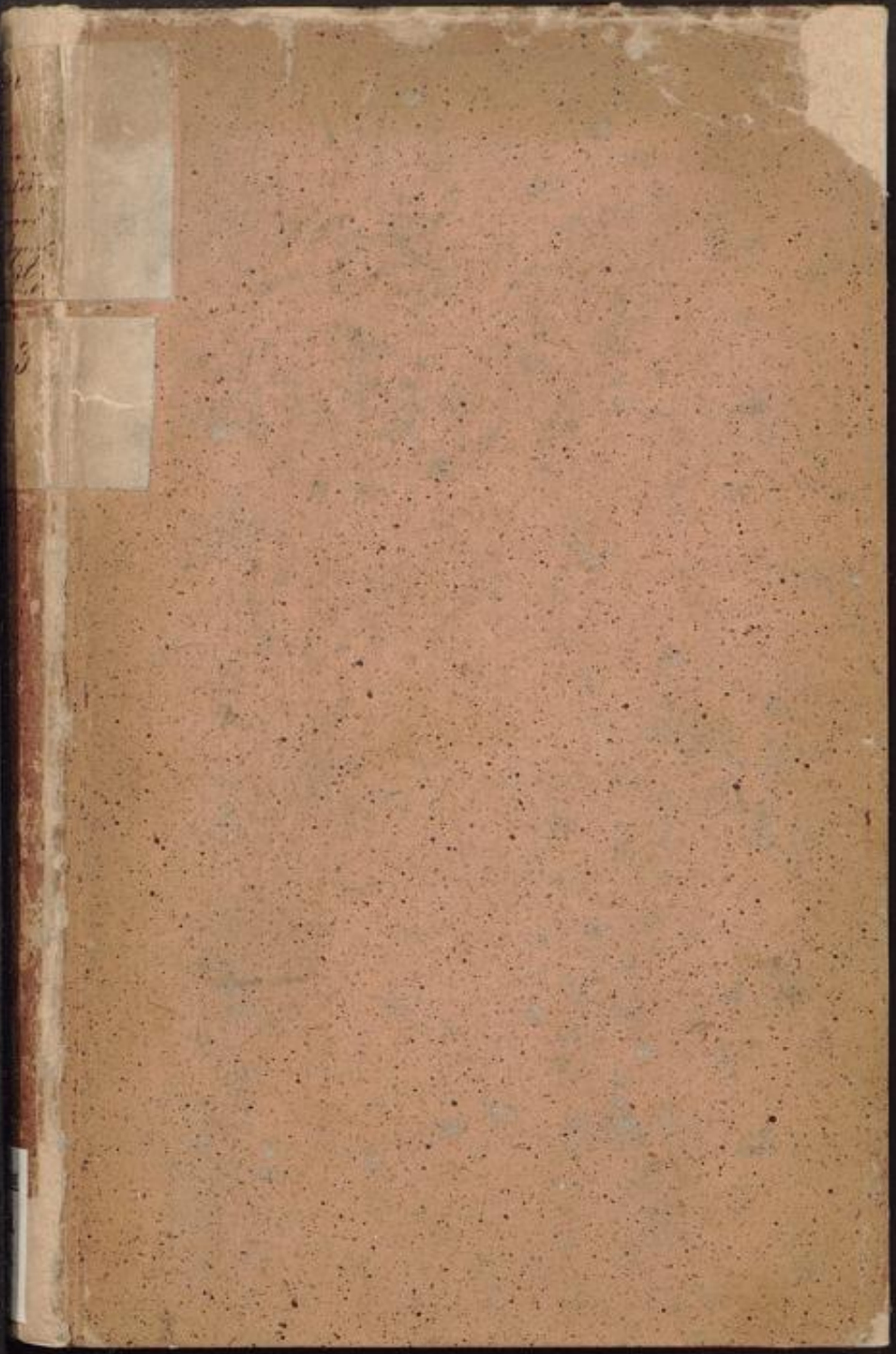


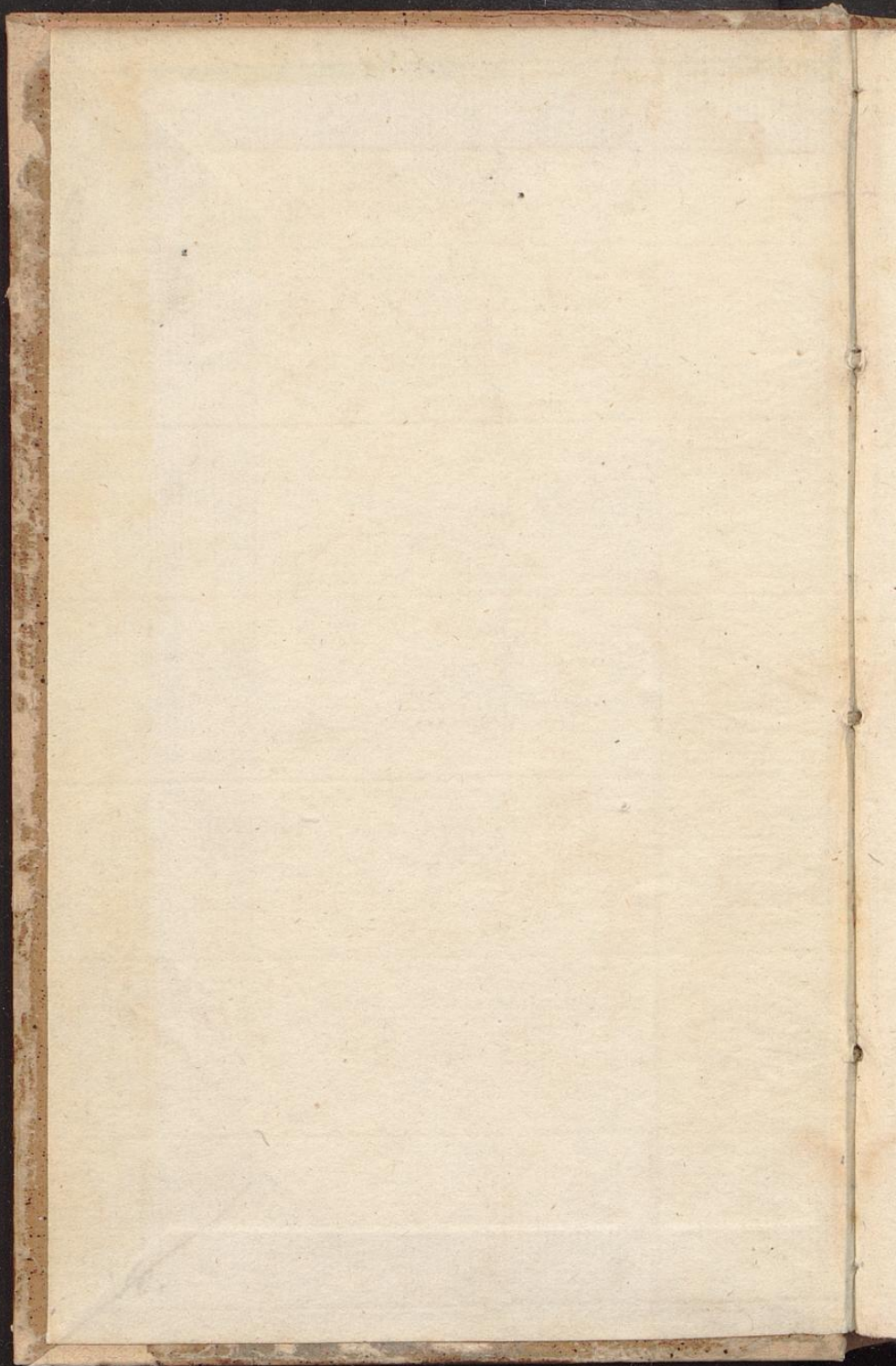


datacolor



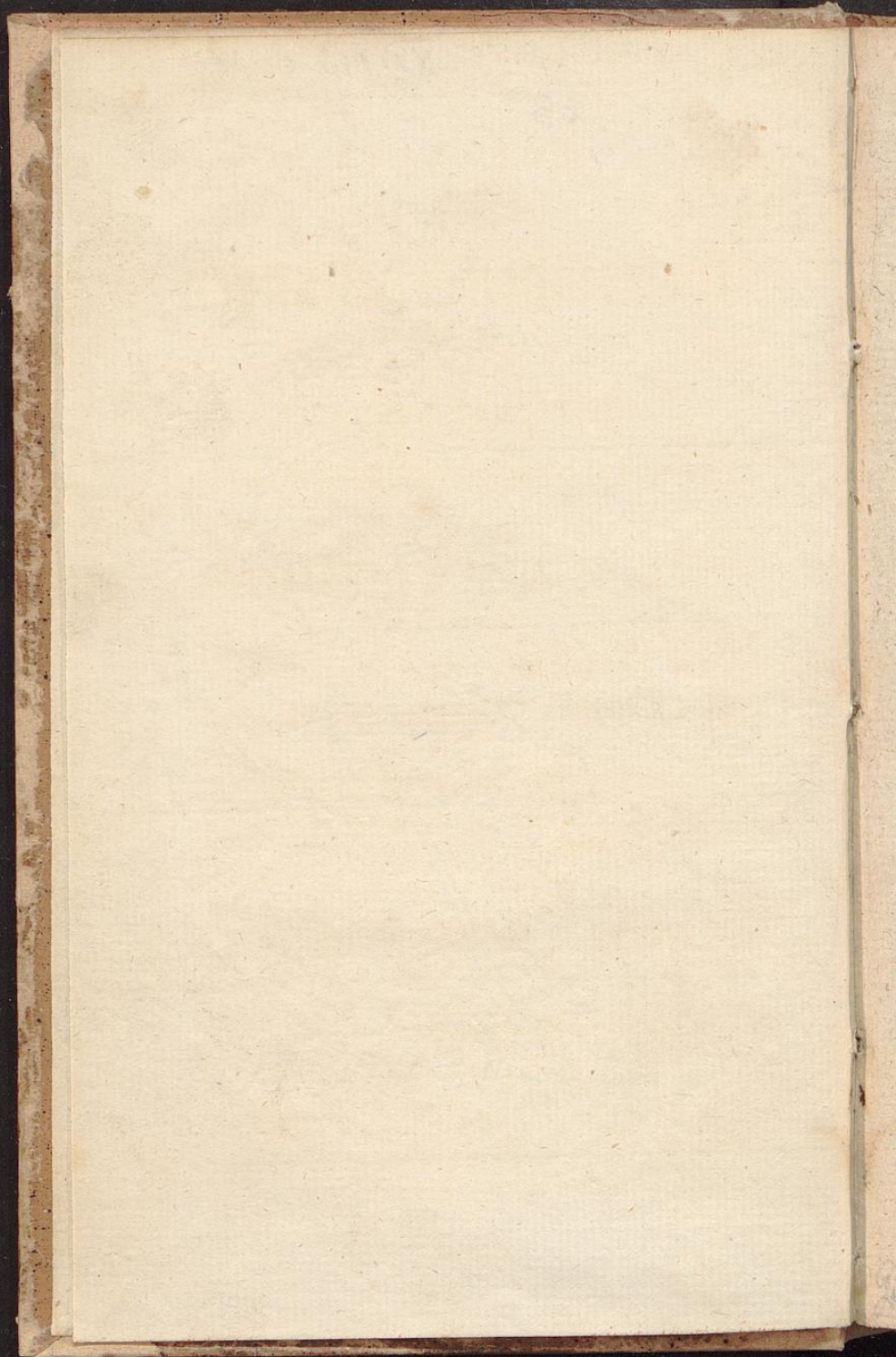
Ms.
1111
Latis
1111
1111
1111

3



XIII 3 C 36

28



Gedanken
über
Gemeinheitstheilungen
und
Vererbpachtungen
geistlicher Grundstücke,
auch
Aufhebung der Spanndienste,
insonderheit
des Zwangdienstes der Untertanen.

Von

Albrecht Friedrich Zahn,

Königlich Preussischem Justizrathe, Syndikus der Grafschaft Ruppin
und Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius.

Auf Kosten und im Selbstverlage des Verf. zu Neustadt
an der Dosse.

Berlin, 1806.

In Commission bei J. F. Starcke.

Leipzig,

bei J. G. Mittler.

Gemeinschaftliche Beschlüsse



Erklärung der Beschlüsse

der Beschlüsse der Armenverwaltung

des Jahres 1800

in der Stadt Kremens

am 1. März 1800

Jedem schonenden, in einem bescheidenen To-
ne der Wahrheitsliebe belehrenden, geehrtesten
Leser, insonderheit denen mir ehrwürdigen Vor-
gesetzten der höchsten und hohen Landesbehör-
den, auch jungen angehenden Gemeinheitsauf-
hebungs-Kommissarien ehrerbietigst zugeeignet

vom Verfasser.

3
Ziemlich schlecht ist mein Gedächtnis zu
sein. Ich habe die besten Gedanken
nicht behalten. Ich habe die besten
Gedanken nicht behalten. Ich habe
die besten Gedanken nicht behalten.
Ich habe die besten Gedanken nicht
behalten.

1771

Vorrede.

Ghe ich zur Darlegung meiner, auf Beobachtung und vorzüglich auf Erfahrung gegründeten, Urtheile über Gemeinheitscheilungen und Vererbpachtungen geistlicher Grundstücke u. s. w. übergehe, sey es mir erlaubt, die Hauptzüge aus der Geschichte meines Lebens, besonders in so fern einige etwa auf jene Abhandlung Bezug haben könnten, in dieser Vorrede auszuheben. Möchte es mir nur hiebei gelingen, auch dem entfernten Verdachte von thörichten Anmaßungen auszuweichen, und in dem Lichte zu erscheinen, in welchem ich so gern erkannt werden möchte, als entfernt von jedem Eigendünkel, aber besetzt für freimüthiges, doch bescheidenes Bekenntniß der Wahrheit! —

Ich wurde den 20sten Januar 1748 zu Buticke, einem Dorfe unweit Kyritz in der Prignitz, geboren. Mein Vater Johann Christoph Jahn war Prediger daselbst und verstarb den 30sten August 1790 in einem Alter von 74 Jahren. Bis zu meinem neunten Jahre genoss ich seinen väterlichen, in jeder Hinsicht vortrefflichen Unterricht. Hierauf besuchte ich bis zum vollendeten vierzehnten Jahre mehrere Schulen, die Stadtschule zu Wittstock, die Schule des Halleschen Waisenhauses und das akademische Gymnasium zu Anhalt-Zerbst.

Schon frühzeitig hatte mein guter Vater, der ein eben so gründlicher Theolog als vorzüglicher Verehrer der Rechtsgelehrsamkeit war, mich für die juristischen Wissenschaften bestimmt, und mithin recht angelegentlich sich bemüht, dem aufgeregten Hange zum Studiren stets neue Nahrung zu verschaffen. Ich fand auch in der That viel Geschmack an den Schulwissenschaften, und betrieb sie mit unermüdetem Eifer.

Wie drückend scheinende Umstände oft die besten Entschliessungen ändern, so auch hier. Noch nicht gar lange Zeit war ich Gymnasiast zu Zerbst, und — ich entschloß mich zur Erlernung der Handlung. Die Veranlassung dazu war diese.

Der Vater setzte in meinen ältern Bruder, meinen beständigen Begleiter auf Schulen, ein ausgezeichnetes Vertrauen, und übergab ihm daher nicht nur die gemeinschaftliche Kasse, sondern auch — die Oberaufsicht über mich. Da irrte der sonst so weise Vater und verfehlte ganz seinen Zweck! Denn nicht nur setzte mich jene Unterwürfigkeit unter einen, an Kenntnissen mir nicht überlegenen Bruder, in den Augen meiner Mitschüler unverkennbar herunter; er selbst wußte auch von der ihm übergebenen Macht nicht weise genug Anwendung zu machen und beschränkte mich daher über die Gebühr. —

Meine Commilitonen auf diesem, damals sehr blühenden, jetzt eingegangenen Gymnasio, sahe ich wie Studenten geschätzt und behandelt; mich fühlte ich herabgewürdigt; jene konnten so mancher Freiheiten sich freuen; ich zu sehr beschränkt, mußte fast auf alle Verzicht thun. —

Natürliches Ehrgefühl ward rege in mir, und wollte jene Beschränkungen und kränkende Zurücksetzungen nicht länger erdulden. Ich empfand sie zu bitter und tief. Mißgeleitet durch die mir bewohnende Heftigkeit des Temperaments, beschloß ich daher, mit Gewalt das

drückende Joch von mir zu werfen und zugleich mein geträumtes Ansehen wieder herzustellen, sobald mich nur irgend eine besondere Demüthigung kränkte. Es geschah! Unerlöblich wie von Wuth fortgerissen, stürzte ich mit dem Degen in der Faust, (wir Gymnasiasten trugen alle Degen), auf den vermeinten Beleidiger zu, und wollte den blutigsten Zweikampf beginnen; aber — mein Gebieter floh! und ich, zitternd vor Zorn, konnte ihn nicht wieder mit meinem Dolche einholen. Doch, schon gut! so dachte ich. Hingeworfen sind nun alle die Fesseln, worin deine Freiheit gefangen lag! Nun kannst du endlich einmal wieder frei athmen, frei reden, frei handeln!

Ich glaubte mich auf einmal zur höchsten irdischen Glückseligkeit errettet; aber wie bald verwandelte sich meine Freude in Kummer. Ich sahe ein, daß jenes gewaltsame Mittel kein wahres Rettungsmittel war, so wie sie das auch nur in den seltensten Fällen seyn können. Der Bruder verklagte mich. Es ward ein Concilium veranstaltet, und — ich, ob ich gleich als Sieger den Triumph davon getragen, mußte — so beschlossen's meine Richter — ohne Stuhl, Tisch und Bette 48 Stunden im Carcer schmachten!

Die-

Dieser Vorgang empörte dergestalt alle meine Gefühle, daß ich beinahe dem Ankläger, dem Bruder, ewigen Haß geschworen hätte. Viele Jahre hindurch herrschte auch wirklich tödliche Erbitterung unter uns. Doch kaum waren wir zu den reifern Jahren gekommen, so reichten wir uns voll Bruderliebe friedlich die Hand, zumal da jener die jugendlichen Mißbräuche des unzeitigen väterlichen Zutrauens einsah und bekannte. Das als Männer. Aber als Gymnasiast kam kein entfernter Gedanke der nur möglichen Wiedervereinigung mir in den Sinn. Ich drang vielmehr desto inniger in meinen Vater, mich von dem Bruder zu trennen, in dem ich meinen Feind erkannte. Alle meine Bitten erweichten das sonst so leicht zu rührende väterliche Herz nicht. Die Verbindung sollte fortdauern. Drum entsagte ich lieber allem Studiren, warf die Bücher bei Seite, und wollte mich der Handlung widmen. Der Vater erfuhr dies, und befahl, zu ihm zu kommen. Ich eilte zu ihm, und er versuchte, bald durch sanfte, bald durch harte Vorstellungen, mich für die Wissenschaften zu gewinnen. Da aber sein Entschluß, mich von meinem Bruder zu trennen, unabänderlich war, so verschwand auch alle Hoffnung zu meiner

Rückkehr und ich sollte michin irgendwo zur Erlernung der Handlung untergebracht werden.

Ehe aber dieses geschah, änderte ich jenen mir nur abgedrungenen Entschluß, und bestimmte mich zur Erlernung der Landwirtschaft, an welcher ich mit ganzer Seele hing. Nichts, dachte ich, könnte mich je von meiner Lebensart wieder abrufen, in der ich mich über alle Beschreibung glücklich fühlte und in der ich nicht unbedeutende Fortschritte in Kenntnissen machte. Doch ein unerwartetes Geschick riß mich nach vollendetem 18ten Jahre, wie mit Gewalt, aus dieser glücklichen Lage. Ich hatte nämlich zu der Zeit meine gegenwärtige körperliche Größe schon erreicht und maß gegen 9 Zoll. Männer von dieser Größe waren in den erstern Jahren nach dem siebenjährigen Kriege selten im Kanton aufzufinden, und — die damals bestehenden, auf Enrollirungsfreiheit der Predigersöhne abzweckenden, Landesverordnungen, waren auf Schrauben gesetzt, indem es hieß: „daß nur diejenigen Predigersöhne frei seyn sollten, welche sich dem Studiren widmeten, gut aufführten und keine außerordentliche Größe hätten.“ Wie leicht wars die beiden letzten Bestimmungen solcher Verordnungen zum Nachtheil eines Dritten zu deuten?

Wie konnte sie besonders Strenge des Chefs oder Chifane, unter dem Scheine des Rechts, zur Härte mißbrauchen? Heimlich bemächtigte man sich des Kandidaten, nahm die Miene der gesetzlichen Prüfung seiner Kenntnisse und seines Wandels an, und — wies ihn ab, weil der Chef allein über Würdigkeit entschied, es also gebot, und wider sein Urtheil kein Rechtsmittel offen stand. Dieses traurige Loos traf in und nach dem siebenjährigen Kriege mehrere Predigersöhne. Weder Kenntnisse, noch untadeliger Wandel konnte sie retten. Nichts anders sollte mein Theil seyn. Mit zweien Predigersöhnen, beide kleiner als ich, wurde ich im Januar 1767 zur Gestellung bei der Kanton-Revision befehligt. Jene beiden moralisch gute Menschen gestellten sich. Man kleidete sie ein. Alle Verwendungen waren vergeblich. So war es dem Gebote des damaligen Kommandeurs des prinzlich Ferdinand-schen Regiments zu Neu-Ruppin des Obersten von Kalkreuth gemäß. Ich, voll gerechten Mißtrauens, gestellte mich nicht. Vermittelungen waren fruchtlos. Drum sollte ein abgeordnetes Kommando noch an demselben Tage sich meiner mit Gewalt bemächtigen. Beinahe hätte auch dasselbe mich in der väterlichen Wohnstube über-

eilt und abgeführt, wenn ich nicht, noch wenige Augenblicke vor dem Eindringen desselben, die Ankunft bemerkt, mich nun in höchster Eil, ohne Huth und anständige Kleidung hinterwärts aus einem Fenster gestürzt und durch die Flucht gerettet hätte. So vom Schicksale gejagt, floh ich, unter schrecklicher Angst, kämpfend mit Mangel, mit Bitterung, und — fast mögte ich sagen, mit Blöße, in die Altmark, und warf mich in den Schuß eines Freundes meines Vaters. Hier fand ich denn nun auch die ersehnte Sicherheit, Ruhe und Erquickung. Sogleich meldete ich dem um mich bekümmerten Vater meinen Aufenthaltsort, und bat zugleich, aus Noth gedrungen, von ihm die Erlaubniß: die Universität Halle beziehen zu dürfen. Mit froher Bereitwilligkeit gewährte er diese Bitte, und versprach nicht nur, mir eine seinen eingeschränkten Vermögensumständen angemessene Unterstützung angedeihen zu lassen, sondern brachte mir auch den zur Reise bedürfenden Wechsel, wie meine wenige Sachen, selbst nach. Auf offener Post — in der traurigsten Bitterung, begann und vollendete ich im Februar des vorgedachten Jahres meine Hallesche Reise. Dem Willen des Vaters, der seinem Stande nicht zugethan war, wie auch

meiner Neigung gemäß und aus Unbekannthschaft mit den orientalischen Sprachen, bestimmte ich mich zur Rechtsgelehrsamkeit, und ließ mich mit hin als *Studioſus juris* immatriculiren. Nun ſah ich mich, zur Freude, unter akademischem Schuß vor militäriſchen Befehdungen geſichert. In dieſem frohen Gedanken vergaß ich gern alle Mühseligkeiten der Reiſe, und ſann in ſtiller Ruhe über die neu angetretene Laufbahn nach. Aber wie ward mir nun hier! Unüberwindlich ſcheinende Hinderniſſe, je mein Ziel zu erreichen — ſtellten ſich meinen Betrachtungen dar. Mehr wie jemals wollte aller Muth mir entſinken. Ich fühlte es ſelbſt zu lebhaft, wie wenig ich für die Univerſität völlig reif war; empfand wie meine Schuljahre mich nicht genugſam gebildet, und ſelbſt die Zeit, der ich der Landwirthſchaft gelebt, manches von den erlernten Schulwiſſenſchaften vergeſſen gemacht hatte. Dieſes eigene Gefühl, das zu laut in mir ſprach, öffnete mir, zu vielem neuen Kummer, trübe Ausſichten für die Zukunft. Unmöglich, dachte ich, können zwei Jahre zureichen, um theils das an Schulkenntniſſen dir noch fehlende durch Privatanweiſung und Fleiß nachzuholen, theils die im juridiſchen Fache erforderlichen Kenntniſſe einzufam-

meln; und doch darfst du über diese Zeit hier
 durchaus nicht verweilen. Die Vermögensum-
 stände des Vaters, der Emeritus war, der von
 einer Pfarre, die höchstens 400 Rthl. jährlich
 trug, nur den dritten Theil zog, elf Kinder er-
 ziehen muß, unter denen sich sechs Söhne den
 Wissenschaften widmen sollten, (dies ist auch
 nachmals wirklich geschehen) gestatten es nicht.
 In diesen bangen, niederschlagenden Betrachtun-
 gen nahm ich meine Zuflucht zu dem ehrwürdigen
 Vater der Rechte, dessen Namen ich mit Ehr-
 furcht stets nenne, zu einem Nettelblatt.
 Die Freundlichkeit, mit der er mich aufnahm,
 die Herablassung, mit der er mich behandelte,
 zog mich mit solcher unwiderstehlichen Kraft zu
 ihm hin, daß ich mich ganz vor ihm aufschloß
 und zuversichtlich seiner Fürsorge anvertraute.
 Er versprach, bei Fleiß und Wohlverhalten, Un-
 terstützung und Beistand. Nie hat der Edle un-
 erfüllt gelassen, was er mir zusagte. Im ersten
 halben Jahre gab er mir alle Kollegia frei, und
 bei dem Anfange des zweiten halben Jahres kam
 er schon liebevoll meinen Wünschen zuvor, und
 erklärte, daß er, bei dem von mir bewiesenen
 Fleiße, mir die Theilnahme an seinen sämtli-
 chen Vorlesungen mit Vergnügen frei bewillige.

Er, dessen Asche ich noch segne, blieb nun mein vorzüglichster Lehrer. Unter seiner Anweisung begann und vollendete ich meinen akademischen Lauf. —

Ich bin weit entfernt, mein eigener Lobredner zu werden; aber das darf ich doch unverhohlen gestehen, daß ich mit der einem Menschen möglichen Geistesanstrengung, meine Universitätsjahre verlebte und an mir selbst erfahren habe, was Beharrlichkeit und unermüdeter Fleiß vermag. Nie wurde ein Kollegium, ohne die dringendste Veranlassung, versäumt. Mußte es ja nochgedrungen geschehen, so wurde es möglichst nachgeholt. Bis Abends um 10 Uhr beschäftigte ich mich mit juristischen Wissenschaften und dann widmete ich noch immer einige Stunden, als Abwechselung zur Erholung, der Lektüre deutscher oder lateinischer klassischer Werke.

Nur den Sonntag und einige Tage der gewöhnlichen halbjährigen Ferien wandte ich, im engen Zirkel der mit mir übereinstimmenden Freunde, ganz zu meinem Vergnügen an.

Mit den damals sehr ausgebreiteten und kostspieligen Landsmannschafts- und Ordensbrüderschaften stand ich auch nicht in der entferntesten Verbindung. Schon mein Wechsel, der

jährlich 150 Rthlr. betrug, nicht mehr betragen konnte, nicht mehr betragen sollte, und nie betragen hat, rief mich zur Entfernung von jeder kostspieligen Verbindung und Aufheiterung, so wie auch zu vielen andern, doch mich nie drückenden, Einschränkungen auf. Mit dem vollen Bewußtseyn, so ganz der Vorbereitung auf meine künftige Bestimmung gelebt zu haben, beschloß ich Ostern 1769 meine akademische Laufbahn.

Ach, wie voll war meine Seele, wie gepreßt mein Herz, da ich nun von dem scheiden sollte, der bis dahin mein Alles mir war, Rathgeber, Helfer, Lehrer, Vater! will ich ihn nennen — scheiden von meinem Nettesbladt! Ich wollte danken; aber unter dem Gedränge meiner Empfindungen vermochte ich's nicht. Er verlangte auch keine Dankbezeugungen, sprach mir, wegen der Zukunft besorge, Muth zu, gab mir ein sehr rühmliches Zeugniß und entließ mich unter den besten Segenswünschen. — In Friede kehrte ich nun, 21 Jahr alt, in den Schooß der Meinigen zurück.

Nun regten sich bald wegen meines Fortkommens, bald wegen der Nachstellungen des Regiments, neue Besorgnisse in mir. An Rechtstheorie war ich eben nicht arm; aber desto

mehr an praktischen Kenntnissen; denn dazu hatten mir Nettelbladts praktisches Kollegium, Carrachs Prozessuale und die Gerichtstage des Berggerichts zu Halle, welche ich öfters besuchte, weder eine vollständige, noch eine mit dem in der Provinz üblichen Rechtsgebrauche und dessen Formen übereinstimmende Anleitung gegeben. Nach so manchem, mühsam und doch vergeblich entworfenen Plane, wandte ich mich an den verstorbenen Oberziesemeister Betsch zu Perleberg, so wie an den gleichfalls unlängst verstorbenen Justiz-Kommissionsrath Ockel zu Kyritz. Beide, geschickte Männer ihrer Zeit, nahmen mich mit vieler Freundschaft auf, versprachen ihren Beistand und leisteten weit über meine Erwartung. Bald gaben sie mir mehrere Akten und Ausarbeitungen, um aus denselben das gerichtliche Verfahren zu entnehmen; bald zogen sie mich bei ihren Einleitungen und Verhandlungen mit zu; bald übertrugen sie mir, unter dem Namen als Jurispraktikus, zum eigenen Verdienste, kleine Assistentenschaften. Außer diesen Geschäften wiederholte ich meinen akademischen Kursus, machte mich mit den in der Provinz geltenden Gesetzen bekannt und wohnte einigen Gemeinheits-

theilungen bei, welche eigentlich zu dieser Zeit ihren Anfang nahmen.

Kaum hatte ich unter der Leitung dieser Biedermänner den Sommer des zuletzt genannten Jahres verlebt, so sandte der oben genannte Kommandeur von Kalkreuth wiederum einen Unteroffizier mit dem gemessensten Befehle ab: mich einzubringen, und zu dem Ende noch zwei beurlaubte Soldaten, ganz in der Stille, auf dem Wege zu sich zu Hülfe zu rufen. Der Unteroffizier vertraute seinen Auftrag denen Beurlaubten an, die sich in dem, meinem väterlichen Wohnorte ganz nahe liegenden, Dorfe Behlow aufhielten. Einer dieser Beurlaubten entdeckte das Geheimniß dem dortigen Küster Farentholz. Nicht das Dunkle der Nacht oder Unwetter schreckten diesen gutmüthigen Mann, um zu meiner Rettung, ohne allen Verzug, mit jenem Geheimnisse in mein väterliches Haus zu eilen, das er hochschätzte. Welch ein lehreicher und rührender Vorgang war das für mich! Da drang sich mir recht ungesucht die Wahrheit auf: auch der Geringe kann oft dein vorzüglicher Wohlthäter werden! drum verachte Niemand! Da sah ich im redenden Beweise die Härte: je-

dem, durch Erziehung und Lectüre wenig gebildeten Menschen, um deswillen allein, alles Dankgefühl und Sinn für Uneigennützigkeit abzusprechen.

Das Kommando zu meiner Gefangennehmung erschien, durchsuchte das väterliche Haus, und — fand mich nicht mehr. Ich war in das mecklenburgsche Dorf Mahlow geflüchtet, woselbst ich de: Gutsbesitzer, den noch lebenden Herrn von Winterfeldt, einen Sohn des verstorbenen Stifthsauptmannes von Winterfeldt zu Seefeld in der Prignitz, kannte. Dieser nahm mich bereitwillig auf, und traf die Vermittelung, daß mir sein genannter Vater die Justizverwaltung auf seinen Gütern Seefeld, Kerberg und Krans übertrug. Besorgt in Hinsicht meiner praktischen Kenntnisse, doch dankbar und froh in Hinsicht meiner Errettung, nahm ich jenes Richteramt und die Berufung zu demselben an.

Meine Prüfung ward also nachgesucht, und von einem hochpreislichen Kammergerichte auf den 7ten December des letztgedachten 1769sten Jahres festgesetzt. Den beiden Herren Kammergerichtsräthen Seelmann und Gause war das Examen übergeben. Ersterer war, nach den mir gewordenen Schilderungen, ein strenger

Examinator, und ich trat daher, voll banger Ahnungen, mit sichtbarem Herzklopfen ins Kammergericht ein. Aber wie wohl ward mir, da mich jene Ráthe mit seltener Leutseligkeit empfingen, und sich vor der Prüfung in gefällige Unterredungen mit mir einließen. — Alle ängstliche Sorge verschwand; Freudigkeit und vollkommnes Zutrauen trat an ihre Stelle. Zwei Stunden dauerte die Prüfung und sie entsprach allen meinen Wünschen.

Vortreffliche Dienste leistete mir hier das ehedessen so gering geachtete und nur aus Noth, des Freitishes wegen, gehörte Carrachsche Prozessuale; denn es half mir die ersten prüfenden Fragen zur Zufriedenheit der Examinatoren und zu meiner fernern Gefaßtheit bestimmt beantworten. So wenig vermag der eingeschränkte Verstand, entferntere Folgen im Voraus zu berechnen! So übereilt sind oft unsere Urtheile! So ungerecht achten wir oft etwas gering! So entscheidenden Einfluß auf unser Wohl hat oft eine mit Widerwillen unternommene und unbedeutend scheinende Handlung! —

Glücklich und rühmlich war das Examen überstanden. Wer war froher als ich! Und dies um so mehr, da meine Herren Examinatoren meine-

ten, daß ich durch ihre Unterstützung von der Proberelation würde dispensiret werden. In dieser Rücksicht sollte ich, das rietzen sie mir, am folgenden Tage, nach dem von ihnen erstatteten Berichte, gleich nach beendigter Session, dem Herrn Präsidenten von Rebeur meine Aufwartung machen. Ihr Wink war mir Befehl. Mit Herablassung empfing mich der Herr Präsident, rühmte den guten Ausfall meiner Prüfung; aber — mein Plan scheiterte; er fügte hinzu: ich werde ihnen morgen Akten zur Proberelation zuschicken lassen. — —

Dieses mir noch völlig unbekanntes Geschäft einer Proberelation machte mich sehr besorgt. Ich erhielt Akten, welche in erster Instanz bei den adlichen von Scharnischen Gerichten zu Westinsel in der Altmark, in zweiter Instanz bei dem Obergerichte zu Stendal verhandelt, und in dritter Instanz dem Kammergerichte zur Aburteilung der vorwaltenden, in die Lehre von Dienstbarkeitsrechten einschlagenden, Streitfragen vorgelegt waren. Unglücklicherweise waren die Akten in zweiter Instanz von einem in hiesiger Gegend noch lebenden Geschäftsmanne, als damaligen Referendarius beim Stendalschen Obergerichte, geschrieben, und zwar — höchst unleser-

lich. Voll Ungeduld warf ich sie unzählige Male weg, hielt alle Mühe ihrer gänzlichen Entzifferung unmöglich, und stand im Begriffe, sie zurückzugeben und mir dagegen leserliche zu erbitten. Dies ward mir widerrathen. Ich mußte daher so lange lesen und lesen, rathen und rathen, Tage und Nächte hindurch, bis ich den Inhalt derselben nochdürstig zusammengesetzt hatte.

Es sey mir vergönnt, hier über Schreibart und Dinte eines praktischen Rechtsgelehrten einige Bemerkungen einzuschalten, die, wenn ihnen auch der Reiz der Neuheit fehlen mag, doch eine vorzügliche Würdigung verdienen.

Die Arbeiten eines praktischen Juristen müssen theils ganz vorzüglich leserlich, theils mit ächt schwarzer Dinte niedergeschrieben werden. Wir schreiben ja nicht etwa bloß für unser Zeitalter. Nein! ich möchte sagen, für aller Zeiten Zeit. Unsere Urtheile sollen oft nach Jahrhunderten noch Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen und entscheiden. Durch ein unleserlich niedergeschriebenes Dokument wird der Saame zu vielen verderblichen Streitigkeiten für die Nachwelt ausgestreuet! Kann mithin die Behauptung wohl als hart gedeutet werden, daß Niemand in die

Gerichtshöfe und als praktischer Rechtsgelehrter aufgenommen werden sollte, der nicht eine wenigstens ziemlich leserliche Schreibart sich zu eigen gemacht hätte? In dem juristischen praktischen Leben kann und muß jener elende Nothbehelf: docti male pingunt, nicht geduldet werden! Das Zutrauen der jetzigen Generation, so wie die Nachwelt, fordert mit allem Rechte vollkommen leserliche Schriften! Und kann's jemand zu schwer finden, dieser Forderung zu genügen? — Doch nicht bloß Lesbarkeit soll ein eigenthümlicher Charakter unserer Arbeiten seyn; sie müssen auch mit ächt schwarzer Dinte niedergeschrieben werden. Was nützet ein in meisterhaften Zügen prächtig geschriebenes Dokument der spätern Nachkommenschaft, wenn schlechte Dinte jene Meisterzüge nach einem Zeitraum von wenigen Jahren, nicht mehr schwarz, sondern blaß und gelb, der Unlesbarkeit und vielleicht baldigen gänzlichen Verlöschen nahe, dem Auge des Lesers darstellt? —

Um von der Güte der Dinte völlig überzeugt zu seyn, koche ich mir solche selbst und führe sie, weil ich nie mit fremder oder gekaufter Dinte, so wenig wie aus fremden Dintenfässern ohne Noth schreibe, auf meinen Geschäftsreisen,

nebst den übrigen Schreibmaterialien, bei mir. Dann bin ich nicht nur von der Güte der Dinte gewiß, sondern habe es auch in meiner Gewalt, die von Manchen zwar als Kleinigkeit übersehene, aber zur Entfernung alles künftigen Verdachts einer Unrichtigkeit wichtige Sicherheitsmaaßregel stets zu befolgen: Ueberschrift und Unterschrift mit einerlei Dinte zu schreiben. Wer hierin nicht mit dieser Vorsichtigkeit handelt, bald mit dieser, bald mit jener Dinte schreibt, kann leicht den Argwohn eines untergeschobenen Dokuments rege machen, und damit zugleich, noch lange nach seinem Tode, den Grund zum Mißtrauen und kostspieligen Erbitterungen legen? —

Ich kehre hiermit wieder zur Geschichte zurück. In so weit es mir möglich war, hatte ich also den Inhalt jener unleserlichen Akten zusammengelesen. Nun schritt ich bange zur Probe-Relation. Sie sollte ein möglichst vollkommenes Werk werden. Aber — ich schäme mich des Bekenntnisses nicht — ich fühlte, trotz aller angewandten Mühe, das Unvollkommne derselben sehr bald, und gab sie daher meinem Correferenten, dem jetzigen verdienstvollen Präsidenten des Kurmärkschen Pupillen-Kollegii, dem Geheimen Justizrathe Herrn Ballhorn, mit einer an das
 Kam-

Kammergericht gerichteten Vorstellung, worinnen ich um huldreiche Schonung und Nachsicht bat, und zugleich meine Abreise und Aufenthaltsort anzeigte. Nach etwa 14 Tagen erhielt ich das Certificat des Kammergerichts, welches meine Kenntnisse in Theorie und Praxis gut, und die erstattete Relation passivend nannte.

Hierauf ward meine Verpflichtung verfügt und vollzogen. Nun dachte ich mich gegen alle Verfolgungen des Regiments vollkommen gesichert. Doch nicht also; der Obrist von Kalckreuth urtheilte anders. Ich — ohne seine Genehmigung, ohne Abschied, nicht im Regiment dienen zu dürfen? das konnte, das wollte er nicht begreifen! Drum bot er falsch verstandene Kriegslift auf, mich unter seine Befehle zu zwingen. Ein umherstreifendes Kommando mußte mir überall nachspüren. Ich war zum Besuche in Priskwald. Das Kommando folgte mir nach. Die Thorewachen bekamen zu meiner Arretirung den Befehl, und nun schien der Sieg der Bewaffneten vollendet zu seyn! Indes das Geheimniß wurde verrathen. Ich warf mich auf mein Pferd und sprengte durch die mich anhalten wollende Wache unaufhaltsam zum Thore

hinaus. Ich hätte mich nun freilich unbesorgt meinen Verfolgern in die Hände geben können; aber wельch ein Aussehen würde an diesem Tage, an welchem hier gerade Jahrmarkt war, meine Arretirung und nachfolgende unvermeidliche Abführung zum Regimente veranlaßt haben. Diesem wollte ich jetzt besonders ausweichen. Ich floh, faßte aber nun den Entschluß, mich für die Zukunft in Sicherheit zu setzen. Ich wandte mich daher schriftlich unmittelbar an des Prinzen Ferdinand Königliche Hoheit, als Chef des Regiments; vergewisserte durch Beilegung der Universitätsmatrikel und des Kammergerichtlichen Certificats, daß ich in Halle studiret, bereits als Justizbedienter geprüft und verpflichtet sey, erzählte die unaufhörlichen Nachstellungen, und bat, mich durch die gemessensten Befehle an den Commandeur, dafür in Zukunft zu schützen. — Dieses geschah. Der von Kalkreuth mußte mir die eingesandten Originalien selbst wieder einhändigen und dabei versichern lassen, daß ich von nun an nichts weiter zu befürchten habe. So endigte sich auf immer meine militärische Fehde; und damit begann nun zugleich meine Wirksamkeit. Mein Vorgänger

im Amte, der Kreis Syndikus Kehlfeld, verstarb. Mir war sein Tod so wenig, wie sein Amt bekannt. Ich besuchte, auf Einladung, den damaligen Landrath Herrn von Jürgaß. Dieser forderte mich zur Bewerbung um jenen Posten auf. Das Circulare an die Stände des Kreises wurde noch an demselben Tage erlassen. Die Mehrheit der Stimmen sprach für mich, und dieser folgte die allerhöchste Bestätigung nach.

So unbedeutend dieser Posten in Hinsicht der damit unmittelbar verbundenen Geschäfte und Einkünfte immer seyn mag, so bedeutend war er mir in Hinsicht der Verbindungen und Bekanntschaften, in welche er mich setzte, die mir vielversprechend für ausgebreitetere Praxis zu seyn schienen. Ich irrete nicht. Mir wurden sehr bald mehrere Gerichtsverwaltungen und Konsulentenschaften in den ersten Häusern des Kreises übertragen. Freilich fehlte es mir noch — das gestehe ich zwar — an Fertigkeit in Ansehung der Fassungen und Formen des damaligen Gerichtsgebrauches; allein durch eigenes Studium, durch Mitwirkung der oben erwähnten beiden Männer, eines Betich und Ockel, wie auch durch Unterstützung von Seiten des bereits ver-

storbenen Justizraths Noeldchen zu Neukruppin, erwarb ich mir in nicht gar langer Zeit den nothdürftigen Habitus. Ganz vorzüglich war mir ein Ockel, in jedem bedeutenden Vorgange, Stütze und Rathgeber. Ihm war es Freude, wenn er mir Unterstützung schaffte! Heilig bleibt sein Andenken mir! Unvergeßlich die Liebe, die aus dem reinsten Herzen floß, das kein Eigennuß befleckte! In Frieden ruhe seine Asche! Erreicht ihn gleich, den Edlen, mein dankbares Lob nicht — er weit über Lob und Tadel erhaben; so thue ich doch gern durch diese Aeußerungen meinem eigenen Herzen Genüge. —

Ich habe oben gesagt, daß ich schon als Kandidat der Rechte im Jahr 1769 einigen Gemeinheitsheilungen beiwohnte. Hierbei beabsichtigte ich blos, mich, wenigstens im Allgemeinen, mit den Einleitungen derselben, so gut man solche damals kannte, bekannt zu machen. Seit meiner Verpflichtung und Anstellung aber, trat ich bei mehreren Gemeinheitsheilungen als Rechtsbeistand auf. Dadurch erwachte die ehemalige Lieblingsneigung zur Oekonomie abermals in mir. Gern hätte ich ihr allen juristischen Erwerb aufgeopfert; — aber wie durfte ich dies

wagen? Gemeinheitstheilungen, sie, und nur sie allein, söhnten mich wieder mit meinem Stande aus. Denn sie boten mir die vortrefflichste Gelegenheit theils zur Anwendung, theils zur Berichtigung und Erweiterung der mir ehedessen erworbenen wenigen landwirthschaftlichen Kenntnisse dar. Sie waren mir daher, auch von diesem Augenblicke an, die willkommensten und angelegentlichsten Beschäftigungen. Nur sie hatten das höchste Interesse für mich.

In Halle machte ich mir oft die bittersten Vorwürfe über die für mich völlig verlorne Zeit, und wünschte sie durch Neue zurückkaufen zu können. Jetzt nicht mehr so! Auch sie war in Segen verlebt; war Aussaat für künftige Erndte. Sie half mir nicht nur meinem Lieblingsplane entsagen; sie gab mir auch, durch die mir erteilten landwirthschaftlichen Kenntnisse, da die glücklichsten Winke und Weisungen, wo, besonders bei Gemeinheitstheilungen, der ganze juristische Kram mich verließ.

Wenn schon, wie am Tage liegt, überhaupt jeder praktische Rechtsgelehrte, und zwar als ein solcher, zu desto glücklicherer Vollendung so mancher seiner Geschäfte, ökonomischer Kenntnisse be-

darf; wie besonders unentbehrlich müssen sie dann für ihn, in dem besondern Wirkungskreise als *Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius* seyn, wenn er seinen Posten mit Würde behaupten, zweckmäßig und eines guten Erfolges gewiß, arbeiten will! —

Die beiden Herren *Noeldechen* und *Ockel* waren auch zu *Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarien* ernannt worden. Von diesen wurde ich bei *Gemeinheitstheilungen* vorzüglich als *Beistand* empfohlen, und bald der *Herrschaft*, bald der *Gemeine* zugeordnet. Keine dieser Anforderungen lehnte ich ab. Ich suchte sie vielmehr, sie, die mir viel *Bergnügen* gewährten, ungeachtet meiner übrigen Arbeiten, mit möglichster *Sorgfalt* zur *Zufriedenheit* auszuführen. Mehrentheils hatte ich das Glück, daß es den *Gutsherrschaften* zum *Wohlgefallen* gereichte, wenn ich als *Beistand* der *Untertanen* auftrat; wie sie denn oft selbst, wider alle Erwartung, mich dazu aufforderten.

Freilich mußte auch ich hie und da die ganz unverschuldete Kränkung erfahren, daß mich die, den *Behauptungen* der *Untertanen* hartnäckig

widersprechende, Guts herrschaft als den Aufwiegler der Unterthanen zu unnützen Beschwerden und Weiterungen betrachtete, als den, der blos von dem Geiste des Widerspruchs oder des Eigennuzes geleitet, die Sache mit Wissen aus einem falschen Gesichtspunkte ansähe, ihr geflistentlich eine verkehrte Wendung gäbe, und Unterthanen irre leitete. — Durch ruhigen Ernst suchte ich dann Unpartheiische zu gewinnen, setzte die reine ungeschminkte Wahrheit ins Licht und ließ diese durch ihre eigenthümliche Kraft wirken. So verstummte denn auch allmählig die Verläumdung.

Ich bin weit entfernt, allen den Rechtsgelehrten das Wort zu reden, welche bei Pflichtvergessenheit aller der lästernden Kränkungen werth sind, welche man ihrer Ehre anthut. — Aber, das darf ich doch auch nicht unbemerkt lassen, daß der gemeinste Grund jener Beschuldigungen in dem Despotismus liege, womit manche, freilich nur wenige, Guts herrschaften ihre Unterthanen zu behandeln gewohnt sind. — Kein Widerspruch! Auch der gegründetste und sanfteste empört! — Was mithin natürlicher, als daß auch der bescheidenste Vertheidiger der gerechte-

sten Widersprüche als Störer der Ordnung und Ruhe, als Aufwiegler verschrien und mit den schwärzesten Farben gezeichnet wird! —

Jene gedachten Assistenzschaften bei Gemeinheitsheilungen besorgte ich indessen nur hauptsächlich bis zum Jahre 1772. Zu dieser Zeit unternahm ich es selbst, ohne einen besondern Auftragsbefehl, jedoch mit Genehmigung der Theile, eine nicht unwichtige Gemeinheitsheilung, als Justitiarius des Ortes, zur Probearbeit einzuleiten. Die Arbeit gelang und in kurzer Zeit war die Theilung zur Zufriedenheit der Interessenten vollendet. Ich besitze nicht Eigensiebe genug, um diese baldige und glückliche Vollendung als mein alleiniges Verdienst zu erheben. Ich gebe vielmehr bereitwillig zu, daß manche zufällige Ereignisse vortheilhaft mitwirkten. Ganz unerwartet und aufmunternd war indeß für mich nicht nur das günstige Urtheil eines Kammergerichts über die Zweckmäßigkeit meiner Arbeit, sondern auch die bald folgende Ernennung zum Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius in die Stelle des B. zu J., dem die hier in Rede stehende Arbeit nicht gelingen wollte. Er ward seines Auftrages entlassen, und befehliget, die an-

gefangenen Arbeiten an mich abzugeben. Ich beendigte sie mit glücklichem Erfolge.

Nun eröffnete sich mir, in Hinsicht meiner Lieblingsarbeiten, ein ausgebreiteterer Wirkungsbereich. Und in der That von diesem Augenblicke an bis jetzt, sind Gemeinheitstheilungen, und bei Gelegenheit derselben Vererbpachtungen der Pfarr- und Kirchengrundstücke, meine angelegentlichsten Geschäfte gewesen. Ich habe viele derselben zu Stande gebracht. Und eben das gereicht mir zur vorzüglichsten Freude, daß ich selten eine bei mir angetragene oder mir von denen Landesbehörden aufgetragene, oft von mehreren Kommissarien ganz verkrüppelte, Gemeinheitsheilung, unvollendet gelassen habe. Dabei darf ich auch noch, zu meiner Freude, hier öffentlich sagen, daß nicht nur (die Kammergerichtliche Gemeinheitsaufhebungs-Registratur wird es bekundigen) die allermeisten meiner Gemeinheitsheilungen durch allgemeine gütliche Einigung, wenige nur durch richterliche Entscheidung, glücklich beendiget, sondern auch, daß noch nie, wie bei mehreren Kommissarien vorgekommen, aus einer von mir beendigten Gemeinheitsheilung irgend eine Verlesungs- oder andere Beschwerde geführt worden ist.

In der Grafschaft Ruppin, für welche ich zunächst zu wirken schuldig bin, sind nur noch wenige Gemeinheiten übrig. Daß diese noch nicht aufgehoben sind, ist nicht meine Schuld. Man hat die Aufhebung noch nicht mit Ernst genehmigen wollen. Ich hoffe aber von der Zukunft viel Gutes. Meine Erwartungen können nicht scheitern. Denn nur allein thörichte, auf Vorurtheile gebauete Erwartungen können fehlschlagen. Sey's früher oder später; vielleicht erlebe ich's und bald, daß auch hier verkannte, oder bezweifelte Wahrheit sich mit unwiderstehlicher Klarheit darstellen werde, und nichts mehr die Wünsche und Hoffnungen für vaterländisches Wohlsfeyn vereitelt.

Ich bin zu den angrenzenden Kreisen übergegangen, habe in denselben mehrere Theilungen mit bearbeitet, und bearbeite in denselben dergleichen noch jetzt. So lange auch nur meine Kräfte ausdauern, soll alles, was in mir ist, geschäftig seyn, auf diese Weise Gutes unter Menschen zu wirken, um einst mit der schönen Ruhe von diesem Schauplatze zu treten: jenes herrliche Werk für Menschenglück mit angefangen und der Vollendung, nach Möglichkeit, näher gebracht zu haben.

In einem Zeitraume von einigen dreißig Jahren macht unstreitig jeder aufmerksame Beobachter mannichfaltige, für sein Fach lehrreiche Entdeckungen und Erfahrungen, und — benuset sie. Ich habe mithin solche, in Hinsicht auf Gemeinheitsheilungen, auch gemacht, und glaube, sie benuset zu haben. Diese sind's nun, auf welche sich vorzüglich die, jenen großen Gegenstand betreffenden, Gedanken und Urtheile gründen, welche ich in nachfolgender Abhandlung vortragen werde.

Ich läugne nicht, daß die Aufforderungen achtungswürdiger Männer zur öffentlichen Bekanntmachung meiner Ideen und Grundsätze über Gemeinheitsheilungen mitgewirkt haben. Freilich kann's seyn, daß ich diese ernstlicher genommen habe, als ich gesollt hätte. Indes wünsche ich nur, daß dieser Fehler der Folgsamkeit unter denen, welche bei diesem Buche begangen worden, bei verführerischen Aufmunterungen, der kleinste seyn möge.

Mehr aber als äußere Aufforderung hat mich innere Pflicht dazu gedrungen, meine, Gemeinheitsheilungen betreffende, Ideen durch den Druck allgemein zu machen, um auch auf diese

Weise, mit treuester Anwendung meiner Kräfte, an der Ausführung einer Sache mit arbeiten zu helfen, von deren Nuzbarkeit ich so innig überzeugt bin. Es kommt mir nicht zu, über den Werth oder Unwerth meiner Arbeit zu entscheiden. Ich überlasse es kompetenten Richtern. Es bleibt aber völlig unläugbar, daß das ergiebige Feld der Gemeinheitstheilungen noch lange nicht so bearbeitet worden ist, als es zum fruchtbaren Ertrage bearbeitet zu werden verdiente, und bearbeitet werden sollte. Niemand, denke ich, wird's daher übel deuten, wenn auch ich einen Versuch mache: ob ich nicht schriftlich zu jener großen Angelegenheit des Menschen mitwirken, und durch Mittheilung meiner Gedanken und Urtheile über den sichern Gang einer Gemeinheitsheilung, über das zum Zweck führende Benehmen, über die Pflichten und Eigenschaften eines Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius, so wie über die Hülfsmittel zur glücklichen Vollendung einer Gemeinheitsaufhebung und zur Befiegung der dabei oft aufstößenden Schwierigkeiten und Hindernisse, manchem, von wahrer Vaterlandsliebe beseelten und für Vaterlandsglück gern aufopfernden und thätigen Menschenfreund,

es wäre auch nur, jungen angehenden Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarien, nützlich werden könne?

Den Plan, den ich mir, und wie mich dünkt, der Natur der Sache gemäß, entworfen, und bei dieser Arbeit vor Augen gehabt habe, hoffe ich, wird der denkende seines Beifalls nicht ganz unwerth finden.

Wem das Gesagte als Wahrheit einleuchtet, der befolge es, und bestrebe sich, meine Bemerkungen und Urtheile durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen zu vervollkommen, und die Hauptsache ihrem Ziele näher zu führen. Wer hingegen über das Eine oder das Andere, und wäre es auch in Hauptsätzen, verschieden mit mir denken und urtheilen sollte, da er erfülle diese gerechte Bitte: seine Erinnerungen und Verbesserungen in einem bescheidenen Tone der Wahrheitsliebe und in bündigen Beweisgründen zur einleuchtenden Deutlichkeit darzustellen, um so zur Berichtigung unerkannter Irrthümer, zu meiner eigenen Vervollkommnung, und was das Wichtigste ist, für die gute Sache zu wirken. —

Darf ich dann zu dieser Bitte noch eine hinzufügen, so sey es diese: daß solche für Menschenwohl eifrige, und meiner vorzüglichsten Achtung würdige, Männer, sich unmittelbar an mich selbst gefälligst wenden wollen.

Neustadt an der Dosse,
am roten September 1805.

Der Verfasser.

I n h a l t.

Erster Abschnitt. Staatsglückseligkeit, besonders durch Gemeinheitsaufhebungen. Seite	1
Zweiter Abschnitt. Friedrichs des Großen Verdienst um Ackerbau und Viehzucht, besonders durch Separationsgesetze. —	13
Dritter Abschnitt. Haupthinderungsursachen der Gemeinheitsaufhebungen. —	29
Erste Abtheilung. Haupthinderungsursachen der allgemeinen Aufhebungen. —	30
Zweite Abtheilung. Haupthinderungsursachen der speziellen Aufhebungen. —	69
Vierter Abschnitt. Hauptbeförderungsmittel der Gemeinheitsaufhebungen. —	77
Erste Abtheilung. Hauptbeförderungsmittel der allgemeinen Aufhebungen. —	77
Zweite Abtheilung. Hauptbeförderungsmittel der speziellen Aufhebungen. —	122
Anhang. Gemeinheitsaufhebungs-Kollegium, Entwurf, Einwendungen, nebst Widerlegung. —	130
Fünfter Abschnitt. Gemeinheitsaufhebungs-Termine oder von der Verfahrensart bei Gemeinheitsheilungen. —	214

Sechster Abschnitt. Ueber Vererbpachtung der Pfarrgrundstücke.	Seite 305
Erste Abtheilung. Von den Vortheilen derselben.	— 305
Zweite Abtheilung. Grundsätze in Hin- sicht der Erbpächter und der Erbver- pachtung.	— 316
Anhang. Vom Raubzehent und dem Holzeinkommen der Pfarre w.	— 337
Siebenter Abschnitt. Von Aufhebung der Spanndienste, insonderheit von Aufhe- bung der unglücklichen Zwangdienste. —	343
Erste Abtheilung. Von Aufhebung der Spanndienste.	— 343
Zweite Abtheilung. Von Aufhebung der Zwangdienste.	— 356

Erster Abschnitt.

Staatsglückseligkeit durch Landwirthschaft, besonders durch Gemeinheitsaufhebungen.

Wenn ich als völlig entschiedene und allgemein anerkannte Wahrheit voraussetzen darf, daß höchstmögliche politische Glückseligkeit der Hauptzweck jeder Staatsverfassung sey; so kann ich auch mit allem Rechte behaupten, daß Nachdenken und Bemühen für Verbesserung der ersten Nahrungszweige, der sichersten und reichsten Erwerbs- und Wohlstandsquellen, jedem Staatsdiener, so wie jedem Menschen- und Vaterlandsfreunde, eine eben so heilige als angenehme Pflicht bleiben müsse. Was bietet sich aber da dem forschenden und sorgsamem Staats- und Menschenfreunde ungesuchter dar, als ländliche Dekonomie? Denn diese beschäftigt sich, indem städtische Betriebsamkeit nur auf Erzeugnisse der Kunst siehet, mit den ersten und unentbehrlich-

fen Produkten der Natur — mit Getreidebau und Viehzucht; und eben dies sind die Hauptnerven eines Staates. Diese aber, wie es seyn soll, zu spannen, dazu reicht einseitiges Wirken des Patrioten, auch bei dem besten Willen, noch lange nicht hin! Landesregierungen und Finanzkollegien selbst müssen ihn unterstützen, weise und kraftvoll einwirken. Denn unstreitig in eben dem Grade, in welchem eine weise Staatsverwaltung durch Aufmunterung, Aufklärung und Unterstützung das richtige Verhältniß eines nicht übermäßigen, wohlgenährten Viehstandes zum Ackerbau herstellt, den wahren Flor der ganzen Landwirthschaft durch richtige Vertheilung und zweckmäßige vollständige Benutzung aller Grundstücke nach ihrer Bestimmung belebet, durch bessere Einrichtung und Vervollkommnung des Acker- und Wiesenbaues, für größere Ergiebigkeit der Fluren, für Entbehrlichkeit und vortheilhaftere Benutzung der übermäßigen Hütungen, — und für Abstellung der dem Landbau nachtheiligen Bekassungen sorgt — und nur dabei Männer von Geschick und Erfahrung, von Ansehen und Kraft sich die Aufnahme und Vervollkommnung der Landwirthschaft angelegen seyn lassen, daß man durch Grundsätze der Vernunft und Erfahrung geleitet, dem Ackerbau sich widmet; — in eben dem Grade wird mög-

lichst emporgebrachte Kultur und Anbau, höchstmögliche Gewinnung der einfachsten Lebensbedürfnisse im gehörigen Ebenmaße, also bestmögliche Benutzung aller Grundstücke jenen Umschwung in der ganzen Staatswirthschaft zur höchsten menschlichen Glückseligkeit beleben, wird Bevölkerung, innere Stärke und Festigkeit des Staates statt haben, wird alles, was Lebensunterhalt nicht nur, sondern auch Bequemlichkeit, Vergnügen und Ueberfluß erheischt, und mithin das Maas des häuslichen und bürgerlichen, des gesammten äußern Wohlstandes eines Volkes zunehmen.

Sollte es daher nicht die wichtigste Staatsangelegenheit seyn, Armuth und Mangel auf dem Wege des Fleißes durch Unterstützung und Beförderung der eignen Produktion und durch erweiterten und verbesserten Wirkungskreis der gesammten Landwirthschaft des Ackerbaues und Viehzucht, zu entfernen, und dagegen Wohlhabenheit und Ueberfluß herbeizurufen? Oder sollte man lieber sich mit Verbesserung der Manufacturen, mit Emporbringen der Fabriken, mit Erweiterung und Vergrößerung des Handels, mit Vermehrung des Kunstfleißes sich beschäftigen, als an Erweckung der schlummernden Kräfte im Innern des Landes und an Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes durch zweckmäßigere Vertheilung und

bessere Benutzung der Grundstücke in mehr und minder gesegneten Gegenden zu arbeiten? Sollte die Verbesserung und Veredelung fremder Produkte der Verbesserung und Vervielfältigung eigener Erzeugnisse vorangehen? —

Es ist und bleibt die erste Staatspflicht, ganz vorzüglich die Kräfte der Bewohner und die immer sich mehrende Bevölkerung auf erhöhte Produktion und Vermehrung der ersten Erzeugnisse zu richten, und mithin die gesammte Landwirthschaft, als das erste, als das Grundgewebe der politischen glücklichen Verbindung zu betrachten. Denn auch selbst im Vergleiche mit den sonst reichen Erwerbs- und Wohlstandsquellen, bleibt Feld- und Wiesenbau nebst Viehzucht, Landwirthschaft im weitesten Sinne, eine weit ergiebigere und sicherere Quelle der Staatsglückseligkeit; folglich Sorge für Vervollkommnung der letztern ungleich höhere Angelegenheit, als Sorge für erstere. —

Zwar blühende Manufakturen und Fabriken, zumal wenn sie wichtigen auswärtigen Kommerz bewirken, welche vortrefliche Segnungen! — Dessen ungeachtet aber bleibt Ackerbau, im vollen Sinne des Wortes, theils die ergiebigste, theils die sicherste Quelle der politischen Glückseligkeit. —

Wer politische Glückseligkeit ausschließlich oder

doch hauptsächlich auf Blüten der Manufakturen u. s. w. gründet, der erwäget nicht, welche Unsicherheit mit diesen Erwerbszweigen verknüpft ist, wie sie großen Erschütterungen in Kriegesläuften, und besonders der Eifersucht der Nachbarn ausgesetzt sind; wie sich vorzüglicher Debit nicht erzwingen läßt, sondern oft bloß vom Zusammentreffen mehrerer günstigen Vereinigungen und Wendungen der Dinge, die nicht in Menschengewalt stehen, abhängt. — Ackerbau bleibt eine unverstegbare Quelle des Wohlstandes, der Macht und Erhaltung des Ganzen und des Einzelnen. Die Erde giebt alles und reichlich wieder, was man ihr anvertrauet. Sie belohnt vollkommen, und nicht selten über alle Erwartung, die Mühe, mit der man sie bauet. Dies lehret die tägliche Erfahrung.

Glück dem Lande, in welchem diese Ueberzeugung herrschet! Da wird man nicht mehr verächtlich auf Landwirthschaft hinsehen, sie nicht mehr als eine bloße Handthierung, und, wie von ältern Zeiten her, durch Sklaven betrieben und werth durch Sklaven betrieben zu werden, betrachten; — da wird man die bessere Bestimmung und Benutzung der Grundstücke sich angelegen seyn lassen, und weder ohne Urtheil über das Mögliche, noch mit Vorurtheil gegen das Bessere den realen Gewinn des

Staates und ganzer schätzbaren Volksklassen aufsuchen; da wird der Staat sich dieses wohlthätigen und wesentlichen Gewerbes ächt väterlich annehmen, nicht aber dessen ursprüngliche, von Alters her und durch Zufall nur bestimmte, Beschaffenheit, in den Händen des zur Unzeit sparenden Geizes oder der ohne Gedanken und Hoffnung arbeitenden Armuth, ihrem Schicksal Preis geben; da wird Eifer für Gemeinheitsaufhebungen den Staat und jeden Vaterlandsfreund mächtig beleben. Und eben diese sind's, von welchen der höchste Grad der politischen Glückseligkeit abhängt.

Nach speziellen Gemeinheitsaufhebungen insonderheit wird eine größere Bevölkerung im Staate statt haben können. Wie wohlthätig sind diese. Dadurch wird nicht nur der Absatz der Waaren und demnächst die Verbesserung des Handels, nicht nur der schnelle Umlauf des Geldes, und mithin die Bereicherung der landesherrlichen Kassen befördert, sondern es dürfen auch dann entweder gar keine, oder nur unbedeutende Werbesummen aus dem Lande geschickt werden. — Kann überdies ein Staat wohl je zu viele Arbeiter haben? „Staatsbediente,“ sagt Philippi in seinem vergrößerten Staate S. 83, „kann man leicht zu viel, aber Unterthanen nicht zu viel haben. Denn es verhält sich ganz anders

„mit denen, welche sich selbst ihr Brod verdienen,
 „als mit denen, welchen der Staat Gehalte aus-
 „zahlet. Hundert Bediente zu viel, sind einem
 „Staate schon sehr lästig; ein einziger Müßiggänger
 „ist dem Staate schon zum großen Schaden; hinger-
 „gen hunderttausend Arbeiter mehr gereichen einem
 „großen Lande zu noch größerer Aufnahme. Ich
 „würfte nur dann die Anzahl der Arbeiter zu groß
 „zu nennen, wenn die Schatzkammern des Landes
 „nicht Raum genug hätten, ihren einbringenden
 „Vortheil zu verwahren.“

Wem sollte es nicht einleuchtend seyn, daß je enger die Menschen auf einem Umkreise beisammen wohnen, sie um so thätiger, industriöser und stärker sind, sowohl in Ansehung ihrer innern Verfassung, als gegen auswärtige Feinde? Eine Million Menschen, die auf einer Oberfläche von 200 Meilen bet einander wohnen, sind ungleich betriebsamer und mächtiger, als eine gleiche Volksmenge, die auf 1000 □Meilen zerstreut lebt. Auch ist dann der Staat zur kraftvollen Vertheidigung gegen Angriffe fähiger, kann sich mehr geschlossen halten, braucht nicht so viele Grenzplätze zu vertheidigen und seine Macht zu vertheilen. —

Wem sollte es unbekannt seyn, daß ein Staat, sowohl zur Bevölkerung, als zur Beschützung fremd-

der Länder, aus dem Ueberflusse seiner Unterthanen, zu seinem eigenen, als der Unterthanen wahren Nutzen, die beträchtlichsten Vortheile ziehen könne? —

Nach speziellen Aufhebungen wird bei größerer Bevölkerung, überall blühender Wohlstand herrschen; denn da, wo unter dem Einflusse einer weisen Regierung, und einer aufgeklärten Landesverfassung, Industrie gewecket, und der Nahrungserwerb erleichtert und emporgehoben; da, wo durch belebten Fleiß und beförderte Betriebsamkeit sich die Landwirthschaft zum möglichsten Grade der Vollkommenheit geschwungen; da, wo Armuth und Elend, Nahrungsforgen und Kummer die Hütten des Landmannes verlassen; — da muß Segen, Auskommen, vermehrter Nahrungsgewinn einkehren, und selbst der Städter an dieser glücklichen Verwandlung der Dinge zum mehrern Wohlstande Theil nehmen.

Freilich nicht alle seine Einwohner kann der Staat reich und wohlhabend machen. Das liegt außer den Grenzen der Möglichkeit. Es wird auch da unter der großen Volksmenge Arme und Dürftige geben. Aber ist's denkbar, daß ihrer, bei eben gedachten Voraussetzungen, eine so große Zahl seyn könnte als jetzt? — Sollte in dieser wahren Veredelung, in diesem Flore der Landwirthschaft durch Gemeinheitsaufhebungen, der allergrößte Schatz für

den Staat und seine Bewohner verborgen liegen, und von daher, eine nicht zu berechnende Summe politischer Glückseligkeit für einen wahrlich nur niedrigen Preis erkaufte werden können? —

England genießt schon lange die Früchte dieser beglückenden Verfassung. Wer wünschet nicht auch unserm Staate, zum Glücke, diesen Genuß? — Mögte man nur die Oekonomie jenes Landes nach Thaer's Werk von der englischen Landwirthschaft, und nach H. U. von Steindels Bemerkungen über Thaer's Schrift zur Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft, für die, welche ihr Ackerhandwerk und den Staat lieben, recht ins Auge fassen und in allen den Theilen nachahmen, in welchen sie in unserm Vaterlande nachgeahmet werden kann. Ist's dann nicht in jeder Hinsicht thunlich, so ist's doch unstreitig thunlich in Hinsicht der Aufhebungen. Möchte nur die Kraft der Wahrheit recht bald über Irrthum und Vorurtheile siegen! Möchte man ohne auf scheinbare Widersprüche einzelner Männer zu hören, die bloß aus Vorurtheil jeder Neuerung sich entgegen zu setzen für Pflicht halten, in Ansehung der Separation und der darauf zum Staatswohle sich gründenden wahren, vollkommenen Ackerkultur von den tiefdenkenden Britten lernen, deren Agrikultur sich schon durch eine so lange Reihe von Jah-

ren als die nachahmungswürdigste bewiesen hat! Möchte man alles aufbieten, nur die, besonders in manchen Provinzen, obwaltenden außerordentlichen Hindernisse und Schwierigkeiten glücklich zu besiegen.

Denn freilich nur dann erst können Auseinandersetzungen ihre wohlthätigen Wirkungen im ganzen Umfange zeigen, wenn sie als spezielle geschehen, und jeder sein gesamntes Eigenthumsterrain, zusammengelegt, an sein Haus grenzend, und um sich her, wie einen wohlgepflegten Garten, mit Bäumen von den besten Obssorten, erblicket.

Welch ein schönes Bild giebet uns schon ein Theil Westphalens? Da scheinen einem Reisenden viele Dörfer die anmuthigsten Lustgärten zu seyn. Man wird keinen Zaun gewahr; grüne und größtentheils kunstmäßig beschnittene Hecken vertreten dessen Stelle. Nur in der Ferne erblicket man weit von einander abgefonderte Häuser. Jeder Bauer hat sein Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden auf der Mitte seines Ackers, und seine gesamnten Grundstücke sind mit solcher Hecke umgeben, welche sich mit einer eben so schönen Hecke des Nachbarn vereiniget. Nur noch die Hütung haben sie gemein. Hier hat keiner für sein Haab und Gut etwas zu fürchten, wenn die Flamme des Nachbarn Gebäude in Asche verwandelt. Hier kann jeder, ohne viele

Hüter zu halten, sicher seyn, daß sein Vieh vom Nachbarn nicht gepfändet werde. —

Hier herrschet eine beglückte Industrie, vortreffliche Ackerkultur, reichliches Auskommen, vermehrter Nahrungsgewinn, wahrer Wohlstand.

Auch die Provinz Neupreußen hat vor andern, besonders deutschen Ländern, dies voraus, daß es in derselben gar keine Gemeinheiten und Servituten giebt, mithin nicht so viele Hindernisse als in andern Ländern eintreten, die Landwirtschaft zu verbessern. Ein jeder Eigenthümer hat in seinen Grenzen unbeschränkte Benutzung, und sehr selten hat ein anderer die Mithütung, höchstens nur in den Wäldern und Bruchern. Das herrschaftliche und Bauervieh wird zwar gewöhnlich auf der Brache durch einander gehütet; allein dies hängt von der Willkühr des Herrn ab, weil der Herr dem Bauer seinen Acker anweisen kann, wo er will. —

Bei dem Obigen habe ich jedoch nur vorzüglich das platte Land im Auge. Bei städtischen Gemeinheiten ist die Auseinandersetzung z. B. der Kämmerei-Vorwerke mit der Bürgerschaft, den größten oft gar nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten unterworfen; und daher selten eine allgemeine, noch seltener eine spezielle Theilung zu bewirken, ob ich gleich gewiß bin, daß sie, besonders in Rücksicht der Käm-

merci-Grundstücke, von großem Nutzen für den Staat seyn würde. — Wäre sie zu bewirken, so müßten diese, wie die Grundstücke der Pfarren, Kirchen u. s. w. mit besondern Erbpächtern besetzt werden. Die für diese zu erbauenden Wohnungen und Wirthschaftsgebäude verursachen Kosten! Aber lange nicht so viele, als eine einzige industriöse Familie dem Staate werth ist; denn der Staat ist gewiß am musterhaftesten organisiert, worinnen die meisten und wohlhabendsten Einwohner angetroffen werden, wo jeder ohne Neid und Mißgunst, ohne Zank und Prozesse, — das Seinige im Frieden und im Bewußtseyn des gesicherten Eigenthums bauet. — Die neuen Ansiedler würden mehrere Pächte geben, als man sonst erhielt; wenn aber auch dieses nicht wäre, so würde das Plus des Staates, dem Minus einiger Kommunen vorgezogen werden müssen. —

Bei kleinen Provinzialstädten und Vorstädten, wo Ackerbau und Viehzucht gemeiniglich Nebennahrungszweig, und leider! bei dem Verfall der Gewerke, fast Hauptnahrung geworden ist, bleibt freilich im Allgemeinen die Gemeinschaftsaufhebung eine so wünschenswerthe Wohlthat, daß ich mit größter Bereitwilligkeit ihr einen Drittheil meiner Feldgrundstücke zum Opfer bringen würde; allein sie ist für die zur Zeit bestehende Verfassung der Städte und der städtischen Feldmarken größtentheils unausführbar und derselben widersprechend.

Zweiter Abschnitt.

Friedrichs des Großen Verdienste um Ackerbau und Viehzucht, besonders durch Separationsgesetze.

Friedrich der Einzige, den man mit Recht den Vater seines Volks nennen darf, war innigst überzeugt, daß Ackerbau und Viehzucht die reichste und sicherste Quelle der Glückseligkeit seiner Staaten sey. Wäre er nicht durch anderweitige große Staatseinrichtungen und durch mehrjährige kriegerische Unternehmungen in Ausführung seiner vielumfassenden wohlthätigen Absichten unterbrochen worden; so hätte er unfehlbar noch weit mehr für Ackerkultur und Viehzucht gethan. Doch schon in dem, was er gethan, bleibt sein Andenken in Segen.

Zwar machten sich seine hohen Vorgänger in der Regierung um ländliches Wohlfeyn auch verdient. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große machte zuerst den Anfang mit dem Retablissement der

durch den 30jährigen Krieg, durch Pest und andere Unglücksfälle verwüsteten Dörfer. An 20,000 durch das, von Ludwig dem Vierzehnten am 5ten October 1685 gegebene, schändliche Edikt, ihres Glaubensbekenntnisses wegen vertriebener Franzosen, nahm er, wie die in sein Land geflüchteten Holländer, Schweizer und Pfälzer großmüthig auf, und ertheilte den Landleuten unter ihnen große Stücke Landes zur Urbarmachung, wozu die besten wüsten Dorfstellen ausersehen wurden. Er bauete ihre Höfe auf, schenkte einem jeden ein vollständiges Viehinventarium und sicherte ihnen auf 15 Jahre Freiheit von allen Abgaben zu. — Sein Sohn Friedrich der Erste, König von Preußen, erbauete ihnen, zum Lohn und zur Aufmunterung ihrer ländlichen Betriebsamkeit, Kirchen und Schulhäuser, und überließ den Schweizern, welche im Jahre 1690 und 1691 aus dem Kanton Bern und den Pfälzern oder Wallonen, welche zum Theil aus der Schweiz, zum Theil 1699 aus Hennegau geflüchtet waren, unter vielen Begünstigungen, verschiedene Feldmarken zur Urbarmachung.

Auf diese Weise gingen selbst in dieser Grafschaft, vierzehn Dörfer aus dem Nichts hervor, welche mit zu den wohlhabendsten gezählt werden. —

Sein Sohn König Friedrich Wilhelm der Erste,

begünstigte gleichfalls den Landbau und suchte ihm möglichst aufzuhelfen. Er gab am 14ten Juli 1727 den Befehl, daß von nun an auch auf denen Universitäten über Oekonomie und Cameralwissenschaften gelesen werden solle. Er nahm viele tausende ihrer Konfession wegen vertriebener Salzburger mit Freuden in sein Land auf, und wies den Landleuten unter ihnen Acker zum Anbau an. Er ließ, wozu sein Großvater Friedrich Wilhelm der Große schon den Grund gelegt hatte, unweit Naun in der Mittelmark eine sieben Meilen lange Strecke Landes, welche sonst nur ein fast ganz unzugängliches Bruch war, durch Ziehung großer Kanäle, woran viele tausend Menschen Jahre lang gearbeitet haben, und mit einem Aufwande von 70000 Thalern urbar machen, und in die schönsten Ländereien, Wiesen und Fettweiden verwandeln, so daß nun längst dort grünende Wiesen und lachende Fluren der Aufenthaltsort fleißiger Menschen und eine ergiebige Quelle gesunder Nahrungsmittel sind. —

Aber was ist alles dieses gegen die großen Verdienste Friedr. ³ des Einzigen um Ackerbau und Viehzucht, und darauf gegründetes ländliches und allgemeines Glück? —

Kaum hatte er den Thron bestiegen, als er den Beamten, den Land- und Steuerräthen befohl:

Verzeichnisse von den wüsten Feldmarken einzuschicken, und dabei zugleich zu bemerken, welche von denselben wegen der Güte des Bodens sich am vorzüglichsten zum Wiesenbaue qualifizirten. Auch die Adlichen und Privatbesitzer wurden verpflichtet, die ihrigen zu retabliren; wenigstens bei ihren, auf dergleichen Feldmarken erbaueten Gütern eine bestimmte Anzahl von Häusern anzusetzen. Selbst den Dörfern, welche solche Wüstungen als Acker, Wiese oder Holz benutzten, ward solches aufgegeben.

Nach diesen Anordnungen richtete er seine königliche Aufmerksamkeit auf die großen Brücher, auf Gegenden, die den größten Theil des Jahres unter Wasser standen, mit allerlei Gebüsch bewachsen, und so voller Morast waren, daß sie nur bei hartem Froste zugänglich und in sehr trocknen Jahren einige wenige Ausbeute, als Wiesen oder Weiden, gaben. Diese zu entwässern und zum tragbaren Boden zu bilden, um sie, zur Vermehrung der Volkssumme, vorzüglich mit Ausländern zu besetzen, das war sein Bemühen. Es ward ein Plan zum Etablissement entworfen, und zur Ausführung desselben die größten Summen z. B. für diese Grafschaft allein, außer der Summe, die unter der allgemeinen Rubrik: zur Urbarmachung der Brücher, gegeben wurde, 195,000 Thaler bestimmt. Die königliche Separationskommission

mission führte auch das Werk, unter der besondern Direction des Ministers von Derschau zur vorzüglichen Zufriedenheit des Königs aus, so daß z. B. in diesem Ländchen 1776 durch viele Kanäle und Abzugsgräben volle 8750 Morgen abgetrocknet und zur Summe des tragbaren Bodens hinzugekommen waren.

Nach Beschaffenheit der Umstände und des Bodens wurden sie mit Büdnern, Holländern und Gärtnern besetzt, und diese Kolonisten erhielten, nach Verschiedenheit der einzelnen Etablissements von einem bis 200 Morgen. — So ließ er ebenfalls durch vieljährige Arbeit und großen Kostenaufwand das sehr bedeutende Oderbruch bei Briezen in der Mittelmark in die ergiebigsten Kornfelder und schönsten Wiesen verwandeln, so daß in diesem ehemals morastigen Aufenthalte für Schlangen, Frösche und Sumpfvögel, längst schon mehr als tausend Menschenfamilien ihr reichliches Auskommen gefunden haben und noch finden. Der, durch Entwässerung entstandene, Verlust an Fischen und Wild, ist mit dem durch Ackerbau, also Kornbau und Viehzucht, erhaltenen Gewinn in gar kein Verhältniß zu setzen.

Von dem, zur Vermehrung der ländlichen Volksmenge, bestimmt unter Friedrichs Regierung in dieser Grafschaft Ruppin geschehenen, Anbaue von

29 Dörfern, 13 Vorwerken, 4 Meiereien und 3 kleinen Einlieger-Etablissements, darf man wohl auf den überall in seinem großen Lande mehr oder weniger geschenehen Und in einen höchsterfreulichen Schluß zu seinem unvergänglichen Ruhme machen.

Doch nicht bloß Vergrößerung der ländlichen Volkssumme, sondern auch Beförderung ihrer und aller Landes-Untertanen höchstmöglichen politischen Glückseligkeit war sein königlicher Wunsch.

Wie vieles that er zur Erreichung desselben nicht! — Darum faßte er besonders den großen, seines erhabenen Geistes ganz würdigen, Gedanken, den vielleicht nie einer seiner Thronvorgänger gehabt, wenigstens nie in Verordnungen laut geäußert hat, den Gedanken der Gemeinheitsaufhebungen; er faßte ihn in seinem ganzen wohlthätigen Umfange, und seine ernstlichen Bemühungen zur Ausführung desselben machen mit Recht in den Annalen der preussischen Staatsverwaltung Epoche. Noch sind die nach seinem ausdrücklichen Willen in dieser Hinsicht gegebenen Landesverordnungen und Befehle zu seinem ewigen ruhmvollen Gedächtnisse da, und verdienen es, daß ich sie hier mit dankbarer Freude wiederhole.

Im Jahre 1765 ertheilte er den allerhöchsten Befehl, daß die Landwirthe über die Mängel der von Alters her eingeführten Acker- und Hütungsge-

meinschaft zum Nachdenken gebracht werden sollten. Dieses hatte auch den erwünschten Erfolg, daß an mehreren Orten dem gemäße Einrichtungen getroffen wurden. Da aber diese dem landesväterlichen, weit mehr beabsichtigenden, Wünsche nicht entsprachen, so erschien diese, in ihrer Art bis zur Zeit noch einzige, dem Geiste Friedrichs so ganz würdige, nicht nur auf allgemeine, sondern auch auf spezielle Gemeinheitstheilungen ab Zweckende Landesverordnung für das Königreich Preußen, Kur- und Neumark, Herzogthümer Magdeburg, Pommern und Fürstenthum Halberstadt vom 21sten Oktober 1769.

In dieser Verordnung heißt es:

Und wie wir allerhöchst gerne sehen, wenn die Bauern nicht nur gegen die Amts- und herrschaftlichen, sondern auch gegen und unter einander ihrer Wirthschaften des zeitherigen Zwanges sich entledigten, und dadurch unter dem größten, mit dem Landbau beschäftigten Theile der Unterthanen, zu einer mehreren Industrie der Weg geöffnet würde: so müssen Kommissarien, jeder in seinem Bezirke, was hierunter möglich zu machen stehe, wohl erwägen, solche Orter, wo sonderlich zur Verbesserung des Wiefewachses und Verstärkung des Viehstandes die Lokalumstände am günstigsten scheinen, oder

wo die Bereitwilligkeit der Interessenten dem Vorhaben zu statten kommt, dazu aussuchen, und demnächst, wenn auch nicht bei ganzen Gemeinden, doch allenfalls mit bei einzelnen Bauerhöfen solches zu bewirken trachten. Die gelungenen Versuche sind nachhero zur Nachahmung bekannt zu machen; denn der Bauer wird am meisten durch

den Vorgang seines Gleichen sich leiten lassen, da er nicht zweifeln darf, möglich zu machen, was jenem möglich war u. —

Wie deutlich erhellet hieraus, daß es die erste Ueberzeugung des großen Monarchen war: zur vollkommnen Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Gemeinheitsheilungen und der sich darauf gründenden Landeswohlfahrt und Industrie, nicht bei allgemeinen Theilungen stehen zu bleiben, sondern zu möglichst speziellen überzugehen.

Wie unverkennbar leuchtet sein höchster Wunsch, die gesammten Landeseinwohner aller Stände hiezu aufzumuntern, aus der, jener Verordnung für sich und seine Thronfolger angehängten kraftvollen Versicherung, hervor:

daß zu keiner Zeit auf diese Verbesserungen der Wirthschaften einige landesherrliche oder Domainen-Prästationen und Abgaben, von wel-

cher Art sie seyn, von neuem gelegt, noch die auf den Grundstücken bereits liegenden deshalb vermehrt werden sollen.

Mit welchem heiligen Eifer machte Er es, zur Ausführung seines großen Vorhabens, denen Landeskollegien zur Pflicht:

mit weisester Auswahl, Rechts- und Wirthschaftskundige Männer, von unbestechlicher Rechtschaffenheit, den andern Kommissarien für die Fälle ihres Ressorts zuzuordnen, welche verbunden seyn sollten, für völlige Legalität des Ganzen, — für geschehene Zuziehung, für sorgfältige Abhörnung und richtige und lichtvolle Darstellung der zur Ausgleichung vorgetragenen Rechte und Nutzungsvortheile eines jeden einzelnen Theilhabers, — für treue Handhabung der Justizpflege, für möglichst zu bewirkende Entfernung aller, den Gemeinheitstheilungen nachtheiligen, Vorurtheile und Absichten, und besonders aller verzögernden und erbitternden Prozesse, — so wie für unpartheiische Einleitung der etwa vorkommenden Streitpunkte und der ungefäulsten Berichtserstattung derselben, zur Entscheidung höhern Orts — zu bürgen.

Dieses sollten die Hauptverpflichtungen der von den

Landesbehörden zu bestellenden Justizkommissarien seyn.

Dabei sollte nach dem Königl. Willen,

ihnen zugleich die Besorgung des Legitimationspunktes mit der Anweisung übertragen werden, daß, ungeachtet Zeit- und Erbpächter so wenig als wiederkäufliche Besitzer, ohne Zustimmung ihres Verkäufers oder Verpächters zuzulassen wären, dennoch die Laßbauern von der Theilnahme nicht abgehalten werden, sondern mit den Erbsassen gleiche Rechte haben sollten; jedoch den Eigenthumsherrn unbenommen bleibe, die Laßgüter bei den Auseinandersetzungs geschäften zu vertreten, und aus dem Grunde, im Fall der nicht unaufgefordert geschehenden Erscheinung, dazu ausdrücklich vorzuladen wären.

Bei Fideikommiß- und Lehnsgütern solle es der Vorladung der nächsten Lehn- oder Fideikommiß-Erbfolger oder auch des Lehnsherrn nur in dem einzigen Falle bedürfen, wenn der Besitzer zur Zeit der Kommission keine lehnfähige Nachkommen habe. Habe er hingegen diese; so solle er zur Vertretung aller Rechte seines Gutes aufgefordert, und diese Vertretung in seiner Person so geltend angesehen werden, daß deshalb zu keiner Zeit auf ihn, oder seine Erben, so wenig gegen den Lehnsherrn als gegen die

Fideikommiß- oder Lehnfolger, Verantwortlichkeit fallen könne; jedoch solle in allen Fällen dem Lehnsherrn und den Fideikommiß- oder Lehnfolgern vorbehalten werden, ohne Erwartung einiger Ladung bei der Kommission zu erscheinen und die Güter, deren Anfall sie erwarten, zu vertreten. —

Hiebei bemerke ich, daß das Allg. L. N. Th. I. Tit. 17. S. 323—326. es in Absicht der Lehnsvettern und deren Zuziehung bei jener Vorschrift gelassen; in Absicht der nutzbaren Eigenthümer die Zuziehung des Obereigenthümers und bei Lehnen die Zuziehung des Lehnsherrn auf den Fall verordnet, wenn das Lehn nur noch auf vier Augen stehet. Außer diesem Falle aber soll eine bloße, dem Lehnsherrn oder seiner Lehnkurie von der bevorstehenden Auseinandersetzung erteilte Nachricht hinreichend seyn. Indes diese letztere gesetzliche Vorschrift findet nach aufgehobener Lehnverbindung zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen und dagegen eingetretenen Lehnspferdegeldern in der Kurmark keine weitere Anwendung.

Mehr als die vorhin genannten und noch einige allgemeine Anweisungen enthält jenes wohlthätige Gesetz Friedrichs nicht. Alles übrige überläßt es, und zwar mit Recht, dem Beobachtungsgeiste und Scharf-

sinn, dem Eifer und den Erfahrungen der für die gute Sache aufgerufenen und wirkenden Justizkommissarien. Denn, so setzt das Gesetz richtig voraus: diese müssen bei der jedesmaligen genauen Bekanntschaft mit der ganzen jedesmaligen Lage der Dinge, es am sichersten zu beurtheilen und zu entscheiden vermögen: wie das Interesse jedes Theilhabers grade hier am meisten gewinne; in wiefern die von einem Theile aufgeopfertn Vortheile in Anschlag zu bringen und zu vergüten; wie die gemeinschaftlichen Plätze, unbeschadet der Rechte jedes Einzelnen, zu vertheilen; wie bei der großen Verschiedenheit der Lage und der Productionsfähigkeit des Bodens, doch eine für jeden Interessenten genugsam befriedigende Austauschung zu bewirken; wie überall eine zuverlässige Vermessung und richtige Würdigung des zu vertheilenden Terrains und der einzelnen Parzellen zum Grunde zu legen u. d. m. — Dies alles ist, nach jedem Gesetze, Sache der Commissarien.

Diesem Gesetze folgte zur Beschleunigung des großen, auf Staatsglück einzig abzweckenden, Werkes, ein Hofrescript vom 16ten April 1770. und um jeden, auch den armseligsten Unterthan, das Glück der Gemeinheitsaufhebung genießen zu lassen, und damit

zugleich jede aus Aufhebungskosten entstehende Hinderungsursache zu entfernen, wurde festgesetzt:

daß die Theilungskosten, wenn die Auseinandersetzung Städte oder Domainen beträfe, von der Landrentei, und wenn sie bloß adliche oder Kreisinteressenten angehe, aus der Obersteuerkasse vorschußweise bezahlt werden sollten.

Zur Unterdrückung aller Aufhebung hindernden Ursachen wurde in den Verordnungen vom 11ten und 22sten August 1770 bestimmt:

daß dem ungegründeten Widerspruche eigenmächtiger, von Vorurtheilen eingenommener, Leute, nicht zu viel nachgegeben und überhaupt den Interessenten der Weg zum Prozesse nicht zu leicht geöffnet werden, daß aber und wie bei unvermeidlichen Rechtsstreitigkeiten zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen auf eine kürzere Weise Einleitungen und Entscheidungen abgefaßt werden sollten.

Damit Justizkommissarien mit desto regerem Eifer für den Königl. Wunsch: Unterthanen Glück! arbeiten mögten; so ließ zur aufmunternden Belohnung der Vater seines Volks im Jahre 1771 den 6ten Februar durch ein Hofrescript und am 27sten d. M. u. J. durch ein sich darauf gründendes Kammergerichtskrescript, ihnen allen, außer ihren Diäten, eine

Vergleichsprämie von 20 — 50 Thalern, und denen unter ihnen, welche vor andern sich bei Aufhebungsgeschäften auszeichnen und die mehresten und schwierigsten vollenden würden, besondere Merkmale der Huld und vorzügliche Begnadigung zusichern.

Im Jahre 1774 erschienen bei Decker in Berlin, auf allerhöchste Veranlassung geschriebene und zum Drucke beförderte

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Kommissarius über die schicklichste Verfahrensart bei Auseinandersetzungen der Gemeinheiten, nebst angehängter Instruktion über das Verfahren bei Schäfereigerechtigkeiten und deren Ausgleichung.

Die Schrift wurde, ohne den Verfasser zu nennen, mittelst Hofrescripts vom 5ten Februar des gedachten Jahres, dem Kammergerichte und von diesem denen Justizkommissarien zur Befolgung mitgetheilt.

Hiernach nun wurden folgende sehr wichtige Verfügungen getroffen, theils, daß Rechtsbestände bei Auseinandersetzungen nicht eher zugelassen werden sollten, als bis auf die Anfrage der Kommissarien bei entstehenden Streitigkeiten über präjudizial Gerechtsame, die vor der Auseinandersetzung feststehen müssen, die Vertretung der Parteien durch solche vom Landesjustizkollegio nachgegeben worden;

theils, daß die Interessenten durch gütliche Einverständnisse möglichst zufrieden gestellt, und so viele Verkürzungen, Beschleunigungen, simple und summarische Verfahrensarten angebracht werden sollten, als ohne Abbruch der, durch die Verordnung vom 22sten August 1770 im Betreff der vorkommenden Streitigkeiten über Gerechtsame, bewilligten förmlichen prozessualischen Verhandlungen sich nur immer thun ließen; theils, daß diejenigen Kommissarien, welchen es bei Mangel der Einsichten und des Dienstfeifers gar nicht gelingen wollte, im Auseinandersetzungswerke erfolgsame Beschäftigungen zu liefern, vom Auftrage dispensirt, und ihre Stellen mit solchen Subjecten besetzt werden sollten, an denen die Eigenschaften: Vergleiche bestens zu vermitteln, und mit dem gemeinen Manne wohl umgehen zu können, sich vornehmlich empföhlen.

Dies sind nun die, auf Gemeinheitstheilungen abzweckenden, wichtigsten Anordnungen, unter der Regierung des großen Monarchen gegeben, der nie das erhabene Ziel aus dem Auge verlor: als Vater seines Volks zu wirken!

Wäre man nie von seinen Gesetzen gewichen oder hätte man sie hie und da zu vervollkommen gesucht, doch wenigstens auf ihre Befolgung gedrungen; gewiß, Gemeinheitsaufhebungen würden sich

schon überall mehr verbreitet, und ihre Segnungen über die preussischen Staaten reichlichst ergossen haben. —

Aus mehrern Ursachen muß man es ableiten, daß das so ergiebige Feld den Gemeinheitsheilungen bis jetzt noch keine reichlichen Früchte zum Staatswohle getragen hat; und dieses führet mich auf die folgernden Betrachtungen.

Dritter Abschnitt.

Haupthinderungsursachen der Gemeinheitsaufhebungen.

Nur in einzelnen wenigen Gegenden sind diese Aufhebungen, und auch da noch, in Hinsicht auf Unterthanen in den allerfeltesten Fällen als spezielle geschehen.

In allen übrigen weiß man nur wenig von ihnen.

Die Untersuchung der Haupthinderungsursachen zerfällt sehr natürlich in zwei Abtheilungen. In der ersten werde ich meine Gedanken und Meinungen in Ansehung der Gründe der unterbliebenen allgemeinen Theilungen, und in der zweiten in Ansehung der Gründe der verabsäumten speziellen Aufhebungen mittheilen.

Hierdurch glaube ich dem allergnädigsten Befehle Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät von Preußen, welche Allerhöchst den Fortgang der Ge-

meinheitsaufhebungen, wegen der daraus für den Staat hervorstechenden großen Vortheile, wünschen, dem Befehle: die bei den bisherigen Vorschriften und Verfahrensarten entdeckten, aufhebungs-nachtheiligen Mängel und Fehler, zugleich mit Bemerkung der sichersten Mafregeln zur Abheilung jener Hinderungsursachen, anzuzeigen, am vollständigsten zu genügen.

Erste Abtheilung.

Haupt-Hinderungsursachen der allgemeinen Gemeinheitsaufhebungen.

I. Interessenten.

Die bei einem großen Theile der mehr oder weniger gebildeten Theilhaber statt findende thörichte Abgeneigtheit gegen Aufhebungen, ist unsireitig als vorzügliche Hinderungsursache anzunehmen. Aus welchen Beweggründen diese Abgeneigtheit entsiehe? davon denke ich mir

A. bei dem gemeinen Landmanne, als dem weniger gebildeten Interessenten, nachstehende Gründe:

1) Unzeitige Anhänglichkeit an die gewohnte väterliche Verfassung, mit Haß und Mißtrauen gegen jede Neuerung verbunden.

Alles Neue findet Widerstand. Das Alte hat für die allermeisten unter ihnen einen gewissen Reiz der Behaglichkeit und der Ehrwürdigkeit. Sie sind es nun einmal so und nicht anders gewohnt. Es kostet eine Art von Anstrengung, Aufmerksamkeit, Entschlossenheit und Mühe, das Neue, wenn es auch besser scheint, einzuführen, und sich darein zu schicken. Daher Widerstand und Haß.

Wem ist's unbekannt, wie sehr besonders diese Volksklasse sich gegen alles mächtig sträubt, was nicht mit dem alten Herkommen genau übereinstimmt; wie sie gemeinhin nur durch äußere Zwangsmittel von dem losgerissen werden können, was sie von dem Vater sel. sahen, und von dem guten Großvater rühmen hörten. Nur deren Thun und Verfahrungsart ist entscheidend für sie. Nicht auf die Wahrheit selbst sehen sie, nur auf die Person, die sie ihnen vorträgt. Die wichtigsten Grundsätze zur Erleichterung und Verbesserung der Oekonomie erscheinen ihnen verächtlich, sobald sie jemand behauptet, in dem sie nicht eine alte Respektsperson verehren. Wohl gar Widerwillen und Erbitterung

regt sich bei Manchem, wenn ein Jüngerer, nicht einmal aus ihrer Mitte, sie eines Bessern belehren, und die Behauptungen und Methoden ihres Vorfahren aus Gründen widerlegen, und mit neuen Entdeckungen vortreten will *). Das träumen sie sich als Schande ihrer klugen und erfahrenen Vorältern. — Daher verwerfen sie oft die ihnen völliig einleuchtende Wahrheit mit Erbitterung, bloß weil sie mit ihren eingewurzelten Vorurtheilen, wie mit Bequemlich-

*) Ein Mechanikus sahe, auf einem Spaziergange nahe beim Dorfe, Bauern mit äußerster Anstrengung ihren Acker pflügen. Er stand stille, betrachtete den Pflug, und bemerkte bald die schlechte Struktur desselben. „Ha! lieben Leutenchen,“ rief er ihnen zu, „welch eine saure Arbeit. Ich bedaure euch. Ich will euch einen Pflug nach neuer Bauart machen lehren, bei welchem ihr euch mit eurem Vieh weniger quälen, und mit welchem ihr viel leichter pflügen“ — „Was!“ fielen alle Dorfeinwohner ein, indem sie schmäleten und Steine gegen ihn aufhoben, „du klüger seyn, als unsre Väter sel., die alle mit solchem Pfluge geackert haben! Wir wissen auf unsere Manier zu pflügen, und sollten uns die Mühe geben auch deine Art zu lernen! Ha! ha! und wenn sie tausendmal besser als die unsrige wäre, sie sieht uns nun nicht an.“

lichkeitsliebe streitet. Dadurch wird's auch so Manchem unter ihnen immer geläufiger, die Aussprüche der Vernunft auch da nicht gelten zu lassen, wo sie die gewohnte väterliche Sitte bequem finden, und dem, was wahr und gut ist, weiter keinen Einfluß auf ihr Wollen zu gestatten, sondern bloß dem Antriebe des Herkommens zu folgen. Bei Menschen, bei welchen Kopf und Herz so im Widerspruche mit einander stehen, die, wenn ihnen ein verhafter Satz mit Klarheit in die Augen leuchtet, statt aufzumerken, nachzudenken und zu folgen, sich vielmehr ereifern und alles von sich weisen, da ist freilich so leicht nicht an Aufnahme und Befolgung veränderter ökonomischer Grundsätze zu denken; denn es giebt nur einen einzigen Weg zum freiwilligen Wollen des Menschen: man muß seine Einsichten und Ueberzeugungen ändern, wenn man sein Wollen ändern soll; aber eben darinnen liegt's auch, daß viele den Aufhebungen abgeneigt seyn müssen.

Es fehlet ihnen an Ueberzeugung von der Nutzbarkeit derselben. Mit scheuem Misstrauen betrachten sie jede Aenderung. Sie kennen das Neue nicht, ahnden daher schon im Voraus nichts Gutes, halten die nähere Untersuchung der Mühe nicht werth, befestigen sich im Stillen und im Kreise gleichgesinnter Freunde im Glauben an die unvergleichliche Vor-

trefflichkeit des Alten, und kämpfen aus allen Kräften, zur Unterdrückung des Neuen, als eines für sie höchstwahrscheinlich Schädlichen, dafür; denn wären Aufhebungen nützlich, so wähen sie, so würden unsere klugen Vorfahren sie längst vor uns eingeführt haben. Diese waren weiser und verständiger, als die jetzigen Leute. Diese haben gewiß alles sorgfältig untersucht und das Beste behalten. Meine Vorfahren auf diesem Hofe haben ihr Brodt gegessen, hab's Gottlob bisher auch gehabt, und denke es in Zukunft zu haben. Jetzt soll alles anders werden, und alles, alles wird schlechter. Bei solchen bestimmten niederschlagenden Raisonnements möchte man's kaum wagen, ein Wort zu entgegnen. Ohne unbeschreibliche Geduld, wer kann solche Vorurtheile heben, und von der Nützlichkeit der Aufhebungen überzeugen? Es liegt unendlich viel daran, daß ein Mensch die Wahrheit, sie komme von wem sie wolle, sobald sie einleuchtet, selbst in unwichtigen Dingen nie unwillig verwerfe; denn je öfter wir uns ihrer Kraft widersetzen, desto mehr erhalten wir das unglückliche Vermögen, sie auch bei den wichtigsten Angelegenheiten nicht zu achten. Und das ist nur zu gewöhnlich beim gemeinen Mann der Fall. Woher soll denn Ueberzeugung kommen?

Doch ich lasse gern dem Bauerstand Gerechtigkeit

feit widerfahren. Der Widerwille der allermeisten gegen Aufhebungen ist durchaus natürlich, und daher sehr verzeihlich, weil sie sich in eine neue Lage nicht zu finden wissen. Man belehre sie; aber, wohl gemerkt, anschauend und durch Beispiele, und ich bin gewiß, daß sie nicht so starrsinnig am alten Herkommen kleben, und mithin denen Gemeinheitsaufhebungen nicht mehr so abgeneigt seyn werden. Könnte man sie auf viele vorleuchtende Muster hinweisen? Aber eben

2) Mangel eindringender Beispiele großer Gutsbesitzer in mehrern Gegenden, befestiget sie in ihrer Abgeneigtheit.

Vorzüglich diese Volksklasse will mehr durch Beispiele, als durch bloße Weisheitslehren unterwiesen und geändert werden. Wahrheit allein macht lange nicht so tiefe und bleibende Eindrücke auf sie, als Exempel. Fehlt es an diesen, so wird jene größtertheils umsonst gesagt werden. Die Ursache ist, weil gerade bei ihnen die Sinne und Einbildungskraft weit geschäftiger sind, als der Verstand, und sie viel geneigter bleiben, das, was sie mit Augen sehen, und als Thatsachen hören, nachzuahmen, als dessen Werth oder Unwerth durch eigenes mühsames Nachdenken, wozu sie ohnehin bei ihrer

Lebensart wenig oder gar nicht aufgelegt sind, zu untersuchen.

Dabei lehrt die Erfahrung, daß oft die besten Grundsätze bei ihnen nicht vermögend sind, der Macht eines bösen Beispiels zu widerstehen; so wie im Gegentheil die Macht eines guten Beispiels den Mangel des Unterrichts hinreichend ersetzt. Dies ist zu bekannt, als es durch Geschichtserzählungen zu beweisen. Ist's aber, so darf die Vernachlässigung der Aufhebungen schon aus diesem Grunde niemand befremden.

Gevatter und Nachbar — so redet einer den andern auf — wäre der Nutzen so bedeutend, als man uns vorspiegeln will; so würde gewiß jeder Edelmann, Amtmann, jeder große Landwirth und kluge Oekonom, längst zu ihrem eignen Vortheile darauf bestanden haben. Wie viele sind's die es gethan haben? Ja in manchen Gegenden weiß man sogar nichts davon. Alles bürget genugsam für den geringen Werth, und wir sollten noch darauf Geld verwenden? Sicherer was man hat, als haben soll! —

Diese Aeußerung machet aufmerksam auf einen andern nicht unwichtigen Grund der Abneigung; ich meine

3) niedere Geldsucht.

Wem ist's unbekannt, wie gemeinlich niederer Eigennutz eine Hauptleidenschaft des gemeinen Mannes ist, wie ihn nichts gewaltiger reizt, als glänzendes Metall, wie er nur daran recht eigentlich seine Augen weidet. Von irdischen Begierden gefesselt, rührt ihn nichts so innig, als was sogleich sichtbaren Vortheil bringt. Darum sucht er so oft durch allerlei versteckte Kunstgriffe, geheime Unterschleife und Verrügereien, den Durst nach dem kleinsten Gewinne zu stillen, und handelt selbst beim Gutesthun aus groben Eigennutze. Im Besitze des Geldes und im Besitze des Glückes zu seyn, das ist nach ihrer Meinung einerlei, und darum streben sie so gierig nach diesem Gute, weil sie kein strebenswürdigeres kennen. So thöricht dieses Verhalten jeder gesunden Menschenvernunft erscheint, so wenig kann's doch befremden, wenn man die unter ihnen herrschende Begriffe, und ihre fast allgemein gültig anerkannten Grundsätze erwägt; denn ist nicht gewöhnlich von einem Bogüterten die Rede, wenn sie von einem Glücklichen sprechen? Betrachten sie diesen nicht, da sie den äußern Glanz nicht von seinem innern Werthe zu unterscheiden wissen, als den beneidenswerthesen? Wie? und sie sollten geneigt seyn, aus ihrer Armuth, wie sie sagen, auf ungewisse Hoffnung besserer Zeiten etwas herzugeben? Sie

zur Begründung heilsamer Anstalten und Einrichtungen etwas aufopfern, da ihnen der Gewinn zur Vermehrung ihrer Güter nicht sofort in die Augen springt? Sollten sogar beim Antrage auf Gemeinheitsheilung, ohne doppelte Zinsen, die Kosten bis zur völligen Beendigung derselben vorschießen? Das erwarte man nicht von Einem unter — —!

Aber in manchem Dorfe herrscht auch wirklich als Hinderungsursache der Aufhebung

4) wahre Armuth.

Manche Gemeinde möchte für das Glück der Gemeinheitsaufhebung alles hingeben; aber sie ist dazu, durch armselige Umstände, ganz außer Stand gesetzt, und muß daher gleichsam äußerlich den Schein der Abneigung und Verachtung von dem annehmen, was sie wünscht und nicht verlangen kann. Manches gute Dörfchen in den preussischen Provinzen lebt, wie bekannt, in einer Art von Druck und Armseligkeit, die der Leibeigenschaft in andern Ländern gleich kommt. Durch Abgaben über Abgaben entblößt, zu schweren und kostspieligen Frohndiensten verurtheilt, unter dem Joche harter, unbarmherziger, gieriger Herren, mithin in Noth und Armuth seufzend, werden sie nicht nur ihres Lebens nie froh, haben keinen Schatten von Freiheit

und kein sicheres Eigenthum, sondern auch bei der härtesten Arbeit, kaum die schlechteste Kost, nothdürftige Bekleidung, und was Wirthschaftsunterhaltung fordert, indem sie eigentlich nicht für sich und die Ihrigen, sondern nur für ihre Gebieter arbeiten.

Kann da wohl, bei aller Ueberzeugung von dem Werthe der Aufhebungen, Geneigtheit für dieselben so ausdauernd bleiben, daß sie zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten, in noch größere Armuth sich versetzen? Muß nicht jeder Gedanke daran zurückschreckend seyn? Und das um so mehr, wenn sie, im Falle des Antrages auf Theilungen, an den ihnen zustehenden Kostenvorschuß denken?

Das führt mich auf den letzten Grund, der bei ärmern sowohl, als begüterten Interessenten statt habenden Abneigung gegen Aufhebungen, als eine wichtige Hinderungsursache derselben, nämlich

5) Kostenvorschuß beim Aufhebungsantrage.

In Ermangelung eines gültlichen Abkommens haben Provokanten die Verpflichtung, bis zur Separationsbeendigung die Kosten vorzuschießen. Nach diesem Grundsatz ist auch in vorgekommenen Streitfällen bis jetzt entschieden worden. Aber eben dieser Grundsatz ergänzt und befestiget Abneigung und Widerwillen gegen Aufhebungen. Warum, sagen Pro-

volanten, sollen denn wir unser baareß Geld vorschies-
 sen, da uns ja nicht allein der Gewinn zuschießet?
 Warum sollen nicht zur Beförderung gemeinsamer
 Vortheile auch gemeinsame Beiträge statt haben?
 Was soll uns anreizen, durch unsern selbstbedürfen-
 den kleinen Geldvorrath wohl gar Reichere noch zu
 erhöhen? Können diese aus ihrem Ueberflusse nicht
 leichter als wir, ohne Zinsgewinn, zum allgemei-
 nen Besten, die Kosten auf eine Zeitlang hergeben?
 Und nicht allein das: geben wir dadurch nicht der
 Unwissenheit, dem Eigensinne oder der Chifane gera-
 dezum ein Mittel mehr in die Hand, unserm Vorha-
 ben entgegen zu arbeiten? Hat nun der widerspre-
 chende Provokat es nicht in seiner Gewalt, so lange
 es immer möglich, zu seiner Schadenfreude, auf un-
 sere Rechnung die Sache hinzuhalten, uns durch
 Vorschuß über Vorschuß zu entblößen, und durch
 immer höher anschwellende Beiträge zuletzt doch zu
 ermüden? —

Ich gestehe freimüthig, daß diese Einwürfe nicht
 ohne Grund sind, und mehrere Erfahrungen haben
 gelehret, daß sie in der That viele Abneigung gegen
 Aufhebungen erzeugen.

Dies die Hauptgründe der beim Bauerstande
 herrschenden Abgeneigtheit von Gemeinheitstheilun-
 gen. Welche mögen es denn

B. bei großen Gutsbesitzern, als den mehr gebildeten Interessenten, seyn?

Darf man auch bei allen diesen Männern, das würde offenbare Beleidigung ihres Verstandes und Herzens seyn, nicht gleiche Gründe ihrer Abneigung, wie beim gemeinen Landmanne, annehmen, so mag doch auch wohl Eins oder das Andere, was jenen zum Widerwillen reizet, bei so manchen unter ihnen Anwendung finden. Bei einem größern Theile aber ist's unläugbar: stolze Rechthaberei.

Freilich ist ein jeder, wer er auch sey, berechtigt, einen Satz so lange zu verwerfen, als er die Gründe für denselben nicht weiß, oder ihre Kraft nicht fühlt, und jeder bedient sich dieses Rechts um so lieber, je mehr ihm daran gelegen ist, daß er falsch sey. Aber, wenn sich nun die Gründe für eine uns verhasste Behauptung mit so unwiderstehlicher Klarheit darstellen, daß unsere Vernunft nichts bedeutendes mehr dagegen aufzubringen vermag, wie das bei Gemeinheitsaufhebungen der Fall seyn muß, und wir dennoch mit erkünstelter Lebhaftigkeit und bedeutungsvoller Miene, durch bloße Scheinwendungen und Trugschlüsse, die Wahrheit entkräften wollen, ist das anständig und rühmlich?

Man hat es mehrmals ohne vorgängige ernsthafte Ueberlegung behauptet: Gemeinheitsaufhebungen

haben keinen vorzüglichen Nutzen. Man will nicht geirrt haben. Je mehr nun jemand ihre Vernunft durch Beweise fesselt, desto mehr wird er ihre Eifersucht reizen, und ihren Unwillen entflammen, weil sie einmal entschlossen sind, recht zu behalten, es koste was es wolle; mithin aus unbiegsamer Rechtshaberei auf alle Vortheile der Aufhebung Verzicht thun. So groß ist der menschliche Eigendünkel, daß uns eine Wahrheit oft schon darum allein widerlich ist, weil sie mit unseren vorigen Behauptungen streitet! Freilich werden sie, sobald es auf Beweise ankommt, mit ihren Behauptungen unterliegen müssen; denn sie vertheidigen die Sache des Irrthums. Aber, wenn sie nun einmal die Verbesserung und selbst das Geständniß des Irrthums für Schande halten, wenn sie es als Beleidigung ansehen, daß man ihnen ihr Unrecht zeigt; werden sie da nicht in eben dem Grade den Aufhebungen abgeneigt bleiben, in welchem ihnen selbst die Wahrheit der Nutzbarkeit derselben in die Augen leuchtet? —

Aber nicht bloß Interessenten sind als Ursach der unterbliebenen Aufhebungen zu betrachten, sondern auch

II. Bearbeiter derselben.

Ich darf es wohl nicht erst erwähnen, daß, wenn Männer an Ausführung eines Werkes arbei-

ten, die auf ihren Posten nicht ganz das sind, was sie seyn sollten, die sich auf denselben, wie in noch ganz fremden Umständen und Geschäften, wie in noch neuen unbekanntem Verhältnissen besorgt und schüchtern umzusehen gedrungen sind, die nicht erforderliche Fertigkeit und jene Geschmeidigkeit besitzen, sich in alles zu finden, sich überall selbst zu berathen, selbstständig und unabhängig zu seyn, die, ungewiß in der Wahl der zweckmäßigsten Mittel, von fremden Thorheiten und Grillen abhängen, von schiefen Köpfen, von Unmündigen und Schwächlingen am Verstande, sich wiegen und wägen, regieren und misleiten lassen, — daß dann dies Werk dem regellosen Spiele des Glückes übergeben worden.

Hierinnen liegt ein sehr wichtiger Grund der unterbliebenen Aufhebungen. Schon zu der Zeit, da Friedrichs vortreffliche Gesetze in voller Kraft bestanden, geschah doch nur wenig; was sollte und konnte nachher, und wird, ohne merkwürdige Veränderungen, zu unserer Zeit geschehen? Denn die Erndte ist groß, aber der Arbeiter sind Wenige!

Bisherige Verabsäumung der Aufhebungen liegt also, einem großen Theile nach, an Mangel der Arbeiter; mithin an

A. Aufhebungs-Justizkommissarien, nicht als Rechtsgelehrten von Gewerbe, wohl aber

als Rechtsgelehrten, die auf dem Felde der Gemeinheitsaufhebungen nicht zweckmäßig zu arbeiten verstanden und verstehen; denn es ist ein großer Unterschied: ein tüchtiger Rechtsgelehrter, und ein tüchtiger Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius zu seyn. Ich denke, das fällt sehr leicht in die Augen. In jenen kann es nicht fehlen. Männer, die sich dem Fache der Rechtsgelehrsamkeit widmen wollen, finden dazu hinreichende Anweisung und Übung. Etwa auch die Letzteren? Oder bedürfen diese zum glücklichen Arbeiten weder Anweisung noch Übung?

Mag doch jeder große Jurist unsers Zeitalters, aber unerfahren in Gemeinheitsaufhebungen, mit dem Landrechte in der einen, und mit der Gerichts-Ordnung in der andern Hand, einen Versuch mit Einleitung und Ausführung der Aufhebungen wagen! Er wird mit seinen Brüdern gleiches Schicksal theilen. Ich könnte, — nur die Bescheidenheit verbietet es, — solcher Männer mehrere nennen, die, wiewohl sie mit unverkennbarem juristischem Geschicke auch Eifer für die gute Sache verbanden, dennoch hier nie das erndeten, was man von ihnen hoffte, eigentlich nur wenig wirkten und auch nur wenig wirken konnten. Die Gemeinheitsaufhebungs-Registaturen der höhern Gerichtshöfe mögen die Wahrheit bekunden. Nach diesen giebt's sogar noch im-

mer Aufhebungen, die bereits 20 und mehrere Jahre unter mehreren nicht ungeschickten juristischen Händen geschwebt haben, und deren Beendigung nach den einmal festgestellten Prinzipien und darauf gegründeten Verfahren durchaus nicht abzusehen ist.

Solch eine Aufhebung, an welcher mehrere Justizkommissarien 26 Jahre, einige derselben sich todt gearbeitet hatten und die auf dem von ihnen betretenen, beharrlich verfolgten, Irrwege zu keiner Zeitenzeit zu beenden war, ward mir neuerdings in Auftrag gestellt. Selbst der Decernent war durch ihre, ohne Sachkenntnisse erstattete, Berichte, dahin verleitet, daß er, während der Instruktion des Appellatoriums, grade das Gegentheil von dem durch Resolution feststellte, was in dem Erkenntnisse a qua erkannt war. —

Mit völliger Wegwerfung aller der vieljährigen in 10 Bänden zusammengeschriebenen und doch nur vom Ziele abführenden Aktenstücke, und mit einziger Beibehaltung der Karte, leitete ich dieselbe nach richtigen Grundsätzen von neuem ein, und habe sie in Kurzem, durch allgemeine Einigung, zur Zufriedenheit der sämtlichen Theilnehmer, zu Stande gebracht.

Ich sage dies nicht zu meiner Selbsterhebung, nur zum Beweise der Wahrheit meiner obigen Behauptung, daß nämlich auch der geschickteste Jurist,

als ein solcher, auf dem Posten als Aufhebungs-Juristkommissarius nicht immer mit Würde und Zweckmäßigkeit glücklich wirken könne. Er soll als Direktor des Ganzen, unabhängig von den übrigen Arbeitern, das ganze Werk mit eigenem Scharfblicke übersehen und leiten. Kann ihm diesen das Gesetzbuch oder die Gerichtsordnung geben? Wird er, wenn er gleich die edlen Pandekten wie am Schnürchen hat, und mit dem Buchstaben und Geiste derselben völlig vertraut ist, sich nicht oft in unzählige Verwickelungen und unaufsöbliche Probleme hineinarbeiten? Führt er wirklich durch Hülfe eines Zufalles sein Unternehmen aus, wird er nicht wahrscheinlich den Saamen zu künftigen gerechten Verletzungs-Beschwerden austreuen? Denn, was Alles, auch selbst in Hinsicht ökonomischer Kenntnisse, so wie der Kenntniß und Behandlungsart der Interessenten, und des Umgangs mit ihnen, dazu gehört, diesen Geschäftskreis auszufüllen, werde ich dem vierten Abschnitte vorbehalten. Hier nur:

woher der Mangel an solchen juristischen Arbeitern?

Die erste Ursache ist: Mangel an Anleitung zu theoretischen Aufhebungskenntnissen.

Wer in seinem Fache zweckmäßig zum eigenen und fremden Vortheile arbeiten soll, muß dazu an-

gewiesen werden. Auch selbst ein Tausendkünstler verdankt so wenig, als ein überschwengliches Kraftgenie, Alles seiner eigenen Erfindung, und was er, bei seinem sich durchkreuzenden, unaufhörlichen Wirken und Streben erfand, gedieh doch gemeiniglich nur nach wiederholten und manchen unglücklichen Versuchen zur Vollkommenheit. Außer diesem sucht jeder Künstler und gewerbetreibende Staatsbürger, jeder Geschäftsmann, auf dem Grunde der ihm gewordenen Anweisung sich nur zu vervollkommen.

Jeder Jurist hat seine Bildungsjahre; sogar die alten römischen, auf unsere Zeiten wenig passenden, Gesetze werden ihm vorgetragen. Nur der Aufhebungs-Justizkommissarius ist sich selbst zur alleinigen Belehrung und Führung überlassen. Er soll selbst ersinnen, wählen und durch Schaden klug werden. Dieses Klugwerden aber ist leider das traurige Werk vieler unangenehmen und theuren Erfahrungen, denen nur wenige Rechtsgelehrte sich zu unterwerfen für Pflicht halten. Und die es für Pflicht halten, wer will sich mit frohem Zutrauen in ihre Hände werfen, um ein Opfer ihres Klugwerdens zu werden? —

Gesetzt aber auch, daß jemand nicht arm an theoretischen Kenntnissen wäre, besitzt er um deswillen schon Stärke in der Anwendung? Theorie

ohne Praxis ist zwar überall, aber hier ganz vorzüglich von keinem besondern Werthe, wiewohl letztere jene voraussetzt. Richtige Anwendung einer erkannten Wahrheit auf jeden einzelnen Fall ist unumgängliches Erforderniß. Daher aber leite ich den Mangel tüchtiger Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommisarien aus einer

zweiten Ursach her; nämlich aus dem Mangel an Anleitung zu praktischen Aufhebungskenntnissen.

Was Wunder, daß es so viele brauchbare Juristen giebt! Kaum haben sie die nothwendigsten theoretischen Kenntnisse eingesamlet, so weist man sie, um sie zu tüchtigen Geschäftsmännern zu bilden, in eine Laufbahn, nicht nur zur Vermehrung und Berichtigung ihrer Theorie, sondern auch vorzüglich zum Erlernen der Anwendung derselben ein. Wollen sie Selbstarbeiter seyn, so müssen sie zuvor Beweise ihres Geschickes dazu öffentlich ablegen. — Sogar der ungeschickteste Professionist ruft doch dann und wann noch seinen Lehrling von Besorgung kleinlicher häuslichen Geschäfte ab, um ihm beim Arbeitstische ad oculos zu demonstrieren, was er ihm vorherhin von seiner schweren Kunst vorgeprediget hat. Man kann doch, wenn er ausgeschrieben wird, unmöglich Schande mit ihm einlegen. Er soll ja auch
einst

einst Meister werden, und dazu dann, — so schlecht es auch ausfallen mag — das Meisterstück dem löblichen Gewerk zur Schau aufstellen; denn ohne Meisterstück, — wer kann da Meister werden? Und wird er's auch, muß er nicht wenigstens zum Beweise der Lehr- und Gesellen-Jahre ein- und ausgeschrieben werden?

Im Gemeinheitsaufhebungsfache aber — da darf man, ohne Anweisung erhalten zu haben, ohne der Theorie und Praxis mächtig zu seyn, ohne Beweise des Geschickes abgelegt zu haben, als Meister in der Kunst öffentlich arbeiten. Ist das wohl consequent? Warum das denn hier bei dieser so viel umfassenden Kunst, und das noch dazu zu dieser unserer Zeit? —

Freilich bei der ersten Gründung der Gemeinheitsheilungen konnte es nicht anders seyn. Das giebt die Natur der Sache. Da mußte allerdings ein jeglicher, der mit juristischen Kenntnissen, auch Menschen- und Weltkenntnisse, und mit diesen Forschungsgeist und Beharrlichkeit verband, durch sich selbst möglichst vollkommen zu werden streben. Daß diese heinache völlig eigene Bildung auch wirklich möglich sey, davon bin ich mir selbst mit vielen meiner Mitbrüder ein Beweis. Ich will es aber unverholen gestehen, möglich durch manche mißlungene

Versuche und durch Arbeiten, deren wir jetzt, bei besseren Einsichten und vieljährigen Erfahrungen, uns insgesammt schämen. Mehrere oder weniger sind durch unsere Unternehmungen beeinträchtigt! Das konnte, nach den damaligen Kenntnissen und Fortschritten, nicht anders ausfallen. —

Wir, die wir von denen noch leben, sehen jetzt alle auf unsere frühere Arbeiten als auf unvollkommene, ohne Führer zusammengesetzte, Werke der Lehrjahre zurück. Mehrere der Lehrlinge sind daher voll Mißmuth, ganz der Schule entlaufen, — ohne die Interessenten des Schulgeldes wegen entschädiget, und ihre angefangene Schularbeiten vollendet zu haben. Einige, die in den Probejahren treulich aushielten, sind nicht mehr unter uns, und ihre Stellen sind zum Theil unbesezt geblieben. Nur also einige Wenige stehen noch, jedoch als Betagte auf ihrem Posten. —

Den Mangel tüchtiger Justizkommissarien denke ich mir auch noch aus einer

dritten Ursache: geringe Besoldung derselben.

Eine den Arbeiten angemessene Belohnung erwartet auch der Billigste, und diese Erwartung sollte zur Begründung eigener Wohlfahrt, eine weise Staatsverwaltung nie aus den Augen verlieren. Da aber dem nicht so ist; so ist auch die gewöhnlichste Folge,

daß an die Stelle der Geneigtheit zu diesen Arbeiten, Mißmuth und Unzufriedenheit mit ihnen tritt, und, sobald belohnendere Arbeiten sich darbieten, diese mit jenen vertauscht werden. Schon das erste Naturgesetz: sorge für Selbsterhaltung, verbindet dazu. Das ist auch hier der Fall. Wer den mühevollen Aufhebungsgeschäften seine Zeit und Kräfte opfert, und doch bei allem Aufwande der Zeit, bei aller nur möglichen Geistesanstrengung, bei allen, oft mit größter Beschwerde, wenigstens mit jedesmaliger völligen Hintansetzung aller Familienangelegenheiten und häuslicher Einschränkung verbundenen, Reisen, doch mit den in der Sportultaxe de 1709 festgesetzten zwei Thalern Reise- und Terminsdäten noch zu dieser unserer Zeit, wie beinahe vor einem ganzen Jahrhunderte, wo man noch dazu Arbeiten dieser Art nicht kannte, sich abfinden lassen muß, der kann wohl hierinnen keine äußere Aufmunterung zur frohen angelegentlichen Betreibung jener Geschäfte finden.

Denken die Theile nicht billig genug, um den Arbeitern freien anständigen Unterhalt zu bewilligen, können dann die 2 Thaler Diäten wohl zu Zehrkosten und zur Unterhaltung des Hauswesens, nach Abzug dessen, was die Ehre und Sitte erfordert, zu reichen? Wäre noch Tag für Tag diese

Einnahme; so aber, giebt's nicht viele Tage, wo auch selbst diese Einnahme wegfällt, z. B. Sonn- und Festtage u. d. m.? Da muß wohl unter der undankbaren Last der Muth entsinken, und besonders, wenn Kommissarien entweder gar keinen stehenden oder doch nicht bedeutenden Gehalt, noch eigenes Vermögen, haben, sondern von ihrem Verdienste, so wie ich, leben müssen, frohe Entfagung eines Geschäftes entstehen, das so unbillig lohnt. —

Hätte ich auf äußere Vergeltung gesehen, so würde ich mich nicht 30 Jahre hindurch mit Arbeiten dieser Art beschäftigt haben, die, mich, weil vielleicht Zeit und Glück es nicht gestatteten, die in der königlichen Verordnung von 1770 zugesicherte Aufmunterungsbelohnung nicht finden ließ. Nicht äußerer Lohn, nur inneres Gefühl und Pflicht für Vaterlandswohl zu wirken, mit leidenschaftlicher Vorliebe für Landwirthschaft verbunden, forderten mich dazu auf, und werden es auch für den übrigen Rest meiner Tage thun.

Auf freiwillige thätige Erkenntlichkeit der Interessenten darf man nicht rechnen.

Eine zweite Haupthinderungursache der Aufhebungen, in Ansehung der Bearbeiter derselben, ist: Mangel an tüchtigen

B. Oekonomiekommissarien.

Es fehlt freilich in unsern Staaten nicht an königlichen Beamten und anderen Oekonomen, die hinreichendes Geschick und Erfahrung in ihrem Fache haben; allein, fühlen sich auch diese alle zum Aufhebungsgeschäft geneigt und verpflichtet? und die, bei denen dieses wäre, können sie, ohne sichtbaren Nachtheil der vielfältigen anderweitigen Besorgnisse, ihrer Neigung nachgehen? Sollen sie zur Zerrüttung ihrer eigenen Oekonomie und mithin ihres eigenen Wohlstandes, für das gemeine Beste wirken? sollen sie für 2 Thaler Diäten vielleicht einen zehnfach größeren Wirthschaftsgewinn, sorglos in Ansehung der Ihrigen, durch ihre Abwesenheit aufopfern? Wäre es durchaus nothwendig, so möchten es manche vielleicht, wie schon jetzt die wenigen Oekonomiekommisarien, aus Patriotismus noch thun? Aber ist's so nothwendig? Ist's nicht Sache des Staates selbst, für Männer zur Bewirkung des Staatswohls zu sorgen; sich solche, wie zu den übrigen, dem Staate heilsamen, Aemtern, bilden und nachmals in ihrem Amte anständig besolden zu lassen? — Oder, kann etwa der erste, beste Landwirth, der seinen Acker zu bauen, und nothdürftig zu schreiben und zu rechnen versteht, der seine Abwesenheit von seiner kleinen, durch etwa 2 gute Knechte zu besorgenden, Landwirthschaft, nicht auf 2 Thaler Schaden berechnet,

und mithin den kleinern Ueberschuß als Hülfsource ansieht, oder, der keine eigene Wirtschaft hat, auch anzufangen kein Vermögen besitzt, mithin diese Arbeit aus Nothwendigkeit übernimmt, kann der in Aufhebungen zweckmäßig arbeiten und wirken? Daher unerkennbarer Mangel an tüchtigen Männern, die jenem Geschäfte sich widmen, und natürliche Folge davon: Vernachlässigung desselben.

Diese rühret auch her vom Mangel an tüchtigen

C. Ingenieurs.

Es kann jemand ein brauchbarer Ingenieur seyn, wie es auch deren genug giebt; aber entscheidet das schon für Brauchbarkeit bei Aufhebungen? Diese kann man sich nur erst durch Anleitung und Übung in diesem Fache erwerben. Zwischen dem sogenannten Kammerkondukteur und demjenigen Ingenieur, der in Gemeinheitstheilungen zweckmäßig und zuversichtlich arbeitet, ist sonach ein wesentlicher Unterschied in Absicht der nothwendigen Kenntnisse. Ersterer misst, fertigt die Karte und das Register an, und liefert beides an die Behörde ab, ohne dieser oder sich selbst Rechenschaft von der Zuverlässigkeit seiner Arbeit zu geben; dieser aber soll außerdem die mannichfaltigen Bonitirungsabschnitte berech-

nen, illuminiren, im Vermessungs-, Bonitirungs- und Klassifikations-Register genau übertragen, nach eintretenden Umständen die verschiedenen Abtheilungen nach den Ausgleichungsätzen zur ersten Klasse reduciren, auf dem Grund dieser Arbeiten den Plan mit anfertigen, nach dem Gang der Erinnerungen der Theile und der Vergleichshandlungen mehrmalen abändern und umarbeiten und zu seiner Zeit die Aftereintheilung besorgen, welche gleichsam die Probe des Ganzen ist. Wer überseheth es nicht mit einem Blicke, wie ungleich mühsamer das Tagewerk des Letzteren, gegen das des Ersteren ist? Und gleichwohl werden beide auch noch jetzt — nach der Feldmesser-Taxe von 1772 belohnt.

Wer kann sich also nach solchen Arbeiten sehnen, da die bestimmten ein Thaler Terminsdiaäten nicht einmal zu Zehrungskosten, noch weniger zur Unterstützung häuslicher Wirthschaft zureichen, und darf man daher wohl zur Zeit auf eine für die gute Sache unentbehrliche Zahl solcher Geschäftsmänner rechnen? Zwar ist auf meine wiederholten Darstellungen und Anträge in dem Direktorial-Rescript an die Kurmärkische Krieger- und Domainen-Kammer vom 20sten November 1803, nach Beilage No. 1, eine Erhöhung der erwähnten Feldmesser-Taxe einseifen, aber nur in allen Nemter-Separations-Sa-

chen, verfügt worden; in allen übrigen Theilungs-
Fällen aber stehen noch die alten Sätze fest.

Ich setze eine vierte Ursache der unterbliebenen
Aufhebungen, in Ansehung der Bearbeiter derselben,
hinzu. Diese ist: Mangel an geübten

D. Decernenten.

Auch der gelehrteste Rath der höhern Gerichts-
höfe kann hier eine Verfügung erlassen, die seine
tiefe und ausgebreitete Gelehrsamkeit bei allen du-
biös macht, welche nicht wissen, daß eine Entschei-
dung dieser Art, besondere Vorkenntnisse und gründe-
liche Kenntnisse dieser Angelegenheit voraussetzt.
Mag er allenthalben Jedem den ersten Platz streitig
machen, so kann er doch schwach in Gemeinheits-
Aufhebungs-Kenntnissen seyn. Wie muß dann Ver-
urtheilung und Urtheil ausfallen? Soll es nicht ein-
seitig und schief seyn, so muß es sich auf Sach-
kenntnisse, d. h. auf Kenntnisse von dem regelmässi-
gen Gange der in Frage stehenden Theilung, auf
ökonomische Erfahrungen, und mithin auf eben die
Kenntnisse gründen, die man von einem tüchtigen
Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius mit Recht
verlanget. —

So geneigt ich sonst auch bin, einem Je-
den Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; so glaube

ich doch nicht, daß diese nothwendigen Eigenschaften jedem Decernenten mit Wahrheit zuzueignen sind *).

Ich komme auf den dritten Haupthinderungs-Grund der allgemeinen Aufhebungen, nämlich:

III. Gesetze.

Diese hindern die Aufhebungen, und zwar sowohl durch Unvollständigkeit der Vorschriften, als durch zweckwidrige Bestimmungen.

A. Unvollständigkeit der Vorschriften.

In den Buchstaben der Gesetze, besonders der Ger. Ordn., ist, für den Sklaven derselben, keine hinreichende Anweisung zum Aufhebungsgeschäft enthalten. Es sind nur allgemeine Anordnungen. Der Geist der Gesetze muß den Justizkommissarius leiten. So viele Theilungen, so viele besondere

*) An verständigen und geübten Boniteurs ist bis jetzt kein Mangel gewesen; möchte auch wohl nicht leicht entstehen, weil sich mehrere dieser Wissenschaft widmen, und ihnen bis jetzt gleiche Diäten mit den Kommissarien zugestanden worden sind. Und was insbesondere mich betrifft, so Sorge ich von Zeit zu Zeit dafür, daß mit der besten Auswahl in die Stelle der Abgehenden andere angezogen werden.

Verhaltens- und Behandlungsarten. Freilich für jede einzelne Theilung auch besondere gesetzliche Vorschriften, das wäre unmöglich und auch überflüssig, da Analogie schon lehren könnte. Aber die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Anordnungen sind doch, wenigstens für den weniger Erfahrenen, zu allgemein gefaßt, und mithin vieler schiefen und unrichtigen, mit unter ausgedehnten, Anwendung unterworfen. Den Sinn, den der eine hineinträgt, verwirft die Hermeneutik des andern, und jeder hat Gründe für seine Behauptung. Jeder gehet von seinen Prinzipien aus, und legt seine Lieblingsmeinung, nicht selten seinen Hang zur Chikane, dem Gesetze unter. Es fehlet also an einer ersten, jedem zum Grundgesetze seines Verhaltens dienenden, Basis. Das kann in der gegenwärtigen Lage der Dinge den Aufhebungen nicht anders als höchst nachtheilig seyn; denn es führet zu Weiterungen und Verschleppungen. — Doch dieser Schade könnte durch das Daseyn vieler tüchtigen Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarien, wie ich sie unten beschreiben werde, gehoben werden. Denn indem die Ger. Ordn. in den nicht durchaus bestimmten (positiven) Fällen, dem Instruenten nur allgemeine Verhaltensregeln an die Hand giebt, ihm aber den bessern Weg nicht versperrt, auf welchem Scharfsinn

die Wahrheit finden kann, so ist ihm doch auch nicht untersagt, von diesen eine Anwendung auf jeden vorliegenden Fall zu machen, wenn sie, nach seinen jedesmaligen individuellen Einsichten die beste ist. Nach diesem Grundsatz habe ich stets gehandelt.

Bedeutender ist der Nachtheil, den die Gesetze bewirken durch

B. zweckwidrige Bestimmungen.

Dahin gehören z. B. besonders folgende:

- 1) Nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist dergleichen Aufhebungen zu verlangen befugt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 139.

Zur Vermeidung einer Wiederholung nehme ich hierbei auf das, bei der ersten Abtheilung des vierten Abschnittes, Gesagte Bezug.

- 2) Wenn Dorfgemeinen sich mit der Gutsheerrschaft aus einander setzen; so müssen jedem Theile seine Grundstücke in einer Folge angewiesen werden.

Allg. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 347.

Gesetzliche Ausnahmen von dieser Regel giebt's nicht. Wären diese, und zwar so, wie sie seyn müssten, oder, wäre eine den Umständen angemessene Abände-

rung nur gesetzlich der gründlichen Beurtheilung
 tüchtiger Kommissarien überlassen; so könnte immer-
 hin, ohne Nachtheil, jene Vorschrift im Allgemeinen
 feststehen; zumal da sie auch jedesmal, wo sie nur
 anwendbar ist, unabänderliche Norm bleiben muß.
 Aber ist sie bei der, oft auf einer und derselben
 Feldmark sich findenden, großen Verschiedenheit der
 Produktionsfähigkeit und des Grades der sichern Be-
 nutzung des Bodens in jedem Falle anwendbar?
 Ja, würde man das wohl ohne Verletzung des
 Gewissens, und ohne offenbar wissentliche Beein-
 trächtigung fremder Rechte, einem Theile der Inter-
 essenten zumuthen dürfen, seine gesammten Grund-
 stücke, oder auch nur den größten Theil derselben,
 auf lauter hinter einander liegenden schlechtern oder
 der Versandung, oder Ueberschwemmung ausgesetzten
 Boden anzunehmen? Geschähe dennoch diese Zumu-
 thung, würde sie auch bei den sonst Uneigennützig-
 sten Eingang finden? würde sie nicht Beschwerden
 veranlassen? würde sie Fleiß und Wohlstand begrün-
 den? müßte nicht Jeder mit männlichem Ernste sich
 dagegen sträuben, daß auf Unkosten und Verderben
 des einen, dem andern Theile der im Zusammenhan-
 ge fortlaufende, ergiebigere und sicherere Boden, allein
 zugetheilt würde? — Gestattete aber wohl obiges
 Gesetz bei aller Verschiedenheit der Produktionsfähig-

keit, bei aller besorglichen Versandung, und bei der z. B. in manchen Gegenden der Altmark nicht ungewöhnlichen Ueberschwemmung eine andere Eintheilung? Da muß also nach dieser gesetzlichen Anordnung die ganze Theilung unterbleiben. Ist das für Aufhebung und damit verbundenen Vortheilen begünstigend und zweckmäßig? —

Warum soll nicht da, wo Lokalität, unbeschadet der Rechte eines Jeden, keinen vollkommenen Zusammenhang der Grundstücke gestattet, eine Absonderung und besondere Eintheilung des ergiebigen und schlechten oder unsichern Bodens, als eine hier nur nützliche und zweckmäßige Aufhebung, zum Besten des Ganzen geschehen? oder die Vorschrift des Allg. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 342. und 343. Anwendung finden? Warum sollte dasjenige Terrain, welches ohne erhebliche Verlegungsbeschwerden nicht vertauscht werden kann, nicht aus dem Plan des Ganzen herausgeworfen und für sich getheilt werden? Warum sollte man, insbesondere bei großen Gemeinheiten, die je größer sie, desto verderblicher sind, von der Aufhebung im Allgemeinen absehen, weil einzelne Gegenden dazu nicht gezogen werden können? Warum nicht lieber den Besitzern die Grundstücke etwa an zwei verschiedenen Orten, doch zur völlig freien Disposition, zutheilen, als sie in der ver-

verbliebenen Gemeinheit deshalb zu bleiben bringen, weil das Grundstück nicht in einem ununterbrochenen Zusammenhange gegeben werden kann? warum mithin ihnen einen großen Gewinn entziehen, weil ihnen nun einmal der allergrößte nicht gegeben werden kann?

Mag immerhin die Nützbarkeit jener Aufhebungen in vorliegenden Fällen von der Kommission mit den triftigsten Gründen unterstützt werden; so darf sie dennoch, ohne ein besonderes friedliches Uebereinkommen aller Theilhaber, nach diesem Gesetze nicht geschehen; und so sind durch dasselbe alle sonst zweckmäßige und nützliche Theilungen dieser Art untersagt, bei denen Lokalität die Folgereihe nicht gestattet. Abgesehen davon, daß diese Folgereihe oftmals physisch unmöglich, und mithin jenes Gesetz den Aufhebungen höchst hinderlich ist; so ist's auch leider! nur allzusehr dem Mißbrauche schwacher und eigensinniger Köpfe ausgesetzt, die sich nicht selten mit Berufung auf dasselbe, um kleiner Differenzen willen, zum eigenen und vieler andern Schaden, der Theilung entgegensetzen, und keine Einwilligung statt finden lassen wollen, wozu sie, unter dem Schutze des Gesetzes, nicht gezwungen werden können.

Zusammenhang der Grundstücke jedes Eigen-

thums muß, auch nach meinen Ueberzeugungen, unabänderlich feststehen; aber eben so unabänderlich müssen auch die auf Lokalität gegründeten, und von der Kommission als vollkommen nützlich und zweckmäßig befundenen, Ausnahmen von der Hauptregel seyn, wenn diese nicht ferner, wie bisher, ein Hinderungsgrund der Theilungen seyn soll.

Ein solcher Hinderungsgrund sind

- 3) die nach der Gerichts-Ordn. gestatteten Rechtsbeistände; wenigstens mehrere derselben.

Daß bei Theilungen Rechtsbeistände zugelassen werden können, ist durch die Allgemeine Ger. Ordn. bewilliget, indem Th. I. Tit. 3. jeder Partei es frei gestellt worden, in ihren Angelegenheiten sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, und davon in Rücksicht der Separationen keine Ausnahme gemacht ist, vielmehr in derselben mehrere Stellen enthalten sind, die die Zulässigkeit und das Daseyn der Rechtsbeistände voraussetzen.

Zur Zeit Friedrichs des Großen durften sie nicht so dreiste auftreten, und wie heilsam war das! Nicht zu gedenken, daß bei Aufhebungen oft Rechtsbeistände auftreten, die durchaus keine Sachverständige sind, und die, sobald das Gutachten und der Plan ihrer und ihrer Parthei thörichte Erwartun-

gen und Absichten nicht entspricht, den Kommissarien mit hämischen Spott begegnen; so sind dennoch Rechtsbeistände, ohne Beistand eines Oekonomien, von äußerstem Nachtheil für Aufhebungen, und sollten nur in dem einzigen Falle zugelassen werden, wenn bedeutende Streitfragen zur Instruktion kommen; denn sie wiederkäuen, unterstützen unnütze Widersprüche aus Unwissenheit oder Vorsatz, und sind nicht Sachverständige im eigentlichen Sinne. —

Ich habe daher auch seit vielen Jahren jede, bei mir noch so dringend nachgesuchte, Assistentenschaft dieser Art, gänzlich abgelehnt und allemal an die eigentlich Sachverständigen verwiesen; denn ich fühle so ganz die Wahrheit und das Gewicht der Gründe, welche der Verfasser der oben angeführten Gedanken eines geübten Auseinandersetzungskommissarius S. 6. S. 10. über die Schädlichkeit derselben in folgenden Worten bemerkt:

„Rechtsbeistände von Profession, Juris practicos und Konsulenten, pflege ich bei Lokalkommissionen gar nicht zuzulassen, da sie, nach ihrem Berufe, von der Landwirthschaft, den Schätzungen und ökonomischen Ausgleichungen u., worauf gleichwohl das Mehrste ankommt, keine rechte Kenntniß haben, mithin ihre Rathschläge mehr auf
pro-

„prozessualische Weitsläufigkeit, als auf
 „gründliches Abkommen hinauslaufen; ja oft
 „zur Verbitterung der Theile Anlaß geben
 „werden.“ —

Hätte man doch zur Förderung der Aufhebungen die
 Wahrheit dieser Worte so zu aller Zeit erkannt und
 gefühlt! Aber nach der Ger. Ordn. sind Rechtsbeiz-
 stände erlaubt, und daraus ist sicher dem Fortgange
 der Aufhebungen großer Nachtheil erwachsen.

Ehe ich diesen Abschnitt beschliesse, darf ich
 einige hieher gehörende Bemerkungen nicht übergehen.

Die erste, die hier nur bloß der Vollständigkeit
 wegen Platz nimmt, und bei der ich mich auf das
 im vorigen Abschnitt Gesagte beziehe, ist diese:

„Der höhern Orts angenommene Grundsatz:
 „Provokanten sind zum Kostenvorschuss der
 „Aufhebungen bis zur Beendigung derselben
 „verbunden, ist den Theilungen hinderlich ge-
 „wesen; wenigstens gab derselbe dem eigen-
 „sinnigen, nicht zu belehrenden Provokaten,
 „ein Mittel mehr in die Hand, dem Provo-
 „kanten die Ausführung seines Antrages
 „schwer zu machen und durch die Kosten zu
 „ermüden.“

Die zweite ist:

„die nach dem kommissarischen Befunde der
 „Statthastigkeit und Nützbarkeit der Thei-
 „lung, dennoch zuweilen von den Gerichts-
 „höfen bewilligten prozessualischen Verhand-
 „lungen über die Statthastigkeit der Ausein-
 „andersehung, haben der guten Sache Scha-
 „den gethan.“

Hat sich die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der angetragenen Theilung in dem Einleitungs-Termin vollkommen ausgewiesen; so mußte durchaus auf keinen Widerspruch weiter geachtet, mit Einleitung der Theilung verfahren, nie aber der Widerspruch als Präjudizialfrage zum Erkenntnisse eingeleitet, darüber erkannt, und bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses mit der Theilung Anstand genommen werden; denn die Erfahrung hat genugsam gelehrt, daß die auf diese Verhandlungen verwandte Kosten entweder ganz unnütz weggeworfen worden, oder, daß der Provokant durch den ihm zur Last gefallenen Kostenvorschuß ermüdet, lieber seinen Antrag zurücknimmt, als daß er, um schaler Köpfe willen, die ihre aufgefangenen falschen Begriffe der Chikane zum Opfer durcheinander werfen, und so aufzustuzen verstehen, daß sie oft selbst bei Männern von Kenntnissen, Aufmerksamkeit erregen, noch mehr hingeben,

noch länger leere und hämische Weiterungen bezahlen, und vielleicht doch wohl am Ende das Opfer ihres Betruges werden soll. —

Daher sehet schon die Landes-Verordnung vom 21sten Oktober 1769 fest, daß Aufhebungen nicht durch vorläufige Prozesse verzögert werden sollen.

Die Gerichts-Ordn. bestimmt sehr zweckmäßig Tit. 43. §. 6.

„daß mit fernerer Einleitung der Theilung,
 „ohne sich an solchen Widerspruch zu kehren,
 „nach dem kommissarischen Befunde der
 „Statthastigkeit und Nutzbarkeit, unverzüglich
 „lich verfahren, und über die Frage: ob eine
 „Auseinandersetzung statt finde? niemals ein
 „sörmlicher Prozeß zugelassen werden solle.

Sie ist aber nicht allemal befolgt worden; im Gegentheil sind mir selbst neuere Fälle bekannt, in welchen die Gerichtshöfe dennoch Einleitungen und Erkenntnisse über einen offenbar unnützen Widerspruch, der klaren Beschaffenheit der Sache ungeachtet, gestattet haben.

Daß die hierauf verwandten Kosten weggeworfen sind, die oft eben so viel betragen, als die ganze Theilung kosten würde, lieget, wie mich dünkt,

in der Natur der Sache; denn bis dahin, da die Vermessung, Bonitirung u. s. w. regelmäßig vollendet, und der Plan vorgeleget worden ist, der zum Beweise des ersten Befundes dienet, wird immer in der Luft gefochten.

Die dritte ist:

die alleinige Direktion der Bonitirung vom Ingenieur.

Nach der Ger. Ordn. ist schon genug, wenn die Bonitirung unter der Aufsicht und Direktion des Feldmessers geschieht, dieser die Abschätzung Stück vor Stück besorgen läßt, niederschreibt, ins Register und auf die Karte trägt.

Nach meinen Erfahrungen muß dieselbe unter der Oberaufsicht des Oekonomien geschehen, welcher die Klassifikation vorangehen muß, ohne welche die Abschätzung nicht geschehen kann; denn, theils ist sonst die Bonitirung, die mit der Klassifikation und den Ausgleichungsätzen zu den Grundpfeilern des ganzen Gebäudes gehört, von weniger Zuverlässigkeit; theils aber werden dem Oekonomien seine nachfolgenden Arbeiten erschweret, indem es ihm sodann an genauer Kenntniß der einzelnen Theile fehlt, welche die Anfertigung des Plans überaus erleichtert, und die er sich, durch bloße Vereifung

der Feldmark, zum Zweck der Abgebung seines ersten allgemeinen Gutachtens, nicht so ganz verschaffen kann.

Erlaubte es die Zeit dem Justizkommissarius, diesen Operationen mit beizuwohnen, und hätte derselbe so viele ökonomische Kenntnisse, um auch hier zweckmäßig mitzuwirken; so würde auch dieses von großem Nutzen seyn, und auch ihm eine vollständige Uebersicht des Ganzen verschaffen, die er nothwendig haben muß. —

Zweite Abtheilung.

Haupthinderungsursachen der speziellen Gemeinschaftsaufhebungen.

Durch diese allgemeine Umschaffung der Dinge würde politische Glückseligkeit den höchstmöglichen Grad erreichen. Aber wie außerordentlich selten finden wir bis jetzt diese Einrichtung, außer den neu angelegten Kolonien in den preussischen Staaten. Sind sogar die vorhin gedachten allgemeinen Theilungen, im Ganzen genommen, in mehreren Provinzen, die

Grafschaft Ruppin und die Prignitz ausgenommen, nur seltene Ereignisse gewesen; so darf's wohl um so weniger befremden, daß man die speciellen noch wenig kennt. Nur in den seltensten Fällen sind bei Gelegenheit meiner vieljährigen allgemeinen Aufhebungen zwischen Herrschaften und Unterthanen, auch specielle hie und da zu Stande gekommen, und auch da, wo sie durch die beredteste Darstellung der Vortheile zu Stande kamen, sind sie doch lange nicht zu der Allgemeinheit gediehen, zu der sie gedeihen könnten und sollten. Nur einzelne Bauern und Kossäten, letztere als eine Pfurgemeine betrachtet, wurden von den übrigen separirt. Mehr zu bewirken stand nicht in meiner Gewalt. Aber wie wenig dem großen Zwecke entsprechend ist das! In der Hauptsache blieben es allgemeine Theilungen, von welcher die Herrschaft, die sich eigentlich separirte, den größten Gewinn, und die Gemeinde nur den kleinen Vortheil zog, daß sie der herrschaftlichen Schäfererei entlediget wurde, und sich nun, nach Belieben, Heiden für ihr Zugvieh anlegen konnte.

Eindruck zum Wunsche nach speciellen Theilungen machte das Beispiel der Herrschaft nicht auf sie; und doch mußten solche Theilungen bei ihnen, mit Abbau begleitet, überall erfolgen, wenn höchstmögliches ländliches und allgemeines Wohl bewirkt

werden sollte. Selbst die Sicherheit des Staats vor Feuersgefährlichkeiten würde unendlich gewinnen.

Die Gründe, warum spezielle Theilungen bis jetzt beinahe gar nicht erfolgt sind, sind unter kleinen Abänderungen eben dieselben, welche ich in der vorhergehenden Abtheilung in Ansehung der Interessenten und Arbeiter angegeben habe. Selbst in Ansehung der Gesetze gilt hier, was ich dort von Unvollständigkeit der Vorschriften und Rechtsbeständen gesagt habe.

Dabei nimmt hier das Allg. L. R. Th. I. Tit. 17. S. 316. Platz.

Es heißt daselbst:

„wenn aber nur ein Mitglied der letztern
 „auf die Auseinandersetzung mit den übrigen
 „Mitgliedern anträgt; so muß es zur
 „Begründung seines Gesuchs nachweisen:
 „daß und wie die Theilung zum Vortheile
 „sämmlicher Interessenten geschehen könne?“

Hiernach bestimmt nur der erwiesene Vortheil einer ganzen Gemeinde ausschließlich die Einleitung des Separations-Antrages eines einzelnen betriebssamen, nach Verbesserung der Kultur und des Wohlstandes sich sehnenenden, Mitgliedes einer Gemeinde,

und sie fand nur in dem einzigen Falle statt, wenn ein Dekonomiekommisarius als der Mittelpunkt, um den sich alles dreht, sey's aus welchem Grunde es wolle, derselben das Wort redete; — wenigstens war der Justizkommisarius durch dessen Gutachten sodann gedeckt.

Von seinem, des Dekonomiekommisarius, oft oberflächlichen Gutachten, hing alles, so wie Verwerfung, ab; und dieses begründete auch die richterliche Entscheidung. Dies mußte natürlich besorgt und wankend machen, nur einmal den ersten Schritt zu der höchst ungewissen Einwilligung oder Beistimmung zur Separation zu machen, und dazu kam noch, daß, was der eine Dekonomiekommisarius gut hieß, der andere wieder verwarf.

Nach jenem Gesetze konnte also nur selten eine spezielle Theilung erfolgen, denn unmittelbarer, so gleich in die Augen leuchtender, Vortheil, entsteht für die Gemeine nie daraus. Wenn vernünftige Darstellungen nicht fruchten, wenn nicht im Allgemeinen schon spezielle Aufhebungen als die sichersten Beförderungsmittel der äußern Glückseligkeit anerkannt werden; wie soll dann der mittelbare Vortheil, schon im Voraus, so sichtbar, als durch in die Sinne fallende Thatfachen, dargelegt werden,

daß er zur Ausnahme von der Regel berechtigt? Das liegt ganz außer den Grenzen der Möglichkeit. Im Gegentheil wird ein jeder, der sich nicht mit seinen Betrachtungen über das Gegenwärtige und Sichtbare zu erheben vermag, nichts als Nachteile für die Gemeine in dieser Aufhebung finden, und diese Nachteile durch seine Phantasie sich unendlich vergrößern. Nun fällt der Beitrag zur Unterhaltung der Dorfschirten und der Hirtenhäuser weg; nur sollen Separationsgrenzen unterhalten werden, und wer weiß, was der forschende Widerspruch alles für Nachtheil erfindet und ausspähet.

Es ist wahr, kleine Nachteile erleidet dadurch die im Gemenge verbleibende Dorfgemeine. Sind's gleich nur unbedeutende Nachteile, so sind es doch Nachteile, und bei Nachtheilen verbot das Gesetz die Separation, das Vortheile für die ganze Gemeine will. Aber entsteht hier nicht die leicht zu beantwortende Frage: wird das Ganze nicht bei diesen kleinlichen Nachtheilen zehnfach gewinnen? — Es ist ferner sehr richtig, daß Privatvortheil dem Vortheile des Ganzen, und mithin des Privatinteresse eines einzelnen Landmannes dem Interesse einer ganzen Gemeine untergeordnet seyn müsse; aber kann dieser sehr richtige Grundsatz nun Anwendung finden?

Indem der einzelne, aus der Gemeinschaft getretene, auf Kleinliche Unkosten der übrigen Gemeindeglieder gewinnt, gewinnt damit das Ganze nicht zugleich mehr wieder, als die Gemeine verliert? Welch ein unmerklicher Unterschied in Ansehung der erwähnten Dorflasten, als Hirtenlohn u. d. m. Ob eine Gemeine aus 20 oder 21 Gliedern besteht, machet freilich keinen sonderlichen Unterschied; wie aber, wenn sie nur immer aus 20 Gliedern bestand? mußte man da doch nicht auch jene Lasten tragen? Aber, Welch ein bedeutender Gewinn, wenn der 21ste sonst Dürftige, nun ein Wohlhabender ist! — Dabei bleibt's unfehlbar sehr hart, daß einzelne Gemeindeglieder die wichtigsten, durch ländlichen Fleiß sich zu erringenden, Vortheile, der Verblendung oder dem Eigensinne Anderer zum Opfer bringen sollen; daß die arbeitsamsten und erfahrensten Landwirthe, bei allem Uebergewichte der Vernunft und des Geschickes, dennoch von den Thorheiten, Grillen und Eigensinn der Schwächern und Trägen abhängen, und auf die erspriechlichsten Segnungen völlig Verzicht leisten müssen, wenn nicht irgend ein braver oder unbestechbarer — Dekonomiekommissarius die Sache vertritt.

Kein Billigkeitsgrund ist mir denkbar, der irgend einen Staatsbürger, und mit ihm den Staat

verbinden könnte, Vortheile aufzugeben, die mit der strengsten Moralität bestehen, und auf äußeres Wohlfeyn den wichtigsten Einfluß haben; diese und zwar deswegen aufzugeben, weil getreue Nachbarn und Gebattern, aus unlautern Gründen, diese Vortheile von sich weisen.

Zwar ist in einem neuern Ministerial-Rescript vom 17ten Februar 1803., auf die der höchsten Landesbehörde vorgebrachten Bemerkungen und Vorschläge, die erwähnte Disposition des Allg. L. N. dahin gedeutet worden:

„daß der erforderliche Nachweis, welcher
 „Gestalt die Separation dem Ganzen vor-
 „theilhaft sey, nichts weiter in sich fasse,
 „als daß dargethan werden müsse, daß das
 „zu theilende Revier in seinem ganzen Inbe-
 „griffe zusammen genommen, durch die Se-
 „paration in einen bessern Kulturstand gesetzt
 „werden kann, als in welchem es sich bis-
 „her befunden hat; hiernach es nicht darauf
 „ankommt, daß die durch die Separation
 „zu bewirkende Verbesserung sich auf jeden
 „einzelnen Theil des gemeinschaftlichen
 „Reviers erstrecke;“

und seit dieser Zeit haben die Anträge auf Spe-
 zial- Theilungen mehrere Nachgiebigkeit gefunden;

ich habe selbst mehrere derselben bearbeitet, und be-
arbeite sie noch jetzt; auch stehet zu erwarten, daß
sich mehrere Anträge dieser Art, durch die aufge-
stellten Beispiele zur Nachahmung veranlasset, vor-
finden werden; allein der bessere Fortschritt dersel-
ben hängt von einem allgemeinen vollkommen zweck-
mäßigen Regulatio ab, welches überaus wünschens-
werth und nöthig ist. —

Bierter Abschnitt.

Hauptbeförderungsmittel der **Gemeinheitsaufhebungen.**

Diese Untersuchung, in genauester Beziehung auf die vorhergehende, zerfällt, wie jene, in zwei Abtheilungen. In der ersten werde ich die Beförderungsmittel der allgemeinen, und in der zweiten die der speziellen Theilungen sammeln.

Erste Abtheilung.

Hauptbeförderungsmittel der **allgemeinen Aufhebungen.**

Wenn die Hinderungsursachen dieser Aufhebungen, nach dem vorigen Abschnitte, bald an den Interes-

senten, bald an den Bearbeitern, bald an den Gesetzen liegen; so muß diese Abhandlung, als Untersuchung der Beförderungsmittel, sich mit Hinwegräumung jener Ursachen beschäftigen, und mithin gleichen Gang mit der vorhergehenden Abhandlung nehmen. Daher rede ich auch hier von Interessenten, von Arbeitern und Gesetzen.

I. Interessenten.

Die leider! noch immer aus obigen Gründen statt findende Abgeneigtheit eines großen Theils der Interessenten, muß verschwinden, wenn das große Werk gefördert werden soll. Sie muß verschwinden, beim gemeinen Landmanne und bei größern Gutsbesitzern.

A. Bei dem gemeinen Landmanne.

Die diensamsten Mittel zur Hebung der Abgeneigtheit, welche in Rücksicht seiner zugleich die zweckmäßigsten Förderungsmittel der Aufhebungen sind, sind nach meiner Ueberzeugung, Belehrung durch Vorgesetzte, Beispiele ihres Gleichen, Geldunterstützung der Bedürftigen, gemeinschaftlich verhältnißmäßiger Kostenvorschuß und gerechte Strenge.

1) Belehrung durch Vorgesetzte.

Wenn Männer, zu denen diese niedrige, gemeinhin bedrückte, und doch so wichtige und nützliche Menschenklasse Zutrauen hätte, besonders Obrigkeiten, Justitiarien und Prediger, es sich recht angelegen seyn ließen, um Erleichterung und Freude in ihren kleinen Hütten zu schaffen, sie bei jeder Gelegenheit über die Nutzbarkeit der Aufhebungen zu belehren, ihnen die Augen über ihren minder glücklichen Zustand zu öffnen, ihnen Theilungen als die sicherste und reichhaltigste Quelle der Verbesserung zu zeigen, sie dadurch unzufrieden mit ihrer bisherigen Lage und begierig nach jener bessern Lage zu machen; so würde das, wenn gleich nicht bei allen, gewiß doch bei manchen, die gewünschte Wirkung hervorbringen. Denn, auch unter Landleuten trifft man Menschen von unverfälschtem Sinne, von so hellem Kopfe, von so biegsamen und für's Gute so empfänglichem Karakter, an, daß sie manchen von der feinsten Erziehung beschämen.

Beträgt man sich überhaupt gegen den Landmann treuherzig, grade, offen, ernsthaft, wohlwollend, theilnehmend, nicht anmaßend, nicht geschwätzig, konsequent und immer gleich; so wird man sich seine Achtung und Zutrauen erwerben, und viel über ihn vermögen. Wäre so das Verhalten der

genannten Vorgesetzten, sie würden sicher durch unermüdet fortgesetzte Belehrung über Aufhebungen, durch sanfte Zurechtweisung, durch liebevollen Tadel verjährter Vorurtheile, durch ernste Darstellung wahrer Ehre und Schande, besonders in Hinsicht der Vorältern, durch die gütliche Vorhaltung des schuldigen Glaubens an die Menschheit und der Verpflichtung der dankbaren Aufnahme heilsamer Vorschläge und Anweisungen, durch ruhige Anhöhrung und Widerlegung aller Einreden, durch bereitwillige Wiederholung des Gewinnes und Verlustes, sehr viel auf sie wirken, und zum Verschwinden der Abgeneigtheit von Aufhebungen beitragen.

Man würde nicht auf einmal, das wäre übertriebene Erwartung, sondern allmählig die unzeitige, und hier so überaus schädliche, Anhänglichkeit an altes Herkommen und väterliche Verfassung, so wie das bis dahin obgewaltete Mißtrauen und allen Haß gegen diese Neuerungen, als ungegründet aufgeben, den wohlthätigen Vorschlägen williger sein Ohr öffnen, mit sich selbst und mit Vertrauten zu Rathe gehen, und so mit der Zeit den Theilungen geneigter werden. Dies würde um so mehr geschehen durch Hinweisung auf

2) Beispiele ihres Gleichen.

Auch hier findet vollkommene Anwendung, was der große Friedrich in der Verordnung vom 21sten Oktober 1769 sagt:

„der Bauer wird am meisten durch den
 „Vorgang seines Gleichen sich leiten lassen,
 „da er nicht zweifeln darf, möglich zu ma-
 „chen, was jenem möglich gewesen.“

Beispiele, vorzüglich von seines Gleichen herge-
 nommen, die bei allen Zusammenkünften vorgetra-
 gen werden, sind Hauptantriebe für den Landmann.
 Nichts in der Welt hat größere Gewalt auf sein
 Herz, als Belehrung dieser Art.

Da der Trieb zur Nachahmung in jedem Men-
 schen das Erste ist, wodurch sich jenes Streben nach
 That und Wirkung in der Seele hebet, und zugleich
 zeigt, daß wirklich innere Anlage zum Menschen da
 ist; da eben dieser Trieb bei allen Menschen eine
 sehr geraume Zeit, bei dem Landmanne aber gemein-
 hin seine ganze Lebenszeit, die Stelle der Vernunft
 vertritt; da mithin dieser Trieb die ersten Handlungs-
 arten, Gewohnheiten und Fertigkeiten, also auch die
 ersten Grundsätze, uns selbst unbewußt, in uns al-
 ten bildet, nach welchen jeder Mensch eine Zeitlang,
 und die niedere Volksklasse oft ihre ganze Lebenszeit
 hindurch fortwirkt: so ist natürlich, daß dieser
 Hang, in seinem Verhalten Andere und am liebsten

seines Gleichen zum Muster zu nehmen, sich eines jeden mehr oder weniger bemeistert, und besonders in dem Landmanne so tiefe Wurzel schlägt, daß dieser Hang nicht selten allen nachherigen Unterricht der Vernunft an Stärke des Unterrichts überwiegt und dadurch fruchtlos macht.

Der Weg der Wahrheit gehet ohnedies immer durch die Sinne, und je mehrere derselben von ihr zugleich gerührt werden, besonders wenn wir sie im Bilde derer sehen, mit welchen wir im bürgerlichen Leben gleichen Rang und Güter besitzen; desto mehr verstärkt sich ihre Kraft. Man fühlet daher eine ungleich stärkere Wirkung, wenn man z. B. die Pflicht einer guten ländlichen Haushaltung in einer schönen Erzählung durch die Geschichte eines sorgsammen Hausvaters sieht, als wenn man nur allein die trockne Wahrheit hört: es ist Pflicht ein guter Haushalter zu seyn! Am allerstärksten aber fühlt man sie, wenn man sie im Bilde seines Gleichen sieht.

Der sicherste Weg also den Bauerstand von ererbten Vorurtheilen in Ansehung des Feldbaues, und mithin der Gemeinheitstheilungen zurückzubringen, ist nicht, daß man durch bloße Demonstrationen, welche seltener, doch auch zuweilen, wie schon gesagt, nützen, ihn zu bewegen suche, sondern durch

Beispiele, und zwar von seines Gleichen; oder vielmehr, daß man durch Beispiele den vorangegangenen Belehrungen Stärke des Eindrucks verschaffe.

Doch was wird alle aus Ueberzeugung entstehende innere Geneigtheit zu Aufhebungen nützen, wenn dennoch Gefühl der Hilflosigkeit wieder zu unserer Abneigung dringt! Wie manches armselige Dörfchen muß bei aller Sehnsucht widerstreben! Da sey der Staat Wohltäter und Helfer durch

3) Geldunterstützung der Bedürftigen.

Daß nicht wenige unter den Bauern unzufriedene, ungenügsame Geschöpfe sind, immer klagen, immer mehr haben wollen, als man ihnen zugesehen kann und dabei, von niederer Geldsucht gefesselt, nichts für gute Anstalten und Einrichtungen aufopfern wollen, wenn sie nicht sogleich mit der andern Hand zehnfachen Ersatz an sich reißen können; das ist eben so bekannt als dies, daß die wahre Armuth mancher durch Bedrückungen mit Abgaben und Diensten fast ganz entblößten Gemeine, jeden Gedanken an Aufhebung, wegen der damit verknüpften Kosten, benehmen muß.

Sie, die täglich im Schweiß des Angesichts, und doch nur mit nagenden Sorgen wegen der Zukunft, kümmerlich ihr schwarzes Brod essen, die höch-

stens Lebensmittel für sich und die Ihrigen, noch dürftigen Viehstand nebst Durchwinterung, und beim Mißwache kaum Saatkorn wieder anschaffen können, sie, sie sollten noch Lust zu kostspieligen Aufhebungen haben, solche noch mit Geldaufwand erkaufen? Woher nehmen sie denn bei noch größerer Armseligkeit Brodt, um sich mit den Ihrigen zu sättigen? Ihre Abgeneigtheit ist also nicht strafbare Widersetzlichkeit. In Ansehung ihrer, denen Aufbringung der Theilungskosten beinahe unmöglich, wenigstens äußerst drückend, für Wirthschaftsunterhalt höchst nachtheilig seyn müßte, würde gewaltfames Dringen zur Aufbringung der Theilungskosten hart und ungerecht seyn. Hier herrsche die landesväterliche Gnade und Milde. Bereitwilligster Kostenvorschuf mache hier zum Privat- und allgemeinen Besten möglich, was sonst bei dem lenksamsten, edelsten Sinne unmöglich auszuführen bleibt. Hier lege die Staatsverwaltung Kapitalien auf den gewissesten und reichlichsten Zinsenertrag an! Politische Glückseligkeit schafft erhöhte hinreichende Zinsensumme. Nur Abtragung des Kapitals selbst stehe fest, und auch diese nur in mehreren Zeitabschnitten, und zwar erst von der Zeit an, wo glücklicherer Wirthschaftsgewinn diese Abgabe, ohne Nachtheil des Ganzen, gestattet. —

Diesen Sinn lege ich auch dem oben angeführten wohlthätigen Hofrescripte vom 16ten April 1770 bei, nach welchem aus öffentlichen Kassen die Aufhebungskosten vorgestreckt werden sollen.

Ist aber auch gleich eine Gemeinde nicht arm, so fesselt sie doch gemeinhin Geldsucht. Nichts erregt so sehr Widerwillen und oft sogar Erbitterung, als Vorschuß zu allgemeinen, wohlthätigen Einrichtungen, von denen sie nicht alleinigen Gewinn ziehen können. Das ist auch beim Antrage auf Theilung der Fall. Sie thun bisweilen lieber unwillig darauf Verzicht, als daß sie sich zum Kostenvorschusse bis zur Theilungsbeendigung erklären sollen.

Ein sehr wirksames Mittel zur Förderung der Geneigtheit der Interessenten, und mithin zur Förderung der Aufhebungen, bleibt also hiernach

4) gemeinschaftlicher verhältnißmäßiger Kostenvorschuß.

Dieser fand ehedessen nicht statt, vielmehr galt in vorkommenden Fällen nach dem Obigen der entgegengesetzte Grundsatz:

„Provokant muß allein den Vorschuß besorgen, und nur erst nach beendigter Separation, ist Provokat im Verhältnisse der ihm nach dem Urtheile der Kommission zugeflossenen Vortheile verbunden, seinen Ko-

„Anteil dem Provokanten zurückzu-
zahlen.“

Seit Kurzem aber hat man denselben in den umge-
wandelt,

„daß, sobald Statthaftigkeit und Nützlichkeit
feststeht, jeder nach Verhältniß seiner
Grundstücke und der durch die Aufhebung
ihm zuwachsenden Vortheile, zu den ge-
samten Kosten beitragen muß.“

Diesem Letztern steht freilich auch manches entgegen,
dennoch aber wird derselbe auch die Anträge auf
Theilungen vermehren und die Vollendung derselben
befördern.

Wenn aber trotz aller Belehrungen durch
Wahrheit und Beispiel, trotz aller Geldunterstützun-
gen und Begrüßung der vom Kostenvorschusse
hergenommenen Beschwerden, dennoch beharrliche Ab-
geneigntheit, als unbiegsamer Starrsinn, den Aufhe-
bungen hie und da Hindernisse in den Weg legt, so
bleibt nur das letzte, Aufhebungen fördernde und
Abgeneigntheit als unschädlich vernichtende, Mittel:

5) Landesherrliche Strenge.

Wenn schon jedem Hausvater das Recht und
die Verpflichtung zustehet, auf Befolgung der von
ihm, zum Besten des Hauswesens getroffenen Ver-

fügungen mit männlichem Ernste zu halten, um nicht durch schlafe Nachgiebigkeit sich und den Seinigen zu schaden; so muß der Vater des Landes um so mehr berechtigt seyn, jeden pflichtvergeffenen Widersesslichen zur Beobachtung der zur Wohlfahrt des Landes gegebenen Befehle mit unerbittlicher Strenge und anscheinender Härte zu zwingen. Die Wahrheit dessen bedarf keines Beweises. Dabei kann niemand sich über wahre Härte und Kränkung seiner Menschenrechte mit Wahrheit beklagen; denn, soll der Staat etwa von den Thorheiten, Grillen und Eigenfinne der Schwachen und Trägen abhängen? — Soll er, um der Schwächlinge am Geiste willen, seine gerechtesten Wünsche für vaterländisches Wohlfeyn aufgeben? Nein! Strenges Anhalten zur Erfüllung aller der bürgerlichen Pflichten, die eigenes und allgemeines Glück fördern, ist unerlässliche Staatspflicht.

Durch unvorsichtige Gelindigkeit ist von jeher mehr Schaden und Nachtheil in der bürgerlichen Gesellschaft gestiftet, sind weit mehr unglückliche Staatsbürger gemacht worden, als durch Strenge und Härte; denn durch diese, so wenig sie mit Rechtmäßigkeit an sich, und mit meiner individuellen Gemüthsart stimmen mag, werden doch die, welche derselben unterworfen sind, zur Aufmerksamkeit auf

ihre Pflichten, zur Genauigkeit bei Erfüllung derselben, und zur Ordnung in ihrem ganzen Verhalten gewöhnt. Dagegen sehe man sich in der großen Schaar elender Staatsbürger um, denen es an Allem fehlet, was man von einem brauchbaren Staatsgliede erwartet, und forsche nach, wie sie zu solchem Verderben herabgesunken, in welchem sie sind. Ich bin nach meinen Beobachtungen gewiß, daß die allermeisten unter ihnen verzärtelte Wesen sind, die von einer zu großen Milde der Gesetze mit unzeitiger Nachsicht behandelt und verwöhnt worden.

Sie würden nicht in einem solchen Grade verdorben und elend seyn, wenn sie das Glück einer wohlthätigen Strenge genossen hätten. Unerbittlich muß der Staat seyn, sobald es darauf ankommt, solchen Pflichten Gehorsam zu verschaffen, die Unterthanen beobachten können, und die sie zum eignen und gemeinen Besten beobachten müssen. Festigkeit und Kraft genug muß daher ein weiser und gerechter Staat besitzen, um Forderungen abzuschlagen, die dem, der sie thut, und ihm selbst, nachtheilig seyn würden. Mit erhabenem, gebietendem Ernste muß er alles verderbliche Ankleben an ererbte ländliche Vorurtheile, gemeinschädliche Gewohnheiten, Starrsinn und Widerwillen gegen heilsame Einrichtungen unterdrücken. Nie muß er nachsichtsvoll den

sich der Aufhebung muthwillig Widerstehenden in Schutz nehmen, sondern einen ernsten Gebieter und Richter an sich finden lassen. Wären Landeskollegen hier nachsichtig gegen die, welche sie mit unerbittlicher Schärfe zur pünktlichsten Beobachtung der Aufhebungsgesetze dringen sollten, würden sie da nicht dem ganzen Vaterlande großes Unrecht zufügen, und den Verordnungen, durch Weichlichkeit, alles gesetzliche Ansehen und Kraft nehmen? Die muß man die Stimme der Milde hören, sobald die Stimme der Pflicht etwas anders gebietet. Ernst ist hier Wohlthat, und unerbittliche Strenge, so herbe sie für die ersten Augenblicke scheinen mag, wird dennoch die reichste Quelle des Glückes für den Landmann und seine Familie, und — für den Staat selbst! —

Welche aufhebungsfördernde, und mithin Abgeneigtheit gegen Aufhebungen unterdrückende, Mittel sollen angewandt werden

B. bei größern Güterbesitzern?

In einer etwas veränderten Gestalt würde gewiß eines oder das andere der vorhin gedachten Mittel, auch hier bei manchem die gewünschte Wirkung hervorbringen.

Liegt aber bloß stolze Nechthaberei zum Grun-

de, so weiß ich kein sicherers Mittel, als: Vorhaltung der Wahrheit, daß nichts ehrenvolleres gedacht werden könne, als edle Unpartheilichkeit, daß es ein schädliches Vorurtheil sey: es sey schimpflich und unanständig, einen Irrthum einzugesehen und eine Behauptung fahren zu lassen, — daß es vielmehr der schönste Ruhm von allen Beförderern, Freunden und Bekennern der Wahrheit bleibe, ihr noch dann zu huldigen, wenn sie uns demüthigt, und ihr zu folgen, selbst wenn unsere Leidenschaften mächtig widerstreben. Gewiß, dieser reine, edle Wahrheitsfinnschaft wahre bleibende Ehre, und ist ein untrügliches Merkmal eines gebildeten und guten Staatsbürgers.

II. Bearbeiter der Aufhebungen.

Niemand kann in Abrede seyn, daß zweckmäßige, gewisse und schnelle Ausführung des Aufhebungswerkes nur dann statt haben kann, wenn kein Mangel an solchen Geschäftsmännern ist, die ganz das sind, was sie seyn sollen: bewährte, tüchtige Justiz- und Dekonomiekommissarien, Ingenieurs und Decernenten.

Ueber die Tüchtigkeit, Bildung und Besoldung dieser Männer werde ich hier meine Gedanken mittheilen.

A. Aufhebungs- = Justizkommissarien.

a) Tüchtigkeit.

Nicht der alleinige, wenn gleich unentbehrliche, Besitz nothdürftiger theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse, entscheidet hier für ihre Tüchtigkeit, wie ich schon oben dargethan zu haben glaube. Eigentliche Sach- und ökonomische Kenntnisse, Kenntniß der Interessenten und der Behandlungsart derselben, so wie Geschicklichkeit des Umgangs mit ihnen, sind unentbehrliche Bedürfnisse für sie. Also

1) theoretische und praktische Aufhebungskenntnisse.

Von der Nothwendigkeit derselben habe ich bereits oben geredet, und über die sicherste Erlangung derselben werde ich weiter hin meine Meinung sagen.

2) Oekonomische Kenntnisse.

Hiermit verlange ich nicht, daß ein Justizkommissarius durch vorzüglich ausgebreitete und wissenschaftliche Kenntnisse der Landwirthschaft sich aus Nothwendigkeit auszeichnen müsse; das wäre übertriebene Anforderung. Aber ist Oekonomie ihm ein ganz fremdes Feld, oder besitzt er auch allenfalls die gemeinsten Kenntnisse davon; kann er dann wohl,

wie man's mit Recht von ihm erwartet, zum leichten und glücklichen Erfolge das Ganze anordnen und leiten? Wie manche Theilungen sind und werden dadurch erschweret, zum unnützen Kostenaufwande, und doch zu gerechten Verletzungsbeschwerden mißgeleitet, aufgezügert und als unvollendet wieder aufgehoben. Darf man etwas Besseres von denen erwarten, die, bei ihrer Armuth an ökonomischen Einsichten und Erfahrungen, nicht im Geiste der Gesetze und der Ger. Ordn. handeln, sondern ängstlich am todten Buchstaben kleben? — Allein, diesem vorzubauen, sind richtige und mehr als gemeine ökonomische Kenntnisse nothwendig. Diese allein können in den Stand setzen, den Oekonomen wie die übrigen Arbeiter, gehörig einzuweisen, ihre Arbeiten gehörig zu übersehen, zu bestimmen, zu beurtheilen und erforderlichenfalls vollenden zu helfen. Wie nöthig ist das, um nicht aufs Gerathewohl fortzuarbeiten, sondern in ökonomischer Hinsicht allenthalben mitzuwirken, schon im voraus eines glücklichen Fortganges gewiß zu seyn. —

Von ihm, dem die Leitung des Ganzen zustehet, fordert man mit Recht

3) Kenntniß der Interessenten und der Behandlungsart derselben.

aa) Kenntniß der Interessenten.

Gewiß, unter den mannigfaltigen Ursachen, daß manche Kommissarien, denen es ein Ernst war und ist, hier alle ihre Pflichten zu erfüllen, um Gutes zu schaffen, dennoch durch die redlichsten Bestrebungen und durch den angestrengtesten Fleiß nicht soviel ausrichten konnten und können, als sie wünschten und wünschen, giebt es auch diese, die so aussehend wirket, und doch so wenig erkannt wird: Unbekanntschaft mit den Theilhabern und deren Denkart. Dadurch sind und werden oft ihre besten Bemühungen vereitelt; denn bekannt muß uns der seyn, auf den wir wirken sollen und wollen. Das ganz vorzüglich hier. Denn wie wollen wir sonst im Stande seyn, jedem zu leisten, was ihm gebühret und ihn zu behandeln, wie er es wünscht, um sich unserer Leitung anzuvertrauen, wenn wir nicht bedacht gewesen sind, ihn genauer kennen zu lernen? Wie oft werden und müssen wir uns dann entweder in der Wahl der Personen, denen wir hier Pflichten leisten, oder in Bestimmung der Zeit und des Ortes, wo wir sie beobachten, oder in der Art und Weise, wie wir sie betrachten, oder in Festsetzung des Grades, den wir unserer Thätigkeit geben, auf die nachtheiligste und gefahrvollste Weise irren, wenn wir es nicht zuvor erkannt haben, was die, auf

welche wir wirken sollen, vermöge ihrer Denkart, am meisten bedürfen, am gewissten tragen können, am liebsten annehmen.

Lüchtigkeit zum Aufhebungsgeschäfte setzet also vernünftige Aufmerksamkeit auf die Gemüthsart, Stimmung des Geistes und Herzens der Interessenten voraus; denn bei allem, was wir hier in Frieden thun und ausführen sollen und wollen, sind wir ja von ihnen abhängig gemacht; überall bedürfen wir dazu ihrer Einwilligung, ihres Wohlwollens, ihres Beistandes. An sie müssen wir uns wenden, wenn wir die meiste Mitwirkung zu unserm Zwecke erwarten wollen, und eben deshalb müssen wir sie nothwendig als Gegenstände betrachten, die wir durchs aus kennen lernen müssen, wenn wir sie für unsere Absichten gewinnen, und etwas durch sie und mit ihnen ausrichten wollen.

Lassen Sie uns einmal, theure Geschäftsbrüder, forschen, warum oft unsere Aufhebungsunternehmungen so leicht und schön gelangen, und wir werden unfehlbar finden, daß sie in den meisten Fällen bloß deshalb glücklicher von statten gingen, weil wir die Theilnehmer nach ihren starken und schwachen Seiten kannten, ihren herrschenden Geschmack und die Art, wie sie behandelt seyn wollen, richtiger einsahen oder trafen, und alles, was Ein-

druck auf sie machen konnte, entweder in Bewegung zu setzen, oder abzuschrecken und zu entfernen wußten. —

Würden patriotisch gesinnte Kommissarien so oft durch ihren Eifer der guten Sache geschadet haben, und schaden, wenn sie nicht unbekannt mit der Denkart derer gewesen wären, in deren Angelegenheiten sie handelten und handeln? Würden sie nicht oft die Interessenten mit mehr einnehmender Liebe und schonender Nachsicht behandelt haben, wenn sie tiefere Blicke in ihre Herzen geworfen und ihren Sinn kennen gelernt hätten? Würden sie dagegen gegen andere nicht mehreren Ernst bewiesen haben und beweisen, wenn sie prüfendere Beobachter ihrer Neigungen und Behandlungsart gewesen wären? —

bb) Kenntniß der Behandlungsart der Interessenten.

Da eine so große Verschiedenheit der Gemüthsarten, Temperamente und der Stimmungen des Geistes und Herzens bei den Theilhabern statt findet; so muß auch Verschiedenheit der Behandlungsart statt finden, wenn man hier nützen will. Nothwendig muß man daher seinen Zweck versehen, wenn man entweder ertragende und nachgebende Liebe oder rauhen, polternden Ernst zur einzigen Behandlungsart wählet. Dieser wird oft erbittern, und jene un-

verschämter machen, zumal wenn eins oder das andere am unrechten Orte angebracht wird.

So durchaus nothwendig Liebe, Sanftmuth und Geduld auch bleibt; so dringend und angelegentlich ich diese jedem Freunde der Aufhebungen empfehle; eben so nachtheilig ist auch allzu große Nachsicht. Ich kann nicht genugsam davor warnen; denn unter 20 Menschen aus der niedern Klasse ist oft kaum ein einziger, der das ertragen könnte, der nicht Mißbrauch von solcher Nachsicht, als einer schlaffen Nachgiebigkeit, machen sollte. Auch ist das wahrlich! eben so wenig ein Mittel, sich bei ihnen geachtet und beliebt zu machen, als seine edle Absichten bei ihnen und durch sie zu erreichen.

Es sey mir erlaubt, daß ich hier etwas von der mir am besten scheinenden Behandlungsart solcher Theilnehmer rede, die, bei einem größern und geringern Grade der Schwäche oder Verdorbenheit des Geistes und Herzens, die Kommissarien und Gemeinglieder oft aufhalten, verwirren, mißleiten und ganz von Ausföhrung des Vorhabens abschrecken wollen. Dahin rechne ich vorzüglich:

Dummstolze, bei denen vernünftige Gründe und sanfte Behandlung nichts fruchten.

Was ist bei diesen anders zu thun, als Uebermuth gegen Uebermuth zu setzen, oder zu scheinen,

als bemerke man das dummsolze Benehmen und einfältige Widersprechen nicht? Denn je mehr man ihnen nachgiebt, desto frecher und übermüthiger werden sie in ihren Behauptungen und Anforderungen. Würdigt man sie keiner Achtbarkeit, so weiß ihre Dummheit nicht, wie sie das aufzunehmen haben und werden gewöhnlich verständiger.

Eigensinnige. Mit diesen ist zu unterhandeln, wenn sie noch verständig sind. Ihnen muß man in den ersten Augenblicken nachzugeben scheinen. Dann habe ich fast jedesmal erlebt, daß sie bald nachher der Stimme der Vernunft Gehör gaben, ihr Unrecht und die Feinheit der Behandlung fühlten und wenigstens auf eine Zeitlang geschmeidiger wurden. Hingegen eine schreckliche Plage beim Aufhebungsgeschäft ist es, wenn man Starrsinnige, die noch dazu schwachen Verstandes sind, belehren soll. Vergebens sind da alle Gründe und alle Schonung. Gleichen Starrsinn aber zu beweisen, und durchaus nicht nachgeben wollen, nützet eben so wenig, als die weitläufigsten und gründlichsten Demonstrationen nützen, die nur noch mehr zu erbittern und zu verhärten pflegen. Da finde ich's am gerathensten, entweder solche dumme Starrköpfe so in ihren eigenen Ideen, Entwürfen und Vorschlägen zu verwickeln, daß sie dadurch sichtbar zu ihrer Beschämung

in solche Verlegenheit versinken, daß sie das wohlthätige fremder Hülfe in sich empfinden müssen, wenn es gleich nicht augenblicklich von ihnen eingestanden wird; oder ihnen auf der Stelle Erfüllung ihres Willens zu versprechen, aber nicht eher zu erfüllen, als bis sie zu vernünftiger Ueberlegung kommen; oder, die Sache in der Stille, nach besserem Wissen und Gewissen einzuleiten, und ihre nachmalige Billigung zu erwarten, welche sie in ruhigen Augenblicken nicht zu versagen pflegen; zumal, wenn man sich seiner richtigern Einsichten nicht rühmt, und das Geschehene nicht einem eigenmächtigen Verfahren, sondern dem zuschreibt, daß man ihre Meinung so verstanden habe.

Zankfüchtige. Bei diesen bleibt die unüberwindlichste Kaltblütigkeit das Klügste. Nie darf man sich durch sie in Hitze bringen lassen. Mit denen unter ihnen, die alles besser wissen wollen, allem widersprechen, was man vorträgt, oft wider bessere Ueberzeugung widersprechen, bloß um das Vergnügen zu haben, streiten zu können, mit diesen breche man das Gespräch sogleich ab, als sie aus Muthwillen zu widersprechen anfangen. Dies das einzige Mittel durch ihren unnützen Wortschwall in der Verhandlung nicht aufgezügert oder irre geleitet zu werden. — Denen, die in Behauptung un-

ausführbarer, dem gefunden Menschenverstande widersprechenden, Vorschläge eine Ehre setzen, blos damit man mit ihnen streiten und kämpfen soll, diesen kann man auf Augenblicke die Freude machen, ihre Paradoxien zu bestreiten, oder noch besser, sie zu belächeln.

Aufwiegler und Hänkemacher. Diesen müssen wir stets durch Worte und ganzes Betragen als so entschiedene Feinde von aller Schiefigkeit, Intrigue, heimlicher Kabale und Aufheherei erscheinen, und also innige Verehrer jedes graden und aufrichtigen Menschen seyn, daß sie es im Innersten fühlen, wieviel sie von unserer Achtung verlieren würden, wenn man sie auf bösen Schlichen ereilte. Dabei müssen wir, so lange sie uns noch nicht getäuscht haben, ein solches vorzügliches Zutrauen zu der Lauterkeit ihrer Gesinnung vorgeben, daß sie die Besorgnis nicht ahnden, durch sie in Ausübung des wohlthätigen Aufhebungswerkes gestört zu werden.

Ihre Schwachheiten müssen wir tragen, und selbst begangene Fehler gern verzeihen und entschuldigen, in so fern nur dabei nicht Arglist und Lücke zum geflüchtlichen Schaden der Aufhebungen sichtbar hervorleuchtet. Ist aber das, auch nur auf eine entfernte Weise, so ist's Pflicht, mit Nachdruck und im festen Tone der Wahrheitsliebe zu ihnen zu re-

den. Wollen sie durch Stottern ausweichen: so breche man entweder ab, um ihnen zu verstehen zu geben, daß man sie für diesmal, in Ansehung einer öffentlichen Schande, schonen wolle, betrage sich aber nachmals gleichgültiger gegen sie, und ware ne mit liebeichem, doch ernsthaftem Wesen, sich nicht fernere Ränke und Aufwiegeleien, zum Nachtheil der guten Sache, zu erlauben. Fahren sie dessen ungeachtet damit fort, so äußere man sich gegen sie entrüstet, und bestrafe sie durch sichtbare Verachtung, muthiges Entgegenwirken und fortgesetztes Mißtrauen gegen alles ihr Reden und Betheuern.

Mißtrauische und Argwöhnische. Argwohn und Mißtrauen ist beinahe eine ganz allgemeine Seelenkrankheit des gemeinen Landmannes. Hier vergesse man nie, um bei dem Bewußtseyn edler Absichten nicht beunruhigt und dadurch zur falschen Behandlungsart nicht gemisleitert zu werden, daß sich tief in jeder Menschenseele ein gewisser Argwohn regt, nach welchem sie es für vernünftig und klug hält, sich zu jedem, den sie nicht ganz genau schon kennet, eher Böses als Gutes zu versehen. Sehr begreiflich ist die Entstehung dieses Argwohns. Wir sind von Natur schüchterne Geschöpfe, und je länger wir auf Erden leben, desto mehr überzeugen wir uns, daß eigennützig, feindselige, boshafte Leiden-

schaften, nur leider! in den Herzen so vieler Menschen herrschen, und den Unvorsichtigen durch einen guten Schein bethören. Kommt dazu noch eine besondere unglückliche Stimmung des Gemüths, Kränklichkeit und dickes Blut, oder auch besondere Einwirkungen des Schicksals, wenn man selbst gar oft ist hintergangen worden; so würde es ungerecht seyn, wenn man diese Seelenkranken, als wirklich vorsätzliche Bössartige behandeln wollte. Das darf am wenigsten beim Bauerstande geschehen; denn wie oft bedienen sich schlaue, intriguante Köpfe der natürlichen Gutmüthigkeit oder Einfalt der Gemeinglieder, um sie zu überlisten und obendrein noch zu verhöhnen! Ja, wie oft müssen sie unter den geflistlichen Verückungen ihrer Obern seufzen, zu denen sie Zutrauen hatten! Ist da jenes argwöhnische, misstrauische Wesen, da sie immer auf ihrer Hut sind, und selbst in dem treuesten, doch noch unbekanntem Arbeiter, einen Verräther und Betrüger zu sehn fürchten, nicht sehr natürlich? Mit Mitleiden, großer Vorsichtigkeit und Zurückhaltung, mit Schonung, Mäßigung und ausdauernder Geduld, müssen wir diese behandeln, ein immer gleich redliches, ungezwungenes, grades und treuherziges Betragen gegen sie beobachten, und jeden, auch den kleinsten Zweifel

in Liebe und Sanftmuth, zur Ueberführung des Irrthums, zu heben suchen.

Dabei aber müssen wir uns nicht weiter durch ihre Grillen und Launen beunruhigen und stören lassen, sondern muthig und standhaft den Weg fortgehen, den uns Klugheit und Gewissen vorzeichnen.

Auf diese Weise werden wir sie am sichersten von ihrer Krankheit heilen, und für unsere Absichten und Wünsche gewinnen; statt daß wir durch ein entgegengesetztes Betragen ihre Krankheit, zum Nachtheil der Aufhebungen, unheilbar machen.

Mit solcher weisen Behandlungsart der Interessenten hängt unzertrennlich zusammen die für Tüchtigkeit eines Justizkommissarius redende

4) Kunst des Umganges mit den Interessenten.

Daher setzt auch die oben angezeigte Verordnung vom Jahre 1774. ausdrücklich fest:

„daß nur solche Kommissarien gewählt werden sollen, welche mit dem gemeinen Landmanne wohl umgehen könnten, und sich dadurch vorzüglich erpfohlen.“

Was hier in Beziehung auf den gemeinen Landmann, als auf die größte Interessentenzahl, gesagt wird, das kann und muß auch von den übrigen Theilhabern, als von der kleinsten Zahl, gelten.

Es siehet demnach als ein wichtiges Merkmal eines tüchtigen Justizkommissarius fest, daß ein fluges, ernstes, geschmeidiges, einnehmendes, gefälliges, grades Wesen, ihm im Umgange mit den gesammten Interessenten, habituell geworden seyn müsse. Er muß in die Denkart und Launen eines jeden sich zu finden verstehn; muß, daß ich so reden darf, Allen Alles werden können, ohne jedoch je seiner unwürdig zu handeln. Er muß die Geschicklichkeit besitzen, sich geltend und geachtet zu machen, ohne verlacht, beneidet oder gesfohen zu werden; sich nach den Temperamenten, Neigungen und Einsichten der geringern und vornehmern Dorfeinwohner zu richten, ohne falsch zu seyn; sich ungezwungen in den Ton der Gebildeten und Ungebildeten unter ihnen stimmen zu können, ohne weder Eigenthümlichkeiten des Charakters zu verlieren, noch zur niedern Schmeichelei herabzusinken. Er muß nach Umständen bloß in Ernst oder Liebe zu reden, oder beides mit einander zu verbinden verstehn, ohne bizarr oder tändelnd zu seyn. Er muß sogar der platten Sprache völlig mächtig seyn, um sich dem gemeinen Manne auf die ihm gefälligste und verständlichste Art ausdrücken zu können, ohne sich doch deswegen lächerlich darzustellen, oder gar schmutziger und pöbelhafter Ausdrücke zu bedienen. —

Ueberhaupt Offenheit, Wohlansständigkeit, Menschlichkeit, Ernst und Konsequenz im Reden und Handeln, das ist, wie ich aus vieljähriger Erfahrung weiß, so wie überall, auch hier, das sicherste und wirksamste Mittel, sich Achtung, Liebe und Zutrauen bei denen vornehmern Standes zu erwerben, und dadurch Aufhebungen leichter zu bearbeiten und glücklich zu vollenden. Aber auch die niedern Standes versagen, im Ganzen genommen, ihre Ehrerbietung, Anhänglichkeit und Zutrauen so leicht nie, wenn man sich treuherzig und grade, wohlwollend und ernsthaft, nie geschwägig, immer gleich, und von aller steifen, hochmüthigen Feiertlichkeit entfernt, sich gegen sie beträget.

Dies sind die Haupterfordernisse der Tüchtigkeit eines Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius. Hier entstehet nun, sehr natürlich, die Frage: welches sind die bewährtesten Mittel zur Erlangung solcher Tüchtigkeit? Die Beantwortung derselben führt mich auf die

b) Bildung der Aufhebungs-Justizkommissarien, in genauer Beziehung auf die vorlegte Unterabtheilung in Hinsicht

1) theoretischer und praktischer Aufhebungskenntnisse,

Soll man diese, wie bisher, ohne fremde Anweisung, durch sich selbst erlangen; so wird dazu, und zwar, wie ich schon bei verschiedenen einzelnen Gelegenheiten gesagt habe, auf Unkosten der Theilnehmer, eine lange Reihe von Jahren erfordert und es wird mithin immer an einer zureichenden Zahl tüchtiger Geschäftsmänner fehlen. Ungeachtet meiner vier und dreißigjährigen Selbstbelehrung und mannigfaltigen Erfahrungen im Aufhebungsfache, leite ich noch jetzt neue Theilungen ein, die mich zur herzlichsten Freude, in einzelnen Hinsichten, noch mit neuen bessern Maximen, Verfahrensarten und Sicherheitsmaßregeln bereichern; ein Beweis, daß auch hier, wie im ganzen Gebiete der Wahrheiten, alles nur stufenweise fortrückt, und ohne ruhiges Erwarten der Zeit, alles gewaltsame Dringen und Treiben, Arbeiten und Streben nach höherer Vollkommenheit nicht glückt.

Sollten jene Aufhebungskenntnisse nicht, wie bisher geschah, so langsam und auf Kosten der Theile und zum Nachtheile des Fortganges der Aufhebungen selbst eingesammelt werden, so sind öffentliche, vom Staate sancionirte, Bildungsanstalten dieser Art ein nothwendiges Staatsbedürfnis.

Die Gemeinheitsaufhebungs-Kollegien, über deren Einrichtung ich, am Schlusse dieses Abschnittes,

einen Entwurf mittheilen werde, können zugleich als Pflanzschulen für künftig brauchbare Geschäftsmänner angesehen werden. Darauf verweise ich also hier.

Die Bildung der Justizkommissarien aber in Hinsicht

2) Oekonomischer Kenntnisse

muß, wenn man dazu nicht etwa schon in jüngern Jahren, durch väterliche Landwirtschaft, oder durch längern Aufenthalt bei tüchtigen Oekonomieen, vorzügliche Gelegenheit gehabt hat, durch Lesung klassischer ökonomischer Werke, durch wiederholten lehrreichen Umgang mit erfahrenen Landwirthen, und durch sorgfältige, wenigstens ein Jahr hindurch unter Anleitung eines geschickten Oekonomieen ausschließlich fortgesetzte, Beachtung und nähere Theilnahme an wirtschaftlichen Angelegenheiten, auf einem bedeutenden Landgute oder königlichen Amte, erworben werden. Denn ohne diese Kenntnisse — wer kann je ein brauchbarer Kommissarius seyn? —

Männer, die im Aufhebungsfache leicht und glücklich arbeiten wollen, müssen, nach aller Erfahrung, mit der Gemüthsart der Interessenten bekannt seyn, und sie zu behandeln verstehen. Wie können sie aber zu dieser

3) Kenntniß der Interessenten und der Behandlungsart derselben

gelangen? Ich denke auf folgende Weise:

aa) Durch allgemeine Kenntniß der Hauptunterschiede der Gemüthsarten.

Unmöglich können wir gründliche Kenner der Interessenten werden, wenn wir jene Unterschiede und Eintheilungen nicht machen, und die Menschen so nach ihren Gesinnungen im Allgemeinen stellen und ordnen lernen. So groß aber auch immerhin bei den Theilhabern die Mannichfaltigkeit ihrer Denk- und Handlungsarten und die Mischung natürlicher Vorzüge und erworbener Vollkommenheiten und Fehler seyn mag, wodurch eben ein jeder eine besondere, von allen andern verschiedene, Person darstellt; so findet man doch auch gewisse Aehnlichkeiten, welche mehreren Gemüthsarten gemein sind, und wornach wir die große Menge aller zu einer leichten Uebersicht ordnen können.

Diese Hauptunterschiede müssen Kommissarien kennen, wenn sie die Gemüthsarten einzelner Interessenten glücklich erforschen wollen. Mit dieser allgemeinen Kenntniß müssen sie

bb) besondere Kenntniß des Unterschiedes der Gemüthsarten.

verbinden. Denn jeder Theilhaber wird, wie bekannt, entweder von einer edlen und guten, oder fehlerhaften und schädlichen Hauptneigung geleitet, die sich in allen mischt und den hervorstechenden Karakter desselben ausmacht. Kennen wir diese in ihm herrschende Tugend, oder dieses über ihn herrschende Laster, so liegt beinahe schon seine ganze individuelle Sinnesart unverhüllt vor uns da; denn aus jedem herrschenden Guten entsteht so natürlich gewisses andere Gute und aus jedem herrschenden Bösen gewisses andere Böse, daß es leicht zu beurtheilen ist, theils, wie viel wir von dem einen zu hoffen, und von dem andern zu fürchten haben, der ein gewisses Laster oder eine gewisse Tugend sich ganz zu eigen gemacht hat; theils wie wir einen jeglichen zu behandeln haben.

Wer die Haupttugend oder das Hauptlaster hat, der hat die damit verbundenen und daraus entstehenden alle. Ist Leichtsin und Wankelmuth der unterscheidende Karakter, so erwarte man, um seine Maßregeln darnach zu nehmen, auch sicherlich Schwachheit bei Vorspiegelungen und Aufwiegelei, Verläugnung der erkannten Wahrheit, plötzliche Um-

kehr zu Aufhebungsfeinden, baldige Unterdrückung guter Ideen und Regungen.

Ist nachdenkender Ernst das unterscheidende Gute, so erwarte man Liebe zur Wahrheit, männliches Festhalten guter Ueberzeugungen, Ordnung und Uebereinstimmung in allen Gesinnungen, und treue Ausübung der erkannten Pflicht. —

Diese herrschende Neigung kann uns aber bei Interessenten nicht leicht verbergen bleiben; denn sie wird fast jedesmal, wenn wir mit ihnen zu thun haben, mit vieler Beständigkeit sich äußern. Sie wird uns um so weniger entgehen, wenn wir

cc) Kenntnisse der Zeichensprache und Mienen, der Verrätherin der Charaktere, besitzen.

Seele und Leib ist viel zu innig mit einander verbunden, als daß sich die Empfindungen und Gesinnungen der Seele nicht unaufhörlich im Körper abbilden sollten, wenn jemand anders die Verstellungskunst noch nicht im höchsten Grade sich zu eigen gemacht hat. Aber man muß nicht bloß den allgemeinen und natürlichen Ausdruck dessen, was in der Seele vorgehet, verstehen, nach welchem Freude und Kummer, Liebe und Haß, Sanftmuth und Zorn, Wohlwollen und Widerwillen, Leichtsinm und Ernst, ihre unterscheidende Bezeichnungen haben;

man muß auch den eigenthümlichen und besondern Ausdruck kennen, der jeden einzelnen Theilhaber bezeichnet, und in seinem Temperamente und seiner ganzen Abbildung gegründet ist.

Alsdann erst kennen wir einen Interessenten ganz, wenn uns nichts ohne Bedeutung bei ihm ist, wenn wir wissen, was jede Bewegung, jede Miene, jeder Ton der Stimme, ankündigt; wenn wir aus den ersten entfernten Anstalten, die er trifft, seine ganze Absicht abnden und seine innere Verfassung enträthseln können.

— Diese Zeichensprache wird man verstehen lernen, wenn man durch fleißige Beobachtung der Menschen überhaupt, und hier insbesondere der Dorfeinwohner, sich einen gewissen richtigen Blick, der äußern Merkmale zu verschaffen bemühet ist *).

Was muß endlich zur Bildung geschehen, in Hinsicht

4) der Kunst des Umganges mit den Interessenten?

Wenn die Natur nicht schon mit einer glück-

*) Man bedarf dieser Kenntnisse eigentlich nur in Absicht der Hauptpersonen, die sich, nach gemeinsamen Einverständnisse, durch Wortführen auszeichnen, und nach deren Gutbefinden sich eine Gemeinde zu folgen pflegt.

sichen Anlage dazu ausgerüstet hat, der wird freilich meistens dem nachsehen müssen, dem die Natur diese Gabe verlieh. Doch wenn er Studium der Menschen, eine gewisse Geschmeidigkeit, Geselligkeit, Nachgiebigkeit, Duldung, zu rechter Zeit Verläugnung, Aufmerksamkeit auf sich selbst, Gewalt über heftige Leidenschaften und Heiterkeit eines immer gleich gestimmten Gemüthes sich zu erwerben sucht; so wird er jene Geschicklichkeit, so weit sie hier erforderlich ist, sich zu eigen machen. Und wenn er dann nicht aller Orten Gelehrsamkeit und seine Kultur fördert, sondern gesunden Hausverstand und geraden Sinn begünstigt und aufsucht, und oft mit Menschen von niedern Ständen, besonders mit Dorfbewohnern, in Unterhaltungen sich einläßt; so lernt er nach und nach den Ton und die Stimmung annehmen, die Zeit und Umstände erfordern, den gemeinen Mann, und jeden, so zu behandeln und zu unterhalten, als er wünscht, und sich deren Zutrauen zu erwerben. —

c) Besoldung der Justizkommissarien.

Um theils denen, welchen die so gemeinnützige Gemeinheitsaufhebungs-Tüchtigkeit fehlt, Aufmunterung und Antrieb zu geben, mit höchstem Eifer darnach zu streben; theils, um in denen, die im Be-

sie dieser Tüchtigkeit, wenigstens nothdürftig, sind, den Trieb zur unermüdeten freudigen Anwendung und Vervollkommnung derselben und Entfagung anderweitiger Geschäfte erwachen zu lassen, halte ich es für unerlässliche Staatspflicht, bessere als zeitliche Besoldungen und Belohnungen gesetzlich zu bestimmen! Opfern doch Geschäftsmänner dieser Art ihre Zeit und Kräfte recht eigentlich der politischen Glückseligkeit auf, und ist das, womit sie gelohnt werden, aus der reichsten Schatzkammer genommen und auf unberechenbare hohe Zinsen gelegt. Zwei Thaler Terminsdiaten stehen in keinem Verhältnisse mit der mühevollen Arbeit und — Nutzen; und auch diese können nicht an jedem Tage des Jahres, nach meinen obigen Bemerkungen, verdient werden. Ich füge noch den Wunsch hinzu, daß die so gerechte Preuß. Staatsverwaltung sich auch hier in voller Gerechtigkeit verherrlichen, eine, den Arbeiten und denen damit verbundenen Ungemächlichkeiten angemessene, Belohnung bestimmen, und damit das gute Werk fördern helfen möge! Nicht eigenes Interesse — ich habe über dreißig Jahre für Aufhebungen gearbeitet und mich mit den gesetzlichen Diäten begnügt und wie lange werde ich noch auf diesem Schauplatz wirken können? — nur Vaterlandsglück dringt jenen Wunsch mir ab.

B. Dekonomiekommissarien.

a) Tüchtigkeit.

Diese setze ich vorzüglich darin:

- 1) Daß er von der Dekonomie nicht nur wissenschaftliche Kenntnisse, sondern auch viele eigene und fremde Erfahrungen besitze, und die nöthigen Vorkenntnisse habe, damit er das Ganze zu einer leichten Uebersicht ordnen, sichere und völlig zweckmäßige Vorschläge thun, nach allgemein als richtig anerkannten und erprobten Grundsätzen verfahren, sich mit Bestimmtheit bei schwierigen Anfragen erklären, mit gehörigen Gründen unterstützen und bei Einwürfen vollkommen vertheidigen könne.
- 2) Daß er von den den ihm zustehenden allgemeinen und besondern Aufhebungsgeschäften theoretische und praktische Kenntnisse besitze. Warum? das sieht gewiß jeder ohne mein Erinnern von selbst.
- 3) Daß er die Muttersprache ziemlich in seiner Gewalt habe, um, besonders bei schriftlichen Arbeiten, durch Bestimmtheit und Präzision des Ausdruckes allen Mißverständnissen und falschen Nebenbegriffen möglichst vorzubauen; daß er der Feder gewachsen sey, um selbst ohne fremde Beihülfe, seine Ideen, Pläne und Gutachten, schriftlich

mit Genauigkeit vortragen zu können; daß er im Rechnungsfache bewandert und überhaupt an gemeinnützigen Kenntnissen nicht ganz arm sey.

- 4) Daß er, um den Leitungen des Justizkommissarius willig zu folgen, Gutmüthigkeit und Diegsamkeit des Charakters besitze; daß er, um Gewogenheit und Zutrauen der angesehenen Gutsbesitzer sich zu erwerben, Wohlansständigkeit, Gewandheit, Geschmeidigkeit, Festigkeit, und Konsequenz im ganzen Betragen zeige; daß er, um beim Dauerstande sich geachtet, geliebt und unentbehrlich zu machen, sich treuherzig, wohlwollend, grade, offen und ernsthaft, nicht geschwätzig und immer gleich betrage.

b) Bildung.

Diese kann zwar im Allgemeinen durch eigenes anhaltendes Studium, und in Rücksicht der theoretischen und praktischen Sachkenntnisse, durch wiederholte Theilnahme an Bearbeitung jener Geschäfte bewirkt werden; insbesondere aber durch die hiernächst gedachte Bildungsanstalt am schnellsten und sichersten.

c) Besoldung.

Hier gilt das nämliche, was ich vorhin im Allgemeinen und bei der Besoldung der Justizkommissarien gesagt habe.

C. Ingenieur.

a) Tüchtigkeit.

Die Geschicklichkeit des richtigen Ausmessens des Flächeninhaltes, des Eintragens auf die Karte, des Berechnens in den Registern, des Entwurfs zum Plane der Ackervertheilung u. d. m.; also nicht der Besitz der gewöhnlichen Kenntnisse der Feldmesserkunst, so richtig man solche auch hier voraussetzt, ist doch noch kein Beweis der Tüchtigkeit. Er muß auch, nach meinen obigen Anführungen, der Bonitirungsgeschäfte vollkommen kundig und in der Landwirthschaft nicht ganz fremde seyn; muß, mit vorzüglicher Akkuratesse, jeden auch den kleinsten der Bonitirungsabschnitte, in Ansehung jeder kleinen Parcellen, auf die Karte zu tragen, im Register durch alle Klassen zu berechnen, in den Plan überzutragen, nach den Ausgleichungsätzen zu bestimmen, und zu seiner Zeit jeden Theilhaber seinen Antheil bei der Ackervertheilung wieder anzuweisen, im Stande seyn. Nur die genaueste Uebereinstimmung der Ackervertheilung mit denen gedachten vorhergegangenen Arbeiten entscheidet für den Werth der Arbeit.

b) Bildung.

Hier findet im Wesentlichen dasselbe Anwendung, was ich von der Bildung der Justiz- und Oekonomiekommissarien oben gesagt habe.

staben, sondern im Geiste der Gesetze handelt, ihnen die Deutung zu geben vermag, die ihnen, nach den vorwaltenden Nebenumständen, in jedem concreten Fall gegeben werden muß. Indessen bleibt dieses doch immer individuelle Deutung, bei welcher man, zumal in Rücksicht solcher Interessenten, deren Rechtsbeiständen und Stellvertretern, denen es an Güte des Herzens und Verstandes mangelt, nie ganz dem Verdachte des Egoismus und des eigenmächtigen Verfahrens entgehen kann.

B. Zweckmäßigkeit.

Alle oben Abschn. III. Abtheil. 1. angeführten aufhebungswidrigen gesetzlichen Bestimmungen müssen, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens modificirt, und mit vollkommen zweckmäßigen und gründlichen Anordnungen vertauscht werden.

Dahin rechne ich, nach dem oben gewählten Gange, hauptsächlich folgende gesetzliche Dispositionen:

- 1) „Nur der Eigenthümer des belasteten Grundstückes ist dergleichen Aufhebungen zu verlangen befugt.“ Allg. L. R. Th. I. Tit. 22.

S. 139.

Man vergleiche, was ich hierüber schon oben gesagt habe.

e) Besoldung.

Die mehr als die in der Feldmessertaxe de 1772 festgesetzte beträgt, ist eine sehr billige Erhaltung.

Nur unter dem Schutze der Geseze, kann das gute Werk glücklich vollendet werden. In ihnen muß überall der Geist der Aufhebungen herrschen und unverkennbar seyn. Dann sind sie ein sehr wichtiges Beförderungsmittel der Aufhebungen. Daher

III. Geseze.

Durch eine allerhöchst sanctionirte allgemeine Separationsordnung, in der überall, zur Beseitigung der im Vorhergehenden angezeigten gesetzlichen Hinderungsursachen, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschriften hervorleuchtete, würde denen bisherigen Mängeln abgeholfen werden.

A. Vollständigkeit.

Allgemeine Anordnungen, wie die gegenwärtigen sind, sind zu sehr den Mißdeutungen schwacher, schiefer und intriguanter Köpfe unterworfen; und solcher zu allgemeinen Anordnungen sind in der Ger. Ordn. mehrere enthalten, so daß allein der wirklich wichtige Justizkommissarius, der nicht nach den Buch-

Nur der Eigenthümer, kein anderer, kann auf Gemeinheitstheilung und Abfindung des Berechtigten antragen. Verbesserung der Kultur und des Viehstandes, mithin Erhöhung des Wohlstandes des Letztern, hängt lediglich von der Verstandes- und Herzensbildung eines Belasteten ab. Der Tyrannie, der Unwissenheit und Verblendung des Stolzes und der Unbiegsamkeit, die oft an Starrsinn gränzet, soll Landeskultur, städtische Glückseligkeit und ländlicher Wohlstand und Fleiß untergeordnet seyn. Das klingt hart, und dennoch ist die Sache nach diesem Gesetze wirklich also.

Wenn es eine unbestrittene Wahrheit ist, daß Ackerbau und Viehzucht die Grundlagen der dauerhaftesten politischen Glückseligkeit sind, und daß diese Grundlagen durch Gemeinheitsaufhebungen die Hauptfestigkeit und Energie erhalten, so muß es auch als Grundgesetz jeder Staatsverwaltung unverändert da stehen, daß niemand, wer er auch sey, in Gemeinheit zu verbleiben, gezwungen werden solle.

Ausnahmen von der Regel müssen, das versteht sich, auch hier statt finden. Nur müssen die Grenzlinien hiebei sehr frei gezogen werden, um nicht wieder zu schaden, wo man nutzen wollte.

Diese meine gutachtliche, mit der Disposition des Allg. L. R. im Widerspruche stehende, Meinung,

hat bei den höhern und höchsten Landesbehörden zu mannigfaltigen Verhandlungen Veranlassung gegeben, und ich habe, durch das allerhöchste Rescript, Beilage No. 2., vom 7ten Januar 1805. befohlen, meinen gutachtlichen Bericht unterm 16ten Februar und 15ten März d. J. desfalls erstattet, von welchem die Beilage No. 5. Auszüge enthält. Hierinnen habe ich die Gründe für die bejahende und verneinende Meinung, in so weit ich mit den Lesern bekannt bin, aufgestellt. Ich nehme hierauf Bezug, und überlasse den denkenden geehrten Lesern die Entscheidung. — Ich setze hinzu, daß die Separations-Ordn. des Fürstenthums Lüneburg vom Jahre 1802. für die bejahende Meinung redet.

- 2) „Wenn Dorfgemeinen sich mit der Gutsherrschaft auseinandersetzen, so müssen jedem Theile seine Grundstücke in einer Folge angewiesen werden.“

Allg. L. R. Th. I. Tit. 17. S. 347.

Hiebei vergleiche man oben S. 49 u. ff.

Nur bei der nach Lokalität möglichen Statthaftigkeit der Folgereihe sollte diese Anordnung Gesetzeskraft haben; bloß nur in diesem einzigen Falle unabänderliche Vorschrift seyn. Wo hingegen Lokalität keine Folgeordnung gestattet, da sollte um des-

willen keine Gemeinheit unter dem Schutze der Gesetze fort dauern, sondern derselben durch andere zweckmäßige Vorschriften abgeholfen werden. Denn so wünschenswerth auch der Zusammenhang der Grundstücke ist, so ist doch Aufhebung jeder, besonders der größeren, Gemeinheiten ein viel zu wichtiges und strebenswürdiges Gut, als daß man nicht da, wo man der ganzen Fülle desselben nicht theilhaftig werden kann, wenigstens nach einem Theile geizen sollte.

Traurig, wenn da der Schwache, Verblendete, Eigensinnige, diese Wünsche der Bessern vereiteln darf, und zwar geschähet durch Gesetze. Warum soll dem, dem nun einmal durch Schuld seiner Grundstücke, die ganze Fülle des Aufhebungsglückes nicht werden kann, auch der geringere Antheil entzogen werden, der ihm doch werden und ersprießlich seyn könnte?

Wird und muß sich nicht ein jeder verständiger und betriebsamer Ackerwirth weit glücklicher finden, wenn ihm gleich an zweien verschiedenen Orten seine Grundstücke, zur völlig freien Disposition angewiesen werden, als wenn er, in der vererblichen Gemeinheit, sich der Despotie des großen Hausens unterwerfen muß? — Und, warum sollte nicht Theilung des ergiebigsten, und Theilung des schlechtesten Bodens statt haben können? —

Ueberall also, das ist meine Meinung, wenn man auch gleich auf völlig ungetheilte Folgereihe der Grundstücke gänzlich Verzicht thun muß, müssen doch Aufhebungen, trotz aller Einwendungen der Unwissenheit und des Eigensinnes, und zwar durch besondere Aufhebungen gesetzlich seyn.

3) Die nach der Gerichtsordnung gestatteten Rechtsbeistände.

Man vergleiche hiebei das S. 52. Gesagte.

Diese Beistände sind ohne Beistand eines tüchtigen Dekonomen, in der Regel, mit wenigen Ausnahmen, zum Aufhebungsnachtheile. Nur einzig zur Instruktion wichtiger Streitfragen sollten sie zugelassen werden. Ganz vorzüglich patriotisch ist's also gehandelt, was der Verfasser der angezeigten Schrift von 1774. S. 11. von sich selbst erwähnt:

„wenn sich ein Advokat oder Juris practicus
 „vor der Lokalkommission gestellet; so habe
 „ich den Mandanten die persönliche Gesell-
 „lung oder Bestellung eines andern Bevoll-
 „mächtigten aufgegeben, und zugleich den
 „Vorfall dem Landes-Justizkollegium ange-
 „zeigt, damit dem unbefugten Konsulenten
 „die nöthige Weisung gethan werde.“

So konnte damals der Verfasser handeln. — Aber zu unserer Zeit, da die Gesetze ein anderes gestatten, wäre ein solches Benehmen nicht nur illegitim und daher verantwortlich, sondern würde auch großes Mißtrauen gegen die Kommission erregen, und daher den Aufhebungen nachtheilig werden, indem die Theile an ihrem selbst gewählten Beistand so mit ganzer Seele hängen, daß es mehr als verlorne Arbeit seyn würde, das uneingeschränkte Vertrauen ändern zu wollen, das sie auf ihres Sachwalters Geschicklichkeit, Gerechtigkeit und Fürsorge setzen.

Zweite Abtheilung.

Hauptbeförderungsmittel der speziellen Aufhebungen.

Die Hinderungursachen dieser wohlthätigen Umwandlung der Dinge habe ich bereits S. 57. u. ff. angegeben. Hier nun die Beförderungsmittel. Diese treu angewandt, können politische Glückseligkeit zu dem höchstmöglichen Grade erheben. Allgemeine

Aufhebungen lassen das Staatswohl nur auf einer mittlern Stufe zurück; spezielle führen es, Industrie vorausgesetzt, auf die erste Stufe. Glückliches Land, in welchem man für sie Gesetze giebt, lebt und wirkt! Das Ziel, und mit demselben der Lohn, wird errungen werden, wenn nur Interessenten, Bearbeiter und Gesetzgeber, sich für das große Werk vereinigen! —

I. Interessenten.

Was ich in Rücksicht dieser, zum Verschwinden der Abgeneigtheit von allgemeinen Aufhebungen durch Belehrung, Beispiel, Unterstützung, Kostenvorschuß und Strenge S. 64. gesagt habe, gilt, im Ganzen genommen, auch hier. Nur über Beispiele, Unterstützung und Strenge füge ich noch etwas hinzu.

A. Beispiele.

Nothwendiger können diese wohl nie seyn, als hier. Aber sind denn, so entgegnet man mir in dieser Grafschaft, durch so manche allgemeine Aufhebungen, in welchen die Grundstücke der Gutsheerrschaft von den Grundstücken der Unterthanen abgetrennt, folglich speziell separirt worden, dem Bauerlande Beispiele genug zur Nachahmung aufgestellt,

und also auch die Seznungen der speziellen Theilungen in der Erfahrung gezeigt worden? Was haben denn aber jene Beispiele für Eindruck auf Untertanen in diesem Ländchen gemacht? Leider! bis jetzt nur wenigen. Die Ursache hievon ist leicht aufzufinden. Der gemeine, ungebildete Landmann, hält das, was Besitzer großer Güter thun, nicht für sich anwendbar. Er betrachtet sich als ein ganz anderes Geschöpf, und vermag es, bei der gewöhnlich lebenslang erduldeten, nicht ganz edlen Behandlung und geschenehen Vernachlässigung seiner Bildung, nicht, frei und seiner würdig zu denken, und Gutes von der Zukunft zu hoffen. Daher fürchten dergleichen Menschen auch im Kleinen unmöglich durchsetzen zu können, was jene im Großen durchführen; halten auch überdies, bei ihrem nur kleinen Acker- und Wiesenbesitze, die spezielle Auseinandersetzung weder für thunlich, noch rathsam.

So vielen Gewinn können sie von ihrem kleinen Ackerterrain nicht ziehen, als jene von einem sehr ausgebreiteten, bei gleicher Produktionsfähigkeit. Das ist an sich unmöglich, bedarf's für sie nicht, fordert auch für sie zu großen Kostenaufwand. — Aber, warum sollten ihnen nicht verhältnißmäßig gleiche Vortheile mit jenen erwachsen? Wenig separirtes Ackerland und Wiesen können ja auch zu einer

viel höhern Benutzung kultivirt, jenes wie ein erziebiges Gartenland, und diese in die schönsten Wiesen zum Kleebau umgeschaffen werden, wovon ich schon oben geredet habe.

Doch bei ihren eingewurzelten, unzeitigen Besorgnissen, was vermögen da auch die gründlichsten Demonstrationen und Beispiele der Großen? Sollen Beispiele den erwünschten glücklichen Einfluß auf sie haben, so müssen sie von ihres Gleichen hergenommen seyn. Darum setzte, als Menschenkenner, der große Friedrich, in jener wahrhaft Königl. Landesverordnung vom 21sten Oktober 1769. nicht Beispiele überhaupt, sondern Beispiele ihres Gleichen fest. Er sagt:

„wenn auch nicht bei ganzen Gemeinden,
 „doch allenfalls nur bei einzelnen Bauerhöf-
 „fen solches — zu bewirken trachten. Die
 „gelungenen Versuche sind nachhero zur Nach-
 „ahmung bekannt zu machen; denn der
 „Bauer wird am meisten durch den Vor-
 „gang seines Gleichen sich leiten lassen, da
 „er nicht zweifeln darf, möglich zu machen,
 „was jenem möglich gewesen.“ —

In diesen vielsagenden Worten ist alles enthalten, was ich hier, mit Berufung auf meine eigene Erfahrung, sagen kann.

Wenn aber weder Belehrung, noch Beispiele, wie Erfahrung ebenfalls zeigt, nichts wirken; oder auch bei wahrer Armuth und Hülflosigkeit, nichts wirken können — woher da die gewünschten Beispiele? Dies ist hier die große Aufgabe! Ich denke, Abbau auf öffentliche Kosten, und Strenge werden ausführen helfen, was sonst unausgeführt bleibt.

B. Geldunterstützung der Bedürftigen zum Abbau.

Ist diese Unterstützung zur Förderung der allgemeinen Aufhebungen unerlässliche Staatspflicht, was muß denn bei den ungleich kostspieligern Aufhebungen Pflicht seyn? Abbau auf öffentliche Kosten! das ist eine sehr gerechte Anforderung, indem das Glück der Staatsbürger der Hauptzweck jeder Staatsverfassung ist, jenes Glück aber in dem Grade nicht erreicht werden könnte, wenn der Staat seine Beihilfe versagte.

Können die dargeliehenen Kapitalien doch, nachdem sie die reichsten Zinsen getragen und durch aller Zeitenzeit tragen werden, von dem erhöhten Wohlstande des Landmannes allmählig, und ohne drückende Abgaben zu seyn, und ohne Verkürzung, den Schatzkammern wieder zufließen. Warum sollte denn

eine weise Staatsverwaltung nicht eine hohe Kapitalsumme auf die höchsten Zinsen legen? Warum zur Begründung höchster politischer Glückseligkeit, selbst zur dauerhaftesten Stärke und Festigkeit des Staats, nicht vielen, recht vielen guten Saamen aufs Land ausstreuen, um eine desto gesegnetere, für Stadt und Land beglückendere, Erndte zu halten? Wer kärglich säet, der wird und muß — auch nur kärglich erndten! Heil und unsterblichen Ruhm allen den erhabenen Dienern unserer Staaten, die im Sinne ihres großen Monarchen ganz für das Glück der Unterthanen leben und in wohlthätigen Unterfügungsbefehlen und — Freudeschaffen eigene Seligkeit finden.

Doch nicht Gnade und Milde, die sehr leicht gemißbrauchet werden kann, mache sie als Väter des Volkes so ehrwürdig und groß; auch

C. Strenge gegen Begüterte,

die von Leidenschaften fortgerissen, laut gegen alle Belehrung der Wahrheit, durchaus von ihrem Vorrathe nichts zu Aufhebungen hergeben wollen.

Hier herrsche landesherrliche Strenge, die durch Bedachtsamkeit und schonende Langsamkeit gemäßiget, jeden überzeugen kann, daß sie nichts anders sey,

als Stimme der Pflicht. Tadel und Geschrei der Unwissenheit, Klagen und Winseln der Trägheit und des Eigennuzes, müssen als Ausbrüche des verderbten Herzens verachtet werden, das sich nicht anders zu rächen weiß.

Das volle Bewußtseyn, durch überlegte und pflichtmäßige Strenge zum unvergänglichen Segen und ewigen Nachruhm gewirkt zu haben, und der uneingeschränkt frohe Beifall aller weisen Zeitgenossen, so wie der ehrfurchtsvolle Dank, den, wenn die Zeit der Verblendung und der Taumel unordentlicher Leidenschaften verschwunden, selbst die jetzt Unmündigen, die ihr eigenes Beste verkennen und unwillig klagen, der Dank, den Kinder und Enkel mit gerührter Seele bringen werden, sey Belohnung für jene Pflichterfüllung.

II. Bearbeiter der Aufhebungen.

Daß diese Aufhebungen mit mehrern Schwierigkeiten, als die allgemeinen, verbunden sind, und mithin hier im vorzüglichsten Sinne alles das gelte, was ich oben von der Tüchtigkeit, Bildung und Befoldung der Justiz- und Oekonomiekommissarien, und Ingenieurs gesagt habe, das kann keinem Zweifel unterworfen seyn.

III. Vollständigkeit der Gesetze.

So wie diese in Hinsicht auf allgemeine Theilungen nothwendig ist, so ist sie es ganz besonders auch hier *).

*) Aller bisherigen Hindernisse ungeachtet, sind dennoch bedeutende Arbeiten dieser Art geschehen. Unter der Direktion eines hochpreisslichen Kammergerichts sind über 800 Gemeinheiten getheilt worden. Eine verhältnismäßige Anzahl resortirt von der hochlöblichen Krieges- und Domainen-Kammer. Es waren aber, mit wenigen Ausnahmen, nur allgemeine Theilungen, und was sind diese gegen die ungeheure Zahl spezieller Theilungen, die gegenwärtig allererst eigentlich in Gang kommen. —

U n h a n g.

Gemeinheitsaufhebungs-Kollegium. Entwurf,
Einwendungen nebst Widerlegung.

I. Entwurf.

Daß diese Kollegien theils als vorzügliche Mittel zur Förderung allgemeiner und spezieller Aufhebungen, theils als Pflanzschulen zur Bildung tüchtiger Aufhebungsarbeiter, mithin in doppelter Rücksicht, von größter Wichtigkeit sind, ist, dünkt mich, zu einleuchtend, als daß es noch eines Beweises bedürfte. Ich setze indeß hiebei die Anordnung mehrerer solcher Kollegien und eine weise durchdachte Einrichtung derselben voraus.

Sollte ich einen Plan hiezu vorlegen, so würde er etwa auf nachstehenden Hauptgrundsätzen beruhen:

a) Es müßte nach Verhältniß der Größe, für mehrere oder weniger Provinzen, ein besonderes Kollegium niedergesetzt werden.

b) Dieses Kollegium müßte aus einem, seinem Posten vollkommen gewachsenen, Direktor, aus verschiedenen, in ihrer Tüchtigkeit anerkannten, Justiz- und Oekonomiekommissarien und Ingenieurs bestehen.

c) Das Kollegium müßte, wenn Umstände, wie anzunehmen ist, das Zusammenwohnen der Mitglieder nicht gestatten, jährlich am Wohnorte des Direktors oder im Mittelpunkte, zwei Versammlungen halten, um über die vorgekommenen aufhebungserwerbenden oder verzögernenden und gar hinderlich scheinenden Ursachen in Deliberation zu treten.

d) Das Kollegium müßte die am Versammlungstage geschehenen protokollarischen Verhandlungen, sowohl nach erfolgtem einstimmigen Beschlusse zur Bestätigung, als beim Mangel des Vereins zur Entscheidung der hohen Landesbehörde mittelst Berichts vorlegen.

e) Das allgemeine Verfahren des Kollegiums bei Einleitung der Aufhebungen, müßte durch landesherrliche gesetzliche Vorschriften feststehen.

f) Der Direktor, als ein Mann voll Eifer und Erfahrung, müßte besondere Vorrechte und Verpflichtungen haben.

aa. Vorrechte:

- 1) Die Hauptstimme bei der Wahl der Mitarbeiter, sowohl bei der ersten Einrichtung des Kollegiums, als bei künftiger Ergänzung der Abgehenden. Die Bestätigung stände der hohen Landesbehörde zu.
- 2) Anordnung des Ganzen;
- 3) Antragung der Aufhebungen bei ihm;
- 4) Vertheilung der Arbeiten an die Mitglieder nach dem Grade ihrer Fähigkeit;
- 5) Beurtheilung und Würdigung der Arbeiten der Mitglieder;
- 6) Erlassung der, in Betreff der Bearbeitung ihm nothwendig scheinenden, Verfügungen an die Mitglieder;
- 7) Einsendung der Quartaltabellen von den Mitgliedern an ihn;

bb) Verpflichtungen:

- 1) Strenge Gewissenhaftigkeit bei der Wahl der Mitarbeiter, bei Vertheilung und Würdigung

der Arbeiten, bei Erlassung der Verfügungen
u. d. m.

2) Sorgfältigste, in der Stelle eines Justizkommissarius so lange fortzusetzende, Selbstbearbeitung aller besonders wichtigen Aufhebungen, bis diese, ohne Besorgniß, einem Justizkommisarius übertragen werden können;

3) Unverzögerte Mittheilung der von der Landesbehörde bei ihm eingehenden Resolutionen, Verordnungen u. d. an die übrigen Mitglieder;

4) Anfertigung der Generaltabellen und Einsendung derselben an die hohe Behörde;

5) Angelegentlichste Unterweisung verschiedener, in der Jurisprudenz und Oekonomie erfahrenen, Biedern und zunächst als Protokollführer anzustellenden Rechtskandidaten in theoretischen und praktischen Aufhebungskennntnissen.

g) Die Justizkommisarien müßten berechtigt seyn: den ihnen zugeordneten Oekonomiekommissarien und Ingenieurs die nöthig scheinenden Instruktionen zur sichersten Leitung ihrer Arbeiten zu geben; aber auch verbunden:

1) dem Direktor theils die Quartaltabellen einzureichen, theils auf Erfordern die verhandelten Akten zuzusenden, und seine Erinnerungen und Verfügungen zu befolgen;

2) Jeder insbesondere, wenigstens einen, an juristischen und ökonomischen Kenntnissen nicht armen, moralisch guten Rechtskandidaten oder Referendarius, zur nähern Unterweisung in Aufhebungskenntnissen, zu sich zu nehmen.

h) Die Dekonomiekommissarien müßten verpflichtet seyn:

- 1) Den Anleitungen des Justizkommissarius Gehör zu geben;
- 2) Jeder von ihnen, wenigstens einen, die Landwirtschaft wissenschaftlich erlernten jungen und biegsamen, Dekonomen zum brauchbaren Dekonomiekommissarius zuzubereiten.

i) Die Ingenieurs müßten

- 1) den Justizkommissarien untergeordnet und
- 2) jeder von ihnen zur Bildung eines künftig tüchtigen Ingenieurs verbunden seyn. *)

*) Die vorgedachten, zu Aufhebungsarbeiten vorzubereitenden, jungen Männer, müßten, vorzüglich auch zur Bildung in der Kunst des Umganges mit Interessenten, zu den Aufhebungsterminen jedesmal mit zugezogen werden.

II. Einwendungen und Widerlegung.

a) Woher fragt man, woher die zur Befegung so vieler Aufhebungscollegien in den gesammten preussischen Staaten erforderliche große Anzahl tüchtiger Geschäftsmänner?

Diese Anzahl ist freilich zur Zeit nicht da, und läßt sich nicht plötzlich erzwingen. Ich denke aber, daß der Gang, auf welchem die ganze Natur fortschreitet, auch hier der sicherste sey. Vom Kleinen zum Großen allmählig fortzurücken, ist Ordnung und Gesetz der Natur. Sind nicht beinahe unmerklich klein alle die künstlichen Keime, aus welchen die Körper entspringen, die uns nachmals durch Schönheit und Größe mit Erstaunen erfüllen? Sind nicht die ersten Bewegungen unmerklich klein, aus welchen nach und nach die merkwürdigsten Veränderungen erwachsen? Selbst die gewaltsamsten Naturerschütterungen, haben sie nicht ihren letzten Grund in solchen Kräften, die einzeln so unbedeutend sind, daß sie fast gar nichts vermögen? So sind auch von je her für politische Glückseligkeit solche Begebenheiten und Veränderungen, die sich in der Folge

durch ihren Umfang, Dauer und Nutzbarkeit so außerordentlich auszeichneten, aus den unbedeutendsten und kleinsten Anfängen entstanden.

Die Einsichten, Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Menschen zu wichtigen Geschäften, alles geht von kleinen Anfängen aus, und schreitet allmählig weiter. Nicht plötzlich und auf einmal kann eine hinreichende Anzahl tüchtiger Männer zur Besetzung so vieler Aufhebungscollegien, wenigstens nicht in allen Provinzen erzwungen werden, mithin nicht auf einmal allenthalben hinreichende Collegien angeordnet werden. Sind aber nur erst einige wenige angeordnet, so wird man sich leicht von dieser gleichsam untersten Stufe emporarbeiten, von Zeit zu Zeit immer mehrere brauchbare Geschäftsmänner bilden, und folglich immer mehrere Collegien anzuordnen im Stande seyn.

b) Solche Aufhebungscollegien, erwiedert man mir, sind freilich das schönste und zweckmäßigste Mittel, sowohl den Aufhebungen die möglichst schnellsten und glücklichsten Fortschritte zu verschaffen, als mit der Zeit eine zureichende Anzahl kraftvoller Arbeiter in den Weinberg

zu senden; aber nur eine Einwendung gegen dergleichen Kollegien! Würde dadurch nicht der allerhöchsten Tendenz: Vereinfachung der Beschlüsse entgegen gehandelt? —

Abgesehen von dem entschiedenen Werthe dieser Behörden, und weit entfernt, jener so wohlthätigen Tendenz ungeziemend entgegenstreben zu wollen, entgegne ich mit freimüthiger Bescheidenheit jenem Einwurfe.

Die gedachten Kollegien beabsichtigen in den zeitherigen nothwendigen Verhältnissen keine merkliche Abänderung; denn sie bleiben und müssen, in eben dem Grade, dem Oberbefehle der Landesbehörden unterworfen bleiben, in welchem es bisher jede Aufhebungs-Kommission war und seyn mußte. Sie sind mithin nur mittelbare, von den höchsten Landesbehörden delegirte, Behörden, die sich, gleich jeder angeordneten Kommission, nur auf den ihr angewiesenen Wirkungskreis beschränken, und nur deshalb aus mehreren, in ihrer Tüchtigkeit anerkannten und öffentlich eingesetzten Gliedern bestehen; theils weil doch das Gute, das gegenseitige kollegialische Mittheilung wirket, unlängbar sehr wichtig ist; theils und ganz vorzüglich, weil

die schnellere und sicherere Vollendung des großen Aufhebungswerkes, und die so nothwendige Bildung tüchtiger Geschäftsmänner das enge Zusammentreten und Zusammenwirken mehrerer Männer erfordert.

Uebrigens dürften durch diese Anstalten die Geschäfte der Landesbehörde eher vereinfacht, als vervielfältiget werden, weil solche es dann hauptsächlich nur mit dem Direktor zu thun haben. —

B e i l a g e

No. 1.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛ.
 Unser allergnädigster Herr, lassen dem Justizrath
 Jahn auf seine Vorstellung vom 4ten dieses, we-
 gen der nachgesuchten Erhöhung der Diäten der
 Protokollführer und Feldmesser, imgleichen der Ver-
 messungsgebühren, in Gemeinheitsheilungs-Fällen,
 hiedurch eröffnen: daß bei den angezeigten Umstän-
 den beschlossen worden ist, in allen Aemter-Sepa-
 rations-sachen:

- 1) dem Protokollführer die täglichen Diäten mit
 Einem Thaler, und
- 2) dem Feldmesser die höhern Gebühren dergestalt
 zu bewilligen, daß sie
 - a) die Diäten nach dem Satz von zwei Tha-
 ler für den Tag und
 - b) statt der in §. 25. des Feldmesser-Regle-
 ments vom 25ten Sept. 1772. bestimm-
 ten Sätze, der Vermessungsgebühren, eine
 billige Zulage, und zwar:

bei dem Saße von 4 Pfennige für den Morgen
6 Pfennige,

= = = von 6 Pfennige = 9 Pfennige

= = = von 9 Pfennige = 1 Groschen

erhalten sollen; als wornach die Kurmärksche
Kammer heute angewiesen wird. Signatum
Berlin den 20sten Novbr. 1803.

Auf Seiner Königl.ichen Majestät allergnädigsten
Spezial-Befehl

v. D o s s.

An

den Justiz-Rath Jahn
zu Neustadt a. d. Dosse.

Kurmärksches Departement.

Beilage

No. 2.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die bei Abfassung eines Edikts, wegen Verbesserung der Gemeinheitstheilungen, anzunehmenden allgemeinen Grundsätze, ist auch die Frage zur Erörterung gekommen:

ob es nicht, zur Erreichung der Absicht nützlich, und sogar nothwendig sey, die Disposition des Landrechts 1sten Theils 22sten Titels §. 139., wornach bei Hütungs-Servituten nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks, nicht aber der Hütungsberechtigte auf die Aufhebung der Gemeinheit anzutragen befugt seyn soll, aufzuheben und dem Hütungsberechtigten eine gleiche Befugniß beizulegen.

Für die bejahende Meinung sprechen die Betrachtungen

- 1) daß jene Disposition mit der Vorschrift des Landrechts 1. Th. 17. Tit. §. 311. nicht wohl zu vereinigen ist;
- 2) daß die Landeskultur und landwirthschaftliche

Industrie immer gelähmt bleiben werden, wenn nicht auch dem Hütungsberechtigten das Recht, auf Gemeinheitsheilungen provociren zu können, eingeräumt wird.

Dagegen wird von der Justizbehörde für die verneinende Meinung angeführt, daß es mit der Aufrechterhaltung der Eigenthumsrechte nicht verträglich sey, dem Hütungsberechtigten ein solches Provokationsrecht beizulegen.

Je wichtiger die Entscheidung jener Frage, besonders in Beziehung auf die Forsten, ist, desto mehr erfordert sie eine reifliche Erwägung aller hiebei zu berücksichtigenden Umstände, und in dieser Absicht finden Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, für nöthig, hierüber das Gutachten des Kreisshyndikus Jahn zu vernehmen.

In Ansehung der Forsten scheint es wenigstens äußerst bedenklich und gefährlich zu seyn, dem Hütungsberechtigten das Provokationsrecht beizulegen, da, wenn dieser den für ihn günstigen, für den Forsteigenthümer aber ungünstigen, Zeitpunkt einer durch Windbruch, Raupenfraß oder andere Ereignisse veranlaßten, oder auch durch schlechte Forstwirtschaft herbeigeführten, großen Verminderung des Holzbestandes wahrnimmt, seinen Viehstand, für wel-

then er vielleicht sehr reichliches Winterfutter hat, außerordentlich verstärkt, und dann auf Gemeinheits- theilung provocirt, der Forsteigenthümer sehr gefährdet werden kann.

Ueberhaupt scheint es bedenklich, Communen, die besonders in Königlichen Forsten Hütungs-gerechtigkeit haben, wenn ihnen die Provokation auf Separation gestattet wird, und sie durch Grund und Boden abgefunden werden, zu Forsteigenthümern zu machen, da die Erfahrung lehrt, daß Bauerheiden nie gut bewirthschaftet, dagegen die Königlichen Forsten auf diese Weise sehr zerstückelt werden.

Ein anderes Beispiel der großen Schwierigkeiten, welche entstehen werden, wenn dem Berechtigten gestattet wird, auf Separation zu provociren, scheinen uns die Fälle zu geben, wo Schafhütungs-berechtigte auf Dorf- oder städtische Feldmarken, eine Abfindung durch Separation verlangen, da hievon gewöhnlich eine totale Vertauschung sämmtlicher Gemeinheits-Grundstücke zur Entschädigung solcher Interessenten, die die ihrigen zur Abfindung des provocirenden hergeben müssen, die Folge seyn würde, theils auch die Gemeinheit nicht ohne Grund anführen kann, daß ihr eine mit Ordnung ausgeübte Schaftrift nicht schädlich, wenigstens bei weitem nicht

so empfindlich sey, als der Verlust von Grundstücken. Aehnliche Bedenken werden sich gewiß mehrere finden.

Seine Königliche Majestät haben zwar zu des *ic.* Jahrn vieljährigen Erfahrungen und bekännten geprüften Einsichten im Gemeinheitsheilungs-Wesen das Vertrauen, daß er das von ihm erforderte Gutachten aus eigener Kenntniß werde abgeben können, indessen wünschen Allerhöchstdieselben doch, daß er vor Abgebung desselben über diese wichtige Angelegenheit mit einigen erfahrenen und unbefangenen Oekonomie- und Forstverständigen zu Rathe gehen möge.

Blos allgemeine theoretische Argumentationen sind nicht hinreichend, die bei der Sache obwaltende Bedenken zu beseitigen, sondern es ist nothwendig

die große Mannigfaltigkeit der Gemeinheiten in reifliche Erwägung zu ziehen, und mit Rücksicht auf jede mögliche Verschiedenheit, unter welcher eine Gemeinheit statt finden kann, zu überlegen, ob und welcher Nachtheil für das praedium serviens daraus erwachsen werde, wenn dem dominanti das Provokations-Recht zugestanden werden sollte.

Bei des *ic.* Jahrn vieljährigen Bekanntschaft mit Gemeinheitsheilungs-Sachen, können Seine Königliche

Ma:

Majestät von ihm eine solche reifliche Prüfung vorzüglich erwarten, und Allerhöchstdieselben wünschen, daß er sich so ausführlich als möglich, in seinem künftigen gutachtlichen Bericht äußern möge.

Ferner fehlt es bisher noch sehr

an richtigen ökonomischen Grundsätzen, wornach bei Separationen, vorzüglich von Gerechtigkeiten, die auf Forsten lasten, ausgeglichen werden sollen, nach Verschiedenheit der Gemeinheiten, deren Aufhebung zu bewirken, die Theilungsberechnung anzulegen und die Separationspläne anzufertigen sind.

Ganz bestimmte, auf jeden einzelnen Fall passende, Vorschriften, lassen sich hierüber allerdings nicht ertheilen, dagegen aber ist es doch nothwendig:

die allgemeinen Theilungsgrundsätze so vollständig als möglich anzugeben und gesetzlich vorzuschreiben,

damit der bisherigen Willkühr hierunter Grenzen gesetzt und den angehenden Gemeinheitstheilungs-Kommissarien wenigstens eine allgemeine Anleitung gegeben werde, durch richtige analogische Anwendung solcher allgemeinen Prinzipien in jedem einzelnen Fall die wechselseitigen Theilungsrechte treffend abzuwägen und die Aequivalente richtig zu bestimmen.

Ueber die Bestimmung dieser allgemeinen Grundsätze erwarten Seine Königliche Majestät ebenfalls des *ic.* Jahn Gutachten und seine Vorschläge.

Gegeben Berlin den 7ten Januar 1803.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten
Spezial-Befehl.

v. B o ß.

An

den Kreis Syndikus Jahn zu Neustadt a. d. Dosse,
betreffend die Frage: ob dem Hütungsberechtig-
ten eines Grundstücks die Befugniß beizulegen,
auf Aufhebung der Gemeinheit anzutragen.

Rummärksches Departement.

B e i l a g e

No. 5.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc.
 Unser allergnädigster Herr, lassen dem Kreis Syndikus
 Jahn, in Verfolg des an denselben in Ansehung
 der Aufhebung der Gemeinheiten ergangenen, Re-
 scripts vom 7ten v. M., das von dem Landrath
 von Zieten in der Sache abgegebene Gutachten
 vom 22sten v. M., hieneben in Abschrift zufertigen,
 um bei Abgebung seines Gutachtens auch auf die
 hierinnen enthaltenen Vorschläge, welche aber noch
 mancherlei nähere Bestimmungen erfordern, Rücksicht
 zu nehmen.

Signatum Berlin den 5ten Februar 1803.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten
 Spezial-Befehl.

v. W o ß.

An

den Kreis Syndikus Jahn zu Muster-
 hausen an der Dosse, die Aufhebung
 der Gemeinheiten betr.

Kurmärkisches Departement.

B e i l a g e

No. 4.

Durch Ewr. Excellenz hochgeehrtes Schreiben vom 7ten d. M., welches ich den 17ten erhalten habe, bin ich ganz überzeugt worden,

daß es nicht thunlich seyn würde, allen Berechtigten die Befugniß zuzugestehen, auf Auseinandersetzung zu provociren.

Hochdero Erlaubniß und Befehl, meine fernere Meinung über diesen Gegenstand sagen zu dürfen, befolge ich indessen ic. in nachfolgender Art.

Nach den von Ewr. ic. beretzten Fällen würde es folgenden Berechtigten nicht erlaubt werden können, auf Auseinandersetzung zu provociren.

A. Denjenigen, welche ein Hütungsrecht in Forsten haben,

- 1) weil es schwer seyn würde, auszumitteln, wie viel Gewinn der Berechtigte aus der Abtrift zu ziehen, mit Recht befugt sey, denn da er sich vermehret, wenn der Forst, z. B. durch häufiges Holzschlagen, durch Raupenfraß, Windbruch oder dergleichen lichter geworden, und der Boden mehr Gras gewähret, und eben so sich vermindert, wenn

er gut bewachsen ist, und häufige Schonungen angelegt werden: so ist kein festes Resultat zu ziehen und schwer auszumitteln, wie viel dem Berechtigten zukommen möchte.

- 2) Gewinnt die Landeskultur grade am wenigsten, wenn Forstboden beackert wird, da er bereits einer dem Staat wichtigen Kultur gewidmet ist.

B. Denjenigen, welche Hütungsrechte auf dem Acker anderer haben:

- 1) weil eine gänzliche Zerrüttung der Felderabtheilung, und, wenn Gemeinen concurriren, sogar der einzelnen Beete und Stücken der Belasteten erforderlich seyn würde, um dem Berechtigten ein Stück Land von der Feldmark abtreten zu können;
- 2) weil der Fall möglich ist, daß das Aufhütungsrecht des Fremden für den Belasteten nicht allein keinen Nachtheil haben, sondern ihm sogar nutzbar seyn könne.

So z. B. vergrasen die Felder, welche nie mit Schafen behütet werden, zu sehr und liegen sie zu entfernt, so daß man nicht selbst dahin kommen kann, so ist es eine Wohlthat, wenn ein anderer es thut. Mit-

hin könnte der Belastete, welcher Acker abtreten müßte, doppelt einbüßen. (Der Richter Hause zu Wildberg, welcher im Winter keine Schaafse hält, bittet oft seinen Nachbar, den Herrn von Fürgas, um die Gefälligkeit, seine Felder mit abhüten zu lassen.)

Dagegen kann es ohne Nachtheil des Belasteten geschehen, und wird zur Beförderung der Landeskultur gereichen,

C. wenn derjenige Berechtigte, welcher auf eines andern Wiesen oder auf eines andern Weiden Hütungsbefugniß hat, auf Auseinandersetzung provociren darf.

D. Auch wenn derjenige, welcher einen freien Hieb in eines andern Holz hat, auf Separation antragen kann.

Da nun aus Vorstehendem erhellet, daß Fälle vorhanden sind, bei denen die Ertheilung der mehrerwähnten Befugniß nützlich, andere, bei denen sie höchst nachtheilig wäre, so kömmt es darauf an, eine allgemeine Regel aufzufinden, die auf alle Gemeinden paßt.

Diese scheint vollständig im nachstehenden Satze zu liegen:

daß, wenn der Berechtigte und Belastete das Grundstück gleichartig benutzen, ersterem

die Befugniß, die Auseinandersetzung zu suchen, zuzusprechen, wenn aber beider Benutzung verschiedenartig ist, das Provocations-Recht dem Berechtigten zu versagen sey.

Wendet man diesen Satz auf die sub A. B. C. und D. angeführten Fälle an, so hält er vollkommen die Probe; denn nach ihm darf sodann

a) keiner, der Hütungsrechte in einer Heide oder Elslaake hat, — denn der Belastete benutzt den Grund vorzüglich durch den Holzgewinn —

auch keiner, der Mastungsrecht in eines andern Heide hat, provociren, denn er benutzt nur die zufällige Frucht, darf aber keinen Baum schlagen.

b) Keiner, der Abtriften, z. B. mit Schafen, auf fremdem Acker hat, darf provociren, denn der Belastete benutzt den Grund und Boden vorzüglich durch Getreide.

Dagegen darf

c) derjenige, der Aufhütung auf eines andern Wiesen und Weiden hat, provociren, denn beide benutzen den Graswuchs;

d) derjenige, der ein Holzungsrecht in eines andern Heide hat, auf Auseinandersetzung antragen, denn beide benutzen die Heide als solche.

Ich bin sehr bemühet gewesen, alle denkbare Arten von gemeinschaftlicher Benutzung eines Grundstücks (in Hinsicht auf Landwirthschaft) aufzufinden, um zu versuchen, ob der vorgeschlagene Grundsatz stets passe. Hiebei hat sich ergeben:

daß alle Servituten sich auf sehr wenige Gattungen concentriven lassen;

denn welches sind die denkbaren Arten, wie der Eigenthümer selbst seine Grundstücke nutzen kann? Es sind nur folgende:

- 1) durch Getreidebau und die damit verbundene Hütung;
- 2) durch den Graswuchs allein;
- 3) durch den Holzanwuchs und das Holzschlagen und die mit der Holzung verbundene Hütung.

Bei letzterer ist die Mast, als eine Unterabtheilung zu betrachten.

Mehrere Benutzungsarten sind nicht vorhanden, auf mehrere Arten kann also auch ein Fremder, d. h. ein Berechtigter, sich nicht in Communion befinden.

Stets trafen sie die sub a. b. c. und d. benannten Fälle, nur die Abstufungen in den Theilnehmungsrechten sind verschieden und gehen ins Unendliche.

Sollten indeß nicht alle Arten von Benutzungen des Grund und Bodens, mir gegenwärtig ge-

wesen seyn, mithin noch Mißdeutungen entstehen können, so könnte der vorgeschlagene Grundsatz, gleich durch einen Nachsatz näher bestimmt werden, und dürfte dann in folgender Art lauten:

Nur, wenn dem Berechtigten zustehet, das Grundstück eben so zu benutzen, als der Belastete selbst, soll er die Befugniß haben, ebenfalls auf Auseinandersetzung provociren zu dürfen.

Es darf demnach nur derjenige Berechtigte, welcher auf Wiesen und auf Weiden die Aufstüftung hat, und derjenige, welcher in einem andern Forst den Mißthieb hat, auf Auseinandersetzung antragen.

Durch diesen Grundsatz scheint allen geholfen zu seyn, die rechtmäßigen Beschwerden, welche ein Forstbesitzer und ein Ackerwirth führen könnte, wenn dem Hütungsberechtigten eingeräumt würde, eine Abfindung durch Grund und Boden zu verlangen, werden gehoben, und die Landeskultur, welche zu befördern, der Zweck ist, wird dennoch am rechten Ort befördert.

Denn haben zwei oder mehrere ein Grundstück auf ähnliche Art benuzet, und jeder erhält seinen Theil für sich, so wird jeder ihn nun nach besten Wissen kultiviren, und sich bemühen, den möglichst größten Nutzen aus seinem Antheil zu ziehen; und

grade die Aufzütung auf fremden Wiesen, die Gemeinschaft auf Hütungsrevieren und gemeinschaftlicher Hieb in einer Heide, welches letztre in der Kurmark wohl nur selten noch statt haben mag, aber doch denkbar ist, hindern vorzüglich die bessere Benutzung.

Ich bin ic.

Ewr. Excellenz ic.

Muſtrau bei Fehrbellin

von Zieten.

den 22. Januar 1803.

An

des Herrn Staatsminister Frei-
herra von Voß Excellenz.

B e i l a g e

No. 5.

An
ein hohes General-
Direktorium.

Allerdurchlauchtigster etc.

Der Kreisshudikus Jahn erstattet
ad Rescript. vom 7ten Januar a. c.
in Betreff der Aufhebung und nähern
Bestimmung des §. 139. Th. 1. Tit.
22. des Allg. L. R. den allerhöchst-
befohlenen gutachtlichen Bericht als
serunterthänigst.

Ewr. Königliche Majestät haben in dem Hof-
rescripte vom $\frac{7}{24}$ Januar d. J. über die Aufhebung
oder Modificirung der Disposition des L. R. Th. I.
Tit. 22. §. 139.

wornach bei Hütungserservituten nur der Ei-
genthümer des belasteten Grundstücks, nicht
aber der Hütungsberechtigte, auf die Auf-
hebung der Gemeinheit anzutragen befugt ist,
mit Rücksicht auf die Forstökonomie und im bejahen-
den Falle,

über die Grundsätze, nach welchen der Be-
rechtigte abzufinden seyn würde,

meine mit Gründen unterstützte, auf eine richtige Erfahrung gegründete, gutachtliche Meinung, und zugleich allergnädigst befehlen zu lassen geruhet, daß ich vor Abgebung derselben über diese wichtige Angelegenheit mit einigen erfahrenen und unbefangenen Oekonomie- und Forstverständigen zu Rathe gehen solle;

welches letztere seit mehreren Jahren, und auch gegenwärtig, Behufs dieses Gutachtens, geschehen ist.

Ferner haben Ewr. Königliche Majestät mir mittelst Hofrescripts vom $\frac{5}{13}$ Februar d. J. das Gutachten des Landraths von Zieten vom 22sten v. M. mit dem allergnädigsten Befehl zufertigen lassen:

bei Abgebung meines Gutachtens auch auf die hierinnen enthaltenen Vorschläge, welche aber noch mancherlei nähere Bestimmungen erfordern, Rücksicht zu nehmen.

Gründe des Widerspruchs würden mir besonders willkommen gewesen seyn, weil diese vielleicht näher zum Ziele geführt und den Ausschlag mit bewirkt haben würden; es sind mir aber solche von Keinem entgegengesetzt worden. Alle Sachverständigen sind meinen Behauptungen und Gründen vollkommen beigetreten und die laute Stimme des Publici ist mit mir über meine nachfolgenden Darstellungen einverstanden.

Um diesem allerhöchsten Auftrage so vollständig allerunterthänigst zu genügen, als solches für jetzt, mit Rücksicht auf meine übrigen laufenden, auf mich eindringenden Arbeiten geschehen kann, werden Ew. Königl. Majestät in allerhöchsten Gnaden erlauben, daß ich die allgemeinen Grundsätze, als Prämissen voranschicke, aus welchen ich hiernächst reden und urtheilen werde.

Jede Gemeinheit ist mit mannigfaltigen Nachtheilen für jeden Staat verbunden. Sie hemmt die Landeskultur, den Wohlstand und den Fleiß; die Aufhebung derselben ist eine reichhaltige Quelle für das Wohl des Staats. Sie befördert die Selbstständigkeit und Festigkeit desselben. Sie verdient daher die kräftigste Unterstützung und möglichste Begünstigung.

Die Möglichkeit, einem andern für das, was er abtritt, eine Abfindung nach Größe und Güte und zwar in der Regel, in gleichartigen Gattungen zu geben, das ist der erste Grundsatz aller Gemeinheitstheilungen, aus welchem alle übrigen speciellen, zu diesem großen Ziele führenden, Vorschriften, gefolgert werden müssen.

Unter einer gleichartigen Gattung, verstehe ich eine Gattung, die zwar beziehungsweise auf diejenige, mit welcher sie ausgeglichen werden soll, nicht die-

felbe Gattung, aber derselben in ihrem Werthe und Wirkungen vollkommen gleich ist; z. B. Weide und Wiese, Acker und Weide, eichenes und kienenes Holz, sind nicht gleiche, sondern gleichartige Gattungen; denn sie sind sich in ihrem Werthe und Wirkungen, nach richtigen Ausgleichungsfäßen, gleich.

Dieses sind allgemein anerkannte, bei Gemeinheitsheilungen zweckmäßige, Wahrheiten, die keines Beweises bedürfen und ältere bekannte Landesverordnungen, und das Landrecht Thl. I. Tit. 17. S. 31. und die Ger. Ordn. Tit 43. S. 3. haben solche aufgenommen. Dennoch aber, was wirklich zu bewundern ist, hat man sich um diese wichtige Sache bis jetzt wenig, um richtige Grundsätze für dieselbe fast gar nicht, noch weniger aber darum bekümmert, auf welchem Wege und durch welche Mittel dieses große Ziel zu erreichen seyn würde. —

Es ist allenthalben, in Absicht der Gemeinheitsheilungen, in der Grundlage gefehlt worden; und daher ist es denn auch gekommen, daß dieselben nach so langer Zeit fast noch unbearbeitet da liegen, daß nicht bedacht worden ist, daß das Gemeinheitsheilungs-Wesen nach seinem ganzen Umfange und wahren Werthe eine besondere Wissenschaft sey, die wissenschaftlich erlernt und betrieben werden müsse, und bei welcher die große Hauptsache vorzüglich auf öko-

nomischen Vorkenntnissen, auf vielfährigen Erfahrungen und richtigen Beobachtungen beruhet. —

Hierin liegt zugleich der Grund, daß eben die bis jetzt bestandene Geseze, welche die Gemeinheits- theilungen zum Nachtheile des öffentlichen Wohls ge- lähmt haben, hie und da mit sich selbst in Widers- pruch stehen. —

Dieser Fall trifft mit Thl. I. Tit. 22. §. 139. des L. R. und mit mehreren Stellen desselben ewi- dent zu, von welchen letztern ich hiernächst einige Beispiele als Fingerzeig aufstellen werde.

Nach dem erstern soll nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks, nicht aber der Berechtigte, auf die Aufhebung der Gemeinheit antragen können, und letzterer zu diesem Antrage um deshalb nicht berechtigt seyn, weil, so weit ich mit den Gründen der verneinenden Meinung bekannt bin,

dieses mit dem Eigenthumsrechte und mit der Forstökonomie nicht verträglich seyn soll, und weil vorausgesetzt wird, daß der bela- stete Eigenthümer die Separation selbst su- chen würde, sobald er dieselbe vortheilhaft fände.

Die Sache verhält sich grade umgekehrt. Diejeni- gen, welche für diese Meinung reden, kommen mit sich selbst in Widerspruch. Was den ersten aus dem

Eigenthumsrechte hergenommenen Grund betrifft, so ist dieser ein bloßer Scheingrund. Das Eigenthumsrecht, nach seinem wahren Werthe für sich allein genommen, ist nur eine Idee, ein leerer Schall, eine bloße Ehrensache, die nicht den geringsten Vortheil mit sich führt, sobald es nicht mit der beliebigen uneingeschränkten freien Verwaltung verbunden ist; wem mit dem Eigenthumsrechte meines Hockes gedient ist, dem will ich dasselbe bereitwillig abtreten, wenn ich nur die Berechtigung behalte, denselben so lange nach Belieben zu tragen, als er den geringsten Nutzen gewährt.

Nicht der Antrag des Berechtigten auf Abfindung durch Theilung, sondern die Berechtigung ist mit dem Eigenthumsrechte unverträglich, weil sie dasselbe belastet, die beliebige wirthschaftliche Benutzung hindert und hiernach Schaden bringt.

Die mit dem Eigenthumsrechte verbunden seyn sollenden freien Anordnungen machen es daher für den Eigenthümer nothwendig, daß er sich diese Last auf dem besten Wege durch Separation abschüttelt, den Ertrag seines Grundstücks befördert, und die Gelegenheit zum Streit und andern Unannehmlichkeiten vermeidet.

Wenn die Ehrensache oder der Schall des Eigenthumsrechts genügt, der kann sich ja auch dieses

bei der Abfindung des Berechtigten vorbehalten. —

Ist der belastete Eigenthümer ein Mann, der nicht von Vorurtheilen wider alle Neuerungen eingenommen, sondern von den so wesentlichen Vortheilen einer Separation überzeugt ist, oder sich überzeugen läßt; so wird er auf dieselbe freilich schon selbst antragen, ohne den Antrag des Berechtigten abzuwarten. Wenn er aber dieses nicht thut, so gereicht es ja demselben zum Vortheile, wenn er durch den Letztern geweckt wird, und es ist äußerst hart, wenn der Berechtigte deshalb auch schlafen soll, weil der Belastete sich im Schlafe befindet.

Man muß die Menschen nicht allemal so nehmen, wie sie sind, sondern was sie seyn und werden sollten. Jede Regel gestattet billige Ausnahmen. —

Es kommt hinzu, daß gerade Gemeinheiten dieser Art die verderblichsten sind, und das öffentliche Wohl hierbei so sehr in Frage kommt. —

Die Sache von dieser Seite betrachtet, kann der Aufhebung des §. 139. Thl. I. Tit. 22. des Landrechts also wohl kein wesentliches Hinderniß im Wege stehen. Von der Seite der Forst-Ökonomie aber stehet derselben gar nichts im Wege.

Aufhäutung in Forsten, welcher Art diese auch

seyn mag, ist mit einer richtigen Forst-Deconomie gar nicht verträglich, und die Landeskultur und landwirthschaftliche Industrie wird bis zu deren Aufhebung immer gelähmt bleiben.

Eben hierinnen und in den speziellen Theilungen, deren ich hiernächst erwähnen werde, liegt der Hauptgewinn aller Gemeinheitstheilungen für jeden Theilnehmer im Kleinen, und für den Staat im Großen.

Es ist daher Pflicht für den letztern, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Aufhütungen in Forsten aufheben zu können, seinen Unterthanen mit Beispielen voranzugehen, die Forsten auf ewig vor Aufhütung zu schließen, die besonderen einzelnen Theilungen in Gang zu bringen, diese beiden Gattungen von Theilungen nicht zu hemmen, im Gegentheile mit aller Kraft durch zu treffende Gesetze, mittelst einer besondern Separationsordnung zu befördern und zu begünstigen, und so die bisher verstopft gewesenen Quellen des allgemeinen Wohlstandes und des ländlichen Fleißes zu öffnen.

Ich gehe von dem allgemeinen und von jedem Sachverständigen gebilligten Grundsatz aus, daß geschlossene Forstreviere schlechterdings nicht behütet werden müssen, wenn sie den möglichsten Ertrag geben sollen, und daß sie in dem entgegengesetzten

Fälle nicht zur Hälfte, oft kaum zu $\frac{1}{4}$ tel benutzt werden, als sie bei wegfallender Aufshütung benutzt werden würden, auch daß das ohne Aufshütung anwachsende Holz weit schneller und gesunder anwächst und gedeiht, als es bei Aufshütung anwachsen und gedeihen kann.

Jede Pflanze, wenn sie vollkommen gedeihen soll, will und muß Ruhe haben. Diese kann sie aber nicht haben, wenn in dem Forst aufgehütet wird; und auf das Unterholz ist bei Aufshütung gar nicht zu rechnen.

Die Aufshütung allein enthält den Grund, daß die mehrsten Forsten so schlecht bestanden sind, und ein großer Theil der Besaamungskosten weggeworfen wird, für welche die Natur sorgen würde, wenn Aufshütung nicht statt fände; auch daß diejenigen Forsten, welche wir bestanden nennen, ohne Aufshütung ganz anders bestanden seyn würden.

Ein Forst von 6000 Morgen mit Aufshütung wird nie den Ertrag geben, den ein Forst ohne Aufshütung von 3000 Morgen giebt.

Letzterer wird in wenigen Jahren bei bloßer Ruhe, als Wald, in seiner Vollkommenheit da stehen, und undurchbringlich werden.

Bei Elslaken und Brüchern wird der Ertrag ohne Aufshütung weit höher zu stehen kommen.

Mir ist hier in der Nähe ein Fall bekannt, daß in einer Elslake, in welcher keine Aufhäutung nach meinen Grundsätzen statt gefunden hatte, auf einem Morgen 97 Klafter des gesündesten und stärksten Holzes gehauen wurden.

Die Wurzeln, jungen Lohden und Anwüchse, besonders die flach liegenden Thauwurzeln, welche dem Baum die erste Nahrung aus der Atmosphäre zuführen (denn der Baum, wie jede Pflanze, lebt ja nicht allein von der Feuchtigkeit, der für ihn, an sich, ohne diese Feuchtigkeit todt, Erde) werden vom Viehe abgetreten und abgebrochen; der dem Anscheine nach dem Fraße des Viehes entwachsene Baum, wird im Sommer bei der Hitze und bei dem Ungeziefer, von dem Viehe an seinen Wurzeln losgerieben und zum Vertrocknen gebracht; das junge Saamenholz, welches sich später durch Laub und Moos, oft erst nach 5 und mehreren Jahren hervorarbeitet, wird zertreten und abgefressen, so wie überhaupt der Aufhäutungs-Berechtigte kein Mittel unversucht läßt, zum Ruin des Forsts die Aufhäutung zu seinem Privatsvortheile zu begünstigen.

Der Ritterschaftsdirektor von Alking zu Demerlin sagt daher in seinem urschriftlich beiliegenden Schreiben vom 6ten d. M. über diesen Gegenstand

mit dem vollkommensten Rechte, und auf seine eigenen 26jährigen Beobachtungen sich stützend:

„Mit Jammern und herzlichem Bedauern
 „habe ich diesen Ruin öfters gesehen, und
 „es nicht begreifen können, daß die Forst-
 „bedienten hierüber nicht laut geschrieen
 „haben.“ —

Sämmtliche Forsten, so auch die hiesige Neustädtische, Ewr. Königl. Majestät zugehörige, Eislake, stelle ich zum Beweise für meine Behauptungen demjenigen praktisch auf, der sie für bloße theoretische Argumentationen halten möchte.

In denen letztern ist kein einziger Morgen Eislake befindlich, den man gehörig bestanden nennen könnte. Sie würden aber gut bestanden seyn, wenn die unglückliche Aufshütung nicht wäre. Ewr. Königl. Majestät würden nicht nöthig haben, denen darauf angewiesenen Deputanten sogar das diesen zukommende Deputatholz bezahlen zu müssen, sondern sie würden bei wegfällender Aufshütung Ewr. Königl. Majestät einen weit reichlichem Ertrag gewähren.

Es kommt hinzu, daß im Falle der Aufshütung der gleichgültige, eigennützig oder befangene Forstbediente, ein Mittel mehr in Händen hat, für sein reichhaltigeres Einkommen sorgen zu können. —

Fernere Folge der Aufhütung in Forsten ist unbedenklich diese, daß jede Holzgattung bei der ihr nothwendigen gänzlichen Ruhe weit früher zu ihrer Reife kommt, und die Zahl der gewöhnlichen Schläge und Haue sodann heruntergesetzt werden kann.

Das Vorgesagte gründet sich auf meine 40jährigen Beobachtungen und Erfahrungen und auf praktische Beispiele dieser Art.

Die von mir aufgestellten Gründe liegen in der Natur der Sache. Ich gebe sie der richtigen Beurtheilung eines jeden forschenden Sachkenners bereitwillig hin, und erbitte mir die etwanigen Gründe des Widerspruchs zu meiner eigenen besseren Vervollkommnung.

Es läßt sich nicht denken, daß auch nicht diejenigen, welche nicht Sachverständige im eigentlichen Sinne des Wortes sind, Beispiele dieser Art praktisch beobachtet haben. Ich will indeß noch einige derselben hinzusetzen.

Woher kommt es, daß in denen alten Forsten hie und da noch jetzt das gesundeste und schönste Holz, besonders an Eichen und Buchen, da steht, und daß es gegenwärtig schwer hält, ja unmöglich ist, dergleichen wieder anzuziehen? — Nach meiner Ueberzeugung liegt der Grund hievon lediglich darin, daß die alten Forsten nach eingetretenen kriegerischen

Verwüstungen durch sich selbst, und durch Ruhe, ohne Kunst entstanden sind; denen neuern Forsten aber diese Ruhe gemangelt hat.

Ein Beweis, daß in Fällen dieser Art die bloße Ruhe, ohne Kunst, besser, als die Kunst, wirkt, wenn letztere nicht auch mit Ruhe begleitet wird.

Ich will hiermit nicht soviel sagen, daß die Kunst nun ganz aufhören müsse.

Wenn gut bestandene Forsten, so wie es die alten waren, wieder eintreten sollen: so muß sich von der ersten Anlage, nach gehobener Aufzucht, die Kunst freilich so lange wieder von der Sache meliren, bis die nöthigen Saamenbäume angezogen seyn werden. Wenn diese aber angezogen seyn werden, so wird unfehlbar Natur und Ruhe mehr, als Kunst wirken.

Eine Elslake oder Bruch ohne Aufzucht, wird vierfach so viel vollkommen gesunde Stämme, als das bei Aufzucht haben, und jeder dieser Stämme wird gewiß vierfach so viel gesunde Früchte bei Ruhe, früher und vollkommner hervorbringen, als dieses der Stamm vermag, der beunruhigt wird.

Wer richtig beobachtet hat, dem kann es nicht entgehen oder entgangen seyn, daß, wenn z. B. in einer Elslake, ein Schonort aufgegeben wird, und auf einem alten Stamm 10, 20, mit unter 30 jun-

ge gesunde Auswüchse da stehen, von diesen hiernächst nur etwa 2, höchstens 4 oder 5 stehen bleiben und beschädigt, oft ganz verkrüppelt und kümmerlich fortwachsen; alle übrige aber von der Aufhütung und die außerdem zwischen den Stämmen hervorkommende neue Aufschläge wieder zerstört werden.

Ferner, daß, wenn z. B. eine Kienen-Schonung aufgegeben wird, gleich in den ersten Jahren, wo nicht die Hälfte, doch wenigstens der dritte Theil durch die Aufhütung wieder verloren geht.

Sie würden unbedenklich sämmtlich, oder wenigstens die mehresten derselben, gesund fortkommen, wenn die unglückliche Aufhütung nicht wäre.

Wer diese richtige Erfahrungen und Beobachtungen nicht gemacht hat, oder dieselben nicht fassen kann, der kann sie in einem Zeitraum von etwa 2 bis 3 Jahren auf diese Weise sehr leicht machen, daß er einen Schonort, welcher aufgegeben werden soll, etwa zur Hälfte geschlossen und in vollkommener Ruhe läßt, die andere Hälfte aber der Aufhütung preis giebt. —

Es ist traurig, daß Sachverständige hierüber nicht früher zum Nachdenken gekommen sind.

In denen Buchenheiden ist die Erfahrung noch trauriger. Bei Aufhütung ist es durchaus unmöglich, eine gut bestandene Buchenheide anzuziehen,

und der Grund dieser Unmöglichkeit liegt wiederum in der Aufhäutung. Eine Buche hat ein süßeres, für den Fraß des Viehes angenehmeres Blatt, als es die übrigen Holzarten haben.

Das Vieh, besonders die Pferde, welche hoch langen, ziehen den jungen Baum herunter, fressen demselben die Spitzen ab, und die natürliche Folge hiervon ist, daß der Baum nun zum Krüppel werden muß. Jede, in neuern Zeiten angelegte, Buschenheide, insonderheit die hohe Heide des Alt-Nuppschen Forsts, soll für die Richtigkeit meiner Beobachtungen und Erfahrungen den Beweis führen.

Man glaubt genug gethan zu haben, wenn man den Schonort, auf die, nach den bisherigen Grundsätzen feststehende, Schonungszeit nothdürftig geschlossen läßt. Man nimmt auf die nachkommenden spätern Auswüchse keine Rücksicht.

Man glaubt, daß der da stehende junge Baum nun dem Fraße des Viehes entwachsen sey; dieses ist er aber nach dem Obigen im weitläufigen Verstande nicht; denn wenn er auch dem Fraße des Viehes im buchstäblichen Verstande entwachsen wäre, so will er auch Ruhe haben, um vollkommen gedeihen zu können; diese gestattet ihm aber die Aufhäutung nicht.

Diese ist es also, die den größten Theil der

gesund da stehenden Bäume mit allen ihren unvermeidlichen bösen Folgen hinwiederum zum Kranken und Absterben bringt; sie ist's, die unsäglichen Nachtheil in denen Forsten anrichtet.

Der von einer Zerstückelung der Forsten für die verneinende Meinung hergenommene Grund, verdient nach dem Vorangeführten keine Beherzigung, und wenn gleich die Erfahrung lehrt, daß Dauerheiden selten gut bewirtschaftet werden, so kann dieses doch nur an denen Orten der Fall seyn, wo die Obrigkeiten auf die Befolgung der Landesgesetze nicht halten, und dann ist es ja zur Beförderung der Landeskultur nicht nothwendig, daß die Absindung ferner zum Holzanbau dienen muß, sondern die Art und Weise der Bebauung derselben kann ja dem Staat gleichgültig seyn, wenn sie nur gehörig bebauet und benutzt wird.

Ich glaube Ewr. Königl. Majestät hierdurch bis zur Evidenz vor Augen gelegt zu haben, daß die Forstökonomie, dieser große Zweig des Staates, nicht nach richtigen Grundsätzen verwaltet und benutzt worden sey — daß dieselbe vorzüglich einer Verbesserung bedürfe, wenn dem eintretenden Holzmangel Einhalt geschehen soll; — daß diese nur auf die in Frage stehende Weise durch die Aufhebung aller bisher in denen Forsten statt gefundenen Aufhäufung

und durch die Abfindung der Berechtigten allein zu bewirken, und wenn sie bewirkt werden soll, die Aufhebung des §. 139. Thl. I. Tit. 22. des Allg. L. R. als Grundlage dieses großen Ziels nothwendig sey.

Dieselbe aufzuheben, ist um so unbedenklicher, da die Gründe der bejahenden Meinung, die der verneinenden Meinung weit übertreffen, und überdies die Gemeinheitsheilung für das Fürstenthum Lüneburg der bejahenden Meinung beistimmt.

Dieselbe kann jedoch nicht im Allgemeinen, sondern nur unter gewissen Beschränkungen und Ausnahmen aufgehoben werden. Mit welchen Ausnahmen und Modifikationen sie nur aufgehoben werden kann, das werden meine fernern unvorgreiflichen, gutachtlichen Meinungen und Betrachtungen ergeben, die ich Ewr. Königl. Majestät zur erleuchteten Prüfung in tiefster Ehrfurcht anheim stelle.

Da indeß, ehe ich dieses thue, erforderlich ist, daß die mannigfaltigen Gattungen der Dienstabtheilungsrechte und Grundgerechtigkeiten, welche in denen Marken nach meiner Bekanntschaft statt finden, speziell aufgestellt werden, und wenn dieses geschehen ist, einzeln durchgegangen und mit Präzision beurtheilt werden, so will ich selbige zu diesem Zwecke, dem mir gewordenen allerhöchsten Befehle zur aller-

gehorsamsten Folge voranschicken, und hiernächst meine gutachtliche Meinung darüber abgeben:

ob und in wiefern deren Aufhebung auf den Antrag des Belasteten oder Berechtigten, nach den obigen allgemeinen Grundsätzen gestattet oder nicht gestattet werden können?

und wenn sie gestattet werden kann, dazu die allgemeinen Grundsätze in Vorschlag bringen.

Mit Uebergang der die Jagd und Fischerei betreffenden Gemeinheiten, sind es folgende:

- 1) Aufhütung auf fremden Wiesen zur ungeschlossenen Zeit;
- 2) Aufhütung auf Koppel-Hütungsrevieren;
- 3) Aufhütung auf fremden angrenzenden Hütungsrevieren oder unkultivirten Aeckern;
- 4) Aufhütung auf fremden Laken und Weichholzbrüchern und
- 5) Aufhütung in fremden Kiefern-, Eichen- und Bucheiden, mit Ausschluß der gewöhnlich aus $\frac{1}{2}$ tel des Ganzen bestehenden Schonungen;
- 6) die Berechtigung zum Rugholz-, Gehegehholz- oder Brennholz-Bedarf;
- 7) die Berechtigung zum Bau- und Reparatur-Holzbedarf;
- 8) Mitberechtigung zum Rohr- oder Strenfelschnitt;

- 9) Aufhäutung auf angrenzenden kultivirten Aeckern zur ungeschlossenen Zeit;
- 10) auf Wintersaaten mit den Schaafen;
- 11) der Fall, wenn dem Forsteigenthümer das Hartholz, dem Berechtigten aber das Weich- oder Unterholz, oder umgekehrt zusiehet;
- 12) die Maßberechtigung in fremden Eich- oder Buchheiden.

Jede Gemeinheitstheilung ist möglich. Die Möglichkeit derselben kann hiernach nie in Frage kommen, sondern es frägt sich nur in jedem concreten Fall:

ob der Antrag nützlich und zweckmäßig sey, und die Abfindung des Berechtigten durch eine gleiche oder gleichartige Gattung bewirkt werden könne?

ad 1. 2. 3. 4. 5 u. 6. ist der Antrag auf Theilung nach Tgl. I. Tit. 22. §. 139. des allgemeinen Landrechts bis jetzt beurtheilt, und bei einem entstehenden Widerspruche entschieden worden.

Denselben nach dem Obigen aufzuheben, und dem Berechtigten in Rücksicht auf die Theilung gleiche Rechte allenfalls mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts zuzugestehen, walten nicht die geringsten Bedenklichkeiten vor. Schwieriger ist

ad 7. der Fall der Berechtigung zum Bau- und Reparaturholz-Bedarf. Das Landrecht verordnet Thl. I. Tit. 22. S. 236.

„Daß eine unbestimmte Holzungs-Berechtigung in Ansehung des Bauholzes nur durch gültliches Einverständniß auf ein bestimmtes Holz-Deputat festgesetzt werden könne;“

und der Grund dieser Vorschrift liegt wahrscheinlich in der Unmöglichkeit einer zuverlässigen Ausmittelung eines mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehenden Deputatquanti. Diesem tritt bei einer Abfindung durch Uebereignung eines bestimmten Reviers als Surrogat der Berechtigung, noch die Unzuverlässigkeit in Absicht des daraus künftig zu erwartenden Holzes zur Seite.

Dieses letzte Bedenken verdient indeß die Rücksicht nicht, die das erstere verdient; denn wenn das Surrogat nach dem durch Sachverständige richtig ausgemittelten Bedarf abgemessen worden ist, so kann der Berechtigte bei einer gehörigen Kultur des ihm abgetretenen Reviers eben so wenig in Verlegenheit kommen, als der Aufhütungs-Berechtigte es mit der ihm angewiesenen

Hütung faim, und wenn er damit in Verlegenheit kömmt, so würde diese immer durch seine eigene Schuld vorwalten. Dagegen aber gebe ich in Ansehung des erstern bereitwillig zu, daß die Ausmittelung des Bedarfs bei entstehenden Unglücksfällen in der Unmöglichkeit beruhe, weil die Unglücksfälle, und wie oft sich solche durch Feuer oder Sturm zutragen, nicht vorhergesehen werden können.

Die Aufhebung einer solchen Gemeinheit ist daher einem Spielvertrage gleich, welchen die Geseze in erlaubten Fällen nicht verbieten, aber zu dessen Eingehung die Theilnehmer nicht nöthigen können.

Diese Gesezesstelle würde daher wohl stehen bleiben müssen, und allenfalls nur dahin modifizirt werden können:

daß eine Gemeinheitstheilung wohl in Rücksicht derjenigen Bauten und Reparaturen, welche durch das Alter eines Gebäudes veranlaßt worden, nicht aber in Rücksicht derjenigen, welche Unglücksfälle verursachen, ohne gütliches Einverständnis zulässig sey.

Und diese Modalität bringe ich deshalb allerunterthänigst in Vorschlag, weil Unglücksfälle nur Ausnahmen von der Regel begründen; die Gemeinheit also für die Regel ohne Verlegungen gehoben werden kann, so dann nur zum kleinsten Theile stehen bleibt, und eine kleine Gemeinheit nie den Nachtheil hat, den eine große mit sich führt.

ad 8. Ist die Mitberechtigung zum Rohr- oder Streufelschnitt sehr leicht durch ein bestimmendes Revier durch Separation, zu heben, und die Aufhebung dieser Gemeinheit unbedenklich.

Ehe ich über die Fälle ad 9. und 10. gutachtlich urtheile, muß ich annoch folgendes vorausschicken.

ad 9. In Ansehung der Berechtigung der Aufhäutung auf angrenzenden kultivirten Aeckern zur ungeschlossenen Zeit, kommt es darauf an, wer der Belastete sey? und ob die Abfindung des Berechtigten durch einen Theil des der Aufhäutung unterworfenen Aekers geschehen muß? oder ob dieselbe auf andere Weise nach der Lokalität zu bewirken stehe?

Wenn

Wenn der belastete Eigenthümer in der Gegend des der Aufshütungs-Servitut unterworfenen kultivirten Ackers, oder in der Grenze der dem Berechtigten zugehörigen Grundstücke, Wiesen oder andere Hütungsreviere zu liegen hat, von welchen letzterer für die in Frage stehende Ackeraufshütung abgefunden werden kann, und die Kommission ist der Meinung, daß eine Entschädigung und Ausgleichung dieser Art vollkommen zweckmäßig und beiden Theilen vorthelhaft sey, so ist kein Grund vorhanden, derselben durch Geseze Hindernisse in den Weg zu legen.

Wenn die Abfindung des Berechtigten durch einen Theil des der Aufshütung unterworfenen Ackers geschehen muß, so würde es darauf ankommen:

ob der belastete Eigenthümer eine Privats- oder moralische Person, Stadt, oder Dorf sey? und ob nach dem Gutachten der Kommission die Theilung ohne Nachtheil des Belasteten, und ohne dessen übrige wirthschaftliche Ackeranrichtung zu zerrüthen, zu bewirken steht oder nicht?

Im ersten Fall würde ebenfalls kein Grund vorwalten, der das Gesetz bestimmen könnte, dem Berechtigten in Absicht des Antrages auf Theilung nicht gleiche Rechte zuzugestehen; im letzten Fall hingegen, welcher nur bei moralischen Personen zutreffen kann, würde nur dem belasteten Eigenthümer die Provokation auf Theilung, nicht aber dem Berechtigten zu verstaten seyn, weil Letzterer mit dem Schaden des Erstern keine Vortheile suchen und verlangen kann.

ad 10. Hängt die Aufzütung mit Schafen auf Wintersaaten von der jedesjährigen Winterwitterung ab, und es ist kein Grundsatz aufzufinden, nach welchem die Abfindung des Berechtigten zu berechnen ist; überdies aber so kann dieselbe auch nicht durch eine gleichartige Gattung gegeben werden. Eine Theilung dieser Art würde daher weder auf den Antrag des Einen, noch des Andern, sondern allein durch Vereinigung bewirkt werden müssen.

ad 11. Wenn dem Einen das Hartholz, dem Andern aber das Unterholz, oder umgekehrt, zustehet, und diese Gemeinheit gehoben werden soll: so geschiehet ja die Ausgleichung

durch dieselbe Gattung, und die Theilung ist nach den obigen Bemerkungen beiden Theilen, besonders dem Hartholzberechtigten vortheilhaft, denn es ist klar, daß die Befugniß, das Unterholz zu benutzen, mit dem Ruin des jungen Anwuchses zum harten Holz verbunden ist.

In diesem Gemeinheitsfall würde daher beiden Theilen das Provokationsrecht nicht versagt werden können.

ad 12. Habe ich nur den Fall
der Mastberechtigung in fremden Eichen-
und Buchenheiden,

nicht aber den mit aufgenommen:
wenn das Holz und die Mastberechtigung mehreren zugleich gemeinschaftlich zustehet, weil die Theilung des letztern keinem Widerspruch, wenigstens keinem erheblichen Bedenken unterworfen ist.

In Ansehung des Erstern wiederhole ich anhero: daß Aufhäutung in Forsten, welcher Art sie auch seyn mag, mit einer richtigen Forstkonomie schlechterdings nicht verträglich ist,

und die Mastaufhäutung ist es am allerwenigsten.

Das ganze Unterholz gehet verloren, und durch die Mastaufzütung wird die gesammte Weide auf einige Zeit verdorben. Wenn der Schaden, den die Schweine in denen Forsten anrichten, mit dem reinen Ertrage der Mast verglichen wird, so dürfte Ersterer den Letztern übersteigen.

Auch für die Schweine müßte daher der Forst geschlossen seyn; wenigstens müßten sie, um ihnen das Brechen und Brüten zu benehmen, gewiehert werden.

Bei dieser letztern Betrachtung gestehe ich jedoch, daß solche bei mir noch nicht zur Reife gekommen ist.

Wenn dem Schaden, den die Schweine in denen Forsten anrichten, die unsäglichen Streitigkeiten, die z. B. bei Schonungen und Holzverkäufen unvermeidlich sind, zur Seite gesetzt werden, so verdient die Aufhebung der Mastberechtigung alle Unterstützung.

Die oben angezogene Separationsordnung des Fürstenthums Lüneburg hat hierunter Kap. 18. S. 115. angeordnet:

„auf eine Auseinandersetzung der Abfindung
 „wegen der Mastberechtigung ist der Eigen-
 „thümer des masttragenden Holzes, nicht
 „aber der zur Mast bloß servitutisch Berech-
 „tigte, zu provociren befugt, und wenn meh-
 „rere Holzeigenthümer vorhanden sind, kann

„die Gleichheit ihrer Stimmen, welche nach dem Umfange der Holzberechtigung abzumägen ist, die Provokation auf eine Masttheilung oder Abfindung begründen;“

und wenn sie auch in andern Fällen noch einer nothwendigen Berichtigung bedarf, so kann ich derselben hierbei doch meinen Beifall nicht versagen.

Nach dieser meiner gutachtlichen allerunterthänigsten Meinung, würde daher an die Stelle des S. 139. Thl. I. Tit. 22. des Landrechts, folgende gesetzliche Vorschrift treten müssen.

„In der Regel ist der Berechtigte eben so gut als der belastete Eigenthümer auf Theilung anzutragen befugt.“

„Wenn aber die Berechtigung die Aufhütung auf kultivirten Acker betrifft, welcher einer Stadt- oder Dorfgemeinde zugehört, und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Theilung beiden Theilen zum Vortheile gereicht, die Entschädigung nur von dem der Aufhütung unterworfenen Acker, und nicht ohne Zerrüttung der Acker Einrichtung des belasteten Eigenthümers gegeben werden kann: so ist nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks diese zu verlangen berechtigt.“

„Auch wegen Maßberechtigung in fremden Forsten ist nur der Eigenthümer des Holzes auf Abfindung des Berechtigten anzutragen befugt.“

„Wegen Aufhütung auf Winterfaaten mit Schafen findet eine Gemeinheitsaufhebung nur durch gütliches Einverständnis statt.“

Der §. 235. und 236. Thl. I. Tit. 22. des L. R. würde dahin abzuändern seyn:

„In Ansehung des Nutz-, Gehege-, Bau- und Reparaturholzes, können beide, der belastete Eigenthümer und der Berechtigte, auf Theilung durch Anweisung eines nach dem Gutachten der Sachverständigen auszumittelnden Holzreviers, oder in Betracht des Brennholzes, auf Ausmittelung eines mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehenden Holzdeputats antragen.“

„In Betracht des durch Unglücksfälle nothwendig werdenden Bau- und Reparatur-Holzes aber, findet die Theilung nur durch Vereinigung statt.“

In Absicht der ökonomischen Grundsätze, wonach bei Separationen, vorzüglich wenn Gerechtigkeiten, die auf Forsten haften, ausgeglichen werden

sollen, die Theilungsberechnung anzulegen, und der Separationsplan anzufertigen seyn würde, lassen sich allerdings keine ganz bestimmte, auf jeden einzelnen Fall passende, Vorschriften, ertheilen; indessen müssen und können doch allgemeine Theilungsgrundsätze festgesetzt, durch diese die Theilnehmer sicher gestellt, und der Willkühr der Dekonomen billig Schranken gesetzt werden.

Ewr. Königl. Majestät haben auch hierüber meinen gutachtlichen Bericht befehlen zu lassen geruhet, und ich verfehle nicht, denselben allergehorsamst zu erstatten.

Auch zu diesem Zwecke müssen die mannigfaltigen Gattungen der Aufzütungsbefugnisse und Berechtigungen wiederum einzeln beurtheilt werden.

Bei Koppelzütungs-Revieren geschieht die Theilung nach der auszumittelnden, gehörig auszugleichenden und zu berechnenden bisherigen Konkurrenz.

Bei Aufzütungsberechtigungen auf fremden Wiesen, müssen, nach dem auszumittelnden Terminus a quo und ad quem der Aufzütung von der geschlossenen und ungeschlossenen Zeit, Ertragsanschläge auf den Grund der Vermessung und feststehenden Bonitirung angefertigt, gegen einander ausgeglichen, und hiernach Jedem der ihm zukommende Theil im Plane angewiesen werden.

Konkurriren bei dieser Aufhütung mehrere, sowohl bei der Belästigung als Berechtigung, so geschieht die Vertheilung wiederum nach der auszumittelnden Konkurrenz.

Bei Aufhütungen auf fremden angrenzenden Hütungsrevieren oder sogenannten unfructivierten Aeckern, kommt es wiederum auf den Terminus a quo und ad quem der Aufhütung und auch darauf an: ob Einem oder Mehreren dieselbe zustehe?

Hiernach sind von der in Frage stehenden Hütung Ertragsberechnungen zuzulegen, und nach diesen Berechnungen und der ausgemittelten Konkurrenz ist dem Einen oder denen Mehreren die Abfindung im Plane anzuweisen.

Bei Aufhütungen in Forsten, diese sind mit weichem und hartem Holz bestanden, mithin auch bei Eichen und Bruchern, ist das von einigen für die verneinende Meinung aufgestellte Bedenken:

daß der Berechtigte, im Fall der Separation von dem gegenwärtigen schlechten Zustand des Forsts zum Nachtheil des belasteten Eigenthümers Vortheile ziehen werde, durch den in der allgemeinen Separationsordnung aufzunehmenden Grundsatz zu beseitigen,

daß jeder Forst als gehörig bestanden, bei der Theilung angenommen, und hiernach der

Betrag der Aufhütung, und die Abfindung des Berechtigten berechnet werden müsse; weil, wenn er auch zur Zeit der Theilung nicht bestanden ist, dem Forsteigenthümer die Befugniß nicht gestattet werden kann, solchen durch gehörige Schonungen bestanden zu machen, und derselbe auch bestanden seyn werde, wenn forstwirthschaftlich gehandelt worden wäre.

Auch, da meines Wissens bereits feststehet, daß dem Hütungsberechtigten nur $\frac{2}{3}$ tel des Forsts zur Aufhütung frei bleiben dürfen, $\frac{1}{3}$ tel hingegen in Schonungen gelegt werden kann, letzteres $\frac{1}{3}$ tel bei der Theilung vorweg genommen werden müsse.

Nach diesen Grundsätzen würde bei Aufhütungen in Laken und Brüchern fernerer Grundsatz seyn müssen:

daß der Aufhütungsberichtigte nur für denjenigen Betrag abgefunden werden könne, welchen $\frac{2}{3}$ tel des bestandenen Forsts an Hütung gewähren; und die deshalbige Berechnung auf den Grund des Vermessungs- und Kontirungsregisters z. B. also zu stehen kommen:

Eine Lake oder Bruch von 600 Morgen, ausschließlich das $\frac{2}{3}$ tel zur Schonung, gab 50 Kühen die nothdürftige Weide.

Wenn dieser Raum nun vom Holze entblößt ist, und $2\frac{1}{2}$ Morgen pro Haupt zum Erfag der bisherigen Weide hinreichend sind, so kann der Berechtigte nur 125 Morgen zu seiner Abfindung an reiner Weide erhalten, 475 Morgen hingegen verbleiben dem Eigenthümer.

Bei denen bisherigen Theilungen dieser Art haben die Dekonomen, wie mich dünket, unrichtige, ganz willkürliche Grundsätze angenommen, eigentlich ohne Grundsätze nach Belieben verfahren, und die Theile haben selbigen in Einigungs-Fällen, so wie die Richter in Streitfällen, folgen müssen. Auch habe ich, als Justizkommissarius, selbigen in denen von mir eingeleiteten Theilungen weder vorgreifen, noch ihren Eigensinn durch Darstellungen beugen können, ungeachtet es in die Sinne fällt, daß der Berechtigte nicht für mehrere Weide abgefunden werden könne, als ihm der Forst gab. Einige Dekonomen haben das Revier nach dem Bestande desselben zwischen beiden getheilt; andere haben dem Forsteigenthümer nur etwa $\frac{1}{3}$ tel berechnet, und dem Berechtigten $\frac{2}{3}$ tel zugebilligt.

Ich glaube nicht, daß denen von mir vorgehend angegebenen Grundsätzen erhebliche Bedenken entgegengesetzt werden können. Ueberhaupt glaube

ich, daß man nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen einer solchen künstlichen Rechnung ganz überhoben seyn könne.

Eislaken und Brücher sind gewöhnlich in einem urbaren Zustande, zu guten Wiesen und Hütungsrevieren, mit unter zu Fettweiden geeignet.

Dieser mit dem bewachsenen Zustande als bestandene Forst, und die in dieser statt gefundene saure, wenig nahrhafte Weide, mit der gefunden und nahrhaften Weide, welche dagegen eintritt, verglichen, behaupte ich, daß $2\frac{1}{2}$ Morgen reine Weide dieser Art in jedem Fall zur Sättigung eines Hauptviehes vollkommen zureichen.

Der Berechtigte wird sich gegen den statt gefundenen Zustand dabei sehr wohl befinden; der Forsteigenthümer aber wird es bald erfahren, was ein vollkommener, zu aller Zeit geschlossener, Forst, gegen einen der Aufhütung unterworfenen Forst ist. Ich kann jedoch hierbei nicht unbemerkt lassen, daß an denjenigen Orten, wo mit Verbehaltung der Aufhütungsfervitut in Laken, Wäldern und Forsten bereits Gemeinheitstheilungen statt gefunden haben, im Fall der Abfindung des Berechtigten der Grundsatz statt finden muß:

daß der Berechtigte nach dem bei der vor-

gewesenen Hauptseparation statt gefundenen Werth des Grundstücks abzufinden ist; es sey denn, daß sich klar ergibt, daß bei dessen Festsetzung dormalen offenbare Unrichtigkeiten und Irrthümer vorgewaltet haben.

Ferner:

daß der Berechtigte vom Ganzen nach einer durch alle Klassen zuzulegenden Berechnung abzufinden sey, weil es in der natürlichen Billigkeit beruhet, daß dem einen nicht alles Gute, und dem andern nicht alles Schlechte gegeben werden dürfe.

In meinen Erfahrungen in Gemeinheitstheilungen vom November 1800. bin ich der Meinung gewesen:

daß bei Zulegung der über die Abfindung des Berechtigten nöthigen Berechnung, auf die in Gemenge statt gefundene saure, weniger gesunde und nahrhafte Weide Rücksicht genommen werden müsse;

ich bin aber geneigt, davon aus diesem Billigkeitsgrunde zurückzutreten, daß dem Berechtigten auch Vortheile nachgewiesen werden müssen, und der Hauptgewinn dem belastet gewesenen Eigenthümer verbleibe.

Bei Kienen-, Eichen- und Buchheiden finden

zur Ausmittelung der Abfindung des Berechtigten dieselben Grundsätze Anwendung.

Uebrigens aber versteht sich von selbst, daß der Eigenthümer des Waldes das auf der Abfindung da stehende Holz wegnimmt; er muß aber die Stämme und Baumwurzeln zum Ersatz der Rodungs- und Erbauungskosten entweder ohne Vergütigung zurücklassen, oder die Ausfüllung und Ebenung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

Bei Berechtigungen zum Nutz-, Gehege-, Bau- und Reparaturholz würden die bisherigen Grundsätze:

den Bedarf durch Sachverständige auszumitteln, und die Abfindung darnach bestimmen zu lassen,

und in Ansehung des Brennholzbedarfs die Grundsätze des Ritterschaftlichen Reglements auch für die Zukunft beibehalten werden können.

Bei der Mitberechtigung zum Rohr- und Streufelschnitt bedarf es bloß der Ausmittelung der Konkurrenz, nach welcher der Umfang des Reviers hiernächst verhältnißmäßig eingetheilt wird.

In Ansehung der Aufzucht auf angrenzenden kultivirten Acker zur ungeschlossenen Zeit, kann die Abfindung ebenfalls nur nach dem auszumittelnden

Terminus a quo und ad quem, den nach der Bonitirung abzuschätzenden Ertrag der Hütung und durch Anweisung eines diesem Ertrage gleich kommenden gleichartigen Reviers erfolgen.

Wenn dem Forsteigenthümer das Hartholz, dem Berechtigten das Weich- oder Unterholz, und umgekehrt, zustehet, oder wenn ähnliche Holzgemeinheiten sich finden, so muß das, einem jeden Theilnehmer besonders zugehörige, Holz, durch Sachverständige aufgenommen, nach dem zur Zeit der Theilung laufenden Werthe taxirt, und einem jeden der ihm zukommende Theil, mittelst eines besondern Reviers im Plane angewiesen werden.

Hätte ein Dritter in dem zu theilenden Holzreviere die Aufhütung, so würde die Abfindung des Berechtigten der Holztheilung vorangehen müssen, weil, wenn jene ohne diese vorgenommen würde, die letztere, wo nicht unundöglich gemacht, doch sehr erschwert seyn würde. —

Zur Aufhebung einer Aufhütung auf Winterfaaten mit Schafen, so wie wegen der Abfindung eines durch vorhergegangene Unglücksfälle nothwendig gewordenen Bau- oder Reparaturholz-Bedarfs, bedarf es der Festsetzung besonderer Grundsätze durch Gesetze nicht, da diese nur durch Vereinigung der Theile statt findet, und wie hieraus folgt, es ihnen

auch überlassen werden muß, sich über die Grundsätze selbst zu vereinigen.

Bei der Mastberechtigung in fremden Eichen- oder Buchheiden hat die Lüneburgsche Separationsordnung festgesetzt, daß die Abfindung nach folgenden Verhältnissen ausgemittelt werden soll.

- 1) Ist nach dem Mastzustande des Waldes zur Zeit der Abfindung die Anzahl der Schweine zu schätzen, welche bei voller Mast darinnen gefeisset werden können, und dieses Produkt auf die Fälle der halben-, Drittel- und Viertelmast anzuwenden.
- 2) Ist die Anzahl Schweine auszumitteln, welche jeder Mastberechtigte in die Mast einzutreiben befugt ist, damit, wenn die ganze dadurch erwachsende Summe der Schweine, welche man einzutreiben berechtigt ist, größer seyn sollte, als daß der Wald sie einnehmen könnte, einem jeden Berechtigten eine Abkürzung nach der bisherigen Observeanz bei drei Viertel, halb oder ein Viertel geschehe.
- 3) Alsdann ist aus einem nach der Ernästigung der Kommission anzunehmenden Durchschnitt von 10 bis 20 Jahren zu bestimmen, wie oft der Fall einer vollen, halben, Viertel-

oder Sprangmast eingetreten, dieses Produkt auf jedes einzelne Jahr zu repartiren, und darnach und nach den beiden Sätzen No. 1 und 2. die Anzahl Schweine zu berechnen, welche der Mastberechtigte im Durchschnitt jährlich wirklich in die Mast getrieben hat.

- 4) Hiernächst ist der bisherige Werth der wirklichen Mast oder Sprangmast für ein Schwein, und das sogenannte Fehmgeld auszumitteln, und davon der Betrag der dabei üblichen Kosten abzuziehen.
- 5) Diesen, auf vorstehende Weise ausgemittelten, Werth der Masten, ist der Holzeigenthümer befugt, den Mastinteressenten an Körnern, die nach einer 10jährigen Durchschnittssumme der Mittelpreise der nächsten Marktstadt anzuschlagen sind, zu vergüten, jedoch brauchen die Mastberechtigten die Bestimmung einer jährlichen Vergütung in baarem Gelde nicht anzunehmen.

Nach meiner Ueberzeugung verdienen diese Grundsätze vollkommenen Beifall. Die Ausmittlung des Mastbetrages geschieht zur Hebung dieser verderblichen Gemeinheit mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit, und die Abfindung durch eine gleichartige

Gattung; denn das Korn ist der Maass in seinem Werthe und Wirkungen gleich.

Ich habe oben gesagt, daß die Gemeinheitscheilungen durch mehrere Stellen des Landrechts gelähmt werden, und daß in den speziellen Theilungen mit der Hauptgewinn für jeden Theilnehmer im Kleinen, für den Staat im Großen liegt.

Hierzu veranlaßt mich Thl. I. Tit. 17. S. 316. In diesem heisst es:

Wenn aber nur ein Mitglied der Letztern auf die Auseinandersetzung mit denen übrigen Gliedern anträgt: so muß es zur Begründung seines Gesuchs nachweisen u.

Ich glaube hierdurch Ewr. Königl. Majestät allergnädigstem Befehle eine Genüge geleistet zu haben, stelle das Weitere Allerhöchstdero Ermessen anheim und ersierbe in tiefster Treue

Ewr. Königl. Majestät

Neustadt an der Dosse,
den 16ten Februar
1803.

u. u.
J a h r.

P. P.

Sie verlangen meine Meinung über den Grundsatz des Landrechts Thl. I. Tit. 22. §. 139. nach welchem nur der belastete Eigenthümer auf Separation wider den Berechtigten, nicht aber Letzterer auf dieselbe anzutragen befugt ist. Meine 26jährige wirtschaftliche Erfahrung hat mich zu einem erklärten Feind gegen alle Servituten, besonders dieser Art, gemacht, und es ist mir daher dieser §. des L. R. eben so anstößig als §. 316. Thl. I. Tit. 17., nach welchem sogar, wenn ein Mitglied der Dorfgemeine auf Auseinanderetzung provocirt, es der sämtlichen Interessenten Vortheile nachweisen soll. Beide §. §. hemmen offenbar den Fortgang der Gemeinheitsaufhebungen so sehr, daß dieses für Land und Staat so wohlthätige Geschäft nie eher seinen Fortgang gewinnen wird, als bis eine Abänderung derselben statt findet.

Was die Aufhütung anbetrifft, so bin ich der Meinung, daß der Nutzen, den der Berechtigte von den belasteten Grundstücken zieht, gegen den Verlust, den der belastete Eigenthümer leidet, in keinem Verhältnisse steht, und deshalb würde an den meh-

resten Orten zu beider Theile Zufriedenheit eine Separation leichter statt finden.

Da in der Kurmark der größte Theil dieser Aufhäutung Königliche Domainen und besonders Forste betrifft: so wundert es mich, daß man noch nicht damit angefangen hat, da ich überzeugt bin, daß der jezige Holzmangel vorzüglich hiervon herkommt.

Denn wenn auch die gesetzlichen Schonungen mit aller Pünktlichkeit gehalten werden, wie dies doch öfters der Fall nicht ist; so ist doch ihre Zeit viel zu kurz, als daß man nicht annehmen könnte, daß gleich in den ersten Jahren, wenn sie aufgegeben werden, wenigstens der dritte Theil des darin aufgeschlagenen Holzes ruinirt wird. Besonders findet dieses beim Weichholz statt, wo das junge Saamenholz, welches mehrentheils erst im 3ten, 4ten auch 5ten Jahre sich durch Laub und Moos hervorarbeitet, größtentheils zertreten und abgefressen wird.

Mit Jammer und herzlichem Bedauern habe ich diesen Ruin, da ich Jäger bin, öfters gesehen, und es nicht begreifen können, wie die Forstbedienten

hierüber nicht laut geschrien haben. Denn wenn dieses geschehen wäre, so würden in den belasteten Forsten gewiß schon dergleichen Separationen statt gefunden haben, deren mir doch keine bekannt ist.

Dem größten Theil der nicht von Vorurtheilen eingenommenen Berechtigten, ist auch gewiß sehr mit Separationen gedient, wenn derselbe für sein Aufhütungsrecht durch einen Theil des Grund und Bodens entschädigt wird; durch das Gesetz aber bleibt ihm dieses ein frommer Wunsch. Mit dem Nadelholze hat es gleiche Bewandniß, zumal, wenn man, wie ich hoffe, daß es nicht mehr so entfernt ist, eine Abänderung von der jetzigen Art dasselbe zu bewirtschaften, nämlich in 120—140 Schlägen, trifft, dann ich bin völlig überzeugt, daß man in der Quantität gewinnt, wenn man es in 60 bis 80 Schläge eitheilet, und will man ja noch auf Kaufmannsgut Rücksicht nehmen, so braucht man beim Abtreiben des Schlages ja nur die Säume dazu stehen zu lassen, welches dem jungen Holze noch Schutz vor den Winden giebt.

Beim Bächenholze ist die Aufhütung an und für sich von geringerem Werthe, weil bekanntlich die

ses kein Gras unter sich aufkommen läßt, und dient nur bloß dazu, das etwa daraus aufgeschlagene Unterholz zu schleifen.

Fast mehrentheils sind die Abkriften so weit entfernt, daß der Berechtigte nur aus Gewohnheit und um sein Recht zu conserviren, sie nutzt. Wie willkommen würde es ihm seyn, wenn er dafür ein Grundstück erhalten könnte, wenn es auch nur dazu diene, ihm hinlängliches Konsumtionsholz zu geben, zumal bei den jetzigen Fortschritten der Kultur, dergleichen Aufkriften immer weniger Werth bekommen, und wenn nicht die Gemeintheilungen der Gemeinden unter sich, theils durch den vorerwähnten S. des L. N., theils dadurch, daß man denen Separationskommissarien kein bestimmtes Regulative zu ihren Verhandlungen gegeben hat, den Leuten so kostbar würden, daß sie sich dafür fürchten. Sie wissen es ja selbst, daß fast in der Nähe über Möglichkeit und Nützlichkeit derselben, welches man kaum glauben sollte, ein Prozeß entsteht, der die Parteien zur höchsten Erbitterung bringt, wodurch dergleichen Separation 4 bis 5 Jahre dauert, so würden sie noch weniger in Betrachtung kommen, weil gewiß ein großer Theil dieser Separirten, Stallfütterung einführen würde.

Da Ewr. rc. in diesem Geschäfte so viele Jahre mit Fleiß und Ruhm gearbeitet haben, und diese Gebrechen am besten kennen, so wünschte ich zum Besten der Menschheit sehr, daß Sie deshalb Vorschläge machten.

Der ich die Ehre habe rc.

Ewr. rc.

Demerthin
den 6ten Febr. 1803.

rc. rc.
v. Klising.

An
den Herrn Kreis Syndikus Jahn
zu Neustadt a. d. Dosse.

Allerdurchl.

Der Justizrath Jahn erstattet in Verfolg seines gutachtlichen, die Aufhebung des §. 139. Thl. I. Tit. 22. des A. L. R. betreffenden, Berichts vom 16ten v. M. ferner allergehorsamst Bericht.

In der vorbemerkten wichtigen Angelegenheit habe ich auch den Justizrath Struve zu Prenzlau, als Gemeinheitsaufhebungs-Justizkommissarius in der Uckermark, mit meinen Erfahrungen und Beobachtungen, Meinungen und Grundsätzen bekannt gemacht, und denselben um seine etwanigen Zweifelsgründe ersucht, um diese in meinen allerunterthänigst erstatteten gutachtlichen Bericht mit aufzunehmen. Ich habe aber solche deshalb nicht mit aufnehmen können, weil ich von demselben nicht zu rechter Zeit Antwort erhalten habe, und ich jenen meinen allerhöchst befohlenen Bericht allergehorsamst nicht aufhalten konnte.

Die etwanigen Zweifelsgründe des Justizraths Struve wünschte ich besonders deshalb zu erfahren, weil er mir unter andern als ein solcher bekannt ist, der Scharfsinn und Forschungsgeist genug hat, um richtig zu beobachten; dieses auch wirklich thut, und mit seinen guten juristischen Kenntnissen die ökonomischen wissenschaftlich verbindet.

Nur erst mit gestriger Post habe ich Antwort von dem ic. Struve erhalten, von welcher ich eine getreue Abschrift in tieffter Ehrfurcht beiege, und aus welcher Ewr. Königl. Majestät allergnädigst entnehmen zu lassen geruhen wollen:

daß auch dieser meinen Darstellungen und Gründen mit voller Ueberzeugung und aus wahren Patriotismus für das Wohl des Vaterlandes nicht allein beitritt, sondern sogar nicht einmal Einschränkungen und Modifikationen stattfinden lassen will,

Letzteres kommt aber bloß daher, weil er die Zeit vielleicht nicht hatte, jede Gattung

der Berechtigungen besonders aufzunehmen, und für sich allein zu beurtheilen.

Der *ic. Struve* ist auch mit mir ferner darüber einverstanden:

daß, wenn das Gemeinheitstheilungswesen in einem Staate, dessen Hauptsache Ackerbau und Viehzucht ist, vollkommen gedeihen, und nicht ferner mit Schneckschritten fortgehen soll, die Errichtung eines besondern Gemeinheitsaufhebungs-Kollegii schlechterdings nothwendig ist;

und gewiß ist es, der folgende Gang der Sache soll es bewahrheiten, daß dieses nothwendiger, als die Separationsordnung selbst ist; denn ganz natürlich ist es, daß, wenn es nicht Menschen giebt, die die Separationsordn. mit Scharfsinn und Forschungsgeist wissenschaftlich anzuwenden wissen, diese für sich allein nicht wirken kann, und wenn dieser Grundsatz richtig ist, so folget ferner von selbst: daß irgend eine Anstalt vorhanden seyn müsse, in welcher die Arbeiter gehörig vorbereitet, und wissenschaftlich gezogen werden.

Ich stelle jedoch solches Ewr. Königl. Majestät
 Majestät allerhöchstem Ermessen in tiefster
 Erniedrigung anheim und ersterbe in tiefster
 Treue

Ewr. Königl. Majestät

Neustadt a. d. Dosse,

rc. rc.

den 15ten März 1803.

J a h n.

An

ein hohes Generaldirektorium
 zu Berlin.

Präf. den 14ten März 1803.

P. P.

Ewr. w. entschuldigen, daß ich wegen dringender Geschäfte mein Gutachten über die von Ihnen aufgestellte Frage:

ob dem Berechtigten nicht die im L. R. P. I. Tit. 22. S. 139. den Belasteten nachgelassene Aufhebung der Gemeinheit zu statten kommen müsse?

etwas verspätet habe.

Wer praktisch den Land- und Forstbau, wie ich, mehrere Jahre betrieben, und alle Nachteile der Kommunion kennt, muß ganz mit Ihnen darüber einstimmen, daß auch dem Berechtigten freistehen muß, auf Separation anzutragen.

Man kann allgemein behaupten, daß eine wahre Kultur sowohl bei Wiesen und Forsten nicht gedeihen kann, so lange noch eine Gemeinschaft der Hütung statt findet, und der Eigenthümer verhindert wird, die Benutzung des Grundstücks nach der Lokalität und nach einem verbesserten Wirthschaftsplane zu benutzen.

So wie denn auch in einigen Gegenden, wo

noch viele Gemeinheiten vorhanden sind, eine schlechte Kultur des Bodens statt findet.

Der Pacht, welcher in England von den Grundstücken gegeben wird, übersteigt, wenn man ihn mit den deutschen Pachtungen vergleicht, fast allen Glauben; allein seit 50 Jahren sind in England alle Gemeinheiten der Aecker, Wiesen und Hütungen aufgehoben worden, und jeder Eigenthümer hat seine umschlossenen Felder und Wiesen, und seit dieser Zeit der Aufhebung der Gemeinheiten, ist in England der Werth der Ländereien so außerordentlich gestiegen.

Ich behaupte mit vieler Zuverlässigkeit, daß, wenn nach diesen Beispielen von England, alle Gemeinheiten in der Kurmark aufgehoben werden, diese einzige Provinz beinahe Ftel nutzbaren Terrains gewinnt, das jetzt wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten fast wie todt anzusehen ist. Das ist aber für einen Staat höchst wichtig, bietet ihm die Mittel dar, mehrere Menschen durch eigene Kraft zu ernähren, und mindert, für die ärmere Volksklasse in den Städten, die fast jährlich zunehmende Theuerung aller Bedürfnisse.

Will der Staat diesen Zweck erreichen, so muß er die Aufhebung der Gemeinheiten mehr begünstigen, gar kein prozessualisches Verfahren statt finden las-

ten, und eigene Kollegia zur Aufhebung der Gemeinheiten auf Kosten des Staats einrichten.

Ich werde, um meine vorige Behauptung zu beweisen, einzelne Beispiele von den Nachtheilen der Gemeinheiten anführen.

- 1) Bei Wiesen und Hütungsplätzen, wo gemeinschaftliche Behütung statt findet, gewähren die großen Reviere den Interessenten fast gar keinen Nutzen.

Kein Hütungs-Mitglied hat für ein solches Grundstück ein Interesse oder wendet Verbesserung dabei an, oder leitet durch Abgrabung das so nachtheilige stehen bleibende Wasser ab; sondern jeder sucht nur für sich den möglichsten Nutzen daraus zu ziehen, jedem Mitinteressenten zuvor zu kommen, ohne auf die Erhaltung des Ganzen zu denken. —

Sobald das Gras auf diesen Hütungsplätzen im Frühjahr nur hervorproßt, eilt jeder mit seinem Vieh dahin, ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Graswuchses, um für sich den möglichsten Vortheil zu ziehen. Alle Reviere werden mit dem Vieh durchgetreten, ohne daß jemand daran dächte, einen Theil ganz abzuhüten, den andern hingegen zu schonen, und dadurch für den ganzen Sommer

eine hinreichende Viehweide zu erhalten. Vielmehr wird der frühe Aufspriß des Grases durch das Abweiden des Viehes erstickt, der Pflanze alle Kraft benommen, um einen vollkommeneren Halm hervorzubringen. Im nassen Frühjahr werden ohnedies noch große Vertiefungen verursacht, und es entstehen erhabene Stellen, sogenannte Bülden, die vollends allen Graswuchs zerstören.

Die natürliche Folge hiervon ist, daß die großen blühenden Hütungsreviere, die im Frühjahr einen reichlichen Ueberfluß an Weide hoffen ließen, gegen Johannis von allem Grase entblößt sind, und kaum den äußersten Hunger des Viehes befriedigen können.

Würde durch ein Landesgesetz das Hüten auf gemeinschaftlichen Angern aufgehoben, und die Gemeinplätze unter die Interessenten vertheilt: so bin ich überzeugt, daß alsdann jeder Interessent beinahe seinen Viehstand verdoppeln, und hiervon noch außerdem ein Ansehnliches zur Winterfütterung entübriget würde.

Ich sehe auch nicht ein, warum nicht der Berechtigte ebenfalls auf Aufhebung dieser Gemeinheit antragen könne, da er ohne Nachtheil

des Belasteten durch das ihm zur privaten Benutzung angewiesene Eigenthum gewinnt.

Der Belastete verliert zwar einen Theil seines Eigenthums, allein dieses Eigenthum ist nur bloß eine Chimäre, da ihm ein Eigenthum ohne Nutzen nichts hilft. Er gewinnt aber dadurch offenbar, daß er nun die Nutzung des ihm übrig bleibenden Eigenthums mit keinem andern theilt, und ganz ohne Einschränkung auf die ihm vortheilhafteste Art benutzen kann.

Werden nun von beiden Theilen diese Rechte zu einem höhern Ertrage genutzt: so gewinnt der Staat durch die Vermehrung der Produkte.

2) Bei den Forsten finden sich zwei gleich nachtheilige Servituten, nämlich das Holzungs- und des Aufhütungs-Recht.

a) Was das Holzungsrecht anbetrifft, so konnte man bei Errichtung dieser Servitut wohl nicht die gegenwärtigen Folgen voraussehen; denn bei den damaligen großen Wäldern hatte das Holz gar keinen Preis, vielmehr wurde es jedem gern hingegeben, der es abräumte und dadurch Ackerland verschaffte.

Der Berechtigte wollte bloß einen bestimmten Ort haben, wo er gewöhnlich das

Holz konnte herholen lassen, ohne daß er auf solches selbst einen Werth setzte.

Nachdem nun aber das Holz eine Kaufmannsware geworden, hat sich die Lage der Sache sehr geändert, und sowohl der Berechtigte als Belastete sind in einer beständigen entgegengesetzten Bewegung.

Der Berechtigte des Holzes wendet sowohl beim Bau- als Brennholze gar keine Sparsamkeit an, die er sonst als Eigenthümer des Waldes beobachten würde; er hält den Eigenthümer des Waldes in beständigen Schranken seiner Benutzung, wogegen der Belastete stets bemüht ist, die Ansprüche des Berechtigten zu vereiteln.

Dies veranlaßt eine nie versiegende Quelle von Prozessen. Ich sehe auch nicht ab, warum nicht der Berechtigte darauf antragen könne, daß ihm nach Maßgabe dieser Nutzung ein Theil des belasteten Waldes abgetreten werde.

Der Belastete verliert nur ein eingebildetes Eigenthum seines Forsts, weil er hiervon doch diesen Betrag der Holzung jährlich abgeben muß, und kann nach Abfindung des Be-

Berechtigten, den ihm übrig bleibenden Theil ohne alle Einschränkung benutzen.

Er wird überdies mehr Interesse für einen Forst haben, worüber ihm eine uneingeschränkte Disposition zustehet. Der Staat gewinnt durch die verbesserte Forstkultur, durch die verminderte Konsumtion des Holzes und die Aufhebung vieler schädlicher Prozesse.

- b) Was die Aufhütung in den Forsten anbetriefft, so konnte selbige nur in denjenigen Zeiten statt finden, wo man nicht nöthig hatte, auf den Holzwuchs Rücksicht zu nehmen.

Denn Forstkultur und Behütung der Forsten stehen offenbar im Widerspruche.

Als vor einigen Jahren soviel über die Vorbeugung des Holzmangels geschrieben wurde, sagte ich dem Herrn Landforstmeister von Wärensprung zu Berlin in einer Gesellschaft, daß ich ein untrügliches Mittel dafür besäße, und darin bestöhe, daß alle Hütung des Viehes aus den Forsten verboten würde; allein er fürchtete sich für der Ausführung dieses Mittels.

Ich habe in dieser Provinz Birken- und Effenreviere von ansehnlicher Größe abholzen gesehen; allein, da man sie nicht mit der Hütung verschonte, so sind sie innerhalb einiger 20 Jahre nur Sträucher geblieben.

Alle unsere Wälder, vorzüglich beim Laubholze, würden undurchdringlich seyn, fast ohne Kultur sich selbst erhalten, und jeder abgeholzte Baum seinen Nachfolger stellen, wenn alle Forste mit der Hütung verschont würden; dagegen findet man in allen Forsten, selbst bei masttragenden Hölzern, große Räumdungen, und kaum Spuren eines natürlichen Ausschlages, und wenn solches ja noch statt findet, ohne besondern Wuchs.

Dies sind offenbare Beweise, daß man noch mit der wahren Forstökonomie unbekannt ist.

Die Hütungen in den Forsten, wenn sie nicht große Brüche haben, sind ohnedies von keiner Erheblichkeit, und stehen mit dem Schaden, den sie dem Holzwuchse zufügen, in keinem Verhältnisse.

Denn so liefern die Kien- und Buchenheiden wenig Weide, und Schafe und Kühe nähren sich von den Knospen der jungen Bäume, wodurch deren Wachstum ganz gehemmt wird.

Die Eichen, Birken und Esen sind zwar die einzigen Holzarten, unter welchen das Gras gedeihet, bei deren Behütung man aber auch größtentheils auf den jungen Anwuchs Verzicht leisten muß.

Wenn aber der Hütungsberechtigte auch nur einen geringen Theil seiner sonstigen Hütungsreviere des Waldes abgeholt, und zur freien privaten Benutzung erhält, so wird er hierdurch doch für den Verlust des weitläufigen Hütungsreviers entschädigt.

Der Belastete muß zwar einen Theil seines Eigenthums abtreten; allein durch die forstmäßige Benutzung des übrigen uneingeschränkten Theils steigt sein Gewinn in der Art, daß er diesen Verlust reichlich ersetzt.

Der Staat beugt aber durch diese Aufhebung der Hütung in den Wäldern und allem Holzmangel vor.

Der Staat hat kein wirksameres Mittel in Händen, um Ackerbau, Viehzucht und Holzzucht zu einem hohen Grade des Florſ zu bringen als durch Aufhebung der Gemeinheiten. Dieses Mittel ist überdies wenig kostspielig und leistet mehr Nutzen, als manche große Summen, welche zur Verbesserung vom Staate hergegeben werden. Unter der Gemeinheit aller Art wird aller Fleiß und Wettetifer erstickt. Versuche, und nach Grundsätzen bearbeitete Wirthschafts-Einrichtungen, können nur da emporsteigen, wo kein Widerspruch sie hemmt, und Erfindung und angewandter Fleiß den Arbeiter lohnt.

Mit voller Ueberzeugung, und aus wahren Patriotismus für das Wohl meines Vaterlandes, trete ich Ewr. ic. richtigen, auf Erfahrungen beruhenden, Meinungen bei, daß jedem, der sich in der Gemeinheit befinde, er sey Berechtigter oder Belasteter, die Befugniß gestattet werden müsse, auf die Aufhebung der Gemeinheit anzutragen.

Wenn diese Grundsätze beherzigt werden, die Theilung nach richtigen Verhältnissen er-

folgt; so wird die Zukunft, die durch keinen Schleier des alten Vorurtheils mehr geblendet wird, die gesegneten Folgen, welche England jetzt schon genießt, auch bei uns beweisen.

Ich beharre mit .c.

Ew. .c.

Prenzlau,
den 7ten März 1803.

.c. .c.
Struve.

An
den Herrn Justizrath Jahn
zu Neustadt a. d. Dosse.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinheitsaufhebungs-Termine oder von der
Verfahrungsart bei Gemeinheitstheilungen.

Die Mannigfaltigkeit der zur Vollendung der Aufhebungen abzuhandelnden Gegenstände macht mehrere Termine nothwendig. Sie lassen sich unter folgende zusammen fassen.

- I. Einleitungs-Termine;
- II. Erklärungs-Termin über die geschehene Bonirtung, angenommene Klassifikations- und Ausgleichungsätze;
- III. Termin wegen Vererbpachtung der geistlichen Grundstücke, wenn solche mit der Theilung verbunden wird;
- IV. Erklärungs-Termin über den Separations-Plan, dessen Annehmung oder Erinnerung und Subrepartition;
- V. der Termin zur Vorlegung und Vollziehung des Separations-Bezesses.

Dies sind die Haupttermine. Ungewöhnliche Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Theilung, zu sehr kontrastirende Grundsätze der Theilhaber, oder bedeutende seltene Nebenumstände, Einleitung dieser oder jener nicht zu einigenden Präjudizial-Fragen zum rechtlichen Erkenntnisse u. s. w. können eine Ausnahme von der Regel erfordern. Wäre also z. B. im Termin II. allgemeine Einigung und Anerkenntniß nicht zu bewirken gewesen, und folglich die Revision der Bonitirungs-Erinnerungen nothwendig; so muß ein abermaliger Erklärungs-Termin über den Ausfall der Revision anberaumer werden.

Reicht ein einziger, zum Termine angefügter, Tag zur vollständigen Verhandlung der Gegenstände nicht zu, so muß dieselbe zur Ersparung der Zeit und Reisekosten, nach den Vorschriften der Ger. Ordn., möglichst ununterbrochen in den nachfolgenden Tagen bis zur Beendigung fortgeführt werden.

Daß die Festsetzung eines anzuberäumenden Termins durch schriftliche oder mündliche Verabredung der Kommission unter sich, und durch frühzeitige ordnungsmäßige Vorladung aller und jeder Theilhaber geschehen müsse, bedarf wohl kaum meiner Erinnerung.

Ich gehe zu den vorgenannten Hauptterminen

über, und werde die Verfahrungsart auf denselben in gedrängter Kürze, doch möglichst vollständig, darzustellen suchen.

I. Einleitungs-Termin.

Auf diesem Termine wird der Grund zu der heilsamen Veränderung gelegt, die durch Aufhebung der Gemeinheit geschieht. Soll sie leicht und glücklich von statten gehen, so ist's nothwendig, in diesem mit weiser Vorsicht und männlichen Scharfblicke zu wirken. Denn ist's möglich, daß je Unternehmungen gelingen, zu welchen man keinen festen Grund gelegt, und bei denen man nicht zuvor alles genau berechnet und überdacht hat? Scheitern nach mehreren Akten nicht Aufhebungsentwürfe oft bloß deshalb, weil man im Anfange vergaß, alle, auch selbst kleine, Hindernisse, bei Seite zu schaffen, und alle, selbst geringfügig scheinende, Triebfedern in Bewegung zu setzen, die zum erwünschten Fortgange mitwirken konnten und mußten? So segensreich die Unternehmung, eine bisher bestandene Gemeinheit aufzuheben, auch ist, so schädlich können doch die Folgen eines unbedeutend scheinenden Versehens werden. Glücklich wird die Kommission daher fortarbeiten, wenn sie hier einen festen unumstößlichen Grund

zu dem Gebäude der Aufhebung legt, in der ersten Zeichnung nicht fehlt, und diese bei den folgenden Arbeiten festhält.

§. 1.

Legitimation der Theilhaber.

Diese fordert die Gerichtsordnung.

Sie muß vollständig berichtet werden. In dieser Absicht ist persönliche Gegenwart und protokollarisches Namensverzeichnis aller einzelnen Theilhaber, sie mögen an einem Orte zusammen wohnen, oder in näher oder entfernter liegenden Ortschaften sich aufhalten, erforderlich. Kein Theilhaber darf übergangen werden, weil es hier auf die Rechte jedes einzelnen Gliedes ankommt, und das persönliche Daseyn eines Jeglichen ist deshalb wichtig, weil Stellvertretung durch Bevollmächtigte so leicht, nach aller Erfahrung, schädliche Weiterungen veranlaßt. —

§. 2.

Statthastigkeit und Zweckmäßigkeit des Aufhebungsantrages.

Jede Gemeinheitstheilung ist möglich, ich rede deshalb nur von deren Statthastigkeit und Zweckmäßigkeit.

Diese soll nach der Ger. Ordn. Tit. 43. S. 4. und Allg. L. R. Th. I. Tit. 17. S. 314. nachgewiesen und ins Licht gesetzt werden. Die dazu erforderlichen Untersuchungen müssen von der Kommission, durch Bereisung und Besichtigung der zur Theilung kommenden Feldmark, im Beiseyn und unter der Anweisung der Theilhaber, und, wenn's ganze Gemeinden sind, im Beiseyn ihrer Deputirten, geschehen.

Dieser Besichtigung muß nicht blos der Dekonomekommissarius, sondern auch der Justizkommissarius aus dem Grunde beimohnen, um sich, gleich jenem, zur eigenen und richtigen Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit der Aufhebung hinreichende Kenntnisse von dem Terrain und von der Verschiedenheit der Grundstücke in Hinsicht der Lagen und Produktionsfähigkeit u. dergl. m. zu verschaffen.

Ohne diese eigene Wissenschaft ist er ganz in den Händen des Dekonomen, welchen er leiten, und dessen Tagewerk er bestimmen soll, — mithin ganz außer Stand, der Sache die gehörige Richtung zu geben und selbst, nach eigener Ueberzeugung, zweckmäßig zu lehren, zu urtheilen und zu verfügen.

Hier muß er nun den sich gesammelten Reichthum eigener ächt ökonomischer Kenntnisse be-

nugen. Kann er das nicht, oder hat er nur bloß theoretische, nicht praktische, Kenntnisse von der Landwirtschaft; ist er mit der Haushaltung des Landmannes, mit der Viehnutzung, oder mit dem ganzen Zusammenhange und Verbindung der eigentlichen Acker-, Wiesen- und gesammten Landwirtschaft nicht in der That praktisch und genau bekannt; wie ist's dann anders zu erwarten, als daß spekulative, aber nicht anwendbare, theoretische, aber nicht praktische, gutscheinende, aber nicht die Gegenwart mit der Zukunft verbindende, Vorschläge geschehen, und überall nichts als die schädlichsten Versuche und Mißgriffe, auf Kosten der Interessenten, veranlaßet werden. —

Will er richtig urtheilen und zweckmäßig wirken, so muß er die oben an einen tüchtigen Aufhebungs-Justizkommissarius geschehenen Anforderungen zu erfüllen im Stande seyn, nicht bloß als Theoretiker auftreten, sondern die eigentliche Landwirtschaft der Güter und der Bauern ächt praktisch kennen, und mit deren innerm Haushalte, mit deren Mangel, wie deren Wohlstand, mit deren Bedürfnissen, wie der Erhebung über drückende Nahrungsorgen wirklich bekannt seyn. —

Daß der Ingenieur bei dieser Feldbereisung, so wie überhaupt bei diesen ersten Terminsverhand-

lungen, gegenwärtig sey, ist nicht durchaus nothwendig, aber ihm doch selbst, zum leichten Ueberblick des Ganzen und Bekanntschaft des Ganges der Verhandlungen, so wie auch zur mündlichen Verabredung des Nöthigen und zu seiner protokollarischen Instruction, sehr vortheilhaft.

Ueber den Befund der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Antrages, wird das Erforderliche in das Einleitungs-Protokoll aufgenommen.

Findet von Seiten einiger Theilnehmer Widerspruch statt, so wird derselbe, mit denen hierauf entgegenetzten Widerlegungsgründen, und mit Vorbehalt eines ausführlicheren, zu den Akten zu bringenden, mit Gründen unterstützten, ökonomischen Gutachtens, im Protokoll mit bemerkt.

Spricht die geschehene kommissarische Untersuchung für Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Theilung, so beschäftigt sich nun die Verhandlung mit den

S. 3.

Theilnehmungsrechten.

In der Regel ist's hinreichend, wenn jene Rechte im Allgemeinen verzeichnet werden, damit sich dadurch die Kommission nur eine allgemeine Ue-

bersicht der Gerechtsame der Theilnehmer verschaffe. Das Spezielle ergibt sich nachmals durch die Vermessung und die dieser folgende Abschätzung. Jedoch hat der Justizkommissarius in jedem vorliegenden Falle mit sorgfältiger Umsicht und Ueberlegung zu prüfen: ob nicht grade hier eine Ausnahme von der Regel, also eine spezielle Aufnahme, nothwendig, oder doch nützlich sey? — Wenigstens müssen die Theilnehmungsrechte derjenigen kleinen Ortseinwohner, welche zwar keinen Acker und Wiesen, aber doch besondere Gerechtsame auf dem Terrain, z. B. ein Aufhütungsrecht, besitzen, so wie jeder Servitutsberechtigter speziell aufgenommen werden, weil hierüber das Vermessungs- und Bonitirungs-Register in der Folge keinen Aufschluß geben kann.

Besonders müssen die, einzelnen oder mehreren einheimischen oder auswärtigen Personen, oder Korporationen auf die zu theilenden Grundstücke zustehende besondere Gerechtsame und Dienstbarkeitsrechte, angelegentlichst ausgeforschet, der Grad der Theilnehmungsrechte ausgemittelt und abgefunden werden, weil diese Abfindung der Haupttheilung natürlich vorangehen muß.

Zu diesen auszumittelnden Theilnehmungsrechten gehöret unter andern vorzüglich die Aufhütung, sie mag einseitig oder wechselseitig auf verschiedenen

Feldfluren, nach dem Rechte der Dienstbarkeit oder Mithütung, ausgeübt werden.

In dieser Hinsicht kommen denn bald die Vieharten, bald die Größe der Heerden, nach den etwa bestehenden Viehordnungen, oder nach der Durchwintierung, bald die verschiedenen Aufhütungszeiten, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, bald der Umfang der Abtriften und Hütungsreviere, und nach eintretenden Umständen, auch selbst die Privationen des Berechtigten, zur Sprache und Ausmittlung.

Wenn bei streitigen Theilnehmungsrechten keine Einigung, trotz aller Bemühungen, zu bewirken ist; so kann zwar, dessen ungeachtet, bis zur Feststellung derselben durch rechtskräftiges Erkenntniß, mit der Vermessung und Bonitirung fortgefahren werden; aber vor Feststellung derselben zur Anfertigung des Separationsplans zu schreiten, ist nach der Vorschrift der Ger. Ordn. Th. I. Tit. 43. §. 11. u. f. unzulässig und dem natürlichen Gange einer Theilung nicht entsprechend *).

*) Ein Uebereinkommen, daß die Auseinandersetzung mit Vorbehalt jener Entscheidung nach dem gegenwärtigen Besitzzustande interimistisch geschehen solle, kann ich nur alsdann anrathen, wenn der Gegenstand des Streits unerheblich, und dabei vorherzusehen ist, daß die während der Zeit der Klageföhr-

Die Grenzen der gesammten Realitäten müssen auch hier in Anregung und nach vorwaltenden Umständen zur Beziehung, so wie im streitigen Falle, mit den Grenznachbarn zur Berichtigung kommen; wenigstens muß das alles ebenfalls der Bonitirung und besonders dem Plane vorangehen; denn die Sache selbst giebt es, daß, bevor die Grenzen der zu theilenden Realität nicht feststehen, mit der Theilung selbst und zum Plan nicht vorgeschritten werden kann. Ob die streitigen Grenzen bei Gelegenheit der Vermessung, vor oder nach der Bonitirung oder bei Gelegenheit der Bonitirung, berichtigt worden, hängt von Nebenumständen ab, und ist zur Hauptsache ganz gleichgültig.

§. 4.

Vererbpachtung der Kirchen- und Pfarr- Grundstücke.

Bei diesen Grundstücken kann im Allgemeinen der Grundsatz angenommen werden, daß jede, nach richtigen Prinzipien geschehene, Erbverpachtung, durch aus vortheilhafter, als irgend eine andere Benutzung

fortgesetzte oder gar vollendete Aufhebung, nach erfolgter rechtskräftigen Entscheidung keine bedeutende Abänderung erleiden, mithin keine Zerrüttung des Ganzen zur Folge haben werde.

sey. Davon rede ich, besonders in Hinsicht der Pfarren, vollständiger im 6ten Abschnitte.

Hier darf indes Erkundigung und Bemerkung, ob gedachte Grundstücke bei dieser Gelegenheit in Erbpacht gegeben werden sollen, oder was sonst künftig mit selbigen vorgenommen werden soll, nicht ganz übergangen werden. Die Erbverpachtung aber selbst, nebst den nothwendig vorhergehenden Verhandlungen, muß und kann jedoch nicht eher geschehen, als bis in Absicht des ganzen Aufhebungstermins die geschehene Bonitirung, angenommene Klassifikation und Ausgleichungsätze in ihrer Richtigkeit allgemein anerkannt worden sind. So lange darüber noch kein allgemeines Einverständniß feststeht, oder rechtskräftig erkannt worden ist, muß sie ausgefetzt werden. Sie gehört daher zum dritten Aufhebungstermine, wohin ich meine Leser verweise.

S. 5.

Spezielle Aufhebungen.

Zu diesen muß hier der Justizkommissarius mit patriotischem Eifer anmahnen, alles aufbieten und in Bewegung setzen, was nur irgend dazu beitragen kann, um Geneigtheit zu diesen so beglückenden Theilungen zu erregen, sobald die Ausführung durch

das Dertliche unterstühet wird. Gelingt diese Bemühung, so muß bei Anfertigung des Planes darauf Rücksicht genommen werden.

§. 6.

Holzseparation.

Ist diese von irgend einiger, oder vielleicht von großer Bedeutung, so ist es wahrhaft ein Uding, sie mit der Hauptseparation zu verbinden; wenn sie aber von keiner vorzüglichen Bedeutung ist, und von dieser rede ich hier nur, so kann sie füglich mit der Hauptseparation verbunden und zugleich mit derselben bearbeitet werden. Ist indesß der Umfang der Holzseparation gegen diese Mitbearbeitung, worüber nur die Kommissarien allein, nicht aber die besangenen Theile, entscheiden können, so muß sie nach beendigter Haupttheilung besonders eingeleitet werden.

Um möglichst schnell zu arbeiten, suche ich allgemeine Einstimmung darüber auszuwirken, theils, welchen Sachverständigen die Aufnahme der Taxe und Besorgung der Ausgleichung übertragen werden soll, theils, daß wider deren Aufnahme keine Einwendungen gehört werden sollen, weil die Erfahrung mannigfaltig gelehrt hat, daß die dagegen angebrachten Erinnerungen, wenigstens in der Regel, unerblich gewesen sind.

Kann ich diese Uebereinstimmung nicht bewirken, so ernenne ich diese Sachverständigen, nach der Vorschrift der Ger. Ordn., von Amts wegen; aber wenn ich sie bewirke, so sehe ich dahin, daß die Teilnehmer solche Sachverständigen durch einen Verein bestimmen, die es durch Erfahrung sind, und auf welche ich und meine Mitarbeiter uns verlassen können.

S. 7.

Vermessung und Bonitirung.

Zur Vermeidung mancherlei Weiterungen muß auf dieselbe vorgedachte Art durch friedliches Uebereinkommen im Voraus festgesetzt werden:

- a) welcher Ingenieur vermessen, und wo derselbe sein Unterkommen finden soll?
- b) von wem und in welchem Verhältnisse die Kettenzieher gegeben werden sollen? *)

*) Nach meinen vielfährigen Erfahrungen finde ich's am zweckmäßigsten, daß denen Theilen die Wahl der besondern Sachverständigen zugestanden, und nur von Amts wegen dahin gesehen werde, daß die gewählten Männer, im vollen Sinne des Wortes, Sachverständige sind.

Auf solche selbstgewählte Männer setzen die Interessenten ein vorzügliches Zutrauen, und über-

Ist nun das, was das Dertliche zur Einleitung nothwendig macht, protokollarisch vollständig besorgt worden, so muß der Ingenieur, wenn er im Termin gegenwärtig ist, zu Protokoll, und wenn er nicht gegenwärtig ist, schriftlich, allenfalls mit Beilegung des Protokolls, dahin instruiert werden, daß er die Vermessung auf die Anweisung jedes Theilhabers besorge, sodann die Bonitirung und Klassifikation im Beiseyn und unter der Direktion

P 2

lassen ihnen völlig und ungezwungen, und ganz das Werk; tadeln und meistern auch nachmals an der Arbeit nicht so viel. —

Dadurch allein wird nun schon einer Menge unangenehmer und unnützer Erinnerungen und Einwendungen gegen Alles vorgebeugt, und der Weg gebahnt, gegen die dennoch angebrachten Erinnerungen leicht durch Belehrung zu wirken. Und wie viel ist dadurch nicht fürs Ganze gewonnen? denn damit werden zugleich alle die Einwendungen niedergeschlagen, welche sonst leicht persönliche Abneigung gegen diesen oder jenen, dem man gedrungen die Arbeit überlassen muß, ein giebt; Einwendungen, die man, so unbedeutend sie auch an sich seyn mögen, doch voll Mißtrauen gegen den Verstand, oder das Herz dieser Arbeiter, doch als bedeutende geflüsterte Bervortheilungen auszuschmücken pflegt.

des Dekonomiekommissarius bewirke, hiernach die Bonitirungsabschnitte auf die Karte trage, mit verschiedenen Farben illuminire, ein Register berechne, bei der Aufmessung der Grenzen die Grenznachbarn zuziehe und die etwanigen unberichtigt bleibenden Grenzürungen auf der Karte bemerke, zu seiner Zeit aber das Vermessungs- und Bonitirungs-Register, mit Vorschlägen zum Termine zur fernern Verfügung einseude.

Zu der Karte muß sich der Ingenieur nicht des kleinen Kammermaßstabes von 50 Ruthen, sondern eines größern, von wenigstens 30 Ruthen, auf einen Kubitzoll gerechnet, bedienen. Denn ersterer führet hier, in Absicht der mannigfaltigen kleinen Theile, besonders wenn Gutsherrschaften mit Unterthanen theilen, bei dem Plane, und vorzüglich bei der Aftervertheilung, zu fast unvermeidlichen Irrthümern, und giebt auch den Theilhabern bei Vorlegung der Karte keine so deutliche Uebersicht des Ganzen, als der letztere.

Ehe zur Bonitirung übergegangen wird, muß der Dekonomiekommissarius sich mit den Boniteurs über die Klassifikations-Ordnung einigen, und diese Klassifikation muß, nach Verschiedenheit der beim Acker, Weide und Wiesen statt findenden Gattungen und Abstufungen, festgesetzt werden.

Auf die Bonitirung, Klassifikation und Ausgleichungsätze muß der Justizkommissarius sein vorzügliches Augenmerk richten, indem diese hier die Grundpfeiler des ganzen Gebäudes sind. Ehe diese nicht durch allgemeines Anerkenntniß, Einigung oder rechtskräftiges Erkenntniß unerschütterlich feststehen, muß kein Schritt weiter vorwärts geschehen.

Nach der Ger. Ordn. Th. I. Tit. 43. S. 22. kann die Bonitirung blos unter der Direktion des Feldmessers geschehen, welcher die Abschätzung Stück vor Stück besorgen läffet, niederschreibt, ins Register und auf die Karte träget. Nach meinen Erfahrungen aber, und wie ich oben gezeigt zu haben glaube, ist's gerathener, ja unumgänglich nothwendig, daß die Bonitirung unter der Oberaufsicht des Oekonomiekommissarius geschehet. Ja, was noch mehr ist, wenn es nicht Zeit und Kosten erforderte, so würde es gut seyn, wenn auch der Justizkommissarius derselben beiwohnen könnte. Und wenigstens rathe ich dem ungeübten Justizkommissarius an, daß er dieses einige Male unentgeltlich thut. —

Bei der Bonitirung muß blos auf die natürliche, nicht aber auf die, durch mehrere oder weniger, durch Düngung und Kultur bewirkte, und vorübergehende künstliche, Produktionsfähigkeit und Erzeigbarkeit des Bodens Rücksicht genommen, und im

zweifelhaften Falle müssen die Bestandtheile des Bodens von denen Taxatoren auf das genaueste untersucht werden.

S. 8.

Die für Bonitirung beste Jahreszeit fällt in die Monate May und Juni. Denn in dieser ist die Güte der Grundstücke am zuverlässigsten zu bestimmen, besonders wenn kalter Boden mit warmen wechselt. Ersterer kommt bei der Bonitirung im Frühjahre, in der Regel, eine Klasse niedriger, im Sommer und vorzüglich im Herbst, eine Klasse höher zu stehen. Denn kalter Boden zeigt sich im Frühjahre bei weitem nicht so gut, als er sich im Herbst zeigt. In jener Jahreszeit ist er weniger grasreich, als der warme Boden; späterhin im Sommer oder Herbst aber ist er mehr erwärmt, und mithin grasreicher geworden. Da täuschet er denn durch den äußern Schein, so daß man ihn für produktionsfähiger halten sollte, als er in der That doch ist.

S. 9.

Aus dieser Naturerscheinung folgt, daß, wenn eine im Frühjahre geschehene Bonitirung im Som-

mer oder Herbst, und eine im Sommer oder Herbst zu Stande gebrachte, im Frühjahr nachgesehen wird, und es denen Revisoren an Erfahrung und Vorsicht mangelt, daß in jedem dieser Fälle allemal, oft ganz unrichtige, Abänderungen vorkommen müssen.

§. 10.

Wenn der Ingenieur das Vermessungs- und Bonitirungs-Register angefertigt, die Bonitirungsabschnitte auf die Karte getragen, und mit verschiedenen, zur leichtern Uebersicht dienenden, Farben aufgehellet, und der Dekonomiekommissarius die Ausgleichungssätze nach dem Schema Beilage No. 6. gehörig berechnet hat, so muß beides mit den sonstigen etwaigen Bemerkungen und mit Vorschlägen zum Erklärungs-Termine dem Justizkommissarius eingereicht werden, welcher sodann die Theilhaber, mit abschriftlicher Beilegung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers und der Ausgleichungssätze, so frühzeitig als möglich, zum neuen Termine vorladet.

Anm. Dieses sind allgemeine Regeln. Abweichungen von denselben giebet das Oertliche dem geübten und denkenden Justizkommissarius an die Hand, dessen Ziel es seyn muß, jede verderbliche Gemeinheit auf dem kürzesten und minder kostbarsten Wege aufzuheben. Wenn z. B. von einer wechselsei-

tigen Aufhütungssevitut, oder von einer einseitigen Berechtigung zur Aufhütung mit Schafen auf eine an sich unbeträchtliche hohe Weide, vielleicht in Kienenheiden, die Rede ist, und es liegt vor Augen, daß die Kosten einer weitläufigen, regelmäßigen, vielleicht mit Vermessung und Abschätzung der allerseitigen Privativen und mit weitläufigen Berechnungen verbundenen, Einleitung, mit dem zu hoffenden Gewinn in keinem Verhältnisse stehen; so ist es Pflicht, die Interessenten zu einem allgemeinen Vergleiche in Bausch und Boagen, mit Wegwerfung jener Förmlichkeiten, anzumahnen, und dazu angemessene Vorschläge zu thun, weil vorauszusehen ist, daß bei einem Vergleiche dieser Art für den einen oder den andern Theilhaber nie so viel verlohren gehen kann, als die unvermeidlichen Kosten der regelmäßigen Einleitung betragen haben würden. Auf diesem Wege habe ich zur vollkommensten Zufriedenheit der Theile mehrere Gemeinheitsheilungen zu Stande gebracht, bei welchen sie sich sehr wohl befunden haben; mehrere dieser Art hingegen habe ich abzulehnen gesucht, wenn die Theilhaber meinen des halbigen eindruckendsten Vorstellungen kein Gehör geben, und jene Weiterungen und Kosten durchaus wollten. Hier und da war hievon Folge, daß sie ermüdeten, und die gute Sache liegen blieb. —

Ferner bin ich von dem regelmäßigen Gange auf diese Weise oft abgewichen, daß der folgende IIIte und IVte Termin zusammen gezogen, gleich nach vollendeter Vermessung, Benotirung u. s. w.

der Plan entworfen, und über sämmtliches die Erklärung der Theilhaber in dem Iten Termine erfordert worden ist.

Noch in diesem Jahre habe ich mehrere Theilungen auf diesem Wege hinter einander beendiget; auch habe ich in demselben Termine sofort den Rezeß abgeschlossen und vollziehen lassen. Dies mindert die Kosten um ein ansehnliches und führet schnell zum Ziele. Ich rathe aber meinen Amtsbrüdern wohlmeinend an, daß sie, besonders mit Rücksicht auf das Zutrauen der Theilhaber, deren friedfertige Gesinnungen u. s. w. wohl prüfen, und um sich hersehen, ob gegründete Hoffnung vorhanden ist, auf diesem Wege zu Stande zu kommen, auf welchem man sehr leicht scheitern kann, und der sodann zu größern Weiterungen führt, die geschehene Arbeit vergeblich macht.

Wenn dieses der unerwartete Fall wird, so zeigt sich in seiner ganzen Kraft, daß die Sturwen, welche die Interessenten der Bonitirung und den Ausgleichungsakten entgegensetzen, nur gewöhnlich mit Rücksicht auf den Plan, mithin aus schändlichem Eigennutze, gemacht werden, welchen sie sich nach Wahrscheinlichkeit selbst im Voraus bildeten, und die gewöhnlichste ist sodann diese, daß jeder Theil diejenigen Grundstücke, welche er planmäßig abtreten soll, zu niedrig, diejenigen hingegen, mit welchen er sie vertauschen soll, zu hoch abgeschätzt findet. — Sie also jene weise Vorsicht nicht angewandt worden, so sind nun Mühe und

Kosten vergeblich verschwendet, und, wie ich leider! in mehreren mir zu Theil gewordenen Akten gefunden habe, der Justizkommissarius, der sich weise dünkte, hatte sich, aus Mangel an Erfahrung und nöthiger weiser Vorsicht, fest gearbeitet. Die Einleitung mußte nun von neuem ausgefangen werden. —

II. Erklärungs-Termin über die geschehene Bonitirung, angenommene Klassifikations- und Ausgleichungsätze.

§. 1.

Borerinnerungen.

Die Vorladung zu diesem Termine muß mit der gesetzlichen Verwarnung geschehen, daß dem Ausbleibenden nicht nur die daher entstehenden Kosten zur Last fallen, sondern auch wider ihn angenommen werden muß, daß er dem kommissarischen Befunde, so wie denselben das Bonitirungs-Register und die Ausgleichungsätze festsetzen, keine erhebliche Erinnerungen entgegenzusetzen habe, und dem zu Folge mit Anfertigung des Planes werde verfahren werden.

Die Hauptangelegenheit auf diesem Termine ist, wie schon die Ueberschrift andeutet: Bewirkung einer

gemeinsamen Anerkennung und Annahme der Richtigkeit der Bonitirung, Klassifikation u. s. w. Auf sie muß der Justizkommissarius vorzüglich achten, für sie alles aufbieten, und bevor hierin seine Wünsche nicht erfüllt sind, sich durchaus in keine anderweitigen Veranlassungen einlassen.

Daher ist es denn auch gut, wenn, nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Theilung, zur augenblicklichen Hebung der etwanigen Erinnerungen, die Boniteurs in diesem Termine mit gegenwärtig sind.

§. 2.

Verfahrungsart bei Einwendungen.

Um hier mit glücklichem Erfolge zu arbeiten, müssen Justiz- und Dekonomekommissarien ganz das seyn, was ich im ersten Hefte von ihnen gefordert habe, und mit größter Genauigkeit die Vorschriften der Ger. Ordn. Th. I. Tit. 43. §. 27. und 28. befolgen.

Insbondere kann ich nach vieljährigen Erfahrungen folgende Verhaltensregeln, als von erprobtem Werthe, empfehlen, und zwar

A. bei Einwendungen wider die Bonitirung.

- a) Mit dem Niederschreiben der Erinnerungen den Anfang zu machen, und hinterher zu

Belehrungen und Einigungsversuchen überzugehen, ist offenbar verkehrte Sitte und vervielfältiget unnöthig die Arbeit.

b) Ich lasse mir die Erinnerungen im Allgemeinen vortragen, lasse auf der Stelle Erinnerung vor Erinnerung die gutachtliche Meinung des Dekonomen und der Bonteurs, wenn diese gegenwärtig sind, abgeben, durch selbige die Theile belehren, und übernehme sodann das Werk der Einigung selbst.

c) Sind es, wie gewöhnlich, ungegründete, durch Befangenheit oder Eigennuz veranlaßte, oder minder erhebliche Einwendungen, so zeige ich ihnen mehr als einmal, mit schonender Liebe und Sanftmuth und aller nur möglichen Deutlichkeit, den Uugrund ihrer Einwürfe, und spreche, der Klugheit gemäß, mit jedem so, wie es seinen Fähigkeiten, Einsichten und Denkart am gemähesten ist; denn es wäre vergebliche Arbeit, in augenblicklicher Geschwindigkeit die Gestimmungen derer umändern zu wollen, denen man ungegründete Einwendungen benehmen will.

Je kürzer und dabei faßlicher die Beweisweise sind, je ungezwungener sie sich an die

Meinungen derer anschließen, mit denen man zu thun hat, desto gewisser und schneller werden sie die gewünschten Wirkungen hervorbringen. So wenig zusammenhängend überdies, vielmehr mit sich selbst im Widerspruche stehend, gemeinhin jene Einwürfe auch sind, so suche ich doch nie durch Spott oder Wig das Thörichte oder Ungereimte, das in grundlosen Einwendungen liegt, zu unterdrücken, und so der Wahrheit den Sieg zu verschaffen. Das würde die Wahrheit entehren und verdunkeln.

Anstatt jene Gegner mit so elenden Angriffen lächerlich zu machen, und sie dem Spotte Preis zu geben, ist's genug, mit ertragender Nachsicht und sanftem Ernste das Unzusammenhängende in ihrem Vorgeben gründlich dargestellt und ihren Verstand belehrt zu haben.

Die Waffen des Spottes sind für einen Justizkommissarius zu klein und entehrend. Sehen wir nur die reine, ungeschminkte Wahrheit mit Ernst und Würde ins Licht, und lassen sie durch ihre eigenthümliche Kraft wirken, so muß zugleich der verderbliche Argwohn verschwinden, als ob unsere Sache

einer Bemäntelung bedürfe, und als ob unser Gegner nicht vor der Macht unserer Beweise, sondern vor unserm Wize verstummet, und durch unsere Kunst übertäubt worden wäre.

Auf diese Weise verschaffte ich mir in den meisten Fällen und auf die leichteste Art, zum gemeinsamen friedlichen Einverständnis, den Sieg der Wahrheit. Ist's nicht augenblicklich, so geschieht's allmählig, und mir ist fast noch nie, zur besondern Einleitung und Erkenntnis, eine Erinnerung dieser Art übrig geblieben.

d) Scheint mir die Erinnerung nicht ganz ungegründet zu seyn, und kann, in seltenen Fällen, Belehrung der Wahrheit keine Einigung wirken, alsdann nehme ich erst die wenigen übrig gebliebenen Erinnerungen, mit aller Sorgfalt protokolларisch auf, und der Dekonomiekommisarius und Boniteurs müssen mit strengster Genauigkeit und mit Zuziehung der wirtschaftlichen Beistände der Theilhaber (wenn sie dergleichen haben) an Ort und Stelle, und wo möglich sogleich, eine Revision übernehmen, und ihr gutachtliches Urtheil darüber abfassen.

e) Erfordert diese Revision mehrere Tage, oder eine Abänderung des Registers mit röther Dinte, so breche ich die Verhandlungen so lange ab, bis jene Arbeit vollendet, und mir der Erfolg derselben mit neuen Terminsvorschlägen zugesandt worden ist.

f) Werden auf diesem nöthwendig anzuberaumenden Zwischentermine, abermalige Erinnerungen gegen die Revision gemacht, so verfare ich wiederum auf die vorhin beschriebene Weise und widerlege in Frieden jeden Einwurf.

B. Bei Erinnerungen gegen die Klassifikation und Ausgleichungsätze thue ich dasselbe, und gewöhnlich mit dem besten Erfolge. Wo nicht, so hat es bei dem nach der Beilage 6. nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Reglements angefertigten Ertragsanschlag und darnach festgesetzten Ausgleichungsätzen für diese Instanz sein Bewenden. Haben die Theile ökonomische Beistände, so ist's zweckmäsig, wenn auch diese hier zugezogen und zur Vorbeugung neuer Einwendungen mit ihren Urtheilen gehört werden.

In diesem Iten Termine ziehe ich hiernächst, als Vorbereitung zum Plane, folgende Gegenstände mit zur Verhandlung.

A. Hat die Pfarre, zur Durchwinterung eines größern Viehstandes, die Befugniß zum Rauszehent, und ist sie eben deswegen in dem Besitze des Rechts, mehr Vieh, als andere, bei gleichem Ackerbesitze, auf die Gemeinde-Weide zu bringen; so suche ich darüber Einigung auszuwirken, welche Weidefreiheit und welche Vieharten, in jener rechtlichen Beziehung, nach Billigkeitsgründen der Pfarre zuzugestehen sind, ohne mich übrigens auf die Frage: an? einzulassen, welche als Rechtsfrage zur Entscheidung des Richters gehört. Zur Beförderung dieser Einigung, mache ich die Vorschläge, mit Rücksicht auf die Bestellung des zehentpflichtigen Ackers, die der Zehentgeber besorgt, und mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit des Zehenten und der zur Theilung kommenden allgemeinen Weide.

B. Wie die Ackerfelder, Wiesen und Hütungen zu vertheilen sind? Ob die Weide entweder nach dem Verhältnisse des Ackers, oder nach dem

dem Viehstande, und nach welchem? oder nach der möglichen Durchwinterung einzutheilen sey?

Glücken mir auch hier meine Bemühungen; so bleibt dem Plane nur noch die Auseinanderlegung der Berechnungen vorbehalten. Misslingen sie mir, so muß die Festsetzung der Durchwinterung zum Maassstabe der Weidetheilung dienen.

S. 4.

Bei der nun zuzulegenden Durchwinterungs-Berechnung muß aber nicht vergessen werden, daß der Unterthan bei seiner gewöhnlich weit rätlicheren und kärglicheren Fütterung, mithin bei verhältnißmäßig gleicher Futtermenge, eine beträchtlichere Viehzahl durch den Winter bringt, und ebenfalls die Weide, besonders mit dem Gespannviehe, viel höher als die Herrschaft benuset. Darnach zugleich mit muß der Bedarf der Unterthanen in seinem ganzen Umfange bei Weidetheilungen ausgeglichen werden.

Der sicherste und leichteste Maassstab bei Weidetheilungen überhaupt, ist, nach meinem Bedünken, wenn sämtliche Aecker und Wiesen zur ersten Klasse reducirt werden, und nach dem *quanto reducto* die gemeinschaftliche Weide getheilt wird.

Dann bedarf es der gewöhnlichen künstlichen und kostbaren Durchwinterungs-Berechnungen nicht, welche ich überdies, wegen der Unsicherheit der ökonomischen Grundsätze, nicht empfehlungswerth finden kann.

C. Sind Unterthanen zum Hofdienste mit Gespann verpflichtet; so muß nach den bestehenden Gesetzen, besonders nach Müllers märkischen Gewohnheiten, festgesetzt werden: ob die Herrschaft künftig dem dienenden Vieh die Weide in den Mittagsruhestunden auf ihrem Traktus anweisen lassen, oder die Unterthanen desfalls bei der Separation entschädigen wolle?

Diese Entschädigung muß dem dienenden Unterthan in seinem Traktus angewiesen werden, und sie ist entweder durch Verein, oder durch ökonomische Berechnung zu bestimmen.

Können sich die Theile über diese Berechnung nicht einigen, so müssen die Einwendungen zum Erkenntnisse eingeleitet werden.

Sind nun alle Vorbereitungen, die das Lokale veranlassen, getroffen; so kann zur Anfertigung des Separationsplanes vorgeschritten werden; es sey denn, daß bei Gelegenheit der Theilung zugleich eine Vererbpachtung der Pfarr- oder Kirchenländereien ganz oder zum Theil vorgenommen werden solle.

Wenn dieses der Fall ist, so müssen nun die zu vererbpachtenden geistlichen Grundstücke nach Größe und Güte aus dem Vermessungs- und Bonifications-Register richtig ausgezogen, von dem Defonomen in Körnern, nach Abzug der etwaigen Vorbehalte, veranschlaget, und in einem

IIIten Termine

meistbietend in Körnern in Erbpacht ausgeschrieben werden, welcher des Endes gehörig bekannt zu machen ist.

In diesem Termine wird, mit Entwerfung der Vererbpachtungs-Bedingungen, nach den Grundsätzen des folgenden VIten Abschnittes der Anfang gemacht; diese werden denen erschienenen Erbpachtlustigen gehörig eröffnet, und hiernächst auf deren Grund zur Licitation geschritten.

Ob dem Meistbietenden das Grundstück für das gethane Gebot in Erbpacht überlassen, und überhaupt vererbpachtet werden soll, hängt von der Genehmigung des hohen Oberkonsistoriums, der Pastore und Kirchenvorsteher, und, soviel die Pfarrgrundstücke betrifft, von der Genehmigung des zeitigen Predigers mit ab.

Wenn diese sämtlich erfolgt sind, so wird alsdann der entworfenen, und gehörig in beglaubter

Form vollzogene, Erbpachtkontrakt, zur Bestätigung des gedachten Oberkonsistoriums kommissarisch eingesandt und nunmehr allererst

S. 5.

Die Anfertigung des Separationsplanes in Arbeit genommen.

- a) Zu diesem Plane soll eigentlich der Feldmesser das Projekt entwerfen und der Kommission vorlegen. Das fordert auch der Verfasser der oben gedachten Schrift: Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Kommissarius.

Ich halte aber diese, ohnehin kostspielige, Arbeit, für völlig unnütz, weil sie jedesmal Abänderungen erleidet. Sie kann ja auch nur den kleinsten Zweck haben, dem Dekonomen von der eigentlichen Verfahrensart bei Anfertigung des Planes eine vorläufige Uebersicht zu verschaffen, und wehe dem Dekonomen, der dieses Unterrichtes bedarf.

Zur Ersparung der Zeit, Arbeit und Kosten wähle ich daher, sobald der Anfertigung des Planes nichts mehr im Wege stehet,

- b) das der Sache offenbar angemessenere Mittel, daß ich mit dem Dekonomiekommissar

und dem Ingenieur, allenfalls mit den etwa-
 wanigen wirthschaftlichen Beiständen der Thei-
 le, über die Art und Weise der Anfertigung
 des Planes in Konferenz trete, das Resultat
 der gemeinsamen Deliberationen und der
 vielleicht nöthig befundenen Berechnungen
 protokollarisch niederschreibe, und sodann auf
 den Grund dieses Protokolls den Plan an-
 fertigen lasse.

Anm. 1. Die Zuziehung der ökonomischen Beistände
 ist deshalb wichtig, weil man dann im Voraus
 mit ihren Einwendungen gegen den Plan bekannt
 wird, und diesen zu begegnen im Stande ist.
 Daß dem Justizkommissarius da, wo die Meinun-
 gen getheilt sind, die Entscheidung zustehe, ver-
 stehet sich von selbst.

Anm. 2. Bei der Konferenz muß der Grundsatz gel-
 ten, daß den Unterthanen, wo möglich, kein mi-
 nus in guten, und plus in schlechten Klassen ge-
 geben werde, weil sie das letztere, in der Regel,
 nicht durch Kultur veredeln können, und wenn
 sie es auch können, selten Sinn für Veredelung
 haben; die Herrschaft aber dazu mannigfaltige
 Mittel in Händen hat.

c) Konkurriren bei der Theilung Holzungen von
 einiger Wichtigkeit, so muß der Hauptthei-
 lungsplan, zur Erleichterung des künftigen

Holzseparationsplanes, mit Beziehung und mit Rücksicht auf diesen, entworfen werden; aber diesen sogleich mit jenem zu verbinden, ist durchaus nicht thunlich, weil sich vor Festsetzung des Hauptplanes nicht beurtheilen läßt, wie die Holzreviere vertauscht worden, und welche von diesem also in den Plan aufzunehmen und auszugleichen sind; auch natürlich ist, daß der Holzplan so oft umgearbeitet werden muß, als der Hauptplan nothwendige Abänderungen erleidet, mithin die auf den erstern bis dahin verwandten Kosten weggeworfen sind.

Eben so verhält es sich

- d) mit den Wegen, Triften, Tränken, Bewahrung und Vertheidigung der Separationsgrenzen u. s. w.

Die Gerichts-Ordn. befiehlt zwar Tit. 40. S. 30, daß allem diesem im Plane vorgesehen werden solle, kann aber hier nicht befolget werden. Denn so lange der Plan noch nicht festsethet, ist ja die Kommission außer Stand zu beurtheilen: welcher Wege, Triften, Tränken u. s. f. die Interessenten, zur Benutzung des ihnen Zugelegten, künftig bedürfen; wie die Separationsgrenzen werden gezogen werden, und an welchen Orten sie besondere Bewahrung,

und welche, — erfordern? Bei Anfertigung des Planes muß indessen auch hierauf, schon im Voraus, möglichste Rücksicht genommen werden.

§. 6.

Vorlegung des Planes.

Sobald ich einen oder mehrere Pläne mit Vorschlägen zum Termine erhalte, so wird der Ingenieur beauftraget, den einen oder die mehreren Pläne den Theilen vor dem anberaumten Termine an Ort und Stelle anzuweisen und gehörig zu erläutern.

Hiezu müssen die Theilhaber mit abschriftlicher Beilegung des Planes, oder der mehreren Pläne, zur Erklärung der Annahme oder der Einwendungen dagegen, in einem zu bestimmenden Termine in Zeiten und mit dieser Verwarnung vorgeladen werden, daß, im Fall des Ausbleibens, angenommen werde, daß sie dem Plane keine Erinnerungen entgegen zu setzen haben und dem zu Folge mit dessen Realisirung verfahren werden *).

*) Sind mehrere Theilungspläne, als einer, nützlich und zweckmäßig, so werden sie angefertigt, sämtlich mitgetheilt, angewiesen und gehörig erläutert, um denen Interessenten die Sache von allen Seiten möglichst anschaulich zu machen; ich behalte mir aber, auf den Fall fehlschlagender Einigung, in

Sind nun alle vorgedachten nothwendigen Vorbereitungen glücklich vollendet, und auch, im Fall einer Vererbpachtung geistlicher Grundstücke, diese dem Erbpächter im Plane an- und nachgewiesen worden; so folget

IV. der Erklärungs-Termin über den Separationsplan, und die Subrepartition, oder die spezielle An- und Nachweisung dessen, was jeder Theilhaber vormals besaß und nun wieder erhält.

§. I.

Die Verfahrungsart auf diesem Termine wird im Allgemeinen durch die Ger. Ordn. Tit. 43. §. 31. und 32. bestimmt.

der Vorladung ausdrücklich die Bestimmung dessen vor, welcher Plan den Vorzug vor den übrigen verdienet, und halte, mit Wegwerfung der übrigen, diesen allein fest. Diese Maasregel gebietet die Vorsicht, weil bei mehreren Planen nicht selten der Fall eintritt, daß der eine Theilhaber diesen, der andere jenen Plan wählet, und deshalb eine Vereinigung zu bewirken nicht allemal möglich ist.

Kommissarien, die ganz das sind, was ich oben von ihnen gefordert habe, können und werden auch in diesem Termine mit Leichtigkeit, mit Zutrauen und Glück arbeiten.

§. 2.

Verfahrungsart.

Ich verfare hier beinahe eben so, wie ich oben im zweiten Termine §. 2. erwähnt habe.

Wleiben in einer oder mehrerer Rücksicht alle Sähnversuche, alle Vergleichungsvorschläge unwirksam; scheint mithin jede Hoffnung zum friedlichen Verein ganz verschwunden zu seyn; werden alle mühsam geschene Ausmittelungen, z. B. die der Entschädigung für ausgetauschte reine Wiesen gegen bewachsene, völlig verworfen: so nehme ich jede hartnäckige, widerstrebende Behauptung zu Protokoll, verfare nach Vorschrift der Ger. Ordn. Tit. 43. §. 36 und 37., und ersordere hiernächst das Gutachten des Dekonomen entweder besonders, oder in der Regel sofort protokollarisch, bei welchem ich mir ein *votum consultativum* annaße.

§. 3.

Wenn dieses Gutachten zu Protokoll genommen, oder schriftlich zu den Akten gegeben worden

ist, so mache ich die Theilhaber mit demselben gehörig bekannt, fordere, entweder sofort oder in einem neuen Termin, deren Erklärung darüber und wiederhole angelegentlichst den Sühnversuch.

Fern von den Ausbrüchen der Ungeduld und der Bitterkeit, die, so sehr man auch oft dazu aufgereizet wird, doch nur schaden, suche ich durch wiederholte Darstellung der Wahrheit mit Befasheit, Ruhe, Sanftmuth und Ernst, meinen Zweck zu erreichen. Und ich habe — das darf ich ohne alle Anmaßung gestehen — ich habe ihn, mit Ausnahme einiger wenigen, und nur vorzüglich solcher Fälle, wo hauptsächlich Präjudizial-Fragen streitig waren, überall zur belohnenden Freude erreicht.

§. 4.

Bleibt mein Wunsch aber, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, unerfüllet; so wird freilich nothwendig, daß alles, was nicht geeinigt werden kann, zum Erkenntnisse eingeleitet, und wenn das Gutachten des Dekonomen über die vorwaltenden Streitfragen nach §. 2. bereits eingekommen ist, und die Theile darüber gehört worden sind, nun ein Termin zum Schlußverfahren anberaumet, und wenn auch hier der Weg der Güte wiederum vergeblich ist,

mit Einsendung der Akten und der Karte zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses verfahren wird.

S. 5.

In beiden Fällen, die Theilung ist verglichen oder rechtskräftig entschieden worden, entsteht nun ein darnach umgearbeiteter oder rektifizirter Plan, und in dessen Rücksicht verfare ich ziemlich auf dieselbe, im unmittelbar vorhergegangenen S. 2. gedachte, Art, jedoch mit diesem natürlichen Unterschiede, daß hier nur hauptsächlich diese Frage erörtert und zur Verhandlung gezogen werden kann, ob dieser umgearbeitete Plan vergleichs- oder judikatmäßig ausgearbeitet und angewiesen worden ist, oder ob und welche Irrthümer oder Verstöße sich in denselben eingeschlichen haben.

S. 6.

Wenn letzteres eingewendet und nachgewiesen wird, so verstehet sich von selbst, daß die vorgekommenen Irrthümer, Rechnungsfehler oder sonstige Verstöße der Kommission, auf der Stelle berichtigt werden müssen, bevor zur Realisirung geschritten werden kann.

§. 7.

Wird von denen Theilhabern zwar anerkannt, daß der Plan vergleichs- oder judikatmäßig unges- arbeitet worden, einige derselben aber wollen, wider Willen der andern, jetzt von dem geschlossenen Ver- gleiche zurücktreten, und es kann diese Differenz güt- licher Weise nicht abgemacht werden; so müssen die desfalligen Gründe und Gegen Gründe protokollarisch vernommen, es muß nochmals mit Einsendung der Akten an die kompetente Behörde verfahren und auf die Entscheidung der Präjudizial-Frage: ob der ge- schlossene Vergleich nach seiner Form und Fassung rechtsgültig ist, oder nicht? erkannt, und die Rechts- kraft der Entscheidung abgewartet werden.

§. 8.

Nur alsdann allererst, wenn der Separations- plan und dessen Vollziehung durch Anweisung und Bemalung der Grenzen unerschütterlich feststehet, kann zu denjenigen Gegenständen übergegangen wer- den, welche als Folge der Theilung nothwendig mit berichtigt werden müssen, und deren ich oben beim IIIten Termine §. 4. bereits gedacht habe.

a) In Absicht der vor der Separation bestan- denen öffentlichen Wege, Dämme, Tristen,

Hecken, Schlagbäume u. s. w. und deren Unterhaltung, verbleibet es bei der bis dahin bestandenen Verfassung, wenn die Theile sich desfalls nicht eines andern einigen.

Zu denjenigen neuen Dämmen, Wegen und Triften hingegen, welche durch die Separation nothwendig geworden sind, muß das Terrain vom Ganzen abgenommen, und die Anfertigung und künftige Unterhaltung pro rata der Grundstücke ausgeglichen, und dieser Grundsatz auch auf die Separationsgrenzen sowohl in Absicht des Terrains, als der Anfertigungs- und Unterhaltungskosten, als auch auf die nach der Theilung entstehenden neuen Hecken und Schlagbäume u. s. w. angewandt werden, sobald die Theile nicht ein anderes gütlich unter sich festsetzen.

- b) Haben bis zur Separation gemeinschaftliche Tränken, entweder durch Kunst oder von Natur, bestanden, und ist davon der eine oder der andere Theilnehmer durch den Plan abgeschnitten worden; so muß diesem, in seinem Traktus, eine Tränke auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, und auch hiezu der Raum vom Ganzen genommen werden.

- c) Kann ein Jeder, den bis dahin an einem gewissen Ort gemeinschaftlich genossenen und bedürftenden Sand und Lehm künftig in seinem eigenen Felde haben, so fällt eine Erörterung dessen weg. Im entgegengesetzten Falle aber müssen die nöthigen Lehm- und Sandgruben zum gemeinschaftlichen Gebrauche vorabgenommen, und nach ihrem Inhalt und Grenzen genau bestimmt werden.
- d) Ein gleiches muß in Ansehung der Gemeinplätze für todtes Vieh (Schindanger) geschehen.
- e) Muß die Ein- und Vertheilung der Hirtenhäuser und etwanigen Hirtengärten nach der bis dahin bestandenen Theilnahme ausgeglichen werden.
- f) Wenn die Vollenwiese, die Vollen und Kempen ein gemeinschaftliches Eigenthum der Theilnehmer waren, so geschiehet die Ausmittelung nach der Konkurrenz. Waren sie aber, wie an mehreren Orten der Fall ist, ein Eigenthum der Herrschaft, und hatte diese nur die Verbindlichkeit, den Mitgebrauch der Vollen und Kempen entweder ohne alle Vergütung, oder gegen ein dafür zu entrichtendes Kälber-, Ferkel- oder

Saugeld zu gestatten; — so habe ich es im ersten Fall dabei gelassen; im letzten Fall hingegen habe ich die Ausgleichung immer dahin zu einigen gesucht, daß diese Abgabe künftig wegfällt und der Berechtigte sich seine eigene Bollen und Kempfen hält.

- g) Sind alle zur Separation gehörige, oder als Folge derselben zu betrachtende, Gegenstände, gehörig berichtet oder durch Erkenntnis festgesetzt worden, so machet der Punkt der gesammten nothwendig gewesenen Theilungskosten, in so fern diese nicht einem oder dem andern Theile zuerkannt worden sind, den Beschluß der kommissarischen Erörterungen. Kann derselbe nicht geeinigt werden, so ist desfalls Einleitung und Entscheidung nothwendig.

Bis zu diesem Jahre hat der Grundsatz statt gefunden, daß solche von den Provoquanten vorgeschossen und nach beendigter Separation im Verhältnisse derjenigen Vortheile aufgebracht werden müssen, die ein Interessent von dem andern aus der Theilung, nach dem gutachtlichen Urtheile der Kommission, gezogen oder zu erwarten hat.

Ueber diesen Gegenstand und dessen ein-

stige Ausgleichung habe ich schon bei verschiedenen Gelegenheiten geredet, und nehme desfalls darauf Bezug.

Neuerlich haben die hohen Landesbehörden jenem Grundsatz in Absicht des Vorschusses diesen substituirt, daß derselbe, sobald die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Theilung festsiehet, nach Verhältniß der Grundstücke oder nach Morgenzahl geleistet, das eigentliche Kostenverhältniß aber dem Ende der Theilung vorbehalten werden muß.

Diesem kann ich meinen Beifall nicht geben, weil er weder auf die Wohlhabenheit des einen Theilhabers vor dem andern, noch auch auf die wahrscheinlich von der Theilung zu erwartenden mehreren oder minderen Vortheile Rücksicht nimmt, mithin, besonders gegen den weniger Begüterten, mit unter wirklich armen Theilhaber, mit unbilliger Härte verbunden ist. Wenn z. B. ein Lehnschulze oder Freisasse mit einer Gemeinde theilet, dessen Theilnahme am Ganzen etwa $\frac{1}{3}$ Theil beträget, und wobei im Voraus ungezweifelt ist, daß der zu hoffende größere Gewinn immer auf seiner Seite bleiben wird; wer findet es nicht hart, wenn

den

dennoch die überdies vielleicht nicht begüterten Provokaten $\frac{2}{3}$ Theile zum Kostenvorschusse beitragen sollen? — In einem neuern Falle hätte der provokantische Lehnschulze bereitwillig die Hälfte zum Kostenvorschusse gegeben; allein die provokantische Gemeinde mußte, ohne Rücksicht auf vormaltende, äußerst erhebliche Nebenumstände, und ohne Rücksicht auf jene mir erheblich genug scheinende Gründe, $\frac{4}{5}$ Theile beitragen, weil die Konkurrenz der Maassstab war. —

Wer findet es nicht mit mir, daß in demselben Härte liegt? Wenigstens welche erhebliche Gründe walten vor, warum beim Kostenvorschusse von demjenigen Grundsatz abgewichen werden sollte, der bei den Hauptkosten gilt? — Nach dem letztern muß auch hier nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommission, mit Rücksicht auf zu hoffende Vortheile, und mit Rücksicht auf die Wohlhabenheit der Interessenten, ausgemessen werden. —

Ist man nun mit den Gegenständen der vorigen S. außs Reine; so folget die

Subpartition oder Aflervertteilung.

Die eigene Beforgung derselben durch die Theilhaber ist am rathsamsten; denn dann wird sie gewöhnlich in Frieden und zur allgemeinen Zufriedenheit beendiget, da man hingegen an der Arbeit des Feldmessers gemeinhin allerlei tadelnswerthes auf findet oder auffinden will, und dadurch die Vollendung der Theilung verzögert.

Darum ist's mir jedesmal vorzüglich willkommen, wenn die Theilnehmer sich zur eigenen Aflervertteilung entschließen. Doch nicht bloß Wunsch für friedlichere und schnellere Bewirkung der Vertheilung, sondern auch Wunsch für Kostenersparung läßt mich jedesmal dringend die Gemeine dazu auffordern. Nicht unbedeutend ist oft die Summe, welche der Feldmesser mit Recht für seine Arbeit fordert, und die man doch selbst erarbeiten und zu den übrigen Theilungskosten aufsparen kann. Willige und vermögende Herrschaften pflegen denn wohl, für ihre weniger begüterte Unterthanen, die übrigen Theilungskosten größtentheils oder ganz allein zu tragen, und so ist der Kostenpunkt desto leichter zu einigen.

Ein zu schweres Geschäft ist diese Vertheilung,

auch besonders für Gemeinen, nicht. Sie bestimmt die Schläge und deren einzelne Stücke, soviel deren erforderlich sind, durch Uebereinkunft unter sich, ohne sich an das Register zu binden, und durch Hülfe einer Linie. Nach dieser gemachten Eintheilung entscheidet das Loos, mit welchem sämtliche zufrieden sind.

Wollen die Theilhaber, insonderheit die Gemeinde, sich jenem Subrepartitions-Geschäfte nicht unterziehen, so muß

§. 10.

die Beforgung durch den Ingenieur geschehen.

Bei dieser Afltervertheilung dienen das Vermessungs- und Bonitirungs-Register nebst den Ausgleichungsätzen zur Norm. Denn hier soll nun ein jeder Theilnehmer, das, was er in Gemeinschaft besaß, nach Größe und Güte, sofern der Plan es gestattet, wieder erhalten, und da, wo Lokalität dieses zu thun nicht gestattet, nach den Ausgleichungsätzen entschädiget werden.

§. 11.

Sind Kirchen- und Pfarr-Grundstücke weder speziell separirt, noch in Erbpacht gegeben, noch dem Traktus des Erbpächters unmittelbar angeschlossen

worden, so müssen sie bei der Subrepartition in quali et quanto wieder nachgewiesen werden. Daß und wie solches geschehen ist, darf in dem hiernächstigen Bezesse nicht übergangen werden.

§. 12.

Vor jener Aflervertheilung muß der Ingenieur darüber ein gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten zu bewirken suchen, wie im Ganzen die Feldereinteilung geschehen solle, und bei der Vertheilung eines jeden einzelnen Feldes, muß er, ohne dringende Noth, keine Vertauschung eingehen, sondern jedem Theilhaber möglichst die vormals besessenen, im Traktus der Gemeinde verbliebenen, Feldstücke anweisen, und die ehedessen herrschaftlichen Grundstücke zur Ausgleichung nehmen.

Dieses ist der einzige Weg, der aus einer vorübergehenden Kultur entstandenen, bei der Boniturung nicht in Anschlag gekommenen, Ergiebigkeit des Bodens entstehenden Klagesführungen, im Voraus zu begegnen.

Die Verlegungsbeschwerden, welche gemeinhin, nach beendigter Vertheilung, von einzelnen Gemeindegliedern gegen den Ingenieur geführt werden, entstehen meistens nur daher, weil dieser die Einteilung nach dem Register und nach den Ausgleit-

chungsfragen besorgen mußte, und jene sich solche nicht anschaulich genug vergewärtigen können oder wollen.

Doch hier rede ich bloß von den Arbeiten anderer; denn ich habe noch nicht den Fall erlebt, daß aus einer von mir eingeleiteten und beendigten Theilung, Verlesungsbeschwerden hinterdrein entstanden sind. Ob dieses bloßer Zufall und Glück ist, darüber vermag ich nicht zu entscheiden.

§. 13.

Nach vollendeter Vertheilung ist der Ingenieur verpflichtet, ein Aftervertheilungs-Register anzufertigen, eine Grenzbeschreibung aufzunehmen, die Separationslinien auf die Karte zu ziehen, diese gehörig zu illuminiren, und sodann alles dieses, nebst der Liquidation seiner Gebühren und Auslagen, zu den Kommissionsakten einzureichen.

§. 14.

Ist die Theilung nicht weitläufig und mit besondern Schwierigkeiten verbunden gewesen, so entwerfe ich den Separationsrezeß sofort in diesem IVten Termin im Beiseyn der Interessenten protokollarisch und lasse denselben von diesen sofort vollziehen; im entgegengesetzten Falle aber entwerfe ich

denselben zu Hause, und theile denen Theilen den Entwurf in einem neuen Termine zur Vollziehung oder Erinnerung mit.

Vter Termin zur Vorlegung und Vollziehung
des Separationsrecesses.

§. 1.

Zu diesem Termin sind die Theilnehmer mit der Verwarnung vorzuladen, daß, im Fall des Ausbleibens, der Rezeß für vollzogen erachtet, und mit dessen Einsendung zur allerhöchsten Bestätigung verfahren werden soll.

§. 2.

Der Rezeß selbst muß so gefaßt werden, daß in selbigem der ganze Gang der Einleitung von Anfang bis zu Ende, wie und mit welchen Maaßgaben die Theilung zu Stande gekommen, geeinigt oder durch Erkenntniß festgesetzt worden sey, vollkommen vor Augen liegt.

Er ist in kurzen, präzisen, unzweideutigen und bündigen Sätzen zu fassen. Man muß sich dabei aller unnöthigen Erläuterungen und Weitschweifigkeiten enthalten, welche zu Dunkelheiten führen und mannigfaltigen Stoff zu künftigen Streitigkeiten enthalten.

S. 3.

Diesem Rezesse müssen richtige Abschriften des Vermessungs- und Bonitrungs-Registers, der zur vollständigen Uebersicht erforderlichen Pläne, der Ausgleichungssätze, der etwa ergangenen Erkenntnisse, der Grenzbeschreibung, und im Falle die Aftervertheilung durch den Feldmesser geschehen, Abschrift des Subrepartitions-Registers beigelegt und darauf im Rezesse Bezug genommen werden.

S. 4.

Diese Beilagen sind nöthig, um den Theilhabern, die nicht immer mit den verhandelten Akten bekannt genug sind, diese auch nicht bei der Hand haben können, zu jeder Zeit eine vollständige Uebersicht der gesammten Verhandlungen zu verschaffen.

S. 5.

Die Vorlegung des Rezesses in diesem Termine geschiehet von mir so, daß ich Satz vor Satz, S. vor S. langsam und deutlich vorlese, die Hauptsätze wiederhole, erläuternde Bemerkungen, da, wo mir diese nöthig und gut scheinen, hinzufüge, und bei dem geringsten anscheinenden oder sich äußernden Zweifel, sogleich durch Vergleichung mit den Akten,

die Theilhaber von der pünktlichsten Uebereinstimmung mit den aktenmäßigen Verhandlungen vollkommen überzeuge.

Diese Vergleichung wird mir um so leichter, weil ich mich gewöhnt habe, beim Hande eines jeden S. des Rezesses das Vol. und Fol. der Akten anzumerken.

Wenn die Theilung auf diese Weise zu Stande gekommen ist, so wird der vollzogene Recess mit den verhandelten Akten und der Karte zur Bestätigung der kompetenten hohen Landesbehörde eingesandt, und wenn eine Vererbpachtung der Kirchen- oder Pfarr- Grundstücke zugleich mit eingeleitet worden ist, so sind desfalls besondere Erbpachtkontrakte anzufertigen, zu vollziehen und zur Genehmigung des Oberkonsistoriums einzusenden.

S. 6.

Müßte bei fehlgeschlagener Güte über den Plan erkannt werden, und die Theile, oder ein Theil beruhigte sich bei dem ergangenen Erkenntnisse nicht; so finden die Vorschriften der Ger. Ordn. Tit. 43. S. 42. u. w. bei der Instruktion des Appellatoriums Anwendung; im übrigen aber muß das Benehmen des Instruents dasselbe seyn, dessen ich oben bei der ersten Einleitung gedacht habe, so daß

unermüdete Geduld, die sorgfältigste Prüfung der vorliegenden Beschwerden, und die strengste Unbefangtheit nie abreißen.

In jedem Fall muß der Justizkommissarius die Rechte der niedern Volksklasse, zumal wenn diese ohne einen Beistand ist, von Amts wegen, mit Behutsamkeit, gewissenhaft wahrnehmen, und sich das durch deren Zutrauen erwerben.

§. 7.

Ist bei der ersten Einleitung vom Anfange an alles regelmäßig gegründet, sind das Bonitirungs-Register und die Ausgleichungssätze so fest bestimmt worden, daß dagegen keine weitere Einrede etwas vermag, ist der Kommissarius erfahren und fest genug, um sich von den Theilhabern und deren Beiständen nicht irre führen zu lassen: so kann sehr begreiflich die folgende Instruktion der zweiten Instanz von keiner Bedeutung seyn, indem die Hauptbeschwerden sich entweder nur auf die Lage des erkannnten Planes, oder auf die vermeintlich ohne Noth vorgenommene Vergleichen, und auf vermeinte unrichtige Grundsätze bei der Weidevertheilung beziehen können, und der Grund oder Ungrund aller solcher Beschwerden sich sehr leicht und bald

an Ort und Stelle mit Hinsicht auf die bis dahin verhandelten Akten erforschen läßt.

§. 8.

Sind aber im Gegentheile bei der ersten Einleitung Fehler auf Fehler gehäuft worden, und sollen diese hier nun erst verbessert werden, so ist die Einleitung der zweiten Instanz natürlich schwieriger und mit Abrechnung der Vermessungskosten kostspieliger, als es die erste war; denn nun sind die Theile gegen einander erbitterter, als sie es vorher waren. Sie gehen von der Meinung aus, daß die folgenden Kommissarien eben so gut Fehler und Irrthümer begehen können, als von den erstern geschehen ist, und es hält nun schwerer, sie von Vorurtheilen zurückzubringen, die gereizte Leidenschaft zu beruhigen und sich Zutrauen zu erwerben.

Diese meine Bemerkungen gründen sich auf vieljährige Beobachtungen und Erfahrungen, die sichersten Führerinnen unserer Handlungen, und ich versichere daher, daß derjenige, der sie befolget, sich dabei immer wohl befinden wird.

Ueberhaupt wiederhole ich, daß der Justizkommissarius um sich her sehe, genau und richtig beobachte, das Gemeintheilungs-Wesen nicht handwerksmäßig, sondern wissenschaftlich behandle, sich

zu jeder Theilung einen besondern, wohldurchdachten Plan mache, wenn dieselbe mit dem gehofften Erfolge begleitet seyn soll, diesen Plan nach eintretenden unerwarteten Umständen berichtige und abändere, zu rechter Zeit aber wieder einlenke.

§. 9.

Holzseparations-Nezeß.

Ist die Holzseparation von keinem sonderlichen Belange und keinen vorzüglichen Schwierigkeiten unterworfen, d. i. ist vielleicht nur von einzelnen hie und da stehenden Bäumen, von kleinen Holzrevieren oder neuerlich angelegten, nicht erheblichen, Schonungen die Rede, so kann der Hauptseparations-Nezeß, zur Kostenersparung, füglich bis nach beendigter Holzseparation ausgesetzt und sodann mit dem Hauptseparations-Nezeße verbunden werden.

Diesem Nezeße wird sodann eine Abschrift der angenommenen Holztaxe und Ausgleichung beigefügt und in demselben das Erforderliche mit aufgenommen.

Ist hingegen die Holzseparation von Wichtigkeit und Bedeutung, so erfordert sie eine besondere Bearbeitung, verstehet sich, in besondern Akten, bei welcher im Ganzen, unter kleinen Abänderungen, dasselbe Anwendung findet, was ich vorstehend von

der Einleitung der Hauptseparation gesagt habe; denn auch hier sind

§. 10.

- I. ein Einleitungs-Termin;
- II. ein Erklärungs-Termin über die aufgenommene Holztaxe;
- III. ein Termin wegen des Separationsplanes, dessen Annehmung oder Erinnerung;
- IV. ein Termin zur Vorlegung und Vollziehung des Separations-Recesses

zur Einleitung derselben wesentlich nothwendig. Ich beschränke mich auch hier für jetzt auf das Allgemeine. Vielleicht künftig einmal ausführlicher und vollständiger.

§. 11.

Um dieselbe so kurz als möglich zu fassen, bin ich bemühet, in dem Einleitungs-Termin darüber, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, durch welchen, oder durch welche Sachverständigen, die Taxe aufgenommen und die Ausgleichung bewirkt werden soll.

§. 12.

Ist dieser Verein nicht zu Stande gekommen, so bestimme ich die Person des Sachverständigen von Amtes wegen, und lasse von diesem, nach der ihm mitzugebenden Instruktion, die Taxe aufnehmen, welche denen Theilen hiernächst abschriftlich mitgetheilt und in dem IIten Termine die Erklärung derselben, über die Annehmung oder Erinnerung der Taxe, wie bei der Hauptseparation, erfordert wird.

Zu diesem Termine werden sie mit der Verwarnung in Zeiten vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens angenommen werden müsse, daß sie wider dieselbe keine Erinnerungen anzubringen haben und hiernach mit der Anfertigung des Planes werde verfahren werden; sie werden mit ihren Erinnerungen dagegen gehört, und bei diesen wird überall eben so verfahren, als ich oben bei den Bonitrungs-Erinnerungen Termin II. §. 2. bemerkt habe.

§. 13.

Sobald die Holztaxe, entweder durch Vereinigung oder durch Erkenntniß, festgesetzt ist, muß, auf den Grund derselben, der Theilungsplan von den ernannten oder durch Einverständniß gewählten Sachverständigen angefertigt, dieser denen Theilen

in Zeiten wiederum in Abschrift bei der Vorladung mitgetheilet, und dieser die Verwarnung beigefügt werden, daß im Fall des Ausbleibens angenommen werden müsse, daß dem Plane keine Erinnerungen entgegengesetzt werden, und demnächst mit dessen Vollziehung werde verfahren werden.

§. 14.

In diesem IIIten Termin ist die Verfahrensart dieselbe, deren ich oben bei der Hauptseparation beim IVten Termin gedacht habe; auch muß nach vorwaltenden Nebenumständen denen Theilhabern dieser Plan vorher an Ort und Stelle angewiesen werden.

§. 15.

Auch hier gilt der Grundsatz, daß die Vertauschung in quali et quanto geschehen muß; wenn aber solches zu bewirken nicht möglich wäre, so muß der Ausfall in der Qualität durch einen Zusatz in der Quantität vergütiget werden;

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 343.

auch kann derselbe durch eine gleichartige Gattung, nach dem von dieser in der Beilage No. 6. oben angegebenen Begriff erfolgen, und es ist keinem Bedenken unterworfen, daß Abholzung oder Entschädi-

gung durch baares Geld erfolgen muß und kann, sobald die Abholzung nicht von einem solchen Beslang ist, daß daraus eine in denen Landespolizeigesetzen verbotene Holzverwüstung hergeleitet werden kann.

Ich komme hier abermals mit Tht. I. Tit. 17. §. 34i. des Allg. L. R. in einen Widerspruch; ich finde aber diese Modifizirung desselben, als Ausnahme von jener Regel, dem großen Zweck der Theilungen, der künftigen Ungebundenheit des Fleißes, und denen einem Jeden daraus entspringenden unverkennbaren Vortheilen vollkommen angemessen. —

§. 16.

Nach vollbrachter Holztheilung wird sodann der Theilungsrezeß, wie oben bei der Hauptseparation beschrieben worden ist, entworfen, und von denen Theilhabern im IVten Termine vollzogen. Die Grenzen werden in demselben genau bezeichnet, in der Grenzbeschreibung mit aufgenommen und mit der Holztaxe und dem Theilungsplane dem Rezesse in richtiger Abschrift beigefügt, und demnächst mit dessen Einsendung zur allerhöchsten Bestätigung verfahren.

Anm. Bemerkenswerth ist es, daß alle in Gemeinheitstheilungen seit 1769. ergangene Landesverordnungen, der Holztheilungen mit keiner Sylbe erwähnen. Auch die Ger. Ordn. gedenket derselben gar nicht. Das Allg. L. R. sehet Thl. I. Tit. 22. §. 235. blos fest, daß bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit der Eigenthümer desselben verlangen könne, daß derselbe in Ansehung des Brennholzes auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes, bestimmtes Holzdeputat gesetzt wird; und §. 236. daselbst verordnet dasselbe, daß in Ansehung des Bauholzes diese Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständnis der Parteien erfolgen könne.

Ein mehreres ist in Beziehung auf Holztheilungen in denen bisherigen Landesgesetzen nicht aufgenommen worden, und es folget hieraus, daß man die Holzgemeinheiten, die allerdings mit zu den verderblichsten gehören, dafür nicht angesehen, deren Aufhebung kaum möglich, am allerwenigsten aber für gemeinnützig und vollkommen zweckmäßig gehalten hat. —

Nur erst im Jahre 1802. ist die Aufklärung auch zu den Holzgemeinheiten gekommen, und es kann seyn, daß ich hiezu mit eine Veranlassung gegeben haben mag.

Diesem Jahre war es vorbehalten, die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben, und im bedenkenden Fall, die Grundsätze zu deren Aufhebung in Frage zu bringen. Dasselbe ist also mit dem Jahre 1769. gleich merkwürdig; besonders merkwür-

würdig aber ist es deshalb, daß die höchsten Landesbehörden, auf dem mir im bürgerlichen Leben angewiesenen Standpunkte, über diesen, auf die Gesetzgebung Einfluß habenden, wichtigen Gegenstand, auch meine gutachtliche Meinung befohlen haben. — Ein Beispiel dieser Art ist in der Geschichte nicht bekannt; und des gegenwärtigen gedenke ich hier deshalb, weil es demjenigen, der das oben Beilage No. 2. befindliche Hofrescript vom 7ten Januar 1803. veranlassen hat, so sehr zum öffentlichen Lobe und zur Ehre gereicht — Nachahmungen dieser Art aber für das öffentliche Wohl wünschenswerth sind. —

Wächte doch dem kommenden Jahre eine gehörig durchdachte und fest gegründete Separations-Ordn. vorbehalten gewesen seyn! —

Ann. In denen Beilagen No. 7. 8. u. 9. ist in der Zwischenzeit, da ich dieses schrieb, über die Frage verhandelt worden:

ob in allen Fällen die Ausgleichung der Interessenten in Absicht des Holzgrundes in Hauptseparations-Plan mit aufzunehmen ist?

Ich theile sie dem sachverständigen Leser mit, und überlasse diesem, darüber zu urtheilen, und selbst zu entscheiden; bemerke auch, daß ich bei der Einleitung der Ländlichen Separation, auf welche auch der Schluß der Beilage No. 9. verweist, selbst Rechtsbeistand der Gemeinde Kleintäuben gewesen bin. —

Beilage No. 6.

Berechnung
der
Ausgleichungsätze.

Morg.		thlr.	gr.	pf.
1	Gerstland mit Roggen zu 18 Meßen Einfall und zum 5ten Korn Ertrag giebt einen Gewinnst von 5 Schef- fel 10 Meßen. Hievon 1 Korn zur Saat mit 1 Schfl. 2 Mß. — — 2 Körner zur Wirthschaft 2 Schfl. 4 Mß. — — 2 Körner zum Verkauf 2 Schfl. 4 Mß. à 18gr.	1	16	6
1	Gerstland mit Gerste zu 20 Meßen Einfall zum $5\frac{1}{2}$ Korn Ertrag giebt einen Gewinnst von 6 Schfl. 14 Mß. Hievon 1 Korn zur Saat mit 1 Schfl. 4 Mß. — — $2\frac{1}{4}$ Korn zur Wirthschaft 2 Schfl. 13 Mß. — — $2\frac{1}{4}$ Korn zum Verkauf 2 Schfl. 13 Mß. à 14gr.	1	15	4
	Summa	3	7	10
1	Gerstland zur Brache. Wenn nun diese vorstehende Summe mit 3 dividiret wird, so ergiebt sich, daß der alljährliche Ertrag 1 thlr. 2 gr. 7 pf. ist.			

Morg.

thlr. | gr. | pf.

I	Haferland mit Roggen zu 16 Meßen Einfall zum 4ten Korn Ertrag, giebt einen Gewinnst von 4 Scheffel. Hievon 1 Korn zur Saat mit 1 Schfl. — — 1½ Korn zur Wirthschaft 1 Schfl. 8 Mß. — — 1½ Korn zum Verkauf 1 Schfl. 8 Mß. à 18gr.	I	3	—
I	Haferland mit Hafer zu 18 Meßen Ein- fall und zu 4½ Korn Ertrag beträgt 5 Scheffel 1 Meße. Hievon 1 Korn zur Saat mit 1 Schfl. 8 Mß. — — 1¾ Korn zur Wirthschaft 1 Schfl. 15½ Mß. — — 1¾ Korn zum Verkauf 1 Schfl. 15½ Mß. à 18gr.	—	19	8
	Summa	I	22	8
I	Haferland zur Brache. Diese Summe mit 3 dividirt, giebt einen jährlichen Ertrag von 15 gr. 7 pf. und das Verhältniß zur er- sten Klasse ist wie 5 zu 3.			
I	Dreijähriges Roggenland zu 12 Meßen Einfall und zum 3ten Korn Ertrag, giebt einen Gewinnst von 2 Sches- sel 4 Meßen. Hievon 1 Korn zur Saat mit 12 Mß. — — 1 Korn zur Wirthschaft 12 Mß. — — 1 Korn zum Verkauf 12 Mß. à 18gr.	—	13	6
	Summa	—	13	6

Mora.		thlr.	gr.	pf.
	Transport	—	13	6
I	Dreijähriges Roggenland mit buntem Hafer zu 12 Meßen Einfall und zu $3\frac{1}{2}$ Korn Ertrag giebt einen Gewinnst von 2 Scheffel 10 Meßen. Hievon 1 Korn zur Saat mit 12 Mk. — — $1\frac{1}{4}$ Korn zur Wirthschaft 15 Mk. — — $1\frac{1}{4}$ Korn zum Verkauf 15 Mk. à 8 gr.	—	7	6
	Summa	—	21	—
	Diese mit 3 dividiret, macht an jährlichem Ertrag 7 gr. und das Verhältniß zur ersten Klasse ist wie 4 zu 1.			
I	Sechsjähriger Acker mit Roggen zu 8 Meßen Einfall und zum 2ten Korn Ertrag bringt an Gewinnst 1 Scheffel 8 Meßen. Hievon 1 Korn zur Saat mit 8 Mk. — — 1 Korn zur Wirthschaft 8 Mk. — — 1 Korn zum Verkauf 8 Mk. à 18 gr.	—	9	—
	Summa	—	9	—
I	Sechsjähriger Acker mit Buchweizen zu 4 Meß. Einfall und zum 3ten Korn Ertrag, giebt einen Gewinnst von 12 Mk. Hievon 1 Korn zur Saat mit 4 Mk. — — 1 Korn zur Wirthschaft 4 Mk. — — 1 Korn zum Verkauf 4 Mk. à 14 gr.	—	3	6
	Summa	—	12	6

Morg.		thlr.	gr.	pf.
	Transport	—	12	6
1	Sechsjähriger Acker mit rauhem Hafer zu 8 Wehen Einfall und zum 2ten Korn Ertrag, macht 1 Scheffel 8 Meß. Hievon 1 Korn zur Saat mit 8 Mß. — —			
	1 Korn zur Wirthschaft 8 Mß. — —			
	1 Korn zum Verkauf 8 Mß. à 6 gr.	—	3	—
	Summa	—	15	6
	Diese mit 6 dividirt giebt einen Ertrag von 2 gr. 7 pf. und das Verhältniß zur 1sten Klasse ist wie 13 zu 1.			
	Der neunjährige Acker wird nicht zum Kornbau, sondern als Schaaßweide berechnet, und dessen Verhältniß zur ersten Klasse kommt wie 18 zu 1 zu stehen.			
	Die Veranschlagung und Ausgleichung der Wiesen und der Weide geschieht auf dieselbe vorsehende Art nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Reglements.			

Beilage No. 7.

Abschrift.

Extrakt

aus dem Kammergerichts Rescript vom 2ten
September 1804. in der Granzowschen Se-
parations-Sache.

Friedrich Wilhelm ꝛ.

Unsere ꝛ. Hochgelahrter Rath ꝛ.

Wir lassen Euch drei Ausfertigungen von
dem in Sachen des Lehnschulzen Wiebig
zu Granzow wider die übrigen Mitglieder
der dortigen Gemeinde abgefaßten Erkennt-
nisse, unter Rücksendung der von Euch in
1 Vol. eingesandten Akten erster Instanz
nebst der Karte hierneben zufertigen, mit
dem Befehl: ꝛ.

- 2) künftig in allen Fällen die Ausgleich-
ung der Interessenten in Absicht des
Holzgrundes in Hauptseparationsplan
mit aufzunehmen.

ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Sind ꝛ.

Gegeben Berlin den 2ten September. 1804.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Schleinig.

An

den Justizrath Fahn zu
Neustadt a. d. Dosse.

Abchrift
(6 gr. Stpl.)

Publicirt besage Separatprotokolls
den 29sten Oktober 1804.

J a h n,
qua Kommissarius.

In Sachen des Lehnschulzen Wiebig zu
Granzow, Provokanten, wider die übrigen
Mitglieder der dortigen Gemeinde, Provo-
kanten,

erkennet der Instruktionssenat des Kam-
mergerichts für Recht

daß es zusehrst bei der Erklärung des
Provokanten fol. 97.

daß er den schmalen Stremel an der
Erist zwischen dem Damm und dem
Garten sub B. L. von 1 M. 61 □R.,
die Hofediener Koppel sub B. K. 3.
von 3 M. 22 □R., die Kalunger Bank
sub B. L. g. von 1 M. 22 □R., den
kleinen Mühlenhof No. LXX. von
1 M. 117 □R., den großen Mühlen-
hof No. LXIX. von 3 M. 73 □R.,
gegen eine Entschädigung von der
Brachweide, nach den feststehenden Aus-
gleichungssätzen im Ausschluß seines
dortigen Traktus zurück geben wolle,

sein Bewenden habe. Im übrigen der Separationsplan fol. 62. seq. zu bestätigen, und darnach die Realisirung der Separation zu bewirken sey; jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Interessenten in Absicht der Ausgleichung wegen des Holzgrundes und der darnach nothwendig werdenden Abänderungen des Plans.

Endlich die Kosten der Einsendung der Akten dieses Erkenntnisses, und der in Gefolge des Resoluti vom 5ten Dezember pr. erfolgten Verhandlungen, die Provoكاتen allein zu tragen verbunden, wegen der eigentlichen Separationskosten aber das Erkenntniß auszusetzen sey.

Von Rechts wegen.

Gründe

- 2) Daß der Plan deshalb unvollständig sey, weil er keine Ausgleichung in Absicht des Holzgrundes und des stehenden Holzes enthalte.

In Rücksicht des stehenden Holzes ist dies Monitum ungegründet, denn die Taxe und Ausgleichung

chung desselben kann ohne Gefahr, einen unnützen Kostenaufwand zu machen, vor feststehender Grundtheilung nicht geschehen, und wird zweckmäßig, bis diese regulirt ist, ausgesetzt, wiewohl es nützlich ist, daß die allgemeinen Grundsätze zur Regulirung dieser Ausgleichung im Plan vorgeschlagen und die Erklärung der Interessenten darüber erfordert werde, damit künftige Streitigkeiten über diesen Gegenstand vermieden werden.

In Absicht des Holzgrundes, nemlich des Rechts, den Fundum als Forst zu benutzen, und sich den künftigen Holzanwuchs zuzueignen, ist das Monitum gegründet. Denn die desfallige Ausgleichung gehört so gut, wie die Theilung der Hütung, zur Grundtheilung, und so lange solche nicht angelegt worden, ist die, bloß nach der Theilnehmung an der Hütung angelegte Grundtheilung einer Abänderung unterworfen, nach der allegirten Vorschrift der Gerichts-Ordnung sollen aber im Separations-Plan die Grundtheilung vollständig projektirt, und sogar die erforderlichen Bestimmungen wegen der Nebenpunkte enthalten seyn. Bei der Vernachlässigung dieser Vorschrift kann es auch, wie es nicht selten vorgekommen ist, leicht geschehen, daß eine Separation zwei, drei, ja viermal durch die Instanzen laufen muß, um ihre völlige Regulirung zu er-

halten, wogegen sie bei der möglichst vollständigen Verbahtung derselben mit einem Rechtsgang abgemacht werden kann. Ein solcher übler Erfolg ist besonders davon zu besorgen, wenn man die Ausgleichung wegen des Holzgrundes der Planberechnung und Festsetzung desselben folgen läßt. Es sind zum Zweck einer solchen Ausgleichung mehrere instruktive Operationen erforderlich, die in mehreren Separationen den Stoff zu weitläufigen Streitigkeiten geben und mehrere weitaussehende Spezialprozesse noch täglich veranlassen, nemlich die Berechnung der Holzschonungs- und der Mastschonungsrechte, eine Bonitirung des Holzgrundes oder Ausmittelung des Ertrags des Holzrechts nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens und des Verhältnisses desselben zum Ertrag des Hütungsgrundes oder Rechts, ungleich die Ausmittelung des Ertrags des Mastrechts, wenn die Sache ordnungsmäßig behandelt, und nicht, wie dies oft mit Nachtheil der Interessenten geschieht, obenhin und in Bausch und Bogen abgemacht, oder nach dem allgemeinen Ausdrucke übers Knie gebrochen werden soll. Es kann nur auf den Grund dieser Ausmittelungen die Ausgleichung wegen des Holzgrundes geschehen. Sogar ist bei der fast allenthalben vernachlässigten Forstkultur, in den meisten Fällen die Frage: ob ein Distrikt

Forstgrund sey? auf die Bonitirung der Hütung von Einfluß. Denn wenn auch wirklicher Forstgrund, wegen vernachlässigter Forstkultur, schlecht oder gar nicht mit Holz bestanden ist: so hat doch der Holzberechtigte deshalb das Recht, ihn durch gute Forstkultur in Stand zu setzen und zu gehörig bestandenem Forstgrund zu bilden, nicht verlohren, weil die bisher vernachlässigte Forstkultur keinen Verlust dieses Rechts zur Folge haben kann. Es kann daher auch die Hütung auf entblößten oder schlecht bestandenem Forstgrund nicht nach seiner jetzigen Beschaffenheit abgeschätzt werden, weil sonst derjenige, dem die Hütung darin angewiesen wird, bei Anwendung der Forstkultur, weniger Hütung darauf haben würde, als er vermöge dieser Anweisung darauf haben soll, und mithin nach Verlauf einiger Jahre eine große Verletzung empfinden würde, und um dies zu vermeiden, muß auf solchen Forstgrund die Hütung so abgeschätzt werden, als wenn er mittelmäßig mit Holz bestanden wäre, als welches derjenige Zustand des Holzes ist, welches bei gehöriger Forstkultur auf einem mit Hütungsrechten belasteten Forstgrunde im Durchschnitt erlangt werden kann.

Aus diesen Gründen ist auf das gegenwärtige von dem Deducenten der Provoakaten dringend urgir-

te Monitum per resolutum vom 5ten Dezember v. J. um so mehr verfügt,

daß die Ausgleichung wegen des Holzgrundes angelegt, und bestimmt werden solle, in wiefern die planmäßige Grund-Permutation dadurch alterirt werde,

als die Sache, nach der Karte zu urtheilen, nicht unwichtig ist, und bei der bisherigen Einleitung, der Holzpunkt ganz vernachlässigt worden, indem aus den Akten nicht einmal bestimmt zu ersehen ist, was Forstgrund ist, oder nicht, ob Masthölzer und Mastungsrechte existiren, welche Theilnahme wegen des Holzes und der Mast statt findet.

Der Kommissarius hat dagegen zwar mittelst Berichts vom 20sten Januar a. c. vorgestellt, daß nach seiner Erfahrung diese Ausgleichung zweckmäßiger nach feststehendem Plan vorgenommen werde; es ist ihm darauf unterm 30sten Januar eröffnet, daß die Ausgleichung zur Grundtheilung gehöre, und im Plan diese vollständig regulirt seyn müsse, mit hin das Resolutum vom 5ten Dezember zu befolgen sey. Gleichwohl ist zum Protokoll vom 9ten April a. c. nach welchem die Provoكات ohne rechtlichen Beistand erschienen sind, registrirt, daß beide Theile

mit der Kommission darüber einverstanden wären, daß ein Plan in Absicht des Holzgrundes unnötige Kosten verursachen werde, und daß er nach dem natürlichsten Gange so lange ausgesetzt werden könne, bis der Hauptplan feststehe, und in dem Bezirke, womit die Akten eingesandt werden, beruft der Kommissarius sich abermals darauf, daß nach seinen vielfährigen richtigen Beobachtungen und Erfahrungen dieser Punkt zweckmäßig ausgesetzt werde.

Es ist nun zwar nicht abzusehen, wie man in Gefahr eines unnützen Kostenaufwandes kommen könne, wenn die Ausgleichung wegen des Holzgrundes jetzt angelegt wird, da, wenn sie auch nach feststehendem Hütungsplan angelegt wird, in so fern sie nicht superflüßig bearbeitet wird, zu dem Ende alle Operationen vorgenommen werden müssen, die jetzt würden vorzunehmen gewesen seyn. Auch kann die kommissarische Berufung auf seine Erfahrung gegen ihm entgegenstehende Gesetze und die weitergehende Erfahrung des Kammergerichts, als welches, da es detaillirte Kenntniß von aller Separation in seinem Gerichtspringel nimmt, die Erfahrungen aller in sich vereinigt, nichts releviren. Da indessen die Interessenten diese Ausgleichung ausgesetzt haben wol-

len, so mag es geschehen, und sie mögen die daraus entspringende Nachtheile sich selbst heimeffen.

Urkundlich unter des Königl. Kammergerichts größerm Insegel und Unterschrift. Gegeben Berlin den 3ten September 1804.

(L. S.) v. Schleinitz.

Haas.

No. 558.

Sep. E.

Beilage No. 3.

Im Instruktionsenat E. Kammergerichts zu erbrechen.

Allerdurchl.

Der 12. Jahn träget darüber einige Zweifelsgründe zur erleuchteten Prüfung allerunterthänigst vor, daß bei Gemeinheitstheilungen die Ausgleichung der Interessenten in Absicht des Holzgrundes im Hauptseparations=Plane mit aufgenommen werden sollen, und bittet um allerhöchste Festsetzung der hiezu nöthigen Theilungsgrundsätze.

In der Granzowschen Separationsfache ist mir mittelst Rescripts vom 3ten September a. c. allergnädigst befohlen worden:

künftig in allen Fällen die Ausgleichung der Interessenten in Absicht des Holzgrundes in Hauptseparations=Plan mit aufzunehmen.

In einem vorhergegangenen Rescripte vom 30sten Januar a. c. wurde gesagt:

die Ausgleichung wegen des Holzgrundes und wegen der Schonungen, gehöret zur Grundtheilung und muß in den Plan über diese aufgenommen werden, weil durch diese, wenn nach bewirkter Acker-, Wiesen- und Hütungstheilung erst die Berechnung wegen des Holzgrundes und der Schonungen angelegt wird, die Grund-Permutation alterirt wird. In denen von Euch regulirten Separationsakten haben wir zwar gewöhnlich gefunden, daß Ihr diese Ausgleichung ausgesetzt habt, allein dies ist immer ein Fehler und davor auch erkannt worden, wenn man gleich gesucht hat, zur Beschleunigung der Sache darüber weg zu kommen. Ihr habt Euch daher nach dieser Belehrung zu achten;

und in dem, in der gedachten Separationsache zwischen dem Lehnschulzen Wiebig und der Gemeinde Granzow in erster Instanz ergangenen, allerhöchsten, von mir den 29sten v. M. eröffneten, Erkenntnisse vom 3ten Septem-

tem-

tember a. c. worauf ich hier Bezug nehme,
sind mehrere Gründe angeführt worden,

warum zwar die Theilung des stehenden Holzes bis nach beendigter Haupt- oder Grundseparation ausgesetzt bleiben kann, die Theilung des Holzgrundes aber in Hauptplan mit aufgenommen werden muß.

Ich überzeuge mich, daß mich nicht der Vorwurf einer dummstolzen Unbiegsamkeit oder wohl gar eines strafbaren Widerstrebens und pflichtvergeffenen Ungehorsams gegen Ewr. K. M. allerhöchsten Befehle trifft. Ich habe den besten Willen, selbigem den vollkommensten Gehorsam zu beweisen; da mir aber keine Grundsätze bekannt sind, welche bestimmen, wie es zweckmäßig anzufangen ist, wenn die Theilung des Holzgrundes mit der Hauptseparation verbunden wird, und die Dekonomiekommissarien hiesiger Gegend mir dergleichen nicht befriedigend an die Hand geben können, so werde ich hiedurch veranlasset, Ewr. M. meine desfalligen Zweifelsgründe zur erleuchteten Prüfung in tieffter Erniedrigung vorzutragen. Daß auch diese nicht das etwa noch da stehende Holz, sondern nur den Grund und Boden betreffen, auf welchem dasselbe angezogen wor-

den ist, oder künftig angezogen werden soll, folget aus dem Obigen von selbst.

Die hiebei eintretenden Fälle sind gewöhnlich folgende: das da stehende Holz ist entweder auf Hütungsrevieren, diese bestehen aus hoher oder niedriger Hütung, oder aus so genannten inkultivirten zur Hütung geeigneten Acker besserer Klassen, oder aus Acker der schlechtesten Klassen, angezogen worden, oder kann auf selbigem annoch angezogen werden, und diese dazu geeigneten Plätze sind in Absicht des Eigenthums, der Holzungsgerechtigkeit und der Aufhütungsberechtigung dergestalt getheilt, daß

- 1) an dem einen Orte Einem oder Mehreren die Holzungsgerechtigkeit, dem andern, Einem oder Mehreren die Aufhütung,
- 2) an dem andern Ort beides die Aufhütung und das da stehende Holz nach der feststehenden Konkurrenz Mehrerer
- 3) an einem andern Ort aber, dem Einem der Boden und das Holz, dem Andern oder Mehreren aber die Mitaufhütung neben dem Eigenthümer,

zusehet; welches letztre alsdann der Fall ist, wenn in einer Dorfgemeine zur Ackerkultur unbrauchbar gewordene oder unbrauchbar seyende Ackerstücken von

jedem einzelnen Inhaber mit Kienensamen oder andern passenden Holzarten besäet worden sind, und das da stehende Holz ein Surrogat des vormaligen Ertrages geworden ist.

ad 1. Ist es keinem Bedenken unterworfen, daß die Theilnehmungsrechte eines jeden nach der bisherigen Konkurrenz gehörig ausgemittelt, nach richtigen ökonomischen Grundsätzen der Klassifikation, der Bonitirung und den Ausgleichungsätzen gemäß berechnet und im Plane nachgewiesen werden müssen; auch kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn der Forstgrund zur Zeit der Theilung nicht gehörig mit Holz bestanden ist, dennoch die Hütung auf selbigem so abgeschägt werden muß, als wenn er nothdürftig mit Holz bestanden wäre, weil, wie jenes Erkenntniß richtig voraussetzet, wenn auch wirklicher Forstgrund wegen vernachlässigter Forstkultur schlecht oder gar nicht mit Holz bestanden wäre, die Vernachlässigung den Verlust dieses Rechts, denselben durch Forstkultur bestanden zu machen, nicht zur Folge haben würde.

ad 2. Kann meines unvorgreiflichen allerunterthänigsten Dafürhaltens weiter nichts geschehen,

als daß das da stehende Holz bei der folgenden Holztheilung und die statt gefundene Weide bei der Haupttheilung nach der anerkannten oder durch Erkenntniß festgesetzten Konkurrenz nach Größe und Güte getheilt wird. Durch diese sehr einfache Operation erhält jeder Theilnehmer den ihm vom da stehenden Holze und Holzgrunde zukommenden Antheil; denn mit der Weide, so er vom Ganzen planmäßig erhält, nimmt er zugleich seinen Holzgrund mit, und es hängt von ihm ab, ob er den ihm als Weide und Holzgrund gewordenen Theil künftig als reine Weide, oder zugleich als Holzgrund benutzen will.

Wollte man ein solches Revier, welches bis zur Separation zur Weide und zum Holzanzwuchs gedienet hat, einmal als Weide und dann wiederum als Holzgrund im Plan vertheilen, so würde man sich, wie mich dünkt, nach dem Obigen die Arbeit und denen Theilnehmern die Kosten ohne Noth vervielfältigen; — allenfalls aber würde die planmäßige Ausgleichung des Holzgrundes nur nach denen verschiedenen nach Verschiedenheit des Bodens ergänzten und

zu ergänzenden Holzgattungen erfolgen, und so, wie die Theilung des da stehenden Holzes, bis nach beendigter Haupttheilung ausgesetzt bleiben müssen, weil bis dahin diese nicht festsethet, sich nicht beurtheilen läßet, welche Reviere als Holzgrund zur Vertheilung gekommen, und als solche nach den verschiedenen Holzgattungen im Plan auszugleichen sind; — im entgegengesetzten Fall aber der Plan des Holzgrundes eben so oft umgearbeitet werden muß, als der Haupttheilungsplan nothwendige Abänderungen erleidet. —

Hiezu kommt, daß nur in dem Falle ad 1. von einer wirklichen Holzungsgerechtigkeit, in diesem Falle aber nur davon die Rede ist, daß auf einem, einer Kommüne zugehörigen, Weidereviere ohne Kunst angewachsenes Holz zufällig da stehet, welches unter die Theilhaber nach geendigter Grundtheilung nach der statt gefundenen Konkurrenz getheilt und ausgeglichen werden soll, und dessen Fortdauer oder Aufhebung schon während der bestandenen Gemeinschaft von der Mehrheit der Stimmen in der Gemeine abhing. —

ad 3. Wird das Ackerstück in Plan mit aufgenommen, dem Besitzer nach Größe und Güte bei der Aftervertheilung wieder angewiesen, die darauf statt gefundene Weide gehörig berechnet und ersterer für das da stehende Holz, wenn er es nicht in Natur behalten kann, bei der folgenden Holztheilung gehörig entschädiget.

Die Fälle ad 2. und 3. trafen ganz buchstäblich auf das Dertliche von Granzow zu. Jeder Theil hat im Plan von der bewachsenen Weide und Aekern den ihm zukommenden Antheil nach Größe und Güte erhalten, und mit diesen seinen Holzgrund zugleich mitgenommen, das da stehende Holz aber ist bis nach beendigter Grundtheilung der besondern Holztheilung vorbehalten worden.

So natürlich und nach dem Dertlichen vollkommen zweckmäßig, wie mich dünkt, auch diese Einleitung war, so wurde dennoch dagegen von dem Rechtsbeistand der Gemeine Granzow dem Bürgermeister Krippenstapel zu Wilsnack in seiner Deduktionschrift fol. 129. dagegen proprio motu motivirt,

daß der entworfene Plan die Theilung des Holzes und Holzgrundes nicht enthalte; und diese Erinnerung veranlaßte, daß mir im Ne-

script vom 5ten Dezember pr. allergnädigst befohlen wurde,

einen Plan zur Ausgleichung der Interessenten in Absicht des Holzgrundes (nicht des stehenden Holzes) vorlegen zu lassen, und darinnen zugleich bestimmt zu bemerken, in wie fern durch diese Ausgleichung die bisherige Grund-Permutation alterirt werde.

In einem Berichte vom 20sten Januar a. c. trug ich Ewr. M. hochpreisllichem Kammergerichte meine dagegen habenden Bedenken unterthänigst vor, allein das hierauf folgende Rescript vom 30sten d. M. bestätigte jenen allerhöchsten Befehl, und ich würde denselben nun allergehorsamst befolget haben, wenn die Theile nicht in dem darauf folgenden Kommissionstermine, in welchem die Gemeine in die Stelle des Krüppenstapel den Ritterschaftsdirektor von Klizing und den Dekonomiekommissarius Sauerland junior, der Lehnschulze Wiebig hingegen den Justizkommissarius Jahn und den Dekonomiekommissarius Sauerland sen. zu Beiständen hatten, einverständlich erkläret hätten:

daß sie mit der Kommission darüber vollkommen einverstanden wären, daß ein solcher Plan in Absicht des Holzgrundes unnöthige Kosten verursachen würde und nach

dem natürlichsten Gange füglich und um so mehr bis dahin ausgesetzt werden könne, da der Haupttheilungsplan feststehen würde, da ein jeder durch diesen von dem Bruche und der Weide, welche eigentlich nur als Holzgrund zu rechnen sind, seinen Antheil als Holzgrund mitnehme, und in Ansehung des übrigen Sprangholzes und der kleinen Riesenaußschläge man erst wissen müsse, welches davon auszugleichen und in Plan aufzunehmen sey; weshalb die Theile die allerhöchstbefohlene Operation jetzt selbst verbeten;

und der nun von mir zugezogene 2te Oekonomie-Commissarius Amtmann Donner dem allen nicht seine vollkommene Beistimmung gegeben hätte.

So stehe ich also in bivio. Ich habe in den Gedanken gestanden, daß man davon längst zurückgekommen sey, daß die Ausgleichung des Holzgrundes oder des Rechts, den Boden als Forst zu kultiviren und sich den künftigen Holzanwuchs zuzueignen, in den Hauptplan mit aufgenommen werden müsse, in den Entscheidungsgründen jenes Erkenntnisses aber wird das Gegentheil dessen auseinandergesetzt, und das allerhöchste Rescript vom 2ten September a. c. befiehlt die Befolgung desselben.

Um bei dem besten guten Willen nicht zu feh-
len, mich in einer Arbeit zu vervollkommen, die mir
fast zur Leidenschaft geworden ist, und auf das
vollkommenste gehorsamen zu können, bitte ich des-
halb allerunterthänigst,

daß E. M. in Gnaden geruhen wollen, die-
se meine in gedrängter Kürze vorgetragene
Zweifelsgründe näher zu prüfen, und mir mit
bestimmten Grundsätzen an die Hand gehen
zu lassen, nach welchen jene Operation ge-
schehen kann und soll?

die ich sodann in vorkommenden Fällen buchstäblich
allergehorsamst befolgen, und denen Dekonomiekom-
missarien, mit welchen ich arbeite, zur Befolgung
mittheilen werde.

Ich überzeuge mich zwar, daß sich hierüber
keine bestimmte, auf jeden einzelnen Fall passende,
Vorschriften ertheilen lassen, sondern die große Haupt-
sache vorzüglich auf einen richtigen Ueberblick und
den praktischen Scharfsinn, der mit dem Lokale be-
kaanten Kommission beruhen wird; es scheint mir
aber doch nothwendig,

daß durch allgemeine Theilungsgrundsätze der
Willkühr Schranken gesetzt werden und mit
diesen denen Kommissarien zugleich eine An-
weisung gegeben wird, durch analogische An-

wendung derselben die Theilnehmungsbrechte
in jedem der gedachten einzelnen Fälle rich-
tig abzuwägen, und die Aequivalente im
Plan festzusetzen.

Da ich auch einen solchen Haupttheilungs-Plan
noch nicht gesehen habe, in welchen die Theilung
des Holzgrundes zugleich mit aufgenommen worden
ist, noch weniger aber eine Theilung dieser Art selbst
bearbeitet habe, ich es mir aber nach dem Obigen
denke, daß dergleichen vorwalten; so geruhen E. W.
mir solche allergnädigst bekannt machen zu lassen,
um mit den Kommissarien, die sie bearbeiten, zu
meiner eigenen Vervollkommnung in Korrespondenz
treten, denen deshalbigen Kommissionsterminen, wenn
sie nicht zu entfernt sind, beiwohnen, und meine
Wißbegierde zur Nachahmung befriedigen zu können.

Wogegen ic.

Neustadt a. d. Dosse,
den 3ten November 1804.

ic ic.

J a h n.

Abschrift.

Sep. S.

Beilage No. 9.

Präs. den 11ten Januar 1805.

Von Gottes Gnaden etc.

Unsere etc.

Es dienet Euch auf Eure Eingabe vom 2ten v. M. in der Granzowschen Sep. Sache, hiermit zur Resolution: daß die in dem Rescript vom 2ten Januar und in dem Erkenntnisse vom 2ten September enthaltenen Grundsätze wegen Separation solcher Hütungsreviere, die zugleich Forstgrund sind, und als solcher rechtlich benutzt werden können, sich auf mehrere in verschiedenen einzelnen Sachen ergangene Präjudizien und auf die Natur der Sache selbst, wie man bei einiger meditation leicht wahrnimmt, gründen. Wenn Ihr bei dem in Eurem Bericht unter No. 1. aufgestellten ersten Fall: wo die Person des Holzungsberechtigten von der Person des Hütungsberechtigten verschieden ist, mit jenen Grundsätzen übereinstimmt, in den beiden andern Fällen aber anderer Meinung seyd: so kommt es nur noch auf die

Beurtheilung der ad 2. und 3. von Euch aufgestellten Grundsätze an. Eure ad 2. dargestellte Meinung:

daß, wenn auf einem Holz- oder Forst-Hütungsreviere eben die Personen, die zur Hütung berechtigt sind, auch das Holzrecht haben, die Theilung des Grundes und Bodens nur nach dem Theilnehmungsrechte an der Weide bewirkt werden dürfe, und daß dann jeder durch sein Antheil an der Hütung zugleich seine Abfindung wegen des Holzrechts erhält,

ist unrichtig. Nur in dem Falle, wo

- a) in Absicht der Holznutzung, über das Verhältniß der Theilnahme, wie in Absicht der Weidenutzung statt findet;
- b) wo der Boden in Absicht der Produktion des Holzes überall ganz gleich ist, und
- c) wo aller bei der Separation einer Feldmark zu theilender Hütungsgrund zugleich Forstgrund ist, wird dies der Fall seyn; sobald aber ein verschiedenes Verhältniß der Theilnahme an Holz und an der Hütung statt findet, oder der Boden in Rücksicht der Holzbenutzung verschieden ist, oder nicht alle Hüt-

rungsreviere Forstgrund, sondern einige Re-
 viere derselben von dem mit keinem Holz-
 rechte belasteten Hütungsgrund und nicht je-
 der seinen verhältnismäßigen Theil von bei-
 den Gattungen erhält, ist die Verkürzung
 des Einen oder des Andern bei der Anwen-
 dung Eures Grundsatzes unvermeidlich. Es
 ist nicht leicht denkbar, wenigstens der Fall,
 so viel wir uns erinnern, noch nicht vorge-
 kommen, daß alle die erwähnten Voraus-
 setzungen zusammen treffen. Gewöhnlich fin-
 det in Absicht der Theilnahme am Holze ein
 anderes Verhältniß statt, als in Absicht der
 Hütung. Dies ist gewöhnlich bei Dorfgemeinen
 der Fall, und es steht dahin, ob
 es nicht auch in Granzow der Fall ist, in-
 dem das Rechtsverhältniß in Absicht des
 Holzes aus den von Euch eingesandten Ak-
 ten nicht zu ersehen gewesen ist. Man fin-
 det ferner an keinem Orte auf einer ganzen
 Feldmark eine völlige Gleichheit des Bodens,
 und so wie eine Verschiedenheit desselben auf
 den Ertrag der Aecker, Wiesen und Hütungs-
 nung influiret, so ist sie auch in Rücksicht
 des Ertrags der Holznutzung vom größten
 Einfluß. Daß nun in Granzow der Boden

nicht gleich ist, daß insonderheit die mit Holz bestandenen Hütungsreviere von ganz verschiedener Bodenart sind, ergiebt das Domitirungs-Register ganz klar. Auch erhellet aus demselben und aus der Karte, daß mehrere Hütungsreviere ganz raum sind, von welchen es dahin steht, ob sie Forstgrund sind, und ob ein Holzrecht darauf statt findet, und der Separationsplan ergiebt zugleich, daß raume und mit Holz bestandene Reviere zusammen gerechnet und vertheilt werden, und es läßt sich wegen Dunkelheit des Rechtsverhältnisses nicht beurtheilen, ob jeder von beiden verhältnißmäßig erhalten habe.

Es erhellet indessen schon aus dem Vorstehenden, daß, wie in der Regel, auch in der Granzowschen Separation Euer Grundsatz ad 2. unrichtig und unzuweckmäßig ist.

Eure ad 3. gemachte Bemerkung scheint auf den vorher unter No. 3. aufgestellten Fall, wo einer das Holz- und Hütungsrecht *jure dominii* und andere die Mithütung *jure servitutis* haben, nicht zu passen, sondern nur die Theilung der mit Holz bestandenen wüsten Aecker, die in diesem Zu-

stande außer dem Holzertage nur Hütungs-
ertrag gewähren, zu betreffen.

Es kommt bei solchen Grundstücken vor
allen Dingen darauf an,

ob es den Besitzern derselben zustehet,
das Holz wegzunehmen und diese
Grundstücke als Acker zu nutzen,

oder

ob dies nicht der Fall sey?

In jenem Fall scheint es zweckmäßig zu
seyn, wenn sie als Acker abgeschätzt, außer
diesem die Ackerhütung berechnet und hier-
nach die Ausgleichung in Absicht des Grundes
und Bodens angelegt, und demnächst nach
feststehender Grundtheilung *praevia taxa*
der Tausch und die Ausgleichung in Absicht
des stehenden Holzes bewirkt wird.

In dem andern Falle sind hingegen in
Absicht solcher Reviere eben die Grundsätze
anzuwenden, die bei wirklichen Forstgründen
anwendbar sind. Ob und in wie fern nun
die Besitzer solchen Ackerholzes die Befugniß
haben, solches ganz wegzunehmen und den
Grund und Boden als Acker zu nutzen, ist
nach allgemeinen Grundsätzen und nach den
gesetzlichen Vorschriften wegen der Holzver-

würfungen zu beurtheilen und zu erbittern. Wenn Ihr übrigens die Benennung von Akten, worin die Euch bekannt gemachten Grundsätze angewendet worden, zu wissen verlangt, so können wir Euch außer mehreren aus andern Provinzen in den höhern Instanzen eingefandten Akten, auf die Meyenburgschen und Lübenschen Separations-Akten, worin zwar Anfangs die Holzgrundtheilung unrichtig bearbeitet, nachher aber doch die Euch bekannt gemachten Grundsätze angewendet worden, verweisen.

Sind ic.

Gegeben Berlin den 13ten Dezember 1804.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Schleinitz.

An
den Justizrath Jahn,
zu Neustadt a. d. Dosse.

Seelmann.

No. 13.

Sech

Sechster Abschnitt.

Ueber Vererbpachtung der Pfarrgrundstücke.

Non cuivis lectori auditorive placebo;
Lector et auditor nec mihi quisque placet.

Erste Abtheilung.

Vortheile.

Die vortheilhafteste Benutzung der Pfarrgrundstücke kann nicht bei eigener Bewirthschaftung, nicht bei Bewirthschaftung zur Hälfte, nicht bei Zeitverpachtung, sondern nur bei Erbverpachtung statt haben. Sie ist die vortheilhafteste und zwar in Hinsicht der Grundstücke sowohl, als der Pfarreinkünfte.

Denn kann und wird wohl je ein Zeitpächter oder Halbenmann das thun, was man von einem

Erbpächter mit Recht erwartet? Und kann es wohl ein Prediger thun? Wie viele der Prediger verdienen mit Wahrheit als tüchtige Oekonomen aufgestellt zu werden? Verdienten einzelne wenige es, was werden sie für wirkliche Meliorationen der Aecker, Wiesen &c. nach ihren Vermögens-Umständen thun können? Könnten sie es, werden sie's auch als Nießbraucher, auf eine höchst ungewisse Zukunft, auf eine vielleicht so kurze Zeit thun, daß sie nicht einmal auf Wiedererstattung der Hälfte der Verbesserungskosten, geschweige auf das ganze verwandte Kapital mit Zinsen, sichere Rechnung machen können? Wagen auf Gewinn und Verlust, ist nicht Jedermanns Sache. Müssen da nicht die Grundstücke, zum zunehmenden Nachtheile des Ertrages, von Zeit zu Zeit verschlimmert werden? Grade das Gegentheil darf man bei der Erbverpachtung erwarten. — Sie ist auch die vortheilhafteste in Hinsicht der

Prediger selbst.

Denn da wird ihnen, und zwar mit fortwährender Gewisheit, der ziemlich höchste Ertrag der Grundstücke, ohne die für sie so unerträgliche und nachtheilige Wirthschaftslast, zu Theil.

Verdruß mit dem Gesinde, Nahrungsforgen bei eintretenden Unglücksfällen, rauben ihrem Geiste Muth und Kraft zu höheren Betrachtungen. Theil-

nehmender Kummer kann und muß sie beunruhigen. — Sie können, zufällige Einkünfte ausgenommen, mit ziemlicher Gewisheit ihr alljährliches Einkommen berechnen, und darnach einen Etat für ihr Hauswesen machen. Auch die steigenden und fallenden Preise sind ihnen weniger nachtheilig. Mit einem kleinen Kostenaufwande ist ihre gesammte ökonomische Einrichtung bei Uebernahme ihres Amtes verbunden. Sie dürfen nicht mit Aufopferung ansehnlicher eigener oder fremder Kapitalien einen bedeutenden Viehstand und das erforderliche Wirthschaftsgeräthe ankaufen, noch das erste ganze Jahr hindurch, wo sie gewöhnlich nur wenig, zuweilen gar nichts, von den Pfarreinkünften genießen, einen Haus- und Viehstand mit Kosten unterhalten. —

Wie mancher wird dadurch gleich beim Antritt seines Amtes zum drückenden Schuldenmachen gedrungen; verstehet so selten, was Wirthschaftsführen heißt; verlieret überdies noch wohl bald durch Untreue seiner Dienstboten, die er nicht übersehen kann, bald durch mannigfaltige andere Unglücksfälle, und hinterläset, beim Tode, den Seinigen, nichts weiter als eine klägliche Bibliothek und Schulden! Das hätte doch anders seyn können, wenn man ihn, der am Studiertisch erwachsen, erzogen und daran gewöhnt war, nicht zum Landwirth gemacht; wenn man

ihn, der gemeinhin sein ganzes Vermögen, oder doch den wichtigsten Theil desselben, den Wissenschaften geopfert, nicht, um kostspielige Herbeischaffung alles dessen willen, was Oekonomie fordert, zur Aufnahme fremder Gelder gedrungen hätte. Er hätte wohl gar mit Erhaltung des noch übrigen Nestes seines Vermögens, oder doch ohne erhebliche fremde Beihilfe, seine erste kleine Wirthschaftseinrichtung machen und fortsetzen, eine geringe Schuld abzahlen, und — was noch mehr ist — er hätte ohne Wirthschaftslast und Sorgen, glücklicher, zur Ehre seines Amtes, seine ganze Bestimmung erfüllen, sich mit ganzer Seele und ungestört seinem Berufe, den Wissenschaften, dem Erziehungsgeschäfte widmen, und mithin vollkommen seyn können, was er als Diener der Kirche seyn und werden sollte.

Aber — ich weiß wohl, daß es ehrwürdige Prediger giebt, welche bei aller Wirthschaftsführung ihrem Amte rühmlichst vorstehen, richtige ökonomische Kenntnisse besitzen und anwenden, sich in Wohlhabenheit befinden, und mitunter beträchtliches Vermögen den Ihrigen zurücklassen. Aber! bei wie vielen ist dieses der Fall? bei wie vielen kann's der auch seyn? Bald fehlt Vermögen, bald ökonomische Kenntniß, bald nothwendige Aufsicht. — Und wer wird überdies in aller Welt mehr und vorsätzlicher

durch schlechtes Gefinde betrogen, als eben der Prediger? Er kann nicht zu aller Zeit, und bei aller, zuweilen sehr wichtigen Gelegenheit, Amtsgeschäfte hindern ihn oft, oft auch seine zu behauptende Würde, ein Zeuge der Handlungen des Gefindes zu seyn; einen Wirthschafter kann er nicht halten; zu poltern, zu toben, zu schelten und fluchen, ist seiner unwürdig, und doch ist eine solche Behandlung oft nothwendig, indem seine Diensthoten ohne feinen Sinn und Gefühl, schonende Geduld und ertragende Nachgiebigkeit leicht schändlich mißbrauchen; zu Vereinträchtigungen, Durchstechereien und heimlichen Mänken muß er nur allzu oft schweigen, um nicht als Zankfüchtiger und Eigennütziger verschrien zu werden. Will er klagen? dies ist nur in den seltensten Fällen anzurathen.

Doch wozu diese Schilderungen? dazu, weil sie verkannte oder nicht verkannte? (gleichviel) Wahrheit sind, und nur Wahrheit wollte ich schreiben.

Den Beifall der gelehrten Richter der Litteraturzeitung erwarte ich nicht, da sie nach allem, was ich bis jetzt von ihnen gelesen, über den höchsten Nachtheil dieser Erbverpachtungen in den härtesten Ausdrücken entscheiden, und nicht bloß bei Rezensionen solcher Schriften, die diese Materie abhandeln, z. B. die Erbverpachtung der Pfarrländereien von

der vortheilhaftesten Seite dargestellt von Joh. Aug. Nhtig Berlin 1799. nach allg. Litteraturzeit. vom 1sten Oktober 1800, sondern auch bei andern Gelegenheiten sich hart darüber auslassen, z. B. in der Rezension (Allg. Litteraturzeit. No. 360. Dec. 1800.) der Schrift Joh. Fürg. Christian Hoeghs, Predigers zu Gienlofte in Seeland, Anleitung zu einem zweckmäßigen Ackerbau. Eine im Jahr 1794. mit der ersten Geldmedaille der Landhaushaltungsgesellschaft in Kopenhagen gekrönte Preisschrift. Aus dem Dänischen nach der zweiten verbesserten Ausgabe übersetzt von F. W. Otte auf Löstorf in Angeln, Schleswig 1799, heißt's ausdrücklich:

daß es unverantwortlich ist, den Predigern diese Gelegenheit, sich nützlich zu machen, dadurch aus den Händen zu winden, daß man nach dem Lieblingsysteme einiger Pseudokameralisten den Predigern ihre Ländereien nimmt, künftige Generationen (!!!) zu Bettlern (!) macht, und dadurch ein großes beiträgt, diesen Stand der Verachtung immer näher zu bringen.

Ich gestehe, daß diese Deklarationen so wenig, wie die vorerwähnte Rezension mich, bei der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung, in meinem Glauben

gestört haben, und haben stören können, wiewohl ich die edle Absicht jener Urtheile schätze.

Oder soll ich etwa deshalb die Feder niederlegen, weil ich ein Rechtsgelehrter bin? Freilich schon dies Einzige: jene Schilderungen sind das Werk eines Rechtsgelehrten! macht bei vielen verdächtig; das weiß ich. Denn in den meisten Geistlichen regt sich — wer mag's hindern, sogleich geheimes Mißtrauen, wenn irgend ein Jurist unaufgefordert über Pfarrangelegenheiten urtheilet und abspricht. Sie haben oft Grund; das ist wahr. Denn es giebt leider! unter meinen Rechtsbrüdern nicht wenige, die mit hämischem Blicke, voll Neid und Mißgunst, auf diesen aller Achtung würdigen, zum Wohle der Menschheit unentbehrlichen Stand hinschielen, und denen es Freude ist, irgend einen dieses Standes zu kränken und zu beeinträchtigen. Ich verabscheue dieses Denken und Thun! Verdient denn nicht auch dieser Stand alle Hochachtung? verdient er nicht auf alle Weise eine schonende Rücksicht, die man, wegen der Unwürdigkeit einzelner Glieder, nie aus den Augen setzen darf.

Der Prediger Uhlig sagt in seiner vorgenannten Schrift S. 24. ganz aus meiner Seele geschrieben:

„Genau betrachtet ist der Prediger doch
 „nicht eigentlich zum Landwirthe berufen:
 „auch leiden seine andern Verhältnisse es
 „schlechterdings nicht, daß er, der keinen
 „Wirthschaftsrevisor halten kann, unter al-
 „len Umständen, die bei einer größern Land-
 „wirthschaft vorkommen, ganz Landwirth sey.
 „Will er's dennoch, so leidet — wider sei-
 „nen Willen — sein eigentlicher Beruf, man
 „sage was man wolle. Eine für ihn, als
 „Prediger, allzu große Landwirthschaft ent-
 „fernt ihn, der sonst zum Fortstudiren wohl
 „Neigung hätte, von den Büchern; hat er
 „eine große Gemeinde, will er seine Kinder
 „nicht versäumen, muß er Briefwechsel füh-
 „ren, soll er die Besuche seiner Freunde, die
 „er nicht vernachlässigen darf, erwiedern,
 „und unterbrechen tausend Störungen seine
 „übrigen freien Stunden: wo wollte er noch
 „wohl Lust und Zeit zum Studiren herneh-
 „men? Er hat den Kopf voll von der Wirth-
 „schaft; wenn er alles in Ordnung halten
 „will, er kann nicht einmal, er sey so ge-
 „übt, als er wolle, auf seine Predigt, wie
 „sich's gehört, denken; er wird am Ende
 „über den Ackerbau ein Schwäger auf der

„Kanzel. Geht er aber, durch einen nach vor-
 „theilhaften Grundsätzen errichteten Erbpacht-
 „kontrakt dazu in den Stand gesetzt, auf
 „der goldnen Mittelstraße, ich meine, be-
 „wirthschaftet er ein mittelmäßig großes Ne-
 „servat; so kann er nicht nur seinem eigent-
 „lichen Berufe treu leben, wenn er will,
 „sondern er kann auch mit größter Leichtig-
 „keit und zu seiner Erholung zur Landwirth-
 „schaft übergehen, denn er kann sie mit ei-
 „nem Blicke übersehen.“

Kann aber, wirft man vielleicht ein, kann der
 Prediger die eben genannten von mir erwähnten
 Vortheile der Erbverpachtung, bei Bewirthschaftung
 zur Hälfte und bei Zeitpacht nicht eben so gut ge-
 nießen? Ich antworte: nein! Denn im erstern Falle
 bleibt die Pfarre nicht nur unzähligen unvermeid-
 lichen Verdriesslichkeiten und Betrügereien durch den
 Halbenmann und Gefinde, Unterschleifen und man-
 nigfaltigen Unglücksfällen ausgesetzt, sondern sie
 muß auch zu allem, in jeder Hinsicht, zur Hälfte
 beitragen. Im zweiten Falle wird der Acker zur
 Bereicherung des Zeitpächters und zum Nachtheile
 der Pfarre bewirthschaftet, und nicht nur gegen das
 Ende der Pachtzeit gewöhnlich so ausgefogen, daß
 er bei einer neuen Verpachtung in dem schlechtesten

Zustande ist, sondern es kann auch nie ein Zeitpächter das Pachtquantum geben, was ein Erbpächter geben kann. Dabei leidet also Grundstück und Pfarre.

Warum aber, entgegnet man mir, warum will man dem Prediger den Acker entziehen, da ja doch so viele, die gleichfalls in öffentlichen Aemtern stehen, z. B. Magistratspersonen u. d. m. so wie ich selbst, den Acker bauen? Wie können denn diese Beforgung der Amtsgeschäfte mit Beforgung der Oekonomie verbinden? — Freilich oft genug zum Nachtheile der erstern; und oft machen äußere individuelle Verhältnisse, wie bei mir selbst, als Ausnahmen von der Regel, solches, wo nicht nothwendig, doch rathsam. Doch es geschehe nicht; vergißt man denn, daß jene Männer gewöhnlich theils mehr äußere Gewalt in Händen haben, theils eigenthümliche Grundstücke anbauen! und beides begründet einen einleuchtenden, sehr wesentlichen Unterschied.

Dabei bemerke man auch, daß ich besonders nur Stadt- und größere Landpfarren im Auge habe. Mag ein Prediger auf einem kleinen Dörfchen sein ihm sehr kärglich zugemessenes und mit einem kleinen Blitze zu übersehendes Feld selbst anbauen;

was schadet's? Wer wollte ihm nicht gern diese kleine ländliche Aufheiterung gönnen und Glück dazu wünschen?

Auch gestehe ich mit aller Freimüthigkeit, daß mir wenigstens kein Mittel denkbar ist, durch welches jeder Unannehmlichkeit vorzubauen wäre, die aus dem Antrage auf Erbpacht entstehen kann. Sieht der Erbpächter diese Abgabe als Last an, lebt er mit dem Prediger in Disharmonie, zeichnet er sich durch Zanksucht und Eigernuß aus, so wird die Pfarre mancherlei Unannehmlichkeiten dulden müssen, um nicht in ewiger Fehde zu leben. Doch dünkt mich, stehen alle diese und ähnliche Unannehmlichkeiten in keinem Vergleiche mit dem aus eigener Wirthschaftsführung entspringenden Verdrusse, Kosten und Gefahr.

Die Hauptsache beruhet nur immer auf Feststellung öffentlich geprüfter und allgemein bewährt erkannter Grundsätze, nach welchen die Erbpachtverhandlungen eingeleitet und fortgesetzt, der Kontrakt angefertigt und vollzogen wird. Ich lege daher meine eigene Grundsätze zur öffentlichen Prüfung dar, und unterwerfe sie so gern, zum Besten des Ganzen, der strengsten Kritik unpartheiischer und gründlicher Beurtheiler. Jede Berichtigung und Vervollkommnung, in einem bescheidenen Tone der

Wahrheitsliebe, wird mir, der ich nur Wohlseyn der Geistlichkeit wünsche, willkommen seyn.

Anm. Was ich von den Vortheilen der Erbverpachtung der Pfarrgrundstücke gesagt habe, gilt auch im Ganzen von den Ländereien der Kirchen, der Schulen und Klöster, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser u. d. m.

Zweite Abtheilung.

Grundsätze in Hinsicht der Erbpächter und der Erbverpachtung.

I. Erbpächter.

Wenn auch gleich jedem Stadt- und Dorfeinwohner, der gehörige Sicherheit zu stellen, und gegen den man keine entscheidende Einwendungen vorzutragen vermag, beim Meistgebote die Pachtung überlassen werden kann; so müßte doch

jeder Patron einer Pfarre, sie sey Haupt- oder vagirende Mutterpfarre, von der Pachtung ausgeschlossen seyn, und immer bleiben.

Dies müßte Hauptgesetz seyn.

Was kann in der bürgerlichen Gesellschaft heiliger und theurer seyn, als der sichere und ungefränkte Besitz des Eigenthums. Nur diesen wünsche ich den Pfarren durch jenen Grundsatz zuzusichern.

Giebt es auch gleich viele, der vorzüglichsten Ehrerbietung würdige Patrone, von denen ich mehrere in Städten und auf dem platten Lande zu kennen das Glück habe; so darf doch auch diesen die Erboerpachtung nicht geschehen. Lebten sie durch aller Zeiten Zeit, oder lebte in allen ihren Nachkommen ihr Geist und Sinn; wer würde sich nicht freuen, von solchen Edlen immerdar unterfützt und in goldenem Frieden seine Erbpacht zu nehmen! Aber wer sichert solche Unsterblichkeit? Wer weiß, ob ihr Sinn noch auf späteren Nachkommen ruhet! ob diese nicht vielmehr vom niedrigsten Eigennutze und von schändlicher Habsucht gefesselt, gierig nach den Einkünften der Pfarre haschen, und derselben durch Schlupfwinkel der Arglist oder Chikane ihr offenkundiges Eigenthum entreißen! —

Doch lassen Sie uns nicht einmal so ferne Blicke in die Zukunft wagen; giebt's nicht jetzt schon unedle, geizige, mit Neid und Mißgunst auf Pfarrenrevenüen hinschielende Patrone, die dann, wenn ih-

nen der Pfarracker in Erbpacht gegeben wäre, unfehlbar ihre Patronatsvorzüge zum einträglichen Gewerbe herabwürdigen würden. Mag dann der Erbkontrakt noch so bündig zum Besten der Pfarre abgefaßt und geschlossen seyn; werden sich ihnen nicht dessen ungeachtet, wenn sie um sich sehen, und suchen, deuteln und verdrehen, Schleifwege genug eröffnen, die Pfarre wider den Sinn und Buchstaben des Kontrakts gestiftentlich zu betrügen, und ihr, zum höchsten Nachtheile, eine ihnen beliebige Erbpacht zustießen zu lassen. Will der Prediger Getreide! das unreine ist für ihn gut genug! Will er Stroh und Heu! das schlechteste ist das Seine! Will er Geldpacht! Er mag warten! — Was soll nun der Prediger bei diesen Bedrückungen thun? Schweigen und verarmen? — Prozeß führen, Prozeß gegen seinen Patron, Prozeß in jedem Jahre? O dann stiehet gewiß unter den bittersten Kränkungen und Verfolgungen sein Leben dahin; zumal da nicht jeder Richter die Sprache der weniger begüterten Unschuld so genau kennet und kennen will, als die Wendungen der falschen Heredsamkeit des Reichthums. Ueble Nachrede decket sein Grab!

Die Pfarrstelle ist erlediget. Jeder um sie anbirende, der nicht schon durch einen Dritten sich zur demüthigsten Annahme eines Zeitpachtkontraktes, ge-

wöhnlich in Gelde, erklärt hat, wird mit leeren Höflichkeitsbezeigungen zurückgewiesen. —

Nur der, welcher schon vorhin oder jetzt persönlich jene Erklärung abgibt, und für eine Einnahme, wie man sie zu seinem und der Seinigen nothdürftigsten Unterhalte berechnet, sich am ehrerbietigsten schmieget, und den meisten Weithrauch spendet, wird in Gnaden berufen. Und, wie viele Männer, die, ohne weitere Aussicht zur Versorgung, des vielfährigen unbelohnten Schulstaubes überdrüssig, des genirten Hauslehrerlebens satt und müde sind, gehen jene unabänderliche Bedingungen der Berufung mit den tiefsten Verbengungen freudig ein; werden auch zu deren Eingehung vielleicht durch eine unzeitige Liebshaft getrieben. —

So untergraben dann Erbverpachtungen geradehin das Wohl der Pfarren, statt es auf's Beste zu fördern. Und das unter dem Schein des Rechts, indem nach denen bis jetzt bestandenen Gesetzen keinem Prediger auf seine Amtsjahre die Annehmung des schlechtesten Zeitpachtkontrakts in die Stelle des Erbpachtkontrakts untersaget ist. So wissen eigennützigige Patrone sich auf Unkosten der Pfarre zu bereichern, und auf eine, anscheinend erlaubte, Weise um Geld und Gut zu bringen, sie, die aus eingebildeter oder wahrhafter (gleichviel! —) Noth-

wendigkeit gedrungen, gern hingeben, was das Ihre ist.

Doch nicht bloß beim Ambiren der Pfarrstellen erlaubt man sich wohl dergleichen strafbare Schleifwege; auch selbst als Pfarrer, entheiligt einer oder der andere sein ehrwürdiges Amt. Das ist in der That höchst traurig! Soll ich ganz hievon schweigen? Man geräth in drückende Nahrungsforgen. Wer kann oft sicherer helfen, als der Patron? Er will's auch; — aber damit zugleich für sich und seine Nachkommen den Pfarracker in Erbpacht, und zwar für eine Pacht, die — —. Gut! Er hilft und Jener auch! — —

Mein Gott, welche Lästerei! Wer hat je so etwas vom Patrone und Prediger gehört? Gehört? als Wahrheit gehört? — Sipienti sat.

Erzählungen dieser Art können und sollen hier um so weniger Maß nehmen, da ich mir vorgesehet habe, keine Anekdoten einzumischen oder Thatsachen meiner eigenen Erfahrungen vorzutragen, wobei irgend Jemandes Karakter in ein nachtheiliges Licht gesetzt werde. *Exempla sunt odiosa! facta non sunt infecta!* Nur für die Zukunft müßte doch durch zweckmäßige Mittel und zu treffende Gesetze dem Unfuge vorgebauet werden. Das ist mein Wunsch und Absicht zum Wohle des Staats.

Eben das ist auch, worauf der vorgenannte Verfasser der Schrift: über die Erbkontrakte, der Prediger Uhlig, Schwerin und Wismar 1797.

S. VI. der Vorrede hindeuten will, wenn er sagt:

Sollte indes die Mode der Erbverpachtungen noch ferner bestehen; so dürfte es doch von der äußersten Nothwendigkeit seyn, daß von Seiten der Landesregierungen eine Konstitution publiciret würde, welche allgemeine Vorschriften enthielte, nach welchen bei Verpachtungen der Pfarrländereien zu Werke gegangen werden sollte. Dadurch würden Pächter und Verpächter gehindert werden, zum Nachtheile des Staates zu konspiriren u. s. w.

Der Prediger Uhlig in der oben erwähnten Schrift will den Ausdruck: konspiriren, deshalb nicht aufnehmen, theils weil er dadurch manchen edel denkenden Mann zu beleidigen glaubt, — ist hier aber von edel denkenden Männern die Rede?? — theils weil er die, nach seinem Vorschlage alle 10 oder 20 Jahre vorzunehmende Revision des Erbpachtcontractes, als ein völlig sicheres Mittel sich denkt, jedem geheimen Unterschleife und Betrüge vorzubauen. Allein er irret gar sehr. Möglich bleibt im Ganzen wohl die Revision, und die Anwendung also heilsam;

aber für den großen beabsichtigten Zweck doch lange nicht wirksam und kraftvoll genug. Hierzu bleibt's unlängbar das Sicherste, daß Patrone bei Erbverpachtungen ganz von der Pachtung ausgeschlossen werden, und da, wo ihnen bis jetzt die Pachtung geschehen, bei der härtesten nachhastigen Strafe jedes Zuwiderhandeln des Geistes und Buchstabens des Kontraktes, und mithin jede, ohne Genehmigung des Oberkonsistoriums geschehnde, Abschließung eines Zeitpachtkontraktes, welches alles nur auf Verkürzung des Pfarreinkommens abzwecket, durch öffentliche Gesetze unterlagt werde. Auch in Ansehung der Prediger muß es mit nachhastiger Strafe verbunden seyn, wenn er oben gedachte pfarrverderbliche Bedingungen eingehet, oder, wenn er sie einzugehen sich ehedessen dazu gedrungen vermeinte, für die Zukunft von dem Erbkontrakte nachlässet.

Ich denke mir hier die scheinbaren Darstellungen des großen Nachtheiles für das Pfarreinkommen sehr lebhaft, wenn Patrone von der Erbpacht ausgeschlossen werden.

Wer kann so viel Pacht geben, als eben dieser? wie augenscheinlich muß also die Pfarre auf immer verlieren!

Scheinet! denn wenn es durch Gesetze feststünde, daß Erbpächter sich, nach geschehener Gemein-

heitsaufhebung, auf Pfarrländereien anbauen müßten, so würden sich bei der zunehmenden Bevölkerung, bei dem ländlichen Wohlstande, besonders in den hiesigen und angrenzenden Provinzen, und bei dem Wunsche und Mangel an Gelegenheiten zum Anbau, Erbpachtslustige genug finden, die für den Besitz dieser, von allen landesherrlichen und nachbarlichen Abgaben und Lasten völlig freien Grundstücke, wenigstens eben so viel, als der Patron, hingeben würden.

Doch, ich will's mir denken: sie geben nicht ganz was jener giebt; ist das der Pfarre im Ganzen nachtheilig? Sind nicht die eben gedachten Nachtheile durch den Patron unendlich überwiegender? Wird nicht jeder Prediger bei diesem vielleicht etwas geringern Pachteinkommen ungleich zufriedener und glücklicher leben? Wird er nun nicht bei Ränken und Betrügereien des Pächters auf des Patronen Schutz und Beistand rechnen dürfen? Kann er's nicht, ei nun! so ist er doch wenigstens nicht gedrungen, um dieser Pacht willen, sich mit dem Patron selbst in höchst verderbliche Prozesse zu verwickeln! Und wie viel gewinnet der Staat, besonders in dem Fall einer Zerstückelung der Pfarrgrundstücke, durch die darauf anzusetzenden mehreren Familien, in Absicht der Bevölkerung und durch die Zirkula-

tion des Ganzen. — Zu Káriz, einem Dorfe dieses Kreises, haben sich auf 54 Morgen 112 □Ruthen, des mittelmäßigsten Bodens, den Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet, 17 Erbpächter aus ihren eigenen Mitteln angebauet; unter diese ist jener Flächeninhalt vertheilt, sie kultiviren denselben bestmöglichst, und sämmtliche finden dabei ihr Auskommen. Wie viele Familien würden dem Staate nicht erwachsen, wenn diese Verfahrungsart auch in Absicht der Pfarrgrundstücke durch Gesetze feststände? und wie wohl würden sich die Pfarren dabei befinden? — Ueberhaupt ist es unlängbar, daß durch eine solche Zerstückelung der höchste Ertrag herausgebracht wird, und dabei wird die Pfarre durch diese für jede künftige Beeinträchtigung vollkommen gesichert. —

Ich setze einige Bemerkungen hinzu.

Nicht bloß bei der Erbverpachtung selbst muß der Patron ausgeschlossen seyn, sondern es muß auch ausdrücklich Kontraksbedingung seyn, daß die Pachtung unter keinem Vorwande und zu keiner Zeiten Zeit von dem Erbpächter an den Patron überlassen werde.

Sollte zur Zeit der Erbverpachtung eine Stadt, Domstift, Kloster oder andere moralische Person das Patronatrecht besitzen, so ist die Ueberlassung der Erbverpachtung an sie weniger gefahrvoll. Geschiehet

sie, so darf es doch nur — daß ich mich des Ausdrucks bediene, eine temporelle Vererbpachtung seyn, welche bis auf die Zeit hinausreicht, da etwa ein Einzelner, wie ich dergleichen Fälle weiß, das Patronatrecht entweder durch Kauf oder andere rechtmäßige Weise für sich und seine Nachkommen erlangt. Mit dem Patronatrecht darf er nicht zugleich das Erbpachtrecht überkommen. Da muß die bis dahin bestandene Erbpacht aufhören.

Sollte man dem Patron, aller vorgeordneten Einwendungen ungeachtet, dennoch die Pachtung überlassen, so muß es wenigstens unter den vorangeführten harten Strafdrohungen sowohl des Patronus, als des Predigers geschehen.

Beziehe ich mich gleich in allem Obigen nur auf Patrone der Haupt- und vagirenden Mutterpfarre; so ist doch auch selbst die Vererbpachtung der Pfarrgrundstücke der Tochterpfarre an den Patron derselben nicht gerathen, wenn sie auch gleich so gefahrvoll nicht ist.

Aus der Vererbpachtung der Kirchensändereien an den Patron kann aber kein wichtiger Nachtheil so leicht erwachsen, weil bei Erhebung und Berechnung dieser kirchlichen Einnahme mehrere Personen, als Prediger, Kirchenvorsteher u. a. konkurriren.

II. Erbverpachtung.

Zu den Hauptgrundsätzen zähle ich folgende.

- A. Die Verpachtung muß in Körnern und mit Reservaten geschehen.

Dies ist der wichtigste Grundsatz, und die Nothwendigkeit desselben leuchtet in die Augen. Denn Getreidepreise bestimmen fast einzig den Preis aller übrigen nothwendigen Lebensbedürfnisse. Mögen jene Preise nun seyn, welche sie wollen, die Pfarre kann dabei nie verlieren. Ganz anders ist's, zum Nachtheile der Pfarre, mit einer Geldverpachtung. Sie ist daher durchaus unzulässig. — Eben so würde der Wirtschaftsführung, besonders in kleinen Städten, und auf dem platten Lande, beträchtlicher Schaden, ohne Reservate, erwachsen.

mithin muß die Erbverpachtung geschehen

- 1) in Körnern.

Hiebei muß Abtragung der Pacht, nach jedesjährlicher freier Bestimmung des Predigers und nach dessen Wahl, entweder in Körnern oder in Gelde, und zwar in zweien Terminen, auf Martini und Marien, ausdrückliches Gesetz seyn.

Zum Scheffelmaasse bestimmt man für hiesige Gegenden das Berlinische am sichersten.

Die Geldpacht wird durch ein, über den Martini und Marien Marktpreis von einem benannten Stadtmagistrate ausgestelltes Attest ausgemittelt, und dem Erbpächter für das Verfahren 2 Groschen für Scheffel an dem Marktpreis erlassen.

Der Prediger Uhlig ist zwar der Meinung, daß die Erbpacht in Körnern festzusetzen, aber nach einer, bei der 10 oder 20jährigen Kontraktrevision ausgemittelten, festen Taxe alljährlich bis zum folgenden Revisionsjahre in Gelde abzutragen sey. Er sagt:

die Kommission holet die Kornpreise aller Arten von den fünf zuletzt vorhergegangenen Jahren aus den vor Gericht dargelegten Handlungsbüchern zweier Kaufleute ein, macht den Durchschnitt dieser fünfjährigen Preise, wendet sie auf die als Erbpacht Korn ausgemittelte Scheffelzahl an, und berechnet die Summe. Diese Summe gilt vom ersten Erbpachtjahre an 20 Jahr lang, nach deren Verlauf die beschrie-

bene Prozedur wiederholt wird. Die Termine zur Bezahlung der Erbpacht sind Antonii und Trinitatis zur Hälfte. Sind die Patronatgüter verpachtet, so wird die Pfarre an den Pächter angewiesen.

Seine Tendenz ist gut. Er will dadurch die Pfarre vor unreinem Pachtcorne, und allen daraus entstehenden Beeinträchtigungen und Verdrießlichkeiten sichern. Aber fördert er im Ganzen durch jene Festsetzung das Beste der Pfarre?

Der Durchschnitt von 5 verkossenen Jahren bestimmet die Preise für 20 kommende Jahre! Welcher Prediger, der nur einigermaßen mit den Abweichungen der Preise, in solch einem Zeitraume bekannt ist, wird dieses wünschen können? Wie, wenn nach jener Norm vor etwa 14 Jahren, und etwa vor dem siebenjährigen Kriege, die Preise für die nachfolgenden 20 Jahre ein für allemal wären bestimmt worden? Ist's nicht gerathener, zweimal in jedem Jahre nach freier Willkühr festsetzen zu können: ob man Körner, oder, als Surrogat, haares Geld, nach obigen Bedingungen, verlange?

Doch nicht blos in Rdnern muß die Vererbpachtung geschehen, sondern auch

2) mit Reservaten.

Diese müssen besonders betreffen:

- a) die gesammten Pfarrgärten;
- b) Weidefreiheit und Futter zur Durchwintierung für wenigstens vier Kühe.

Die Weidefreiheit muß entweder in der besten Kuhhut des Erbpächters und ohne Hirtenlohn, oder bei geschehener Separation in einer dazu geeigneten Pfarrfoppel vorbedungen werden.

Hat die Pfarre keinen, oder keinen zureichenden Raubzehent, so sind 3 Schock grades Roggenstroh, das Bund zu 20 Pfund, 1 Schock krummes Roggenstroh, das Bund zu 10 Pfund, $1\frac{1}{2}$ Schock krummes Gerstenstroh und $\frac{1}{2}$ Schock krummes Haferstroh, das Bund zu 10 Pfund, anzusetzen.

Ob eigene Heugewinnung und mithin Vorbehalt eines eigenen Wiesenanteils, oder statt dessen Festsetzung 3 Fuder gutes Kuhheu, das Fuder zu 15 Centner gerathener sey, werden Lokalsumstände am besten bestimmen.

c) Stroh und Heu zur Unterhaltung von etwa
2 Stallpferden.

Dieses Reservat findet nur statt, wenn ungeachtet der Erbverpachtung, dennoch die individuelle Lage des Predigers, das Halten 2 Pferde nothwendig macht.

Ob freie Ablieferung oder die eigene Gewinnung des Strohes und Heues festzusetzen, müssen Lokalumstände ebenfalls ergeben. Im letzten Falle wird der erforderliche Wiesenantheil und so viele Morgen Ackerlandes, als außer den anderweitigen nothwendigen Fuhren, mit 2 Pferden bequem bestellet werden können, vorbehalten.

Wenn Acker-, Wiesen- und Weidenservate im Zusammenhange gegeben werden können, so ist dieses sehr zweckmäßig.

Anm. Nur vorgedachte Reservate a. b. c. finde ich nothwendig und zweckmäßig. Auf Schweine und Gänse nehme ich deshalb keine Rücksicht, weil ich völlig überzeugt bin, daß es den Pfarren, die keine eigentliche Wirthschaft haben, vortheilhafter sey, gedachte Hausthiere für ihre kleine Oekonomie anzukaufen, und auf dem Stalle zu füttern.

B. Für die Erbpacht muß hinreichende Sicherheit befestet werden.

Besitzt der Erbpächter eigenthümliche Grundstücke, so muß die Erbpacht auf seine Kosten, darauf ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Auch sein übriges gesamntes Vermögen muß er der Pfarre zum Unterpfande einsetzen. Erbpachten mehrere, so müssen sie für die Sicherheit solidarisch haften. Nach eintretenden Umständen kann auch Vorausbezahlung der halbjährigen Erbpacht in die Stelle besonderer Sicherheit treten.

C. Verminderung oder Erlassung der Erbpacht muß bloß bei den durch Krieg oder ungewöhnliche Erderschütterung entstandenen außerordentlichen Unglücksfällen zugestanden werden.

So wie der Erbpächter alle ökonomischen Vortheile der glücklichen Jahre ungetheilt für sich genießet, so muß er auch allein die Unfälle der unglücklichen Jahre tragen.

Nur bei allgemein verheerenden Kriegeskäufen, und solchen Erderschütterungen, wodurch die vererbpachteten Grundstücke entweder ganz oder zum Theile verschüttet werden, muß sich nach dem Ermessen der kompetenten Behörde, die Pfarre Remission oder

gänzliche Erlassung der Pacht, ohne Prozeß gefallen lassen.

D. Im Fall die Erbpacht über 2 Jahre im Rückstande bleibt, so muß der Erbpachtkontrakt für aufgehoben geachtet werden; es fallen sodann die Grundstücke, ohne prozessualische Weiterungen, zur Pfarre zurück, und wenn diese es gerathen findet, so müssen solche auf Kosten und Gefahr des bisherigen Erbpächters, von neuem vererbpachtet werden.

E. Dem Erbpächter muß nachgelassen werden, theils sich auf den Grundstücken ohne Zuthun der Pfarre, anzubauen, theils solche an einen andern zu verpfänden, abzutreten oder zu verkaufen. Dagegen ist

F. Erbpächter schuldig im Abtretungs- oder Verkaufsfalle der Grundstücke, den Konsens der kompetenten Behörden nachzusuchen, und wenn die Pfarre das Vorkaufsrecht nicht ausüben will, derselben durch den neuen Erbpächter ein zu bestimmendes Laudemialgeld, von dessen Entrichtung nur die Descendenten des Erbpächters frei sind, zahlen zu lassen.

G. Das Konsumtionskorn muß im Anschlage vom Ertrage abgezogen werden.

Bei Anfertigung desselben müssen die Grundsätze des ritterschaftlichen Reglements jeder Provinz und das Vermessungs- und Bonitirungs-Register des Orts, wenn solches vorhanden, angewandt werden.

Diese, so wie die Billigkeitsgründe sprechen dafür, daß bei Veranschlagungen das verhältnismäßige Konsumtionskorn zu gute gerechnet, und mithin neben der Ausfaat vom Ertrage abgezogen werden.

Ganz abweichend ist hievon das Urtheil des oben genannten Schriftstellers: über Erbkontrakte der Prediger. Er will vielmehr nach S. 97. aus dem Abzuge des Konsumtionskornes, die Unzulässigkeit der Erbkontrakte beweisen, indem, nach seiner Meinung, der Erbpächter die Erbpacht mit einwirtschaftete, den Gewinn der Verbesserungen allein ziehe, und hiernach nicht als Zeitpächter beurtheilet werden könne.

Der Prediger Uhlig tritt S. 26. in seiner Abhandlung jener Meinung bei, und sagt:

„offenbar wird den Pfarren, wenn von
 „dem ausgemittelten Erbpachts-Ertra-
 „ge noch ein Korn, zur Wirtschaft

„des Erbpächters, abgerechnet wird;
 „mehr genommen, als sie, selbst nach
 „Gründen der strengsten Gerechtigkeit,
 „zu verlieren verpflichtet wären.“

Beide Männer scheinen den Begriff von Konsumtionskorn nicht ganz aufgefaßt, und also übersehen zu haben, daß, wenn bei Ertragsanschlägen von Konsumtionskorn die Rede sey, man darunter nicht einzig und ausschließlich das zum Unterhalte für Menschen und Gespannvieh nöthige Getreide, sondern überhaupt den ganzen sogenannten Schleet verstehe, d. h. alle mit Wirthschaftsführung unvermeidlich verbundene Ausgaben, mithin unter vielen andern auch die an Gesinde, Gestellmacher, Sattler, Schmiede u. m. die zum Ankaufe des abgegangenen Zugviehes u. d. m.

Alles dieses muß durch jenes Korn mit übertragen werden. Sollte nun dem Erbpächter, der überdies bei Unglücksfällen unter keinem Vorwande Remission oder Erlassung erhält, weil ihm der reichste Gewinn der gesegnetesten Erndten ganz ungetheilt zufließet, dieses Konsumtionskorn nicht zu gute gerechnet werden, so müßte er den Schleet

aus eigenem Vermögen unterhalten, und wer könnte, wer wollte ihm das wohl zumuthen? Dies um so weniger, da eine kleinere Wirthschaft, wie doch gemeinhin die einer Pfarre nur ist, im Vergleich mit einer größern, unstreitig einen kostspieligeren Schlect, verhältnismäßig erfordert. Befände sich aber auch der Erbpächter in einer so vortheilhaften Lage, daß er die Bewirthschaftung der Pfarrgrundstücke, ohne besondere erhebliche Wirthschaftsausgaben, mit seiner Hauptwirthschaft verbinden und jene also mit einwirthschaften könnte, so ist dieses ein glückliches Euenement, von dem die Pfarre einen Gewinn zu ziehen nicht berechtigt seyn kann; denn das ist unlängbar ein zufälliger Vortheil, den Erbpächter durch Verbindung des Pfarrackers mit dem seinigen erhält, und den der Prediger sich durchaus nicht verschaffen, und also auch keine Ansprüche darauf machen kann.

Eben so wenig kann er die einzig von künftiger Industrie und Kostenaufwande des Erbpächters abhängenden Meliorationen, für sich im Voraus in Anschlag bringen, und

darauf Verpflichtung zum höhern Pachtform-
abtrage gründen.

Anm. Nach geschעהer Anfertigung eines genauen
Ertragsanschlages, wird die Licitation in einem da-
zu anberaumten und gehörig bekannt gemachten
Termine veranlassen.

H. Alle mit der Vererbpachtung verbundene Ko-
sten, werden dem Erbpächter gemeinlich auch
zur Kontraksbedingung gemacht.

Anm. Alle obige Grundsätze müssen, mit Ausnahme
der S. 289. No. 2. erwähnten Reservate, auch
bei Erbverpachtungen der Ländereien der Kirchen,
Schulen, Klöster u. d. m. gelten.

A n h a n g.

Ehe ich diesen Abschnitt beschliesse, muß ich noch etwas über den Raubzehent und über das Holzeinkommen bei manchen Pfarren hinzufügen.

A. Raubzehent.

Diesen in Körnern zu vererbpachten, ist der sicherste Ausweg, den man wählen kann. Denn es läßt sich in den Verhältnissen eines Predigers gegen seine Gemeinde kein Mittel denken und anwenden, das unfehlbar allen Intriguen, Ränken und Betrügereien vorbeugen könnte. Glaube doch kein Prediger, wenn er auch noch so viele und wichtige Verdienste um seine Gemeinde hat, es je dahin zu bringen, daß er nicht beim Raubzehent mehr oder weniger sollte überlistet und hintergangen werden. Da

hilft kein Demonstrieren und Ermahnen, kein Drohen und Anklagen, selbst kein Vorsichtigsseyn und Nachspüren. Der Gedanke, den sie schon von ihren Vorältern überkamen: den Priester beim Raubzehent zu betrügen, ist keine Sünde! dieser Gedanke schlägt alles nieder. Sie treiben bei der scheinheiligsten Miene im Stillen ihr Unwesen und freuen sich ihrer Beute, es geschehe, was da wolle.

Hierinnen allein liegt der Grund, warum bei Vererbpachtungen dieser Art, auch der geringste, in Naturalabgaben angefertigte, Ertragsanschlag bei Licitationen, nie, wenigstens äußerst selten, erfüllt wird; ich halte aber dessen ungeachtet den Zuschlag dem Besten der Pfarre am angemessensten.

Nun weiß sie mit Sicherheit, was sie zu erheben hat, und ist wenigstens von einem sehr großen Theile Unannehmlichkeiten auf immer befreiet. Denn den Betrügereien durch schlechtes Korn muß man im Voraus durch bestimmte Kontraksbedingungen begegnen.

Gründe sind übetdies, dünkt mich, genug vorhanden, den Raubzehent überall auf Körner festzusetzen oder zu vererbpachten. Es muß aber auch hier die Bedingung zu N. 1. pag. 287. angewandt werden.

B. Holzeinkommen.

Wird dieses Holz der Pfarre, nach Verhältniß der Grundstücke, aus der Kommune gegeben, so muß man sich schon bis zur dereinstigen Gemeinschaftsaufhebung bei der bisherigen Verfassung beruhigen, weil bei bestehender Gemeinschaft alle Mühe zur Bewirkung einer vortheilhaften Abänderung oder einer Eintigung auf ein bestimmtes angemessenes Holzquantum, gewiß fast jedesmal vergebliche Arbeit seyn würde.

Wird das Holz aus dem Forst von der Guts-herrschaft verabreicht, so ist die Festsetzung eines all-jährlichen Holzquantums am gerathensten. Dadurch wird so manche, mit einer unbestimmten Abgabe verbundene, Unannehmlichkeit gehoben; dadurch wird, indem der Prediger nicht mehr nasses Holz zu brennen genöthiget ist, nicht nur für eine bessere Holz-ökonomie, sondern auch für leichtere und bequemere Feuerung gewonnen; dadurch wird die Pfarre zum Verkaufe des vom Deputate alljährlich ersparten Holzes völlig berechtiget.

Wird das Holz von dem auf den Pfarrgrundstücken sich befindenden Holzvorrathe genommen, so kann dies auf eine zwiefache Weise geschehen.

Endweder, das Holz wird aus den der Pfarre eigenthümlichen Weichholzrevieren, als aus Laaken oder Kienenh Holzungen, genommen, und dann rathe ich, aus den in der Beilage No. 6. aufgestellten Gründen, diese Reviere der Pfarre vorzubehalten, und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie nicht nur auf immer vor Aufshütung und allen Nebenbenutzungen geschlossen bleiben, sondern auch der jedesmalige Prediger zur forstmäßigen Bewirthschaftung und Fürsorge für dieselben, mithin zur nöthigen Anlegung der Schonungen, zu Anpflanzungen u. d. m. gefeslich gedrungen werde;

Oder, das Holz wird von dem auf dem Pfarracker befindlichen Hartholze genommen, und dann, dünkt mich, wird am gewissen für das fortdauernde Pfarrholzeinkommen, oder vielmehr für ein dem Holz ertrage möglichst angemessenes Aequivalent gesorgt, wenn man das vorhandene Holz, nach einer vorangefertigten, zur Uebersicht nöthigen, Taxe meistbietend versilbert, das Kapital sicher auf Zinsen legt, und diese Zinsen alljährlich der Pfarre anweist.

Besonders bei Erbverpachtungen empfehle ich dieses. Denn wollte sich dann die Pfarre das auf dem Acker befindliche Holz vorbehalten, so würde zwar dadurch ein sehr beträchtlicher Zuwachs an mannigfaltigen Verdriesslichkeiten, aber bei Aufzucht und allen verderblichen Nebennutzungen von Seiten des Erbpächters, kein neuer Zuwachs am Holze, vielmehr allmähliges Abnehmen und — vielleicht nach einer kurzen Reihe von Jahren — gänzlichliches Aufhören desselben zu erwarten seyn. — So wäre denn die Pfarre auf immer dieses Holzeinkommens beraubt.

Aus diesem bedeutenden Grunde empfehle ich, zur Sicherung jenes Einkommens nicht bloß bei Erbverpachtung, sondern auch sogar bei der durch die Pfarre fortgesetzten Bewirthschaftung der Pfarrgrundstücke, obige Maasregel. Denn — kann es beleidigen? wahrlich nicht jeder Geistliche denkt, wie Cicero in der vortrefflichen Abhandlung de Senectute c. 1. von Layen und Gelehrten der Vorzeit rühmet:

Nemo est tam senex, qui se annum non putet posse vivere; sed iidem elaborant in eis, quae sciunt, nihil omnino ad se pertinere.

Serit arbores, quae alteri seculo
prosint! ut ait Staius noster in Sine-
phebis. Nec vero dubitat agricola, quam-
vis senex, quaerenti: cui serat? respon-
dere: Diis immortalibus, qui me non
accipere modo haec a maioribus volue-
runt, sed etiam posteris proderent!

Siebenter Abschnitt.

Von Aufhebung der Spanndienste, insonderheit von Abschaffung der unglücklichen Zwangsdienste.

Erste Abtheilung.

Von Aufhebung der Spanndienste.

Ich sage mit Tom Have in seinen Bemerkungen und Vorschlägen über Aufhebung und Vertheilung der Gemeinheiten: daß nur der Staat am musterhaftesten und vollkommensten organisirt ist, in welchem die mehresten zufriedenen und wohlhabenden Unterthanen angetroffen werden, wo jeder ohne alle Störungen eines Dritten, ohne Neid und Mißgunst, ohne Zank und verderbliche Prozesse, seine Fluren

in Frieden und Ruhe, und im Bewußtseyn des gesicherten Eigenthumes bauet; wo jeder Grundeigenthümer nach den Verhältnissen seiner Besizungen zu den öffentlichen Lasten beiträget. —

Aller Freiheits- und Gleichheitschwindel, alle Empdrungsprojekte, werden von einem solchen glücklichen, im innern musterhaft geordneten, Staate entfernt bleiben; jeder Einwohner wird an sein Vaterland und an seinen Heerd gefesselt seyn, und sich glücklich fühlen, in Sicherheit und Ruhe, und gesetzmäßiger Freiheit seinen Acker zu bauen und sein Gewerbe zu treiben.

Der erste Schritt zu dieser Glückseligkeit ist die Aufhebung aller Gemeinheiten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, nach vernünftigen, keinem zum Nachtheile erreichenden, Grundsätzen; — denn dadurch werden sofort die vielen Gelegenheiten zu Prozessen gehoben, die manche Dorfschaften, so viele Jahre entzweien, und als die Hauptquelle des Uebels und des Unglücks für den Landwirth, manchen Wohlhabenden, der ohne ärgerliche Rechtsstreitigkeiten ein guter Hausvater gewesen seyn würde, in das größte Verderben gestürzt haben. —

Wie viel Zwietracht, Zank, bitterer Verdruß und freßgängige Haushaltungen sind nicht von je her aus Prozessen entstanden und entstehen täglich

aus selbigen, und doch ist es nicht möglich, daß die Theilhaber an Gemeinheiten solche vermeiden können, weil sie sich in einer immerwährenden Kollision befinden. —

Daher leben die Einwohner eines Dorfes, wenn es auch nur aus wenigen Feuerstellen besteht, immer gespannt, und bei so reizbarer Stimmung selten, ohne allen Streit, in nachbarlicher Einigkeit und Freundschaft. —

Soll dieses heillose Uebel, wodurch so mancher fleißige und brave Staatsbewohner um Haus und Hof, Brod und Nahrung gekommen und mit allen Seinigen ins Verderben gestürzt worden ist, gründlich gehoben werden, so muß auch der zweite Schritt zum Staatswohle geschehen, nämlich auch diese Gattung von Gemeinheit,

die Aufhebung der Spanndienste und des Zwangdienstes, befördert und allgemeiner gemacht, allenfalls vom Staate durch Landesgesetze befohlen, und so politische Glückseligkeit, ungebundener Fleiß, Bevölkerung und allgemeiner Wohlstand zur möglichsten Vollkommenheit gehoben werden. —

Den Zwangdienst und das mit demselben so sehr verwandte Loskaufsgeld, habe ich seit meinen männlichen Jahren als eine die Menschheit enteh-

rende Sache verabscheuet; seit etwa 10 Jahren aber ist in mir die Idee von Aufhebung der Dienste der Unterthanen und deren sonstigen Abgaben, besonders die von Aufhebung der Spanndienste, allererst zum eigentlichen Nachdenken gekommen.

Bald nachher und etwa im Jahre 1796 oder 1797 theilte ich meine deshalbigte Gedanken dem bereits verstorbenen Herrn Domkapitular von Krbcher, auf Lohme u. in der Prignitz, Erbherrn, diesem so allgemein verehrten würdigen Manne, mit, dessen Geschäftsträger und Justitiarius ich war, die aber der Zeit mehr auf das sogenannte Freikaufen der Unterthanen gerichtet waren. Dieser gab selbigen Beifall, und er erteilte mir Vollmacht, mit seinen im Dorfe Stüdenitz wohnenden zum Gute Rodahn gewidmeten 12 Unterthanen, ein Beispiel dieser Art bis auf seine Genehmigung aufzustellen. Dieses geschah, und es sind demselben mehrere Obrigkeiten und Unterthanen in hiesiger Gegend nachgefolget, und es folgen demselben noch jetzt mehrere.

Am 18ten März 1799. befahlen des jetzt regierenden Königs von Preußen Majestät durch eine Kabinettsordre, daß die Naturaldienste der Domainen-Unterthanen abgeschafft und bei neuen Verpachtungen statt derselben eine angemessene Abgabe in baarem Gelde eingerichtet werden solle. Dieses ist nicht

nur seit der Zeit geschehen, sondern es sind auch die fiskalischen Aemter-Gemeinschaftstheilungen an mehreren Orten mit Aufhebung der Dienste der Unterthanen verbunden worden, die ich als Gemeinschaftsaufhebungs-Justizkommissarius zum Theil mit bearbeite, und diese haben mich beim fortgesetzten Nachdenken davon überzeugt, daß die Gründe, welche der Aufhebung der Dienste der Unterthanen das Wort reden, auf das vollkommenste in der Wahrheit beruhen, die Art und Weise aber, dieselbe durch eine angemessene Geldleistung einzurichten, der Sache nicht angemessen, im Gegentheil für Obrigkeiten und Unterthanen mit evidentem Verlust verbunden ist.

Erstere sind bekannt und auch vom Herrn Justizkommissarius Sebald in seiner Schrift: über die Aufhebung der Spanndienste besonders in Hinsicht auf die Mark, größtentheils mit aufgenommen worden, wohin ich desfalls, um Wiederholungen zu vermeiden, verweise; in Ansehung der letztern aber, beziehe ich mich, der Kürze halber, auf die Beilagen No. 7. und 8. mit dem Wunsche, daß Obrigkeiten und Unterthanen es der Mühe wenigstens werth halten wollen, meine Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand zu prüfen, und das Beste davon zu behalten.

Beilage No. 7.

Allerdurchl.

An
ein hohes Generals
Direktorium zu
Berlin.

Zu meinem gegenwärtigen allerunterthänigsten Bericht werde ich durch Patriotismus für mein Vaterland veranlassen.

Ewr. R. M. wünschen zum Landeswohle auch die Aufhebung der Dienste und es wird diese an mehreren Orten mit Aemtertheilungen verbunden, deren ich selbst schon verschiedene in Arbeit habe.

Von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses großen Vorhabens bin ich auf das vollkommenste überzeugt; nur davon kann ich mich bei dem von Zeit zu Zeit steigenden Werthe der Dinge — und fallenden Werthe des Geldes — beim fortgesetzten Nachdenken nicht überzeugen, daß Dienstgeld ein passendes und entschädigendes Surrogat für die bisherigen Naturaldienste ist; ungeachtet ich gern zugebe, daß der Staat in Absicht seiner eigenen Un-

terthanen, durch deren, durch die Dienst-
 aufhebung allerdings wachsenden, Wohl-
 stand, und durch die Zirkulation des
 Ganzen eine vorzügliche Schadloshaltung
 findet. —

Auch glaube ich nicht, daß dem Un-
 terthan hiemit ganz gedienet seyn kann,
 der in der Folge das Surrogat des
 Dienstgeldes eben so als eine drückende
 Sache betrachten wird, für welche er den
 Naturaldienst gegenwärtig ansiehet. —

Soll das Surrogat vollkommen ent-
 schädigend seyn, und allgemeinen Wohl-
 stand in dem möglichsten Grade begrün-
 den, so muß derselbe durch Grund und
 Boden gegeben, und nach demselben
 Maasstabe, nach welchem die Natural-
 dienste in Anschlag gebracht werden, auch
 das Surrogat abgeschätzt und gegeben
 werden.

Der Unterthan — dieses ist ein Er-
 fahrungsgrundsatz — bestzet, besonders in
 denen Marken, von welchen ich rede, in
 der Regel mehrere Grundstücke, als er
 kultiviren kann, oder gehörig zu bebauen
 Lust hat. Wird das Surrogat hiernach

in Grund und Boden bestimmt, so giebet er blos das weg, was er entbehren kann, und er gewinnt das baare Geld, welches er zur Verbesserung seiner übrigen Grundstücke nützlich und vortheilhaft verwenden kann, und welches ihm den Abgang des weggegebenen Stückes reichlich ersetzt. Er wird, ohne die geringste Belastigung, ein von Diensten und Abgaben freier Mensch, und durch jenes Surrogat wird er mittelbar zugleich genöthiget, die ihm verbleibende Realität, besonders da, wo spezielle Separation statt findet, durch bessere Kultur doppelt so hoch zu nutzen, als er bis dahin das Ganze nutzte, und die Obrigkeit, welche das Surrogat mit in die Hauptwirthschaft ziehen, oder zu einem besondern Vorwerk, Etablissement u. s. f. beliebig einrichten kann, hat unstreitig dieselben Vortheile zu erwarten. —

Indem ich Ewr. Majestät diese meine Gedanken zur nähern Prüfung in tiefster Erniedrigung vortrage, wage ich es, Allerhöchstdieselben um allergnädigste Erlaubniß zu bitten,

ein sich auf jenen meinen Grundsatz gründendes Beispiel aufstellen zu dürfen; ein Beispiel,

welches den Landmann mehr, als alle Vorschriften und Ueberredungskünste ermuntern wird, und auf den Fall Ewr. Majestät dieses zu befehlen in Gnaden geruhen sollten, bringe ich dazu das zum Amte Alt-Ruppin gehörige Dorf Craaz bei Gransee allergehorsamst in Vorschlag.

Dieses Dorf lieget an der Grenze der zum Amte Zehdenick gehörigen Vorwerke Badingen und Osterne, auch hat dasselbe die Aufhütung auf einer an seiner Grenze zwischen Osterne und Craaz belegenen zu Osterne gehörigen Wiese zu ungeschlossenen Zeiten; es sind zu Craaz mehrere spezielle Theilungen im Werke, die Ewr. Majestät auf meinen besondern allerunterthänigsten Antrag durch das Hofrescript vom 20sten April d. J. unterstützen zu lassen, bereits allernädigst geruhet haben; auch ist auf die Aufhebung jener Aufhütungsfervitut von mir bereits angetragen wor-

den, welche mit den Haupttheilungen in so fern in der engsten Verbindung stehen, als Craaz nur im Anschlusse seiner Grenze desfalls abgefunden werden kann; man wissen muß, wie viel diese Abfindung beträgt, und diese in der Folge keinem der Theilhaber süglich angewiesen werden kann, und mit diesen Theilungen könnte die Dienstaufhebung verbunden werden.

Auch würden meine obigen Grundsätze hier besonders auf das vollkommenste Anwendung finden, da Craaz ein so großes Ackerfeld besitzt, welches es nie gehörig kultiviret hat, und bei fehlender Durchwinterung nicht kultiviren konnte; die Abfindung an der Grenze des Vorwerks Osterne gegeben, damit jene Wiesenauflistungsberechtigung kompensiret, solche mit zum Vorwerk Osterne geleet, von diesem süglich mit in die Hauptwirthschaft gezogen, und desfalls, daß Craaz bis jetzt zum Ante Alt-Duppin geleet ist, sehr leicht ein Abkommen getroffen werden kann.

Allerhöchst Ewr. Majestät erleuchtetem
Ermeßsen stelle ich endlich anheim:

ob ein Krieges- und Domainenrath
zu beauftragen seyn dürfte, sich die-
ser Probearbeit mit mir gemeinschaft-
lich zu unterziehen?

und ersterbe in tiefster Treue

Ewr. Majestät

Neustadt an der Dosse,
den 14ten Julii 1804.

allerunterthänigster Knecht
der Justizrath Jahn.

Beilage No. 3.

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr, lassen dem Justizrath Jahn, auf dessen Bericht vom 14ten d. M., zu erkennen geben, daß es kein Bedenken hat, und Er. Königl. Majestät es, auf geschehene Anfrage ausdrücklich zu genehmigen gerühet haben, daß bei Dienstaufhebungen, das Aequivalent der Dienste in einem verhältnismäßigen, dem Werth derselben angemessenen, Theile der Grundstücke der dienstpflichtigen Unterthanen, von diesen gegeben, und von den Gutsherrschaften angenommen werden könne, nur muß ein solches Abkommen jedesmal der Kammer der Provinz angezeigt und nach vorgängiger Untersuchung von dem Provinzial-Departement genehmiget werden. Hiernach wird also auch bei der Aufhebung der Dienste der Gemeinde zu Craaz unbedenklich verfahren werden können; auch scheint der Vorschlag des H. Jahn, die von der Gemeinde abzutretenden Grundstücke dem Badingschen Amtsvorwerk Osterne beizulegen, ganz zweckmäßig zu seyn, und die Kurmärkische Kammer wird heute

angewiesen, dem zum Dienstaufhebungsge-
 schäft im Amte Ruppin beauftragten Rathe
 den Auftrag zu ertheilen, sich der Regulir-
 ung dieses Geschäfts mit dem rc. Jahn zu
 unterziehen. Signatum Berlin den 30sten
 Julii 1804.

Kur- und Neumärkisches, auch Pommersches
 Departement des Königl. General-Direktoriums.

Vorgstede.

An

den Justizrath Jahn zu Neu-
 stadt an der Dosse, die vorge-
 schlagene Entschädigung für die
 Aufhebung der Dienste durch
 Grundstücke betreffend.

Zweite Abtheilung.

Von Aufhebung der Zwangsdienste.

Die Beilage No. 10. enthält meine Gedanken und Meinungen über diesen wichtigen Gegenstand, auf welche ich meine Leser verweise. Hier bemerke ich nur noch, daß ich, alles Strebens ungeachtet, damit, sowohl bei der Comité des Kreises, als bei der allgemeinen Kreisversammlung — durchgefallen bin.

Beilage No. 9.

Der Herr Domherr von Schulenburg, als Mitglied der ständischen Comité zur Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuches, hat mir die Anmerkungen der Land- und Steuerräthe über die Gesindeordnung von 1769. nebst den Anmerkungen der Kurmärkschen Kammer und der Prüfung E. General-Direktoriums zugesandt, um darüber die Meinung und die etwanigen Gegenerinnerungen der hochlöblichen Stände des Ruppinschen Kreises einzuholen.

Ewr. Wohlgebohren werden Sich zweifelsohne erinnern, daß der von den Ständen beliebte Gang der ist, daß Ewr. Wohlgebohren qua Syndikus die Materie zuerst bearbeiten, daß die Kreisdeputirten und ich solche dann mit Ewr. Wohlgebohren durchgehen, und zuletzt das Ganze denen hochlöblichen Ständen auf einem Kreistage vorgeleget wird.

Diesem gemäß ersuche ich Ewr. Wohlgebohren ergebenst, Ihr Gutachten über jeden Punkt aufzusetzen, und mir, wenn solches

geschehen ist, gefälligst wissen zu lassen, um die Zusammenkunft mit den Herren Kreisdeputirten zu verabreden.

Ich selbst habe zwar die hiebei kommenden Akten bereits durchgelesen, und hin und wieder ein Zeichen gemacht; habe mich aber enthalten, etwas Zusammenhängendes aufzusetzen, und ersuche Ewr. Wohlgebohren, bei Abfassung Dero Gutachten nicht auf meine Zeichen Rücksicht zu nehmen, sondern nur Ihrer eigenen Meinung zu folgen.

Wusfraun den 18ten Oktober 1803.

v. Zieten.

An
den Herrn Justizrath Jahn,
Wohlgebohren,
in Neustadt an der Dosse.

Beilage No. 10.

Ewr. Hochwürden und Hochwohlgebohren haben mir mittelst geehrtesten Schreibens vom $\frac{1}{2}$ 8sten v. M. die, von dem Herrn Domherrn von Schulenburg, als Mitgliede der ständischen Comité, zur Bearbeitung des Provinzialgesetzbuchs eingegangenen Bemerkungen der Land- und Steuerräthe, über die Gesinde-Ordnung vom Jahre 1769. nebst den Anmerkungen der Kurmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer, und der Prüfung eines hohen General-Direktoriums, mit diesem Ersuchen zu übersenden die Güte gehabt:

diese Materie, nach dem von den hochlöblichen Ständen dieses Kreises beliebten Gange, als Syndikus des Kreises zuerst zu bearbeiten, solche sodann mit Ewr. Hochwürden u. und den Herren Deputirten des Kreises durchzugehen, und zuletzt das Ganze den hochlöblichen Ständen, zur Billigung und Feststellung der etwanigen Erinnerungen, vorzulegen.

Ehrenvoll ist dieser Auftrag, und zeuget von einem sehr schätzbaren Vertrauen zu mir; das erkenne und fühle ich dankbar: aber ich läugne dennoch

nicht, daß er mir in den ersten Augenblicken, wegen mehrerer besorglichen Hinsichten, nicht so ganz willkommen war, zumal, da ich ihn eigentlich nicht als offiziell anzusehen befugt bin. Indes es ist ja die Sache der Wahrheit, die ich vertheidigen werde; es sind natürliche Menschenrechte; es sind Rechte für Menschenwohl, und zwar für eine so sehr gedrückte, und doch so wichtige, so nützliche Menschenklasse. Gelingt es mir, verkannte Wahrheit und Menschenrechte, zur Erleichterung dieser Gedrückten, in etwas mehr geltend zu machen; so mögen mich immerhin manche harte Anschuldigungen und Bitterkeiten treffen: ich weiß, daß ich in menschenfreundlichen Absichten schrieb und — wünschte. Gelingt es mir nicht, so habe ich doch, nach meinen Ueberzeugungen, dem Zutrauen zu entsprechen gesucht, womit man mich beehrte, und dabei wenigstens Gutes gewollt; ich darf mich mithin vor dem Richterstuhle jedes unbefangenen und gefühlvollen Mannes der Aeußerungen nicht schämen, welche ich im Folgenden thun werde. Am wenigsten darf ich dieses vor Ewr. Hochwörden, die Sie mich Selbst beauftragen, ohne alle Rücksicht mein Urtheil abzugeben. Deutlicher konnten mir Dieselben Ihre Menschenfreundlichkeit, und Ihren Eifer, Unterthanenwohl zu befördern, nicht an den Tag legen, als eben

durch solch eine Aufforderung, welche denn auch nothwendig die Hochachtung vermehren muß, die ich schon längst gegen Sie fühlte.

Halten Ewr. Hochwürden ic. dies nicht für Schmeichelei; es ist die Sprache der Aufrichtigkeit, in welcher ich mit Denenſelben zu reden mich verpflichtet halte.

Doch nun zur Sache ſelbſt. Der Zwangdienſt iſt, nach meiner innigſten Ueberzeugung, unvereinbar, theils mit unſern Geſetzen, wenigſtens mit dem Geiſte derſelben, theils mit Zunahme der äußern und innern Wohlfahrt eines Volks.

Ewr. Hochwürden werden Sich aus meinen, das Provinzialgeſezbuch betreffenden Arbeiten de 1795. und, indem dieſe den Beifall der ſtändiſchen Comité erhielten, aus meinen, nach dem Wunſche der letztern, ſo wie der hochlöbl. Stände übernommenen nachfolgenden Arbeiten zurückzuerinnern belieben, wie ich damals über den jetzt in Rede ſtehenden Gegenſtand urtheilte, und dann darf ich nicht fürchten, daß Ihnen meine jetzigen Urtheile und Meinungen unerwartet und befremdend ſeyn ſollten. Ich vertheidigte nemlich zu damaliger Zeit den Grundſatz:

der Zwangdienſt müſſe, der Menſchheit zur Ehre, wenn nicht ganz aufgehoben, doch

wenigstens gemildert, und in menschenfreundlichere Grenzen zurückgewiesen werden! —

Die übliche Comité des Kreises versagte zwar meinen Gründen ihren Beifall nicht; allein sie meinte, daß doch nun einmal das Recht des Zwangdienstes die Stände besäßen, und man also anzustoßen fürchten müsse, wenn man —. So blieben denn auch die einleuchtendsten Darstellungen ohne den erwünschten Erfolg.

Die Zeit hat meine Ueberzeugung nicht vermindert, ich muß vielmehr sagen, im höheren Grade befestigt. Es sind mithin nicht theoretische Argumentationen, sondern beinahe 50jährige Erfahrungen und Thatfachen, welche mich bei meinen Behauptungen und Grundsätzen leiten, nach welchen ich, wie vorhin erwähnt, Zwangdienste für unvereinbar mit den Gesetzen, mit Staatswohl und Moralität halte.

Ich will mich nicht bei der Bezeichnung dieser Dienste verweilen, ich meine bei dem Ausdruck Zwangdienste! Schon dieser Ausdruck läßt im Voraus nicht viel Gutes ahnden; erzwungene, erpresste Dienste; was — —!! und doch ist dieser Ausdruck hier der Sache so schön angemessen, und lehrt, was man davon für freie Unterthanen zu erwarten habe!

Doch davon jetzt nicht. Ich will nur zeigen, daß diese Dienste unvereinbar sind:

1) Mit den Gesetzen, wenigstens mit dem Sinne derselben. Denn wie sollte der Geist unserer Gesetze, der nur gegen wirkliche Uebelthäter Härte und gerechte Strenge will, sonst gegen jeden Staatsbürger, als ein nützliches Glied der Gesellschaft, so arm und niedrig es seyn mag, Güte und Milde athmet, sollte der Geist der Gesetze gerade hier eine Ausnahme machen? hier Despotismus zum Menschenleide gebieten? hier ganze Schaaren so wichtiger und nützlicher Landes = Einwohner dem unverschuldeten Unglücke Preis geben? Nein, das glaub' ich nicht, kann's und werd's nicht glauben, und wenn auch sogar der Buchstabe der Gesetze mir entgegenstände. Aber ich denke auch, der ist mir nicht entgegen.

Erinnern Ewr. Hochwürden Sich mit mir, was Thl. II. Tit. 7. S. 147. und 148. des allg. L. R. verordnet ist:

Unterthanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen. Es findet daher die ehemalige

Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Slaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt;

und was Thl. II. Tit. 5. §. 196. des allg. L. R. gesagt wird:

Slaverei soll in den Königl. Staaten nicht geduldet werden.

Was ist der Zwangdienst aber anders, als ein Ueberbleibsel der Barbarei der Vorzeit, und der vor dem dreißigjährigen Kriege in den Marken bestandenen unglücklichen Leibeigenschaft und der persönlichen Slaverei? Man ist längst darüber einverstanden, daß die Aufhebung der Spandienste eine für den Staat, für Obrigkeiten und Unterthanen beglückende, Wohlstand und Fleiß begründende, Sache sey, wie? und darüber könnten noch die Meinungen getheilt seyn:

ob Aufhebung der Zwangdienste ein wohlthätiges, verdienstliches Werk sey, oder nicht? Fällt es denn nicht bei dem mächtigsten Nachdenken sogleich in die Augen, daß der gewöhnliche Hofdienst bei weitem nicht die schädlichen Folgen für Staat und Unterthanen habe, als welche aus dem Zwangdienste nothwendig herfließen?

Alles, was der Justizkommissarius Herr Se-
bald in seiner Schrift:

Ueber die Aufhebung der Spanndienste, be-
sonders in Hinsicht auf die Mark,
für die bejahende Meinung

in der ersten Abtheilung über die allge-
meine Möglichkeit und über den Nutzen
bei Aufhebung der Natural-Spanndienste
gesagt hat, und worauf ich auch hier Bezug
nehme, findet mit dem vollkommensten Recht
auf die Abschaffung des Zwangdienstes nicht
allein Anwendung, sondern es treten hier noch
besondere erhebliche Gründe ein, welche die Ab-
schaffung des letztern noch wünschenswürdiger,
ersprieslicher, ja nothwendiger machen. Daher
behaupte ich, daß die Existenz der Zwangdienste
unvereinbar sey:

- 2) Mit der Zunahme des äußern und innern
Wohlstandes eines Volkes.

Welch ein großer Theil der Menschen schmachtet,
auch in unsern preussischen Staaten, unter diesem
Drucke, unter dieser despotischen Strenge und Grau-
samkeit, die wahrlich oft härter ist, als die Leibeig-
enschaft in andern Ländern. Ist's nicht traurig, ja
ich darf sagen, ist's nicht empörend, wahrzunehmen,
wie die, welche auch Menschen sind, wie wir, und

die nur gemeinlich durch eine lange fortgesetzte unedle, des Menschen unwürdige, Behandlung, zur Vernachlässigung ihrer Bildung und zu niederträchtigen Gesinnungen hingerissen werden, ich sage, ist's nicht empörend, wahrzunehmen, wie diese zu schweren Frohndiensten verdammet, unter dem Joche unempfindlicher Gebieter seufzen, ihres Lebens nie wahrhaft froh werden, und keinen Schatten von Freiheit hier haben? Wer kann solche menschliche Unmenschlichkeit gut heißen? Was sollten nicht die thun, denen das Schicksal Gewalt über dergleichen Bedrängte in die Hände gegeben hat, um ihnen das Leben angenehmer, und ihre Last erträglicher zu machen? — Es giebt auch, das sey zur Ehre dieser ehrwürdigen Gutsherrschaften und Obrigkeiten, wie sie auch heißen, und wo sie auch wohnen mögen, es sey zu ihrer Ehre gesagt: es giebt auch viele edle, gefühlvolle Beherrscher, die als Väter ihrer Unterthanen verehrt zu werden verdienen! Ihr Andenken bleibe allen heilig, die ihnen untergeordnet sind. Mögen auch leider! einzelne ihrer Unterthanen vielleicht stumpf für feinere Empfindungen, und unfähig für wahrhaft hohe Gesinnungen seyn und bleiben, so werden doch gewiß die allermeisten von ihnen den Werth einer großmüthigen Behandlung erkennen, empfinden, hochschätzen, und Zuneigung, Ehrerbietung und freiwillige

Folgsamkeit zum Danke darbringen. Solche edle Ge-
bieter bedürfen dann freilich keines Sclavendienstes,
fordern ihn auch nicht, verabscheuen ihn vielmehr
aufs äußerste.

Denn sie suchen ihrer Unterthanen wahres Glück
möglichst zu befördern, betrachten und behandeln sie
nicht als Geschöpfe von ganz andrer Art, nur als
Menschen, die ihnen unterworfen sind; sie verurthei-
len sie nicht zu harten Frohdiensten, überhäufen sie
nicht mit angreifenden Arbeiten, und lassen bei wei-
ser und milder Zutheilung der Arbeit, selbst ihren
sogenannten Zwangdienstboten, wenn gleich nicht über-
mäßige, doch richtige und ihren sauern Diensten an-
gemessene Belohnung mit herablassender Freundlichkeit
zufließen. Da kann es denn nicht fehlen, daß nicht
nur die Arbeiten solcher Vorgesetzten, im Ganzen ge-
nommen, aufs beste und zweckmäßigste vollbracht, son-
dern auch sie selbst als Väter und Wohlthäter ge-
achtet und geliebt werden. Diesen kann und wird
es nur in den seltensten Fällen an recht guten und
treuen Dienstboten fehlen. Als Zurücksetzung und
Strafe werden alle Eltern, die Unterthanen sind, es
ansehen, wenn solche Obrigkeiten ihre ihnen entbeh-
liche Kinder, übersehen, und nicht in ihren Dienst
aufnehmen, sondern fremde vorziehen wollen. Sie
bieten sie zum Dienste an, indem sie wissen, daß sie

nicht als Sklaven gemißhandelt, sondern eben so behandelt werden, als wenn sie bei auswärtigen guten Herrschaften im Dienste ständen. Dabei finden sich besonders dergleichen Eltern um so glücklicher, da sie gewöhnlich keinen größern Wunsch kennen, als den: ihre Kinder, wenn nicht um und neben sich, doch mit sich an einem Orte zu haben. — So lösen sie denn die slavischen Banden zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf! Und um wie viel besser steht's da um beide! Wo jener Geist der Milde und Sanftmuth bei Obrigkeiten herrscht, da wird auch der Geist der Anhänglichkeit, der Treue und des ungezwungenen Gehorsams bei Unterthanen herrschen. In eben dem Grade, in welchem bei letzteren Zufriedenheit mit ihrem äußeren Zustande und mit dem Verhältnisse, in welchem sie gegen ihre Obrigkeit stehen, wohnet, in eben dem Grade wird auch ihre moralische Güte gemeinhin zunehmen, und folglich jener widersehlige und störrische, betrügerische und diebische, heimtückische und niederträchtige Sinn verschwinden; da hingegen dieser durch fortgesetzte unedle Behandlung mächtig geweckt und befestiget wird. Das, dünkt mich, ist so einleuchtend, daß es keines weitern Beweises bedarf.

Uebrigens, wer sollte wohl zu unedlen, erzwungenen Diensten durchaus seine Zuflucht nehmen wollen, so lange man noch edle, ungezwungene Dienste

haben kann? Der wäre doch wohl in der That sehr zu bedauern, und ließe auf den sehr tiefen Verfall seines äußern oder innern Zustandes sicher schließen, der nicht einmal mehr gute und freiwillige Dienste bekommen könnte. Gute Herrschaft hat gutes Gesinde! Das ist im Allgemeinen eine völlig unlängbare Wahrheit, und nicht bloß auf Gutsbesitzer und Obrigkeiten, sondern auch auf jede andere Brodherrschaft anwendbar. Nur gewiß in seltenen Fällen wird hie und da einmal eine solche Herrschaft, die ganz das ist, was sie ihren Untergebenen seyn soll, durch böses, schlechtes Gesinde heimgesucht werden. Und auch da ist's nur auf eine kurze Zeit, und hatte darinnen seinen Grund, weil sie durch äußern guten Schein sich hintergehen ließ. Es sind der Bessern, wenn gleich nicht zu jeder Stunde, doch zur gewöhnlichen Niethszeit immer da, die gern in ihrem Dienst stehen wollen, und mithin denselben suchen. Das gilt überhaupt von jeder guten Brodherrschaft; sollte es denn nicht von jeder guten Guts herrschaft im vorzüglichen Sinne gelten?

Um gutes Gesinde zu bekommen, dazu ist nur der gute Ruf, als liebevolle und billige Herrschaft, erforderlich, und daß man nicht die allerwohlfeilsten Diensthöten aussuche. Um gutes Gesinde zu behal-

ten, dazu bedarf's nur, daß man dasselbe mit Weisheit und Liebe regiere, mit billiger Achtung, als Menschen und unentbehrliche Hausgenossen, behandle; für bedürftende Bequemlichkeit, so wie für zureichende und genießbare gesunde Kost (ein von ihnen vorzüglich geachteter Lohn) sorge; nur die, und so viele Arbeit von ihnen fordere, als sie nach ihrem Geschicke und Kräften auszurichten vermögen, und wozu sie sich selbst anheischig gemacht haben; ihnen anständige, bescheidene Bitten und unschuldige Vergnügungen, so oft es möglich ist, gewähre; den ihnen versprochenen Lohn ohne Verkürzung zur bestimmten Zeit verabreiche, und dabei für ihr künftiges besseres Schicksal so besorgt sey, daß, wenn sich dazu Gelegenheit darbietet, man solches selbst mit Aufopferung eigener kleiner Vortheile, ihnen zu verschaffen sucht. — Wer diese und ähnliche Regeln stets zu beobachten für Pflicht hält, der kann auch im Ganzen mit Sicherheit auf gutes Gelingen rechnen. Und wem sollte dies nicht überaus wichtig und strebenswürdig seyn? Die bedeutendsten Vortheile einer jeden Herrschaft sind damit unzertrennlich verbunden! Das aber, was zur Erhaltung dieser Vortheile geschieht, was ist es anders, als das, was der Mensch dem Menschen schuldig ist? Aber

schon diese Beobachtung der allgemeinen Pflichten, die auch der ärmste und niedrigste Diensthote von seiner Herrschaft zu fordern berechtigt ist, machen auf den Karakter desselben einen tiefern Eindruck, als man bei seiner gewöhnlich geringen Geistes- und Herzensbildung ihm zutrauet. Denn er denkt und urtheilt bei seinem schlichten Menschenverstande oft sehr richtig und richtiger, als man es von ihm erwartet; er nimmt oft auch die kleinste, nicht schuldige, Vergeltung dankbarer auf; fühlt die Pflicht der Treue, der Erkenntlichkeit und Folgsamkeit oft lebhafter und inniger, als der durch Erziehung und Lektüre Gebildete, da ihn hingegen stolze Verachtung und Zurücksetzung, gefässentliche Kränkung, Härte und Mißhandlung aufs äußerste empören.

Deuten Ewr. Hochwürden und Hochwohlgebohren es nicht als Ausbruch einer thörichten Selbsterhebung, wenn ich mich, zum Beweise, daß jede Brodherrschaft, und folglich auch jede Gutsherrschaft und Obrigkeit, ohne Zwangdienste zu haben, dennoch Gesinde, und zwar gutes Gesinde bekommen, und behalten könne, auf meine eigene Erfahrungen berufe. Nur etwa ein paar Male bin ich durch guten Schein betrogen, und habe mittelmäßig gutes Gesinde gehabt, mit welchem ich mich indes ein

Jahr durchzuhelfen suchte. Uebrigens habe ich keine andere, als wirklich gute und treue Diensthoten gehabt.

Ich habe aber auch während meines 34jährigen Etablissements meinen Diensthoten nicht nur das geleistet, was ich vorhin als allgemeine Pflicht jeder Herrschaft erwähnt habe, sondern ich bin, um ihre Freiheit durchaus nicht zu beschränken, so weit gegangen, daß ich ihnen bei jedesmaliger Miethung gesagt habe: nicht sie sollten, nur ich wollte durch das ihnen gegebene Miethsgeld an sie gebunden seyn; ihnen solle es daher frei stehen, mir solches nach Belieben zu aller Zeit zurück zu geben, und auch selbst während der Dienstzeit aus meinem Dienste zu gehen, ohne einmal einen hinreichenden Grund angeben zu können, und ohne in Ansehung des bis dahin verdienten Lohnes von mir Abzüge zu erwarten. So habe ich stets völlig freie Dienstleute gehabt. Wie weit mehr mir diese waren, als je erzwungene (wenn's mir möglich gewesen wäre, solche zu haben) gewesen wären, darf ich nicht erwähnen. Nie bin ich durch sie verleitet worden, sie durch Lobben und Poltern, durch entehrende Schimpfreden, oder gar durch thätliche Behandlung zur pünktlichen Beobachtung ihrer Dienstpflichten zu dringen. Ich

behandle sie mit meinen Hausgenossen, nicht als fremde, sondern zur Familie gehörige freie Leute, und sie beweisen mir, ohne allen Zwang, die schuldige Achtung, Treue und Folgsamkeit. Nie habe ich nöthig, nach Auffagung der Diensthoten, mich ängstlich und verlegen nach Leuten umzusehen; es bieten sich immer mehrere zu meinem Dienste an, und ich wähle nur aus diesen. Das rührt vielleicht — mögte jemand argwöhnen — daher, als wenn ich übermäßigen hohen Lohn gäbe. Das aber im geringsten nicht. Ich gebe noch lange das nicht am Lohne, was viele um und neben mir, durch Umstände gedrungen, geben müssen. Und dabei sind, (das kann ich mit Wahrheit sagen) nur wenige meiner Diensthoten vor ihrem eigenen Etablissement, wozu ich, so oft und viel es möglich war, aus allen Kräften mitgewirkt habe, von mir gezogen.

Gerade das Gegentheil von allem diesen findet und muß nothwendig bei allen Herrschaften statt finden, die ihrem Gesinde nicht das sind, was sie demselben doch seyn sollten. Da muß nicht nur der ohnehin wenig gebildete und im Guten befestigte Sinn solcher Menschen immer mehr verdorben, und, ich mögte sagen, verwildert werden, sondern auch die ihnen aufgetragene Arbeiten müssen aufs schlech-

teste ausgeführt werden. Da muß immerdar ein höchst unglückliches Verhältniß zwischen Herrschaft und Diensthöten, und nicht selten schimpflicher Verdacht und Mißtrauen, Zank und Streit, Loben und Schelten, sogar grobe Thätlichkeiten, so wie von Seiten des Gesindes überdies noch heimliche Intrigue, Untreue und Ränke statt haben. — Wer wünscht sich in diese Verhältnisse? Ist es aber beim Zwangdienste viel besser? Wo ist da auf gegenseitiges Zutrauen, Liebe und Achtung, und beim Gesinde, auf Treue und Arbeiten, auch unbemerkt von den Aufsehern, auf Eifer und Betriebsamkeit für das Beste der Herrschaft zu rechnen? — Wem kann's wohl einfallen, daß solche Dienstjahre auch den moralischen Charakter für's Gute stimmen, und darinnen befestigen werden? —

Die Ursachen, welche hier zusammenstießen, sind so mannigfaltig, als empörend, und haben theils in dem Zwangdienste selbst, theils und hauptsächlich in den Herrschaften, theils auch in dem bis jetzt gegebenen, den Bedürfnissen unserer Zeit durchaus nicht angemessenen zu geringen Zwangdienstlohn ihren Grund. Der Zwangsdiensthöte, (schon selbst bei dem Gefühle, daß er, ein freier Mensch, doch als Slave gezwungen und gehandhabt werde,) verrich-

tet alle seine Arbeiten mit Ueberdruß, Ekel und Widerwillen. Knechtliche Furcht vor seinem Herrn, aber auch Haß gegen denselben, begleitet ihn überall. Wer thut aber einem verhassten Gebieter etwas, aus Liebe, zum Vortheile? Darum nimmt man auch nie die mindeste Rücksicht auf die oft so leicht zu bewirkenden Vortheile der Herrschaft. Auch die schlechteste und nachlässigste Dienstleistung ist daher, nach ihrer Meinung, für den eigentlichen Zwangsdienst noch mehr als zu gut, so daß man mit Sicherheit annehmen kann, daß von zweien dergleichen Dienstboten kaum so viel Arbeit nothdürftig, höchstens mittelmäßig, verrichtet werde, als ein einziger freiwilliger Dienstbote tüchtig und gut vollbringt. Kommt nun vollends noch hinzu, daß der Zwangsdienstbote, wie leider oft der Fall ist, mit unmenschlicher Härte behandelt, für seine ihm als Mensch nöthige Gemächlichkeit nicht gesorgt, ihm das bedürfende genießbare Essen und Trinken, (dieses sein allerdings besserer Lohn!) entzogen wird; so ist der durch ein solches Gesinde dem Staate und dem Brodherrn angerichtete Schaden eben so bedeutend als unvermeidlich.

Der als freiwilliger Dienstbote fleißige und gute Mensch, gewöhnt sich nun zur Trägheit und Faul-

heit, zur Unordnung und Widersetzlichkeit, zur Veruntreuung und heimlichen Ränken, sogar dazu, heimliche Rache an der Herrschaft und deren Vieh zu nehmen. Hat er noch Eltern oder andere nahe Verwandte am Leben, so werden auch diese zum Unwillen und Rache gereizt, und einer wie der andere verliert am moralischen Werthe und moralischen Güte. Die Herrschaft leidet alle für sie hieraus entspringenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile vollkommen schuldig, weil sie die hauptsächlich wirkende Ursach, hiervon ist. Der Staat aber ist gleichfalls nichts weniger als unschuldig, weil er die erste Quelle dieses, Fleiß, Wohlstand und Sittlichkeit untergrabenden, Unheils: Zwangdienstpflichtigkeit, nicht zerstört, und daher gegen so mannigfaltige, aus dem unseligen Zwangdienste entspringende, gerechte, oft alles menschliche Gefühl empörende Beschwerden, die vor seinen Richterstuhl gebracht werden, gleichsam taub bleiben läßt; indem er bei Fortdauer der Zwangdienstpflichtigkeit, solchen unmöglich abzuhefen im Stande ist. Mir schwebt unter mehreren Fällen dieser Art, die ich zu erleben und genau zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, besonders noch immer ein Fall vor Augen, der mich mit Schauern erfüllt, und der auch gewiß Ewr. Hochwürden schauern machen wird.

In einem gewissen Hause, wo ich verschiedene Male mehrere Tage und Nächte zubrachte, ward mir bei dem ersten Besuche sogleich von dem Hausherrn selbst, mit sehr ernstem Blicke, die Warnung gegeben: „meine Schlafstube aufs sorgfältigste zu verschließen, weil er vor den diebischen Dienstboten, als wirzliches Räubergesindel, nichts Sicheres in seinem Hause haben, und auch in Rücksicht meiner für nichts einsiehn könne.“ Ich ward über diese Aeußerung zwar ein wenig verlegen, aber desto neugieriger, solche Dienstboten und ihre unglückselige Lage näher kennen zu lernen. Ich beobachtete beides, und konnte gar bald aus dem, was mir als Gast schon bemerkbar wurde, auf die Wahrheit dessen schließen, was mir das Gerücht längst gesagt hatte.

Den im Slavendienste so ganz entkräfteten und heißhungrigen Dienstboten wurden — außer den Fleischtagen, an welchen noch (aus Salzsparniß) verdorbenes, von fern schon, als in Verwesung übergegangen, riechendes, fast Erbrechen erregendes Fleisch, hinzukam — wurden Tag für Tag, zum er-

quickenden und stärkenden Mittagsmahle, Kartoffeln mit einem Stückchen Hammeltalg gekocht, und dadurch (vermeintlich) hinreichend nahrhaft und schmackhaft gemacht, mit halbgar gebacknem Schrotbrode, aufgetischt. Zum labenden Abendbrode wurden den Ermatteten Jahr aus Jahr ein, ungeschälte (wahrscheinlich von der mehr für's Vieh als Menschen genießbaren Art) Kartoffeln unmittelbar aus dem ekelhaften Kessel auf den, nicht mit einem Tischtuche, nein! nur mit Schmutz bedeckten Tisch, in die Länge und verächtlicher und sorgloser, wie den Schweinen ihr Futter in den Trog, hingeschüttet. Das war täglich ihre Speise! Dieser war Wohnzimmer und Nachtlager genau angemessen. Sie krochen zu ihrer Arbeit aus schmutzigen, finstern, ungesunden Löchern, hervor, lagen bei unerträglicher Kälte ohne erwärmte Stube, ohne nothdürftige Betten und Bekleidung (wie beneidenswerth gegen solch Geschick war das Glück der Wilden, die bei Kälte noch in Pelzwerk gehüllt, sich in ihre unterirdische Höhlen zurückziehen konnten,) und gingen mit erfrorenen Händen und Füßen umher.

Die, welche unter ihnen kein eigenes Vermögen zusetzen konnten, gingen zerkümpft, weil der wenige Zwangdienstlohn zur gehörigen Bekleidung nicht zureichte. Bei dieser äußerst unseligen Lage standen sie überdies noch unter dem härtesten Drucke und Botmäßigkeit. Ihr despotischer Gebieter sprach nicht anders als im Herrscherton mit ihnen, seinen Sklaven. Nie ein sanftes, menschenfreundliches Wort an sie! Die härtesten, niederschlagendsten, beschimpfendsten Ausdrücke, sobald sie nicht auf jeden Wink, voll knechtischer Furcht im Augenblicke zu Gebote standen, und bei vermeintlichen Vergehen beliebige Gefängnißstrafe, oder unbarmherzige Peitschenhiebe. — Wer kann bei solcher menschlichen Unmenschlichkeit ungerührt bleiben? Wer erkennt nicht in den unmöglich ganz zu verhindernden Mißbräuchen des Zwangdienstes, ein Elend, das härter ist, als die wirkliche Leibeigenschaft in andern Ländern? Und doch ist jene Geschichtserzählung so buchstäblich und vollkommen wahr, daß, wenn es auf den Beweis ankommen könnte, ich denselben gar leicht, bald aus

gerichtlichen Akten, bald durch mehrere glaubwürdige Zeugen, und allenfalls schon durch eine zu bescheinigende Notorierät außs bündigste führen könnte. Ich dürfte nur dieses Haus namhaft machen, und ich glaube, nicht Wenige würden mich jenes Beweises überheben. — Was war aber auch die natürliche Folge jener unwürdigen Behandlung? Gefühl für Recht und Unrecht ward immer mehr erstickt, und wirkliche Verdorbenheit nahm von Zeit zu Zeit sichtbar zu. Das Gesinde brach ein, raubte und stahl, und das voll Frechheit und Verzweiflung.

Sollte man unter solchen Wahrnehmungen wohl noch fürchten, daß bei der gegenwärtigen Geisteskultur, der unglückliche Zwangdienst noch Vertheidiger finden könnte? Wahrscheinlich hätte mich ein Mißgeschick zum Zwangdienst unter solche, nur dem Namen nach menschliche, Obrigkeit, durch meine Geburt verurtheilt, tausendmal lieber hätte ich mich zur menschlichen Festungs- und Zuchthausstrafe verdammt zu sehen gewünscht.

Wo jener Dienst noch auf bestimmte Jahre eingeschränkt ist, da ist doch wenigstens das Ende des Elends abzusehen, da wird denn doch das Un-

gemach durch Hoffnung leichter, und läßt nicht zur Verzweiflung übergehen. Wo aber leider jener Dienst nach der Gesindeordnung vom Jahre 1769. bis zum Etablissement fortbauert, da ist die Zeit der Qual nicht zu berechnen. Was Wunder, wenn da der Gemarterte sich selbst (gerecht oder ungerecht gegen sich?) das Ende bestimmt, und entweder seine Hand gegen sich kehrt, und — oder ein Vaterland flieht, das unbarmherzig genug war, ihn vielleicht lebenslang unschuldig in Marter schwachen zu lassen.

Der Zwangdienstbote — erwiedern mir etwa meine Gegner — kann ja über unmaßige Bedrückung und Ungerechtigkeit höhern Orts klagen, und sein Recht suchen! — Ja wohl, er kann klagen und sein Recht suchen: aber kann und wird alles klagen ihm nützen? kann und wird er sein Recht finden? Schon von dem unglücklichen Zwangdienste spricht ihn bis jetzt kein Gesetz los; kann's und wird's ihn vor dem Mißbrauche schützen? wie soll's während der Klage=Instruktion ihn vor Bedrückung sicher stellen, und menschlichere Behandlung herbei schaffen? wie soll der Unterdrückte die Beweis seiner ihm abgeläugneten faktisch richtigen Angaben führen? — und wie soll endlich der Richter das, nach den Gesetzen auf menschliche Behandlung und genießbare

Kost abgefaste Erkenntniß zur Anwendung bringen? — Nur auf unnütze, nicht anwendbare, Theorie läuft jede auch die scharfsichtigste Beantwortung dieser Fragen hinaus, so lange anders der Richter einer solchen grausamen Herrschaft keinen beständigen Aufseher bestellen, und die dem Gesinde zu reichende Kost nicht unmittelbar besorgen lassen kann. —

Hiernach ist also für den Zwangdienstboten, auch bei der gerechtesten Klageerhebung, keine Verminderung seines Ungemachs zu erwarten; wohl aber Vermehrung der Bedrückungen. Denn nun wird mit der Gefühllosigkeit der Herrschaft sich die äußerste Erbitterung verbinden, und es wird die entfernteste Gelegenheit zu den schmerzlichsten Kränkungen, mit hämischer Schadenfreude, wahrgenommen werden. Das ist und wird durch so mannigfaltige Erfahrungen so deutlich begründet, daß wohl dem denkenden, unbefangenen Beobachter und Menschenkenner kein Zweifel dagegen übrig bleiben kann. —

Ich führe Ewr. Hochwürden noch einen Grund an, der die Nothwendigkeit der Vernichtung der Zwangdienste, wegen der daraus für Menschenwohl entstehenden traurigen Folgen, unwiderleglich darstellen muß, und den unmöglich die Bertheidiger solcher

Dienste recht ins Auge gefaßt haben können; ich meine:

den höchst schändlichen Mißbrauch, der so leicht mit diesem Rechte getrieben werden kann, und auch wirklich hie und da getrieben ist und wird.

Es kann freilich die ehrwürdigste Sache schändlich gemißbraucht werden. Aber theils ist Zwangsdienst schon an sich so entehrend, daß es leicht jemand bekommen kann, nach den doch einmal gekränkten Menschenrechten, noch einen Schritt weiter zu gehen, und natürliche Rechte noch mehr zu verletzen; theils muß man denn nicht alles thun, um dem Mißbrauche vorzubauen? —

Es ist viel, was ich jetzt sage; aber es ist wahr:

Zwangdienstrechte werden oft sogar durch schändliches Gewerbetreiben noch mehr herabgewürdigt!

Man treibt, so zu reden, mit diesem Dienste Handel und Wandel. Ueberflüssige, oder nothdürftig entbehrliche Unterthanen, werden ändern, denen es aus eigener Schuld schwer fällt freiwillige Dienstboten zu haben, für diese und jene Gefälligkeiten überlassen. Wir sind sogar Fälle bekannt, daß Un-

terthanen, wiewohl sie im Hofdienste für den bestimmten Lohn mehrere Jahre bei Fremden ausgedient hatten, dennoch nach dem Verlaufe dieser Zeit wiederum aufs neue in den harten Zwangdienste zu R..... abgeliefert wurden.

Dabei ist's gewiß, daß viele dem Zwangdienste nicht unterworfenen, für ihre Person vollkommen freie Menschen, unter dem Scheine des Rechts, und weil ihnen Fürsprache und Vertheidigung mangelte, auch durch ungerechte Richter zu selbigen herbeigezogen wurden. —

Hiervon ist unter andern Verminderung der dienenden Volksklasse eine sehr natürliche Folge. Der Unterthan sucht sich, unter mannigfaltigen erlogenen Einreden und Vorwänden, denen der Richter nicht immer völlig genau nachzuspüren und zu begegnen vermag, vom Zwangdienste loszureißen, und seine Kinder, die er sonst mit aller Bereitwilligkeit vermietthen würde, in eigenem Brode zu behalten. Das Amt Königshorst wird vielleicht nach wenigen Jahren zum Beweise dienen, wie nöthig und beglückend die Aufhebung der Zwangdienste sey. Mag auch gleich der Beamte in den ersten Jahren dieser veränderten Einrichtung etwas — aufopfern müssen, so bin ich doch gewiß, daß diese gerechten und

und nothwendigen Aufopferungen ihn, nach Kurzem, nicht mehr gereuen können, noch werden.

Sehen Ewr. Hochwürden da meine Hauptgründe zur Abschaffung eines des Menschen unwürdigen und ihn entehrenden Dienstes. Die Nachteile desselben sind für Staats- und Unterthanen-Wohl zu bedeutend und entscheidend, daß ich es mir mit der Verstandes- und Herzensgüte angesehener Männer in der That durchaus nicht reimen kann, wie man auch nur noch einen Augenblick auf die Vertheidigung desselben verschwenden könne; ja, wie sogar mehrere Glieder der hochlöblichen Stände dafür haben stimmen können: die Errichtung besser geordneter, festerer, dauerhafterer, und dem Geiste unsers Zeitalters angemessenerer Provinzialgesetze, als einen passenden Zeitpunkt zu betrachten, um längst abgeschaffte, völlig unstatthafte, mit dem sichern Gepräge der rohen Vorzeit bezeichnete, und aus ihr herstammende Rechte in vormaliger Existenz und Kraft wieder herzustellen! — Die abgegebenen Stimmen dienen hierüber zum Belege. —

Ich weiß, wie gesagt, mir dieses mit dem Verstande und Herzen gebildeter Männer nicht zu rei-

men. Denn ich muß öffentlich bekennen, daß ich Zwangdienspflichtigkeit als großes Unglück der Menschheit verabscheue, sie so überall mit den lebhaftesten Farben schildern, und mich höchst glücklich schätzen werde, wenn ich für das Wohl meines Vaterlandes, auf eine nähere oder entferntere Weise, zur endlichen Vernichtung jenes Unwesens, etwas beizutragen im Stande bin.

Diese Aeußerung freilich, die ich hier laut und öffentlich thue, wird mir, wenn auch nur bei dem kleinsten Theile der hochblöblichen Stände dieses Kreises, vielleicht auch bei den Kreisen anderer Marken, den bitteren Vorwurf zuziehen:

daß ich in dieser Aeußerung sowohl, wie in allem, was ich zur Unterstützung derselben im Vorigen gesagt habe, offenbar von der Pflicht, die mir in der Eigenschaft als Syndikus des Kreises, mithin als Vertheidiger der Rechte desselben, obliegt, wissentlich abgewichen sey, und sogar das, durch den Auftrag der Bearbeitung dieser Angelegenheit gegen mich geäußerte Vertrauen gesündigt öffentlich verkannt habe. —

Männern, die mich mit dergleichen Vorwürfen kränken, weiß ich keine bessere Antwort, als diese zu geben, daß es hier weniger auf beredte Vertheidigung und erkünstelte Rechtfertigung übler, und aus der despotischen Vorzeit (gewiß nicht zur Ehre der Aufklärung!) leider in unsere Zeiten übergegangenen Rechte, als auf menschenfreundliche Vertheidigung der Wahrheit, der Menschenrechte, und des Staatswohles ankomme; daß, wenn von diesem und dem Wohle der meisten Glieder der hochlöblichen Stände und deren Unterthanen die Rede ist, die Entscheidung nicht schwer fallen könne; daß ich überhaupt der größern Pflicht, die mir als Staatsbürger und Vaterlandsfreund obliegt, die kleinere Pflicht, die mir der mir angewiesene Posten auflegt, unterordne, und nur bei Erfüllung der ersten Pflicht, die letztere recht eigentlich und im vorzüglichsten Sinne erfüllen zu können glaube; daß ich mithin meiner ganzen Pflicht kein Genüge leisten würde, wenn ich, mit Hintenansehung der Wohlfahrt so vieler noch unglücklicher Menschen und mit gleichgültiger Wegwerfung evidentester Gründe, dennoch einem Herkommen das Wort reden wollte, welches nicht nur aus den Zeiten des Despotismus herstammt, sondern welches auch zu den wichtigsten Hinderungs-

gründen der zunehmenden Ausbildung und Glückseligkeit ganzer Menschenschaaren zu zählen ist.

Ewr. Hochwürden mir seit mehreren Jahren bekannte menschenfreundliche Denkart und reger Eifer für Unterthanen Glück, läßt mich im Voraus schon den belohnenden Beifall erwarten, womit Dieselben mich bei jenen Aeußerungen beehren werden, und eben dies macht mir die angenehme Hoffnung, daß Dieselben zur Ausführung eines so wohlthätigen Werkes unermüdet thätig seyn werden. Groß ist zwar das Ziel, nach welchem wir streben; und kaum darf ich von der nahen Zukunft so viel Gutes erwarten. Doch es sey! Die bessere Zukunft wird wenigstens dadurch allmählig vorbereitet werden, und je näher sie kommt, desto mehr wird man die vorangegangenen, sie bereiteten Bemühungen schätzen, und die segnen, die dazu beitrugen, daß in den kleinen Hütten der Landleute mehr Bildung und Wohlstand, mehr Zufriedenheit und Freude verbreitet wurde!

Zwar — ich wiederhole es noch einmal — ich habe viel Ursache zu fürchten, daß nicht die stille Gewalt der Gründe, sondern die hinreißende

Gewalt der Vorurtheile und der Anhänglichkeit an lange bestandene Verfassung hier siegen, und die Stimmen abdringen werde; denn Ewr. Hochwürden haben nur eine Stimme; ich gar keine. — Vielleicht wirkt die Kraft der Wahrheit über alle Erwartung, und leitet die Stimmen-Mehrheit für gänzliche Abschaffung jenes Zwangdienstes! Wäre es nicht, so lassen Sie uns doch wenigstens alles nur Mögliche aufbieten, daß jene unglückliche Verfassung nicht ganz die Bedrückung bleibe, die sie im Allgemeinen unlängbar bis dahin war; — daß sie noch viel weniger für die Zukunft ein drückenderes, staatsverderblicheres und slavischeres Joch werde; sondern durch Feststellung milderer Vorschriften, in eine sanftere und menschenfreundlichere Last verwandelt werden möge! —

Wie dieses zu bewirken sey, werden meine nachfolgenden Betrachtungen und Urtheile, bei jedem einzelnen Gegenstande, zeigen.

Im Allgemeinen bemerke ich nur noch, daß die bisherige Gesinde-Ordnung, den einzigen Fall ausgenommen wenn bei entstandener Beschwerde vom Richter erkannt werden mußte, noch nie befolgt

worden, und daß es daher, um nicht dem künftigen Geseze ein gleiches Schicksal vorzubereiten, durchaus nothwendig sey, auf sichere Maaßregeln und weise, überlegte Auswahl und Feststellung zu denken, damit ganz der beabsichtete Zweck, Befolgung zum Wohle der Herrschaften und Dienstboten, zuversichtlich erreicht werden kann. Die dazu erforderlichen Vorschläge überlasse ich einer erleuchteten Prüfung und Bestimmung.

Neustadt an der Dosse,
den 8ten November 1803.

Jahn.

An
des Herrn Landraths von Sieten
Hochwürden und Hochwohlgebohren,
zu Wustrau.

Druckfehler.

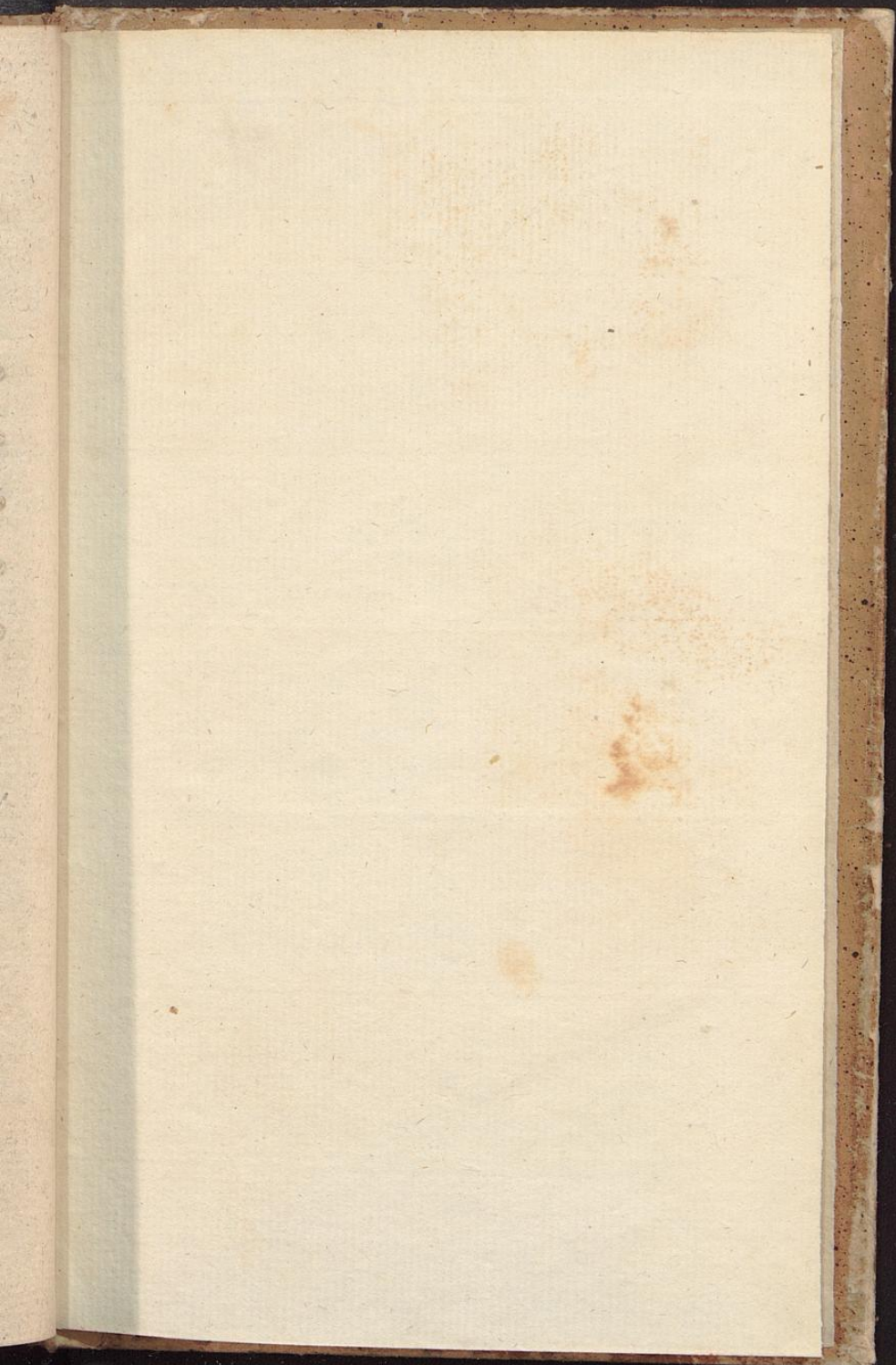
Seite 28, Zeile 4 von oben, statt: den Gemeinheitstheilungen,
lies: der Gemeinheitstheilungen.

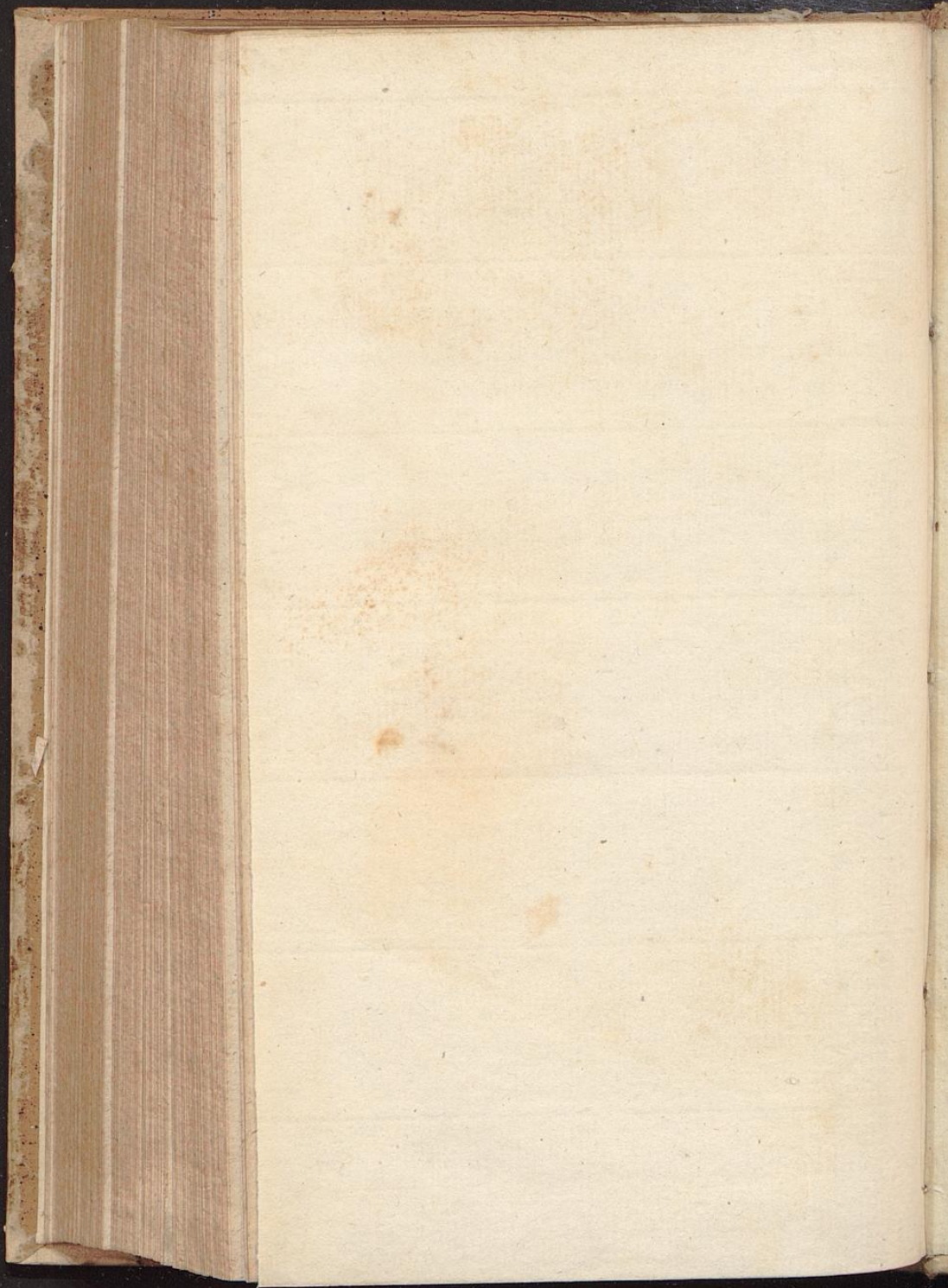
Seite 64, Zeile 1 von oben, statt: den Kommissarien, lies: die
Kommissarien.

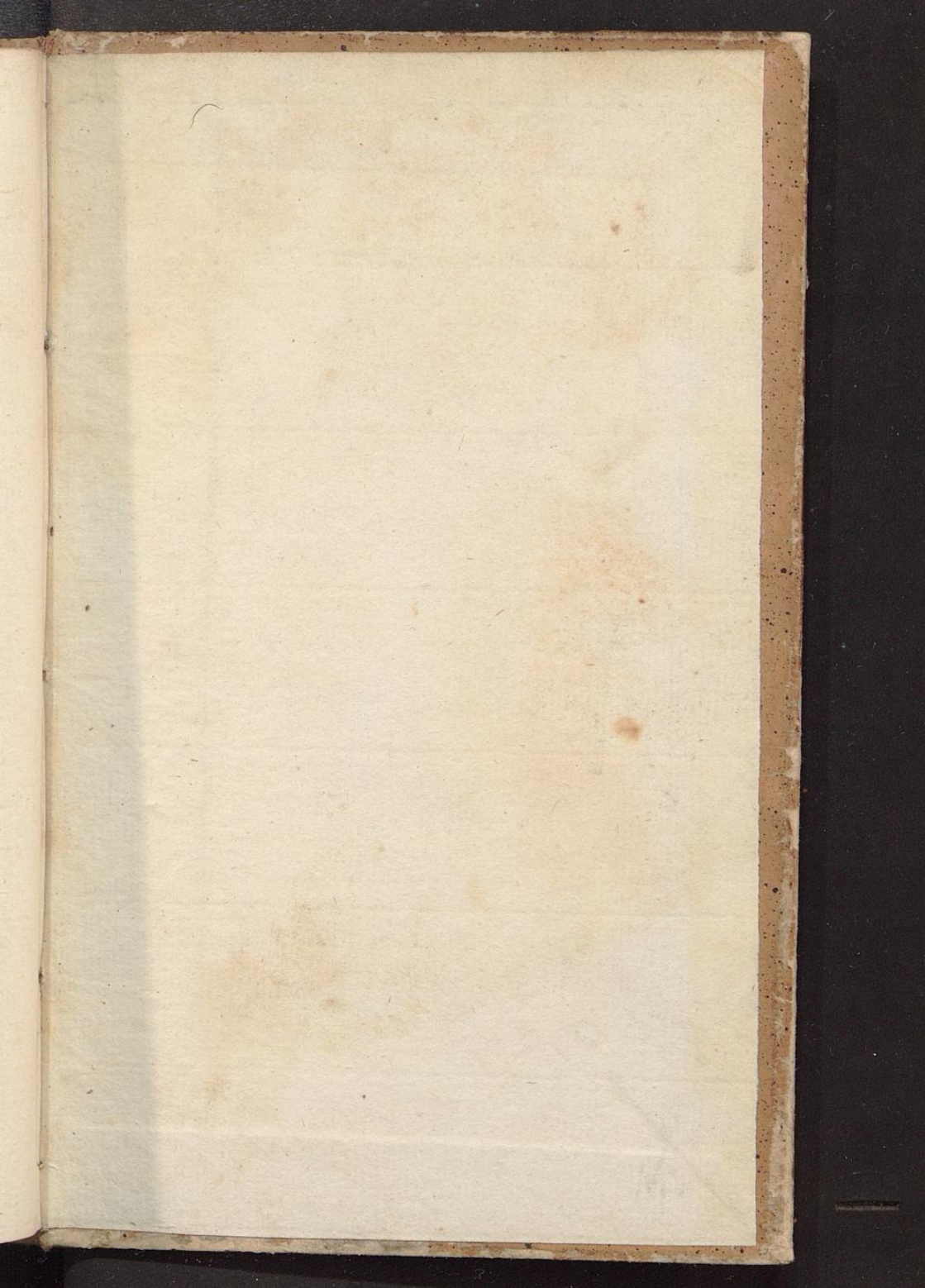
Seite 228, Zeile 3 von oben, statt: ein Register, lies: im Re-
gister.

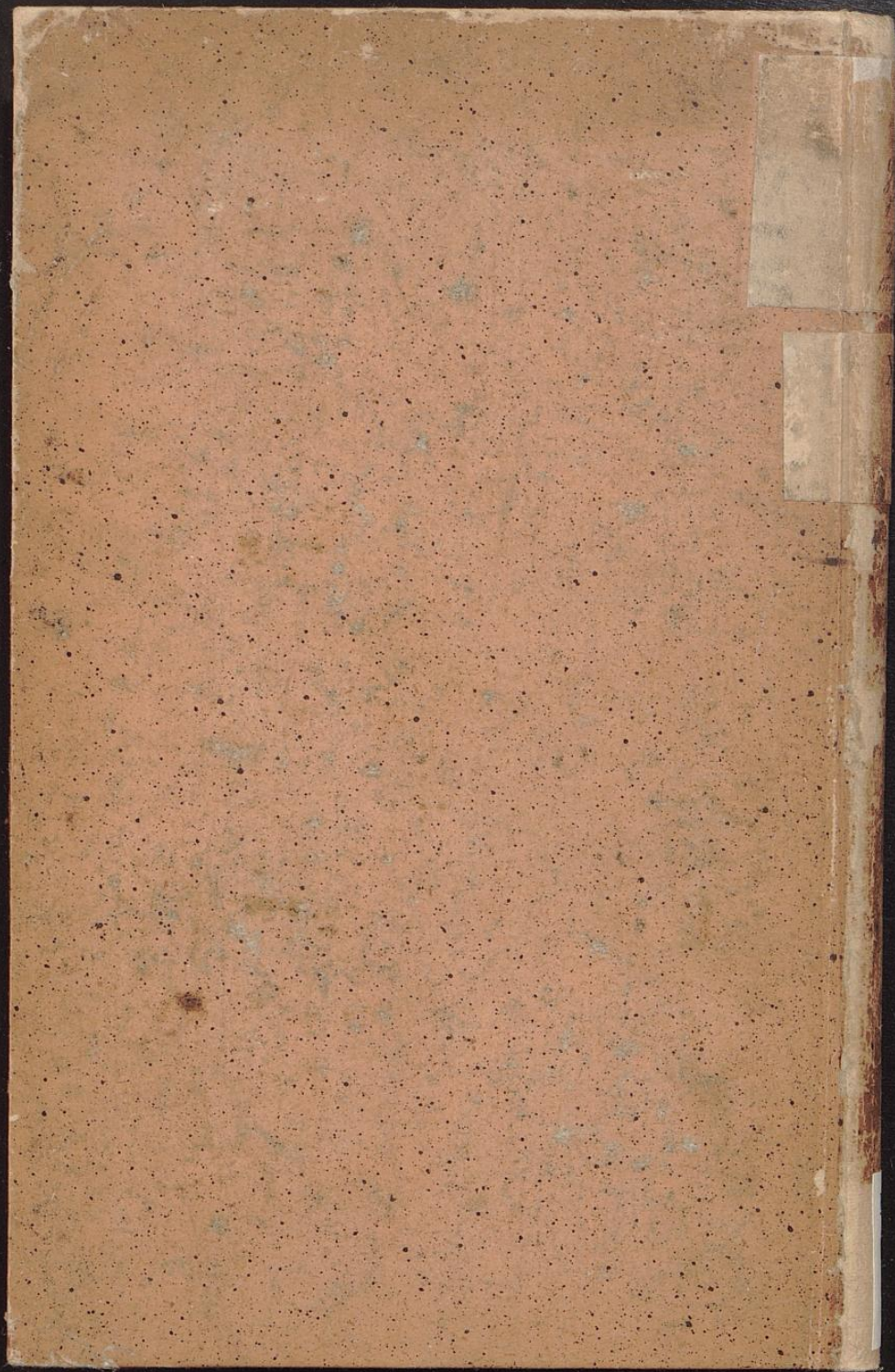
Seite 249, S. 2. Zeile 4 von oben, statt: Vergleichungsvorschläge,
lies: Vergleichsvorschläge.

Seite 296, S. 12 von oben, statt des letzten Worts verboten,
lies: verbat en.









Vertraue

Urban
Opusculum
quod habetur
in
Liberis
de
Mortificatione
sive de
Spiritu Sancto

XIII. 3

c.

36.

Restitut

XIII.

3. c.

36